Bundesgesetzblatt

1761

Teil I

Z 5702 A

1987 **Ausgegeben zu Bonn am 12. August 1987** **Nr. 40**

Tag	Inhalt	Seite
16. 7. 87	Neufassung der Telekommunikationsordnung 9028-1	1761

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 18	2059
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2060

Die Anhänge 1 bis 5 zur Telekommunikationsordnung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Bekanntmachung der Neufassung der Telekommunikationsordnung

Vom 16. Juli 1987

Auf Grund des Artikels 7 der Verordnung zur Änderung der Telekommunikationsordnung vom 15. Juni 1987 (BGBl. I S 1381) wird nachstehend der Wortlaut der Telekommunikationsordnung in der ab 1 Januar 1988 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 1988 in Kraft tretende Telekommunikationsordnung vom 5. November 1986 (BGBl. I S 1749),
2. die am 27. Juni 1987 in Kraft getretenen Artikel 1 bis 4 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu 1 und 2 wurden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft erlassen auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Bonn, den 16. Juli 1987

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
In Vertretung
Dr. Florian

Verordnung über die Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens (Telekommunikationsordnung - TKO)

Inhaltsübersicht

Teil I
Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

Teil II
Öffentliches Telekommunikationsnetz, öffentliche Telekommunikationsdienste

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 3 Öffentliches Telekommunikationsnetz
§ 4 Öffentliche Telekommunikationsdienste
§ 5 Technische und betriebliche Funktionsbedingungen
§ 6 Anschlüsse
§ 7 Endstellen, Endstelleneinrichtungen
§ 8 Verbindungen
§ 9 Zusammenschaltung von Anschlüssen in Anlagen

Abschnitt 2
Zusätzliche Vorschriften für Telekommunikationsdienste für vermittelte Kommunikation

Unterabschnitt 1
Telefondienst

§ 10 Allgemeines
§ 11 Endeinrichtungen
§ 12 Abzweigleitungen
§ 13 Zusammenschaltungen in Anlagen
§ 14 Eigentum an Endstelleneinrichtungen
§ 15 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Unterabschnitt 2
Telexdienst

§ 16 Allgemeines
§ 17 Endeinrichtungen
§ 18 Zusammenschaltungen in Anlagen
§ 19 Eigentum an Endstelleneinrichtungen
§ 20 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Unterabschnitt 3
Teletexdienst

§ 21 Allgemeines
§ 22 Endeinrichtungen
§ 23 Eigentum an Endstelleneinrichtungen
§ 24 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Unterabschnitt 4
Telefaxdienst

§ 25 Allgemeines
§ 26 Endeinrichtungen
§ 27 Eigentum an Endstelleneinrichtungen
§ 28 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Unterabschnitt 5
Bildschirmtextdienst

§ 29 Allgemeines
§ 30 Endeinrichtungen
§ 31 Eigentum an Endstelleneinrichtungen
§ 32 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Unterabschnitt 6
Datenübermittlungsdienst

§ 33 Allgemeines
§ 34 Endeinrichtungen
§ 35 Eigentum an Endstelleneinrichtungen
§ 36 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Unterabschnitt 7
Funkrufdienst

§ 37 Allgemeines
§ 38 Endeinrichtungen
§ 39 Eigentum an Endstelleneinrichtungen
§ 40 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Unterabschnitt 8
Telegrammdienst

§ 41 Allgemeines
§ 42 Übermittlungsvorbehalt
§ 43 Dienstzeiten der Betriebsstellen
§ 44 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Unterabschnitt 9
Bildübermittlungsdienst

§ 45 Allgemeines
§ 46 Endeinrichtungen
§ 47 Eigentum an Endstelleneinrichtungen
§ 48 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Unterabschnitt 10
Temexdienst

§ 49 Allgemeines
§ 50 Endeinrichtungen
§ 51 Eigentum an Endstelleneinrichtungen
§ 52 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Abschnitt 3
Zusätzliche Vorschriften für Telekommunikationsdienste für Verteilkommunikation

Unterabschnitt 1
Übermittlungsdienst für Presseinformationen

§ 53 Allgemeines
§ 54 Endeinrichtungen
§ 55 Eigentum an Endstelleneinrichtungen

§ 56 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Unterabschnitt 2
Übermittlungsdienst für den Warndienst
§ 57 Allgemeines
§ 58 Endeinrichtungen
§ 59 Eigentum an Endstelleneinrichtungen
§ 60 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Unterabschnitt 3
Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger
§ 61 Allgemeines
§ 62 Endeinrichtungen
§ 63 Eigentum an Endstelleneinrichtungen
§ 64 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Unterabschnitt 4
Besonderer Funkdienst für die Seeschiffahrt
§ 65 Allgemeines
§ 66 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Unterabschnitt 5
Breitbandverteildienst
§ 67 Allgemeines
§ 68 Zugehörigkeit von Endstelleneinrichtungen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz
§ 69 Breitbandverteilanschlüsse
§ 70 Endstellen, Endstelleneinrichtungen
§ 71 Private Rundfunk-Empfangsantennenanlagen
§ 72 Zusammenschaltung in Anlagen
§ 73 Eigentum an Endstelleneinrichtungen
§ 74 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Unterabschnitt 6
Übermittlungsdienst für Rundfunkprogramme
§ 75 Allgemeines
§ 76 Verteilverbindungen
§ 77 Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Teil III
Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren für vermittelte Kommunikation

Abschnitt 1
Überlassen von Wählanschlüssen

Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften
§ 78 Anschlußarten
§ 79 Rufnummern

Unterabschnitt 2
Wählanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten
§ 80 Angebotsübersicht, Dienstezuordnung
§ 81 Standard-Betriebsmöglichkeiten
§ 82 Änderungen
§ 83 Gebühren für Anschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten
§ 84 Besondere Betriebsmöglichkeiten
§ 85 Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten
§ 86 Besondere Rufnummern
§ 87 Gebühren für die besonderen Rufnummern

Unterabschnitt 3
Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten
§ 88 Angebotsübersicht, Dienstezuordnung
§ 89 Standard-Betriebsmöglichkeiten
§ 90 Änderungen
§ 91 Gebühren für Anschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten
§ 92 Besondere Betriebsmöglichkeiten
§ 93 Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten
§ 94 Besondere Rufnummern
§ 95 Ersatzschaltungen
§ 96 Gebühren für Ersatzschaltungen

Abschnitt 2
Überlassen von Festanschlüssen
§ 97 Angebotsübersicht, Dienstezuordnung
§ 98 Standard-Betriebsmöglichkeiten
§ 99 Änderungen
§ 100 Gebühren für Anschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten
§ 101 Besondere Betriebsmöglichkeiten
§ 102 Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten

Abschnitt 3
Überlassen von Universalanschlüssen
§ 103 Angebotsübersicht, Dienstezuordnung
§ 104 Rufnummern
§ 105 Standard-Betriebsmöglichkeiten
§ 106 Änderungen
§ 107 Gebühren für Anschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten
§ 108 Besondere Betriebsmöglichkeiten
§ 109 Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten
§ 110 Besondere Rufnummern
§ 111 Gebühren für die besonderen Rufnummern

Abschnitt 4
Überlassen von Temexanschlüssen
§ 112 Angebotsübersicht, Dienstezuordnung
§ 113 Standard-Betriebsmöglichkeiten
§ 114 Änderungen
§ 115 Gebühren für Anschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten

Abschnitt 5
Überlassen von Endstelleneinrichtungen

Unterabschnitt 1
Überlassen von Endeinrichtungen für einfache Endstellen
§ 116 Angebotsübersicht
§ 117 Gebühren für Telefone
§ 118 Gebühren für Zusatzgeräte
§ 119 Gebühren für Telexendeinrichtungen
§ 120 Gebühren für Fernkopierer
§ 121 Gebühren für Mehrdienstendeinrichtungen

§ 122 Gebühren für Anpassungseinrichtungen in einfachen Endstellen

Unterabschnitt 2
Überlassen von Endeinrichtungen für Anlagen

§ 123 Angebotsübersicht
§ 124 Telefonanlagen, Leistungsumfang
§ 125 Ausbau und Ausstattung von kleinen Reihenanlagen
§ 126 Gebühren für Einrichtungen von kleinen Reihenanlagen
§ 127 Ausbau und Ausstattung von großen Reihenanlagen
§ 128 Gebühren für Einrichtungen von großen Reihenanlagen
§ 129 Ausbau und Ausstattung von kleinen Vorzimmeranlagen
§ 130 Gebühren für Einrichtungen von kleinen Vorzimmeranlagen
§ 131 Ausbau und Ausstattung von mittleren Vorzimmeranlagen
§ 132 Gebühren für Einrichtungen von mittleren Vorzimmeranlagen
§ 133 Ausbau und Ausstattung von großen Vorzimmeranlagen
§ 134 Gebühren für Einrichtungen von großen Vorzimmeranlagen
§ 135 Ausbau und Ausstattung von Vorzimmeranlagen besonderer Art
§ 136 Gebühren für Einrichtungen von Vorzimmeranlagen besonderer Art
§ 137 Ausbau und Ausstattung von Mehrfachabfrageanlagen mit festem Endausbau
§ 138 Gebühren für Einrichtungen von Mehrfachabfrageanlagen mit festem Endausbau
§ 139 Ausbau und Ausstattung von Mehrfachabfrageanlagen besonderer Art
§ 140 Gebühren für Einrichtungen von Mehrfachabfrageanlagen besonderer Art
§ 141 Ausbau und Ausstattung von Familientelefonanlagen
§ 142 Gebühren für Einrichtungen von Familientelefonanlagen
§ 143 Ausbau und Ausstattung von Kleinst-Wählanlagen
§ 144 Gebühren für Einrichtungen von Kleinst-Wählanlagen
§ 145 Ausbau und Ausstattung von kleinen Wählanlagen
§ 146 Gebühren für Einrichtungen von kleinen Wählanlagen
§ 147 Ausbau und Ausstattung von mittleren Wählanlagen
§ 148 Gebühren für Einrichtungen von mittleren Wählanlagen
§ 149 Ausbau und Ausstattung von großen Wählanlagen
§ 150 Gebühren für Einrichtungen von großen Wählanlagen
§ 151 Ausbau und Ausstattung von mittleren Unteranlagen
§ 152 Gebühren für Einrichtungen von mittleren Unteranlagen
§ 153 Ausbau und Ausstattung von großen Unteranlagen
§ 154 Gebühren für Einrichtungen von großen Unteranlagen
§ 155 Gebühren für Telefone in Telefonanlagen
§ 156 Gebühren für Zusatzgeräte in Telefonanlagen
§ 157 Gebühren für Mehrdienstendeinrichtungen in Telefonanlagen
§ 158 Gebühren für Sondereinrichtungen in Telefonanlagen
§ 159 Gebühren für Anpassungseinrichtungen in Anlagen
§ 160 Gebühren für Fernkopierer in Anlagen
§ 161 Umsatzsteuer

Unterabschnitt 3
Betriebsfähige Bereitstellung und Änderung

§ 162 Betriebsfähige Bereitstellung und Änderung von post- und teilnehmereigenen Endstelleneinrichtungen
§ 163 Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung und Änderung von Endstelleneinrichtungen einfacher Endstellen
§ 164 Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung und Änderung von Endstelleneinrichtungen in Anlagen

Unterabschnitt 4
Zusätzliche Vorschriften für die Gebührenberechnung

§ 165 Berechnung der Gebühren nach Aufwand
§ 166 Berechnung der Vorausgebühren für Telefone und Zusatzgeräte in einfachen Endstellen
§ 167 Berechnung von Gebühren für Einrichtungen ohne feste Gebührensätze

Abschnitt 6
Telekommunikationsdienstleistungen für private Endstelleneinrichtungen

Unterabschnitt 1
Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Endstelleneinrichtungen

§ 168 Zulassung, Benutzungserlaubnis
§ 169 Abnahme
§ 170 Anschaltung und Benutzungsfreigabe
§ 171 Änderung, Erweiterung und Erneuerung
§ 172 Nachprüfung, Widerruf der Benutzungserlaubnis
§ 173 Gebühren für die Abnahme und Nachprüfung privater Endstelleneinrichtungen

Unterabschnitt 2
Meßarbeiten für private Endeinrichtungen

§ 174 Angebotsübersicht
§ 175 Gebühren für Meßarbeiten

Unterabschnitt 3
Instandhalten privater Endeinrichtungen

§ 176 Angebotsübersicht, Leistungsumfang
§ 177 Gebühren

Abschnitt 7
Bereitstellen öffentlicher Telekommunikationsstellen

§ 178 Allgemeines
§ 179 Angebotsübersicht
§ 180 Öffentliche Telefonstellen
§ 181 Notrufmelder
§ 182 Gebühren für Notrufmelder
§ 183 Öffentliche Telexstellen
§ 184 Gebühren für Dienstleistungen bei öffentlichen Telexstellen

Abschnitt 8
Bereitstellen von Wählverbindungen

Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 185 Angebotsübersicht
§ 186 Bemessungsgrößen für die Gebühren
§ 187 Tarifentfernung, Entfernungsmeßpunkt

Unterabschnitt 2
Wählverbindungen der Gruppe 1
§ 188 Leistungsmerkmale
§ 189 Bemessungsgrößen für die Verbindungsgebühren
§ 190 Verbindungsgebühren
§ 191 Gebührenermäßigungen
§ 192 Gebührenfreie Wählverbindungen

Unterabschnitt 3
Wählverbindungen der Gruppe 2
§ 193 Leistungsmerkmale
§ 194 Bemessungsgrößen für die Verbindungsgebühren
§ 195 Verbindungsgebühren
§ 196 Gebührenfreie Wählverbindungen

Unterabschnitt 4
Wählverbindungen der Gruppe 3
§ 197 Leistungsmerkmale
§ 198 Bemessungsgrößen für die Gebühren
§ 199 Gebühren
§ 200 Gebührenfreie Wählverbindungen

Unterabschnitt 5
Wählverbindungen der Gruppe 4
§ 201 Leistungsmerkmale
§ 202 Bemessungsgrößen für die Gebühren
§ 203 Gebühren

Unterabschnitt 6
Wählverbindungen der Gruppe 5
§ 204 Leistungsmerkmale
§ 205 Bemessungsgrößen für die Gebühren
§ 206 Gebühren
§ 207 Gebührenfreie Wählverbindungen

Unterabschnitt 7
Wählverbindungen der Gruppe 6
§ 208 Leistungsmerkmale
§ 209 Bemessungsgrößen für die Verbindungsgebühren
§ 210 Verbindungsgebühren
§ 211 Gebührenfreie Wählverbindungen

Unterabschnitt 8
Handvermittelte Verbindungen der Gruppe 1
§ 212 Leistungsmerkmale
§ 213 Gesprächsarten
§ 214 Bemessungsgröße für die Verbindungsgebühren
§ 215 Verbindungsgebühren

Unterabschnitt 9
Handvermittelte Verbindungen der Gruppe 2
§ 216 Leistungsmerkmale
§ 217 Bemessungsgröße für die Verbindungsgebühren
§ 218 Verbindungsgebühren

Unterabschnitt 10
Besondere Wählverbindungen
§ 219 Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale
§ 220 Gebühren

Abschnitt 9
Bereitstellen von Festverbindungen
§ 221 Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale
§ 222 Bemessungsgrößen für die Gebühren
§ 223 Gebühren
§ 224 Gebührenermäßigung

Abschnitt 10
- Überlassen posteigener Abzweigleitungen
§ 225 Angebotsübersicht
§ 226 Standard-Betriebsmöglichkeit
§ 227 Änderungen
§ 228 Gebühren für Abzweigleitungen mit Standard-Betriebsmöglichkeiten
§ 229 Besondere Betriebsmöglichkeiten
§ 230 Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten

Abschnitt 11
Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Verbindungs- und Abzweigleitungen
§ 231 Benutzungserlaubnis
§ 232 Abnahme
§ 233 Anschaltung und Benutzungsfreigabe
§ 234 Änderung und Erneuerung
§ 235 Nachprüfung, Widerruf der Benutzungserlaubnis
§ 236 Gebühren für die Abnahme und Nachprüfung privater Verbindungs- und Abzweigleitungen
§ 237 Gebühren für die Benutzung privater Verbindungs- und Abzweigleitungen

Abschnitt 12
Bereitstellen besonderer Netzdienstleistungen

Unterabschnitt 1
Netzdienstleistungen im Bildschirmtextdienst
§ 238 Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale
§ 239 Gebühren

Unterabschnitt 2
Netzdienstleistungen im Datenübermittlungsdienst
§ 240 Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale
§ 241 Gebühren

Unterabschnitt 3
Netzdienstleistungen im Temexdienst
§ 242 Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale
§ 243 Gebühren

Abschnitt 13
Zusätzliche Telekommunikationsdienstleistungen

Unterabschnitt 1
Entstörung außerhalb der täglichen Dienstzeit
§ 244 Angebotsübersicht
§ 245 Gebühren

Unterabschnitt 2
Teilnehmerverzeichnisse, Rufnummernauskünfte
§ 246 Amtliche Teilnehmerverzeichnisse
§ 247 Gebühren
§ 248 Rufnummernauskünfte

Unterabschnitt 3

Auftrags- und Ansagedienstleistungen im Telefondienst

§ 249 Angebotsübersicht
§ 250 Standard-Leistungsmerkmale der Auftragsdienstleistungen
§ 251 Gebühren für Auftragsdienstleistungen mit Standard-Leistungsmerkmalen
§ 252 Besondere Leistungsmerkmale für Auftrags- und Ansagedienstleistungen
§ 253 Gebühren für die besonderen Leistungsmerkmale der Auftrags- und Ansagedienstleistungen

Unterabschnitt 4

Sonderanschaltung, Umwegführung und Sonderbauweise von Anschlüssen und Abzweigleitungen

§ 254 Angebotsübersicht
§ 255 Gebühren für Sonderanschaltungen, Umwegführungen und Sonderbauweisen

Unterabschnitt 5

Nicht im einzelnen geregelte, mit Telekommunikationsdiensten zusammenhängende Dienstleistungen

§ 256 Nicht besonders geregelte Dienstleistungen
§ 257 Gebühren

Abschnitt 14

Übermitteln von Telegrammen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 258 Allgemeine Erfordernisse der Telegramme
§ 259 Abfassen von Telegrammen
§ 260 Aufgeben von Telegrammen
§ 261 Gebührenberechnung
§ 262 Erheben der Gebühren
§ 263 Zustellen der Telegramme
§ 264 Erstatten von Gebühren

Unterabschnitt 2

Telegrammarten

§ 265 Angebotsübersicht
§ 266 Telegramme zum Schutz des menschlichen Lebens
§ 267 Staatstelegramme
§ 268 Wasserstandstelegramme
§ 269 Dringende Telegramme
§ 270 Schmuckblatt-Telegramme
§ 271 Telegramme mit vorausbezahlter Antwort
§ 272 Gebühren

Unterabschnitt 3

Zusätzliche Telegramm-Dienstleistungen

§ 273 Telegramm-Kurzanschrift
§ 274 Behandlung unzustellbarer Telegramme
§ 275 Anschriftenänderung und Auskunftsverlangen
§ 276 Zurückziehen von Telegrammen
§ 277 Sonderzustellung von Telegrammen
§ 278 Nachsenden von Telegrammen
§ 279 Abschriften und Kopien von Telegrammen
§ 280 Zweitschrift eines über Telefon aufgegebenen Telegamms
§ 281 Nachforschungen
§ 282 Gebühren

Unterabschnitt 4

Funktelegramme und Seefunkbriefe

§ 283 Funktelegramme
§ 284 Arten der Funktelegramme
§ 285 Funktelegramme mit Vorrangbehandlung
§ 286 Festtagsfunktelegramme
§ 287 Funktelegramme mit Sammelrufzeichen
§ 288 Schmuckblatt-Funktelegramme
§ 289 Funktelegramme mit vorausbezahlter Antwort
§ 290 Seefunkbriefe
§ 291 Gebühren

Teil IV

Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren für Verteilkommunikation

Abschnitt 1

Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren innerhalb des Übermittlungsdienstes für Presseinformationen

Unterabschnitt 1

Überlassen von Verteilanschlüssen

§ 292 Angebotsübersicht
§ 293 Standard-Betriebsmöglichkeiten
§ 294 Änderungen
§ 295 Gebühren für Verteilanschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten
§ 296 Besondere Betriebsmöglichkeiten
§ 297 Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten

Unterabschnitt 2

Bereitstellen von Verteilverbindungen

§ 298 Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale
§ 299 Bemessungsgröße für die Verbindungsgebühren
§ 300 Gebühren

Abschnitt 2

Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren innerhalb des Übermittlungsdienstes für den Warndienst

Unterabschnitt 1

Überlassen von Verteilanschlüssen

§ 301 Angebotsübersicht
§ 302 Standard-Betriebsmöglichkeiten
§ 303 Änderungen
§ 304 Gebühren für Verteilanschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten
§ 305 Besondere Betriebsmöglichkeit
§ 306 Gebühren für die besondere Betriebsmöglichkeit

Unterabschnitt 2

Bereitstellen von Verteilverbindungen

§ 307 Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale
§ 308 Bemessungsgröße für die Verbindungsgebühren
§ 309 Gebühren

Unterabschnitt 3

Überlassen von teilnehmereigenen Durchsage-Endstelleneinrichtungen

§ 310 Angebotsübersicht

§ 311 Gebühren

Abschnitt 3
Bereitstellen von Sendekanälen innerhalb des Telekommunikationsdienstes „Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger"

§ 312 Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale
§ 313 Bemessungsgröße für die Gebühren
§ 314 Gebühren für die unbefristete Bereitstellung von Sendekanälen
§ 315 Gebühren für die befristete Bereitstellung von Sendekanälen
§ 316 Gebühren für die Aufnahme von Funknachrichten

Abschnitt 4
Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren innerhalb des besonderen Funkdienstes für die Seeschiffahrt

§ 317 Übermitteln von Wetternachrichten des Deutschen Wetterdienstes und anderer Nachrichtenabsender
§ 318 Übermitteln von Nachrichten des Deutschen Hydrographischen Instituts und anderer Nachrichtenabsender
§ 319 Übermitteln von Suchnachrichten
§ 320 Zusätzliche Telekommunikationsdienstleistungen
§ 321 Gebühren

Abschnitt 5
Überlassen von Breitbandverteilanschlüssen innerhalb des Breitbandverteildienstes

§ 322 Angebotsübersicht
§ 323 Betriebsmöglichkeiten
§ 324 Gebühren für Breitbandverteilanschlüsse
§ 325 Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung von Breitbandverteilanschlüssen als monatliche Teilbeträge
§ 326 Berechnung der zu berücksichtigenden Anzahl von Wohneinheiten in besonderen Fällen
§ 327 Vorausgebühren

Abschnitt 6
Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren innerhalb des Übermittlungsdienstes für Rundfunkprogramme

Unterabschnitt 1
Bereitstellen von Rundfunk-Sendeeinrichtungen

§ 328 Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale
§ 329 Bemessungsgrößen für die Gebühren
§ 330 Gebühren für die unbefristete Bereitstellung von Tonrundfunksendern
§ 331 Gebühren für die befristete Bereitstellung von Kurzwellensendern
§ 332 Gebühren für die Bereitstellung von Tonrundfunk-Reservesendern
§ 333 Gebühren für die Bereitstellung von Netzersatzanlagen
§ 334 Gebühren für die Bereitstellung von Fernsehrundfunksendern

Unterabschnitt 2
Bereitstellen von Rundfunkverbindungen

§ 335 Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale
§ 336 Änderungen
§ 337 Bemessungsgrößen für die monatlichen Grundgebühren
§ 338 Gebühren für die unbefristete Bereitstellung von Rundfunkverbindungen
§ 339 Gebühren für die besonderen Leistungsmerkmale
§ 340 Gebühren für die befristete Bereitstellung von Rundfunkverbindungen

Teil V
Leistungen der Deutschen Bundespost für nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehörende Fernmeldeanlagen

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 341 Posteigene Stromwege
§ 342 Ortsstromwege, Fernstromwege
§ 343 Anschaltung, Führung und Bauweise
§ 344 Technische und betriebliche Funktionsbedingungen
§ 345 Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Fernmeldeeinrichtungen
§ 346 Benutzungsverhältnis

Abschnitt 2
Überlassen posteigener Stromwege

§ 347 Angebotsübersicht
§ 348 Standard-Betriebsmöglichkeiten
§ 349 Änderungen
§ 350 Bemessungsgröße für die monatlichen Grundgebühren
§ 351 Gebühren für posteigene Stromwege mit Standard-Betriebsmöglichkeiten
§ 352 Besondere Betriebsmöglichkeiten
§ 353 Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten
§ 354 Stromwege mit Mehrwegeführung und Sonderbauweise von Stromwegen
§ 355 Gebühren für Mehrwegeführung und Sonderbauweise
§ 356 Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung von Stromwegen für Gemeinschaftsantennenanlagen als monatliche Teilbeträge
§ 357 Vorausgebühren für Stromwege für Gemeinschaftsantennenanlagen
§ 358 Entstörung außerhalb der täglichen Dienstzeit
§ 359 Meßarbeiten an privaten Fernmeldeeinrichtungen
§ 360 Gebühren für das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Fernmeldeeinrichtungen

Teil VI
Teilnehmerverhältnis

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

Unterabschnitt 1
Teilnehmerverhältnis

§ 361 Teilnehmerverhältnis
§ 362 Teilnehmer

§ 363 Begründung des Teilnehmerverhältnisses
§ 364 Änderung des Teilnehmerverhältnisses
§ 365 Übernahme von Telekommunikationsdienstleistungen, Gebühren
§ 366 Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung
§ 367 Vollmachten

Unterabschnitt 2
Rechte und Pflichten

§ 368 Dienstleistungspflicht
§ 369 Gebührenpflicht
§ 370 Berechnung von Grund- und Mindestgebühren
§ 371 Entstehen der Gebührenforderung
§ 372 Fälligkeit, Zahlungsfrist
§ 373 Einwendungen gegen Fernmelderechnungen
§ 374 Stundung von Gebühren
§ 375 Ratenzahlung
§ 376 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
§ 377 Vorschußzahlungen, Sicherheitsleistung
§ 378 Verjährung von Gebührenansprüchen
§ 379 Recht des Teilnehmers auf Gebührenerstattung, Forderungsberichtigung
§ 380 Obhutspflicht des Teilnehmers
§ 381 Mitteilungspflicht des Teilnehmers
§ 382 Sonstige Pflichten des Teilnehmers
§ 383 Benutzung von Anschlüssen, Endstelleneinrichtungen und Leitungen
§ 384 Allgemeine Rechte der Deutschen Bundespost
§ 385 Mindestzeitgebundene Telekommunikationsdienstleistungen
§ 386 Änderung von Telekommunikationseinrichtungen
§ 387 Gebühren

Unterabschnitt 3
Leistungsstörungen

§ 388 Verspätete Gebührenzahlung
§ 389 Leistungsverweigerung
§ 390 Aufhebung der Sperre
§ 391 Vorzeitige Beendigung der Inanspruchnahme mindestzeitgebundener Telekommunikationsdienstleistungen
§ 392 Zurückziehung von Anträgen nach der Bestätigung der Annahme
§ 393 Ungeeignete Räume für die Unterbringung von Telekommunikationseinrichtungen
§ 394 Schadens- und Aufwandsersatz
§ 395 Gebühren

Unterabschnitt 4
Beendigung des Teilnehmerverhältnisses und Beendigung der Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen

§ 396 Beendigung durch Kündigung
§ 397 Beendigung durch Ablauf der festgelegten Frist
§ 398 Beendigung wegen andauernder Zahlungssäumnis
§ 399 Beendigung wegen grober Pflichtverletzung
§ 400 Zinsen
§ 401 Entfernung und Rückgabe posteigener Telekommunikationseinrichtungen

Abschnitt 2
Zusätzliche Vorschriften für den Telefondienst

Unterabschnitt 1
Überlassen posteigener Endstelleneinrichtungen

§ 402 Mindestüberlassungszeiten
§ 403 Nichteinhalten der Mindestüberlassungszeit, Zurückziehung von Anträgen
§ 404 Zusätzliche Überlassungszeit
§ 405 Außerbetriebnahme
§ 406 Kündigungsfrist
§ 407 Entfernung posteigener Telefonanlagen
§ 408 Gebühren

Unterabschnitt 2
Überlassen teilnehmereigener Endstelleneinrichtungen

§ 409 Eigentumsübergang, Rückübereignung
§ 410 Gebrauchte Endstelleneinrichtungen
§ 411 Änderungen
§ 412 Instandhaltung
§ 413 Außerbetriebnahme
§ 414 Zurückziehung von Anträgen
§ 415 Kündigungsfrist
§ 416 Gebühren

Abschnitt 3
Zusätzliche Vorschriften für den Telefaxdienst

§ 417 Mindestüberlassungszeit für posteigene Fernkopierer
§ 418 Vorzeitige Beendigung der Überlassung, Zurückziehung von Anträgen
§ 419 Überlassen teilnehmereigener Fernkopierer

Abschnitt 4
Zusätzliche Vorschriften für den Bildschirmtextdienst

§ 420 Anbieter
§ 421 Anbietervergütung
§ 422 Einwendungen gegen Anbietervergütungen, Forderungsberichtigung
§ 423 Nicht oder unvollständig bezahlte Anbietervergütung
§ 424 Gebühren

Abschnitt 5
Zusätzliche Vorschriften für den Temexdienst

§ 425 Fernwirkanbieter im Temexdienst
§ 426 Begründung und Änderung des Teilnehmerverhältnisses
§ 427 Mindestüberlassungszeit
§ 428 Vorzeitige Beendigung der Überlassung, Zurückziehung von Anträgen

Abschnitt 6
Zusätzliche Vorschriften für den Telekommunikationsdienst „Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger"

§ 429 Festlegung der täglichen Sendezeit
§ 430 Gebührenpflicht
§ 431 Recht des Teilnehmers auf Gebührenerstattung, Ersatz von Ausfallzeiten
§ 432 Mitteilungspflicht des Teilnehmers
§ 433 Unterbrechung des Sendebetriebs
§ 434 Mindestzeitgebundene Telekommunikationsdienstleistungen
§ 435 Nichteinhalten der Mindestzeit, Zurückziehung von Anträgen

Abschnitt 7
Zusätzliche Vorschriften für den Breitbandverteildienst

§ 436 Teilnehmer
§ 437 Begründung und Änderung des Teilnehmerverhältnisses
§ 438 Entstehen der Gebührenforderung
§ 439 Rechte und Pflichten des Teilnehmers

Abschnitt 8
Zusätzliche Vorschriften für den Übermittlungsdienst für Rundfunkprogramme

§ 440 Begründung und Änderung des Teilnehmerverhältnisses
§ 441 Recht des Teilnehmers auf Gebührenerstattung, Gebührenminderung
§ 442 Mindestbereitstellungszeiten
§ 443 Nichteinhalten der Mindestbereitstellungzeit, Zurückziehung von Anträgen
§ 444 Gebühren

Teil VII
Haftung, Datenschutz

Abschnitt 1
Haftung der Deutschen Bundespost

§ 445 Grundsatz der beschränkten Haftung
§ 446 Voraussetzungen und Umfang der Haftung
§ 447 Haftung bei fehlerhafter Abbuchung von Gebühren
§ 448 Haftung bei unrichtiger schriftlicher Auskunft

Abschnitt 2
Datenschutz

Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 449 Bestandsdaten
§ 450 Verbindungsdaten
§ 451 Gebührendaten
§ 452 Sonstige Betriebsdaten
§ 453 Daten bei Vergleichszählung und Feststellen ankommender Wählverbindungen
§ 454 Zweckbindung, Weitergabe von Daten
§ 455 Ansprüche des Betroffenen, Gebot der Datensicherung

Unterabschnitt 2
Zusätzliche Vorschriften

§ 456 Datenschutz im Bildschirmtextdienst
§ 457 Datenschutz im Telegrammdienst
§ 458 Datenschutz im Temexdienst

Teil VIII
Sonstige Vorschriften

§ 459 Übergangsvorschriften
§ 460 Nicht in den Teilen III bis V enthaltene Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren
§ 461 Berlin-Klausel
§ 462 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang 1
Begriffsbestimmungen

Anhang 2
Übergangsvorschriften

Abschnitt 1
Übergangsvorschriften zu den Teilen I bis VIII der Telekommunikationsordnung

Abschnitt 2
Übergangsvorschriften zu den Anhängen der Telekommunikationsordnung

Anhang 3
Erklärung des Grundstückseigentümers, Gegenerklärung der Deutschen Bundespost

Anhang 4
Nicht in den Teilen III bis V enthaltene Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren

Abschnitt 1
Telefonzweieranschlüsse

§ 1 Überlassen von Telefonzweieranschlüssen
§ 2 Gebühren für Telefonzweieranschlüsse

Abschnitt 2
Bildanschlüsse, Bildmelde-Festverbindungen, öffentliche Bildanschlußstellen, Bildverbindungen

§ 3 Bildanschlüsse
§ 4 Festanschlüsse für Bildmelde-Festverbindungen
§ 5 Öffentliche Bildanschlußstellen
§ 6 Bildverbindungen
§ 7 Bildmelde-Festverbindungen
§ 8 Gebühren

Abschnitt 3
Direktrufanschlüsse, Direktrufverbindungen und private Leitungen für Direktruf im Datenübermittlungsdienst

Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 9 Nicht im Teil III enthaltene Dienstleistungen des Datenübermittlungsdienstes
§ 10 Direktrufanschlüsse
§ 11 Direktrufverbindungen
§ 12 Private Leitungen für Direktruf
§ 13 Benutzung von Anschlüssen, Endstelleneinrichtungen und Leitungen

Unterabschnitt 2
Direktrufanschlüsse

§ 14 Angebotsübersicht
§ 15 Standard-Betriebsmöglichkeiten
§ 16 Änderungen
§ 17 Gebühren für Direktrufanschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten
§ 18 Gebührenermäßigung
§ 19 Besondere Betriebsmöglichkeiten
§ 20 Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten
§ 21 Sonderanschaltung, Umwegführung und Sonderbauweise
§ 22 Gebühren für Sonderanschaltungen, Umwegführungen und Sonderbauweisen
§ 23 Ersatzschaltungen
§ 24 Gebühren für Ersatzschaltungen

Unterabschnitt 3
Bereitstellen von Direktrufverbindungen

§ 25 Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale
§ 26 Bemessungsgrößen für die Verbindungsgebühren
§ 27 Verbindungsgebühren
§ 28 Gebührenermäßigung
§ 29 Betriebsfähige Bereithaltung von Direktrufverbindungen in Ersatzfällen

Unterabschnitt 4
Überlassen von posteigenen Einrichtungen für den Ersatzbetrieb von Direktrufanschlüssen der Gruppe A

§ 30 Angebotsübersicht
§ 31 Gebühren für posteigene Einrichtungen für den Ersatzbetrieb

Unterabschnitt 5
Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Leitungen für Direktruf, Gebühren für die Benutzung privater Leitungen für Direktruf

§ 32 Benutzungserlaubnis
§ 33 Abnahme
§ 34 Anschaltung und Benutzungsfreigabe
§ 35 Änderung und Erneuerung
§ 36 Nachprüfung, Widerruf der Benutzungserlaubnis
§ 37 Gebühren für die Abnahme und Nachprüfung privater Leitungen für Direktruf
§ 38 Gebühren für die Benutzung privater Leitungen für Direktruf

Abschnitt 4
Teletexfestanschlüsse, Teletex-festverbindungen

Unterabschnitt 1
Teletexfestanschlüsse

§ 39 Betriebsmöglichkeiten
§ 40 Änderungen
§ 41 Gebühren

Unterabschnitt 2
Teletexfestverbindungen

§ 42 Leistungsmerkmale
§ 43 Bemessungsgrößen für die Gebühren
§ 44 Gebühren

Abschnitt 5
Überlassen von Endstelleneinrichtungen

Unterabschnitt 1
Überlassen von Endeinrichtungen in einfachen Endstellen

§ 45 Übersicht
§ 46 Überlassungsbedingungen
§ 47 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Telefone
§ 48 Gebühren für Telefone
§ 49 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Zusatzgeräte
§ 50 Gebühren für Zusatzgeräte
§ 51 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Anpassungseinrichtungen in einfachen Endstellen
§ 52 Gebühre für Anpassungseinrichtungen in einfachen Endstellen

Unterabschnitt 2
Überlassen von Endeinrichtungen in Anlagen

§ 53 Übersicht
§ 54 Telefonanlagen, Leistungsumfang
§ 55 Überlassungsbedingungen
§ 56 Ausbau und Ausstattung von Reihenanlagen einfacher Art
§ 57 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Reihenanlagen einfacher Art
§ 58 Gebühren für Einrichtungen von Reihenanlagen einfacher Art
§ 59 Ausbau und Ausstattung von Reihenanlagen mit Linientasten
§ 60 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Reihenanlagen mit Linientasten
§ 61 Gebühren für Einrichtungen von Reihenanlagen mit Linientasten
§ 62 Ausbau und Ausstattung von kleinen Vorzimmeranlagen
§ 63 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für kleine Vorzimmeranlagen
§ 64 Gebühren für Einrichtungen von kleinen Vorzimmeranlagen
§ 65 Ausbau und Ausstattung von größeren Vorzimmeranlagen
§ 66 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für größere Vorzimmeranlagen

§ 67 Gebühren für Einrichtungen von größeren Vorzimmeranlagen
§ 68 Ausbau und Ausstattung von Makler- und Auftragsanlagen
§ 69 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Makler- und Auftragsanlagen
§ 70 Gebühren für Einrichtungen von Makler- und Auftragsanlagen
§ 71 Ausbau und Ausstattung von kleinen Anlagen mit handbedienter Vermittlungseinrichtung
§ 72 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für kleine Anlagen mit handbedienter Vermittlungseinrichtung
§ 73 Gebühren für Einrichtungen von kleinen Anlagen mit handbedienter Vermittlungseinrichtung
§ 74 Ausbau und Ausstattung von Anlagen mit Glühlampenschränken
§ 75 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Anlagen mit Glühlampenschränken
§ 76 Gebühren für Einrichtungen von Glühlampenschränken
§ 77 Ausbau und Ausstattung von Familientelefonanlagen 1/4
§ 78 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Vermittlungseinrichtungen von Familientelefonanlagen 1/4
§ 79 Grundgebühren für Vermittlungseinrichtungen von Familientelefonanlagen 1/4
§ 80 Ausbau und Ausstattung von kleinen Wählanlagen
§ 81 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für kleine Wählanlagen
§ 82 Gebühren für Einrichtungen von kleinen Wählanlagen
§ 83 Ausbau und Ausstattung von mittleren Wählanlagen
§ 84 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Einrichtungen von mittleren Wählanlagen
§ 85 Gebühren für Einrichtungen von mittleren Wählanlagen
§ 86 Ausbau und Ausstattung von großen Wählanlagen III W
§ 87 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Einrichtungen von großen Wählanlagen III W
§ 88 Gebühren für Einrichtungen von großen Wählanlagen III W
§ 89 Ausbau und Ausstattung von großen Wählanlagen III S
§ 90 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Einrichtungen von großen Wählanlagen III S
§ 91 Gebühren für Einrichtungen von großen Wählanlagen III S
§ 92 Ausbau und Ausstattung von kleinen Unteranlagen
§ 93 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Einrichtungen von kleinen Unteranlagen
§ 94 Gebühren für Einrichtungen von kleinen Unteranlagen
§ 95 Ausbau und Ausstattung von mittleren Unteranlagen
§ 96 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Einrichtungen von mittleren Unteranlagen
§ 97 Gebühren für Einrichtungen von mittleren Unteranlagen
§ 98 Ausbau und Ausstattung von großen Unteranlagen III W
§ 99 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Einrichtungen von großen Unteranlagen III W
§ 100 Gebühren für Einrichtungen von großen Unteranlagen III W
§ 101 Ausbau und Ausstattung von mittleren Wählanlagen der Baustufe 2 W 80 in alter Ausführung nach Ausstattung 2
§ 102 Zusätzliche Überlassungsbedingungen von mittleren Wählanlagen der Baustufe 2 W 80 in alter Ausführung nach Ausstattung 2
§ 103 Gebühren für Einrichtungen von mittleren Wählanlagen der Baustufe 2 W 80 in alter Ausführung nach Ausstattung 2
§ 104 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für besondere Einrichtungen, die nicht mehr in Ausstattungsregelungen aufgeführt sind
§ 105 Gebühren für besondere Einrichtungen, die nicht mehr in Ausstattungsregelungen aufgeführt sind
§ 106 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Telefone in Telefonanlagen
§ 107 Gebühren für Telefone in Telefonanlagen
§ 108 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Zusatzgeräte in Telefonanlagen
§ 109 Gebühren für Zusatzgeräte in Telefonanlagen
§ 110 Zusätzliche Überlassungsbedingungen für Anpassungseinrichtungen in Telefonanlagen
§ 111 Gebühren für Anpassungseinrichtungen in Telefonanlagen
§ 112 Umsatzsteuer

Unterabschnitt 3

Betriebsfähige Bereitstellung und Änderung

§ 113 Betriebsfähige Bereitstellung und Änderung von post- und teilnehmereigenen Endeinrichtungen
§ 114 Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung und Änderung von Endeinrichtungen einfacher Endstellen
§ 115 Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung und Änderung von Endeinrichtungen in Anlagen

Unterabschnitt 4

Zusätzliche Regelungen für die Gebührenberechnung

§ 116 Berechnung von Gebühren für Einrichtungen ohne feste Gebührensätze

Abschnitt 6

Instandhalten privater Endeinrichtungen

§ 117 Angebotsübersicht, Leistungsumfang
§ 118 Gebühren

Abschnitt 7

Gemeindliche öffentliche Telefonstellen und privatöffentliche Telefonstellen

§ 119 Allgemeines
§ 120 Gemeindliche öffentliche Telefonstellen
§ 121 Privatöffentliche Telefonstellen

Abschnitt 8

Breitbandverteilanschlüsse

§ 122 Wohnungsbezogene Breitbandverteilanschlüsse
§ 123 Breitbandverteilanschlüsse mit Ausfilterung der Teilleistung

Anhang 5

Ortsnetzbereichen auf Inseln der Nord- oder Ostsee zugeordnete Entfernungsmeßpunkte auf dem Festland

Teil I

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Telekommunikationsordnung regelt die Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für den Fernmeldeverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, soweit nicht Gesetze und Verordnungen, die zur Durchführung des Internationalen Fernmeldevertrages und seiner Vollzugsordnungen und der sonstigen für den Fernmeldeverkehr bestehenden Verträge ergangen sind, eine andere Regelung treffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Neben den in den Teilen II bis VI enthaltenen Begriffsbestimmungen sind die im Anhang 1 zu dieser Verordnung festgelegten Begriffsbestimmungen maßgebend.

Teil II

Öffentliches Telekommunikationsnetz, öffentliche Telekommunikationsdienste

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 3

Öffentliches Telekommunikationsnetz

(1) Die Deutsche Bundespost hält das öffentliche Telekommunikationsnetz zur allgemeinen Benutzung bereit. Im Rahmen dieses Netzes ermöglicht die Deutsche Bundespost die Teilnahme an öffentlichen Telekommunikationsdiensten. Das öffentliche Telekommunikationsnetz kann mit Zustimmung der Deutschen Bundespost auch für sonstige Telekommunikationszwecke benutzt werden.

(2) Die Teilnahme an öffentlichen Telekommunikationsdiensten wird durch Endstellen ermöglicht, die an Anschlüsse angeschaltet sind, die Teilnahme an öffentlichen Telekommunikationsdiensten für vermittelte Kommunikation auch durch öffentliche Telekommunikationsstellen. Endstelleneinrichtungen gelten als Einrichtungen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes nur in dem Umfang, in dem sie der Nachrichtenübermittlung dienen.

(3) Das öffentliche Telekommunikationsnetz wird für die einzelnen öffentlichen Telekommunikationsdienste in Netzbereiche unterteilt. Die Deutsche Bundespost legt die Einteilung und gegenseitige Abgrenzung der Netzbereiche sowie die Standorte der Netzknoten und der zuständigen Betriebsstellen fest.

§ 4

Öffentliche Telekommunikationsdienste

(1) Öffentliche Telekommunikationsdienste sind:

1. für vermittelte Kommunikation
   a) der Telefondienst,
   b) der Telexdienst,
   c) der Teletexdienst,
   d) der Telefaxdienst,
   e) der Bildschirmtextdienst,
   f) der Datenübermittlungsdienst,
   g) der Funkrufdienst,
   h) der Telegrammdienst,
   i) der Bildübermittlungsdienst,
   j) der Temexdienst.
2. für Verteilkommunikation
   a) der Übermittlungsdienst für Presseinformationen,
   b) der Übermittlungsdienst für den Warndienst,
   c) der Telekommunikationsdienst „Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger",
   d) der besondere Funkdienst für die Seeschiffahrt,
   e) der Breitbandverteildienst,
   f) der Übermittlungsdienst für Rundfunkprogramme.

(2) Innerhalb der öffentlichen Telekommunikationsdienste hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. für vermittelte Kommunikation
   a) das Überlassen von Anschlüssen,
   b) das Überlassen von Endstelleneinrichtungen,
   c) Telekommunikationsdienstleistungen für private Endstelleneinrichtungen,
   d) das Bereitstellen öffentlicher Telekommunikationsstellen,
   e) das Bereitstellen von Verbindungen,
   f) das Überlassen posteigener Abzweigleitungen,
   g) das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Leitungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis,
   h) das Bereitstellen besonderer Netzdienstleistungen,
   i) das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen,
   j) das Übermitteln von Telegrammen,
2. für Verteilkommunikation
   a) das Überlassen von Anschlüssen,
   b) das Überlassen von Endstelleneinrichtungen,
   c) Telekommunikationsdienstleistungen für private Endstelleneinrichtungen,
   d) das Bereitstellen von Verbindungen,
   e) das Bereitstellen von Sendekanälen,
   f) das Bereitstellen von Rundfunk-Sendeeinrichtungen,
   g) das Übermitteln von Nachrichten für die Seeschiffahrt,
   h) das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen.

§ 5

Technische und betriebliche Funktionsbedingungen

(1) Um öffentliche Telekommunikationsdienste in der jeweils erforderlichen Güte ermöglichen zu können, legt die Deutsche Bundespost die für die Teilnahme an öffentlichen Telekommunikationsdiensten jeweils erforderlichen technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen fest. Sie be-

rücksichtigt dabei den erforderlichen Standardisierungsgrad des jeweiligen Telekommunikationsdienstes und die für den internationalen Fernmeldeverkehr vereinbarten Empfehlungen. Die Endstellen unterliegen den technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen der Telekommunikationsdienste, zu denen sie Zugang haben.

(2) Die technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen für die öffentlichen Telekommunikationsdienste werden im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen bekanntgemacht. Falls die Bekanntmachung nur einen Hinweis enthält, wird die Bezugsquelle angegeben.

§ 6

Anschlüsse

(1) Ein Anschluß verbindet die Endstelle beim Teilnehmer mit einem Netzknoten der Deutschen Bundespost. Der Anschluß endet bei der Erst-Endeinrichtung mit einer Anschalteeinrichtung der Deutschen Bundespost, die einen oder mehrere Anschaltepunkte für die Anschaltung der Endstelle enthält.

(2) Anschlüsse sind:

1. Wählanschlüsse,
2. Festanschlüsse,
3. Universalanschlüsse,
4. Verteilanschlüsse.

(3) Wähl-, Fest- und Universalanschlüsse können innerhalb eines oder mehrerer Telekommunikationsdienste, Verteilanschlüsse können innerhalb eines Telekommunikationsdienstes benutzt werden.

(4) Anschlüsse werden

1. an den zuständigen Netzknoten angeschaltet (Regelanschaltung),
2. im öffentlichen Telekommunikationsnetz entsprechend dem Regelnetzaufbau geführt (Regelführung),
3. auf dem Grundstück in Regelbauweise installiert.

§ 7

Endstellen, Endstelleneinrichtungen

(1) Endstellen sind:

1. einfache Endstellen,
2. Anlagen.

(2) Einfache Endstellen sind Endstellen ohne Vermittlungs-, Konzentrator- oder Verteilfunktionen.

(3) Anlagen sind Endstellen mit Vermittlungs-, Konzentrator- oder Verteilfunktionen.

(4) Endstellen können innerhalb eines oder mehrerer Telekommunikationsdienste benutzt werden. Soweit die Endstellen innerhalb mehrerer Telekommunikationsdienste benutzt werden, sind sie:

1. einfache Mehrdienstendstellen,
2. Mehrdienstanlagen.

(5) Endstellen bestehen aus einer oder mehreren Endstelleneinrichtungen. Endstelleneinrichtungen sind Endeinrichtungen und Endstellenleitungen.

(6) Endeinrichtungen sind:

1. Eindienstendeinrichtungen,
2. Mehrdienstendeinrichtungen,
3. Anpassungseinrichtungen,
4. sonstige Endeinrichtungen.

Eindienst- und Mehrdienstendeinrichtungen können, soweit es die Deutsche Bundespost zuläßt, auch für Telekommunikationsdienste genutzt werden, für die sie technisch nicht gestaltet sind.

(7) Die Endstelleneinrichtungen einer Endstelle müssen sich auf dem Grundstück der Erst-Endeinrichtung oder einem ihm benachbarten Grundstück befinden.

(8) Anlagen, die auf demselben oder auf benachbarten Grundstücken liegen, können durch Endstellenleitungen miteinander verbunden werden.

(9) Die Absätze 7 und 8 gelten nicht für Funkendstelleneinrichtungen.

(10) Endstelleneinrichtungen sind nach Maßgabe dieser Verordnung posteigen, teilnehmereigen oder privat.

§ 8

Verbindungen

(1) Verbindungen sind:

1. Wählverbindungen,
2. Festverbindungen,
3. Verteilverbindungen.

(2) Wählverbindungen sind nicht dauernd bereitgestellte Verbindungen zwischen:

1. beliebigen Endstellen, die an Wähl- oder Universalanschlüsse angeschaltet sind,
2. öffentlichen Telekommunikationsstellen und beliebigen Endstellen nach Nummer 1,
3. öffentlichen Telekommunikationsstellen.

(3) Festverbindungen sind dauernd bereitgestellte oder auf Anforderung fallweise bereitgestellte Verbindungen zwischen zwei an Fest- oder Universalanschlüssen angeschaltete Endstellen.

(4) Verteilverbindungen sind dauernd bereitgestellte Verbindungen zwischen einer Sende-Endstelle und einer oder mehreren Empfangs-Endstellen.

(5) Wähl- und Festverbindungen können innerhalb eines oder mehrerer Telekommunikationsdienste, Verteilverbindungen können innerhalb eines Telekommunikationsdienstes benutzt werden.

(6) Statt über Festverbindungen der Gruppe 1 mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz (§ 221 Abs. 2) und der Gruppe 2 mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s (§ 221 Abs. 3) können auf nicht benachbarten Grundstücken liegende private Endstellen durch private Verbindungsleitungen (§§ 231 bis 237) miteinander verbunden werden. Die Vorschriften für Festanschlüsse und Festverbindungen sowie über Zusammenschaltungen in Anlagen (§§ 9 und 13) sind entsprechend anzuwenden.

§ 9

Zusammenschaltung von Anschlüssen in Anlagen

Soweit für die jeweiligen Telekommunikationsdienste keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, können innerhalb der Telekommunikationsdienste nach § 4 Abs. 1 in einer Anlage Anschlüsse zusammengeschaltet werden.

Abschnitt 2
Zusätzliche Vorschriften für Telekommunikationsdienste für vermittelte Kommunikation

Unterabschnitt 1
Telefondienst

§ 10

Allgemeines

Der Telefondienst dient der Sprachkommunikation zwischen den im Telefondienst betriebenen Endstellen und öffentlichen Telefonstellen.

§ 11

Endeinrichtungen

(1) Endeinrichtungen für den Telefondienst sind:

1. Eindienstendeinrichtungen,
2. Mehrdienstendeinrichtungen.

(2) Eindienstendeinrichtungen sind:

1. Telefone,
2. Telefon-Vermittungseinrichtungen oder zentrale Einrichtungen,
3. Telefon-Zusatzgeräte,
4. Telefon-Sondereinrichtungen,
5. Telefon-Funkendeinrichtungen.

(3) Mehrdienstendeinrichtungen sind für den Telefondienst und andere Telekommunikationsdienste technisch gestaltet.

(4) Endeinrichtungen dürfen nicht dazu benutzt werden, um auf den von der Deutschen Bundespost bereitgestellten Verbindungen oder auf privaten Verbindungsleitungen durch Kanalteilung zusätzliche Kanäle für den Telefonverkehr zu schaffen.

§ 12

Abzweigleitungen

(1) Nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehörende Fernmeldeanlagen können über Abzweigleitungen an Anlagen für den Telefondienst angeschaltet werden, wenn

1. der Teilnehmer auch der Betreiber der nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehörenden Fernmeldeanlage ist und
2. dieser besondere, unabweisbare Gründe für die Anschaltung nachweist und
3. die Abzweigleitung nur für Sprachkommunikation benutzt wird.

(2) Abzweigleitungen zwischen nichtbenachbarten Grundstücken sind posteigen. Statt posteigener Abzweigleitungen der Gruppen 1 und 2 (§ 225) können private Abzweigleitungen (§§ 231 bis 237) benutzt werden. Abzweigleitungen, die Endstellenleitungen sind, sind entsprechend der Vermittlungseinrichtung oder der zentralen Einrichtung der Anlage für den Telefondienst posteigen, teilnehmereigen oder privat.

(3) Posteigene Abzweigleitungen zwischen nichtbenachbarten Grundstücken werden

1. an den zuständigen Netzknoten angeschaltet (Regelanschaltung),
2. im öffentlichen Telekommunikationsnetz entsprechend dem Regelnetzaufbau geführt (Regelführung),
3. auf dem Grundstück in Regelbauweise installiert.

§ 13

Zusammenschaltungen in Anlagen

(1) Zusätzlich zu den Zusammenschaltungsmöglichkeiten von Anschlüssen in Anlagen nach § 9 können in einer Anlage für den Telefondienst Abzweigleitungen mit Festanschlüssen und Endstellenleitungen zusammengeschaltet werden, wenn die unmittelbar oder mittelbar erreichbaren Endeinrichtungen Einrichtungen desselben Teilnehmers sind und nur von diesem benutzt werden.

(2) Abweichend von den Zusammenschaltungsmöglichkeiten nach § 9 dürfen nicht zusammengeschaltet werden:

1. Wählanschlüsse oder Basiskanäle von Universalanschlüssen, die für Wählverbindungen benutzt werden,
2. Abzweigleitungen mit Wählanschlüssen oder Basiskanälen von Universalanschlüssen, die für Wählverbindungen benutzt werden,
3. Abzweigleitungen mit Festanschlüssen oder Endstellenleitungen, wenn darüber Endeinrichtungen erreicht werden können, die von anderen gelegentlich oder ständig benutzt werden,
4. Abzweigleitungen mit Abzweigleitungen in Anlagen des Telefondienstes und in nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehörenden Fernmeldeanlagen.

(3) Die nach Absatz 2 unzulässigen Zusammenschaltungen

1. müssen technisch verhindert sein,
2. gelten sowohl für unmittelbare Zusammenschaltungen in derselben Endstelle als auch für mittelbare Zusammenschaltungen in verschiedenen Endstellen über Festverbindungen oder Leitungen.

(4) Auf Antrag des Teilnehmers kann die Deutsche Bundespost gegen Bezahlung von Gebühren folgende nach Absatz 2 unzulässige Zusammenschaltungen zulassen:

1. bei Abzweigleitungen zu nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehörende private Funkanlagen das Zusammenschalten dieser Abzweigleitungen mit Festanschlüssen und Endstellenleitungen, über die Endeinrichtungen erreicht werden können, die von anderen gelegentlich oder ständig benutzt werden (Absatz 2 Nr. 3),
2. das unmittelbare Zusammenschalten von Abzweigleitungen (Absatz 2 Nr. 4).

§ 14

Eigentum an Endstelleneinrichtungen

(1) Endstelleneinrichtungen können posteigen, teilnehmereigen oder privat sein. Im einzelnen gilt:

Nr.	Endstelleneinrichtungen	Eigentum		
		posteigen	teilnehmereigen	privat
a	b	c	d	e
1	In einfachen Endstellen			
1.1	an Wählanschlüssen			
1.1.1	erstes Telefon			
1.1.1.1	Standard- und Spezialtelefone	ja	nein	nein
1.1.1.2	Telefone in Sonderanfertigung	nein	ja	nein
1.1.2	zusätzliche Telefone			
1.1.2.1	Standardtelefone	ja	nein	nein
1.1.2.2	Spezialtelefone			
1.1.2.2.1	Schnurloses Telefon	ja	nein	ja
1.1.2.2.2	alle übrigen Spezialtelefone	ja	nein	nein
1.1.2.3	Telefone in Sonderanfertigung	nein	ja	nein

Nr.	Endstelleneinrichtungen	Eigentum		
		posteigen	teilnehmereigen	privat
a	b	c	d	e
1.1.3	Mehrdienstendgeräte	ja	nein	ja
1.1.4	Zusatzgeräte	ja	nein	nein
1.1.5	Endstellenleitungen	ja	nein	nein
1.2	an Festanschlüssen mit Festverbindungen			
1.2.1	zu einfachen Endstellen	ja	ja	ja
1.2.2	zu Anlagen	ja	ja	ja
2	in einer Anlage			
2.1	Vermittlungseinrichtungen oder zentrale Einrichtungen	ja	ja	ja
2.2	Telefone	ja	ja	ja
2.3	Mehrdienstendgeräte	ja	ja	ja
2.4	Zusatzgeräte	ja	ja	ja
2.5	Sondereinrichtungen	ja	ja	ja
2.6	Endstellenleitungen	ja	ja	ja

(2) Schnurlose Telefone (Absatz 1 Nr. 1.1.2.2.1) und Mehrdienstendgeräte (Absatz 1 Nr. 1.1.3) sind in einfachen Endstellen an Wählanschlüssen nur in Verbindung mit einem ersten Telefon zulässig.

(3) Endstelleneinrichtungen in einfachen Endstellen, die an Festanschlüssen mit Festverbindungen zu Anlagen angeschaltet sind (Absatz 1 Nr. 1.2.2) sowie Telefone, Mehrdienstendeinrichtungen, Zusatzgeräte und Endstellenleitungen in einer Anlage (Absatz 1 Nr. 2.2 bis 2.4 und 2.6) müssen entsprechend der Vermittlungseinrichtung oder zentralen Einrichtung dieser Anlagen (Absatz 1 Nr. 2.1) posteigen, teilnehmereigen oder privat sein.

(4) Abweichend von Absatz 3 können Endstelleneinrichtungen teilnehmereigen sein, wenn die Vermittlungseinrichtung oder die zentrale Einrichtung posteigen ist.

(5) Abweichend von Absatz 1 und 3 sind Zusatzgeräte in post- und teilnehmereigenen einfachen Endstellen sowie in post- und teilnehmereigenen Anlagen privat, wenn eine Überlassung dieser Zusatzgeräte seitens der Deutschen Bundespost nicht vorgesehen ist.

(6) Telefon-Funkendeinrichtungen sind privat.

§ 15

Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Innerhalb des Telefondienstes hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Überlassen von
   a) Wählanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten (§§ 80 bis 87 und Anhang 4 §§ 1 und 2),
   b) Festanschlüssen (§§ 97 bis 102),
   c) Universalanschlüssen (§§ 103 bis 111),
2. das Überlassen von Endstelleneinrichtungen (§§ 116 bis 167 und Anhang 4 §§ 45 bis 116),
3. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Endstelleneinrichtungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (§§ 168 bis 173),
4. das Ausführen von Meßarbeiten für private Endeinrichtungen (§§ 174 und 175),
5. das Bereitstellen öffentlicher Telefonstellen (§§ 178 bis 182),

6. das Bereitstellen von
   a) Wählverbindungen der Gruppen 1 und 6 (§§ 188 bis 192 und 208 bis 211),
   b) handvermittelten Verbindungen der Gruppen 1 und 2 (§§ 212 bis 218),
   c) besonderen Wählverbindungen (§§ 219 und 220),
   d) Festverbindungen (§§ 221 bis 224),
7. das Überlassen posteigener Abzweigleitungen (§§ 225 bis 230),
8. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Verbindungs- und Abzweigleitungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (§§ 231 bis 237),
9. das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 244 bis 257).

Unterabschnitt 2
Telexdienst

§ 16
Allgemeines

(1) Der Telexdienst dient der Übermittlung maschinenschriftlicher Texte zwischen den im Telexdienst betriebenen Endstellen und öffentlichen Telexstellen. Die Texte werden zeichenweise übermittelt und format- und anordnungsgetreu mit dem Telexzeichenvorrat in Groß- oder in Kleinschreibung wiedergegeben.

(2) Es bestehen Dienstübergänge vom und zum Teletexdienst.

§ 17
Endeinrichtungen

(1) Endeinrichtungen für den Telexdienst sind:

1. Eindienstendeinrichtungen,
2. Mehrdienstendeinrichtungen.

(2) Eindienstendeinrichtungen sind:

1. Telexendgeräte,
2. Telex-Vermittlungs-, Telex-Konzentrator- und Telex-Verteileinrichtungen,
3. Telex-Zusatzgeräte,
4. Telex-Funkendeinrichtungen,
5. Anpassungseinrichtungen.

(3) Mehrdienstendeinrichtungen sind für den Telexdienst und andere Telekommunikationsdienste technisch gestaltet.

§ 18
Zusammenschaltungen in Anlagen

Abweichend von den Zusammenschaltungsmöglichkeiten nach § 9 dürfen Telexanschlüsse (§ 89 Nr. 1.1.1) nicht zusammengeschaltet werden mit

1. Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mehr als 50 bit/s,
2. Universalanschlüssen,
3. Wählanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten, die mittels Anpassungseinrichtungen im Datenübermittlungsdienst benutzt werden.

§ 19

Eigentum an Endstelleneinrichtungen

(1) Endstelleneinrichtungen für den Telexdienst sind privat.

(2) In Ausnahmefällen kann die Deutsche Bundespost für einen vorübergehenden Zeitraum posteigene Telexendgeräte überlassen.

(3) Endstelleneinrichtungen, die auch für den Telefondienst technisch gestaltet sind, sind entsprechend § 14 posteigen, teilnehmereigen oder privat.

(4) Endstelleneinrichtungen, die auch für den Telefaxdienst technisch gestaltet sind, sind entsprechend § 27 posteigen, teilnehmereigen oder privat.

(5) Unmittelbar an Wählanschlüssen angeschaltete private Telexendgeräte werden von der Deutschen Bundespost instandgehalten.

§ 20

Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Innerhalb des Telexdienstes hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Überlassen von
   a) Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten (§§ 88 bis 96),
   b) Direktrufanschlüssen (Anhang 4 §§ 10, 14 bis 24, 30 und 31),
2. das Überlassen von Endstelleneinrichtungen (§§ 116 bis 167),
3. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Endstelleneinrichtungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (§§ 168 bis 173),
4. das Ausführen von Meßarbeiten für private Endeinrichtungen (§§ 174 und 175),
5. das Instandhalten privater Endeinrichtungen (§§ 176 und 177 und Anhang 4 §§ 117 und 118),
6. das Bereitstellen öffentlicher Telexstellen (§§ 178, 179, 183 und 184),
7. das Bereitstellen von
   a) Wählverbindungen der Gruppe 2 (§§ 193 bis 196),
   b) handvermittelten Verbindungen der Gruppe 2 (§§ 216 bis 218),
   c) besondere Wählverbindungen (§§ 219 und 220),
   d) Direktrufverbindungen (Anhang 4 §§ 11, 25 bis 29),
8. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Leitungen für Direktruf sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (Anhang 4 §§ 12, 32 bis 38),
9. das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 244 bis 257).

Unterabschnitt 3

Teletexdienst

§ 21

Allgemeines

(1) Der Teletexdienst dient der Übermittlung maschinenschriftlicher Texte zwischen den im Teletexdienst betriebenen Endstellen. Die Texte werden seitenweise übermittelt und format- und layoutgetreu mit dem Teletexzeichenvorrat wiedergegeben.

(2) Beim Teletexdienst bestehen folgende Dienstübergänge:

1. vom und zum Telexdienst,
2. zum Datenübermittlungsdienst. Erreichbar sind Wählanschlüsse der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s (§ 88 Abs. 2 Nr. 3).

§ 22

Endeinrichtungen

(1) Endeinrichtungen für den Teletexdienst sind:

1. Eindienstendeinrichtungen,
2. Mehrdienstendeinrichtungen.

(2) Eindienstendeinrichtungen sind:

1. Teletexendgeräte,
2. Teletex-Vermittlungs-, Teletex-Konzentrator- und Teletex-Verteileinrichtungen,
3. Teletex-Zusatzgeräte,
4. Anpassungseinrichtungen.

(3) Mehrdienstendeinrichtungen sind für den Teletexdienst und andere Telekommunikationsdienste technisch gestaltet.

§ 23

Eigentum an Endstelleneinrichtungen

(1) Endstelleneinrichtungen für den Teletexdienst sind privat.

(2) Endstelleneinrichtungen, die auch für den Telefondienst technisch gestaltet sind, sind entsprechend § 14 posteigen, teilnehmereigen oder privat.

(3) Endstelleneinrichtungen, die auch für den Telefaxdienst technisch gestaltet sind, sind entsprechend § 27 posteigen, teilnehmereigen oder privat.

§ 24

Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Innerhalb des Teletexdienstes hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Überlassen von
   a) Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten (§§ 88 bis 96),
   b) Teletexfestanschlüssen (Anhang 4 §§ 39 bis 41),
   c) Universalanschlüssen (§§ 103 bis 111),
2. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Endstelleneinrichtungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (§§ 168 bis 173),
3. das Ausführen von Meßarbeiten für private Endeinrichtungen (§§ 174 und 175),
4. das Bereitstellen von
   a) Wählverbindungen der Gruppe 3 (§§ 197 bis 200),
   b) besonderen Wählverbindungen (§§ 219 und 220),
   c) Teletexfestverbindungen (Anhang 4 §§ 42 bis 44),
5. das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 244 bis 257).

Unterabschnitt 4

Telefaxdienst

§ 25

Allgemeines

Der Telefaxdienst dient der Übermittlung von Fernkopien zwischen den im Telefaxdienst betriebenen Endstellen. Die Fernkopien werden seitenweise übermittelt.

§ 26

Endeinrichtungen

(1) Endeinrichtungen für den Telefaxdienst sind:

1. Fernkopierer,
2. Mehrdienstendeinrichtungen.

(2) Mehrdienstendeinrichtungen sind für den Telefaxdienst und andere Telekommunikationsdienste technisch gestaltet.

§ 27

Eigentum an Endstelleneinrichtungen

(1) Endstelleneinrichtungen für den Telefaxdienst sind posteigen, teilnehmereigen oder privat.

(2) Endstelleneinrichtungen, die auch für den Telefondienst technisch gestaltet sind, sind entsprechend § 14 posteigen, teilnehmereigen oder privat.

§ 28

Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Innerhalb des Telefaxdienstes hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Überlassen von
   a) Wählanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten (§§ 80 bis 87 und Anhang 4 §§ 1 und 2),
   b) Festanschlüssen (§§ 97 bis 102),
   c) Universalanschlüssen (§§ 103 bis 111),
2. das Überlassen von Endstelleneinrichtungen (§§ 116 bis 167),
3. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Endstelleneinrichtungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (§§ 168 bis 173),
4. das Ausführen von Meßarbeiten für private Endeinrichtungen (§§ 174 und 175),
5. das Bereitstellen öffentlicher Telefonstellen (§§ 178 bis 180),
6. das Bereitstellen von
   a) Wählverbindungen der Gruppen 1 und 6 (§§ 188 bis 192 und 208 bis 211),
   b) handvermittelten Verbindungen der Gruppen 1 und 2 (§§ 212 bis 218),
   c) besonderen Wählverbindungen (§§ 219 und 220),
   d) Festverbindungen (§§ 221 bis 224),
7. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Verbindungsleitungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (§§ 231 bis 237),
8. das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 244 bis 257).

Unterabschnitt 5

Bildschirmtextdienst

§ 29

Allgemeines

(1) Der Bildschirmtextdienst dient der Übermittlung von Texten und grafischen Darstellungen zur Wiedergabe auf Bildschirmgeräten. Die Texte und Grafiken werden seitenweise mit dem Bildschirmtextzeichenvorrat wiedergegeben.

(2) Der Bildschirmtextdienst ermöglicht:

1. den Abruf von Leitseiten, die von einem Anbieter in Netzknoten der Deutschen Bundespost bereitgehalten werden,
2. den Abruf von Bildschirmtextseiten, die von einem Anbieter in Netzknoten der Deutschen Bundespost oder in privaten, im Bildschirmtextdienst betriebenen Endeinrichtungen bereitgehalten werden,
3. den Austausch von Mitteilungen,
4. den Zugang zu Verarbeitungsprozessen in privaten Endeinrichtungen, die im Bildschirmtextdienst betrieben werden.

(3) Für den Zugang zum Bildschirmtextdienst sind erforderlich:

1. die Berechtigungskennung des benutzten Wählanschlusses oder der benutzten Endeinrichtung und
2. die jedem Teilnehmer von der Deutschen Bundespost zugeteilte Teilnehmerkennung und
3. das persönliche Kennwort des Teilnehmers oder Mitbenutzers.

§ 30

Endeinrichtungen

(1) Endeinrichtungen für den Bildschirmtextdienst sind:

1. Eindienstendeinrichtungen,
2. Mehrdienstendeinrichtungen,
3. Anpassungseinrichtungen.

(2) Mehrdienstendeinrichtungen sind für den Bildschirmtextdienst und andere Telekommunikationsdienste technisch gestaltet.

§ 31

Eigentum an Endstelleneinrichtungen

(1) Endstelleneinrichtungen für den Bildschirmtextdienst sind privat.

(2) Endstelleneinrichtungen, die auch für den Telefondienst technisch gestaltet sind, sind in Endstellen an Wähl- und Festanschlüssen entsprechend § 14 posteigen, teilnehmereigen oder privat.

(3) Endstelleneinrichtungen, die auch für den Telefaxdienst technisch gestaltet sind, sind entsprechend § 27 posteigen, teilnehmereigen oder privat.

(4) Anpassungseinrichtungen zur galvanischen Anschaltung von Endeinrichtungen für den Bildschirmtextdienst an Endeinrichtungen für den Telefondienst sind posteigen. Anpassungseinrichtungen zur akustischen Anschaltung sind privat.

§ 32

Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Innerhalb des Bildschirmtextdienstes hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Überlassen von
   a) Wählanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten (§§ 80 bis 87 und Anhang 4 §§ 1 und 2),
   b) Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten (§§ 88 bis 96),
   c) Festanschlüssen (§§ 97 bis 102),
   d) Universalanschlüssen (§§ 103 bis 111),
2. das Überlassen von Endstelleneinrichtungen (§§ 116 bis 167),

3. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Endstelleneinrichtungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (§§ 168 bis 173),
4. das Ausführen von Meßarbeiten für private Endeinrichtungen (§§ 174 und 175),
5. das Bereitstellen öffentlicher Telefonstellen (§§ 178 bis 180),
6. das Bereitstellen von
   a) Wählverbindungen der Gruppen 1, 3, 5 und 6 (§§ 188 bis 192, 197 bis 200, 204 bis 211),
   b) besonderen Wählverbindungen (§§ 219 und 220),
   c) Festverbindungen (§§ 221 bis 224),
7. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Verbindungsleitungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (§§ 231 bis 237),
8. das Bereitstellen besonderer Netzdienstleistungen (§§ 238 und 239),
9. das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 244 bis 257).

Unterabschnitt 6
Datenübermittlungsdienst

§ 33
Allgemeines

(1) Der Datenübermittlungsdienst dient der Übermittlung von Daten zwischen im Datenübermittlungsdienst betriebenen Endstellen. Die Deutsche Bundespost bietet in bestimmten Fällen Anpassungsdienstleistungen für Verbindungen zwischen nicht kompatiblen Endstellen an.

(2) Zu Wählanschlüssen der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s im Datenübermittlungsdienst bestehen Dienstübergänge vom Teletexdienst.

§ 34
Endeinrichtungen

(1) Endeinrichtungen für den Datenübermittlungsdienst sind:

1. Eindienstendeinrichtungen,
2. Mehrdienstendeinrichtungen,
3. Anpassungseinrichtungen.

(2) Mobile Anpassungseinrichtungen zur galvanischen Anschaltung von Endeinrichtungen für den Datenübermittlungsdienst gelten jeweils als Bestandteil der Endstelle, bei der sie eingesetzt werden.

(3) Mehrdienstendeinrichtungen sind für den Datenübermittlungsdienst und andere Telekommunikationsdienste technisch gestaltet.

§ 35
Eigentum an Endstelleneinrichtungen

(1) Endstelleneinrichtungen für den Datenübermittlungsdienst sind privat.

(2) Endstelleneinrichtungen, die auch für den Telefondienst technisch gestaltet sind, sind in Endstellen an Wähl- und Festanschlüssen entsprechend § 14 posteigen, teilnehmereigen oder privat.

(3) Endstelleneinrichtungen, die auch für den Telefaxdienst technisch gestaltet sind, sind entsprechend § 27 posteigen, teilnehmereigen oder privat.

(4) Anpassungseinrichtungen zur galvanischen Anschaltung von Endeinrichtungen für den Datenübermittlungsdienst an Anschlüsse mit analogen Anschaltepunkten sind posteigen, teilnehmereigen oder privat. Anpassungseinrichtungen zur akustischen Anschaltung sind privat.

§ 36

Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Innerhalb des Datenübermittlungsdienstes hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Überlassen von
   a) Wählanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten (§§ 80 bis 87 und Anhang 4 §§ 1 und 2),
   b) Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten (§§ 88 bis 96),
   c) Festanschlüssen (§§ 97 bis 102),
   d) Direktrufanschlüssen (Anhang 4 §§ 10, 14 bis 24, 30 und 31),
   e) Universalanschlüssen (§§ 103 bis 111),
2. das Überlassen von Endstelleneinrichtungen (§§ 116 bis 167),
3. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Endstelleneinrichtungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (§§ 168 bis 173),
4. das Ausführen von Meßarbeiten für private Endeinrichtungen (§§ 174 und 175),
5. das Bereitstellen öffentlicher Telefonstellen (§§ 178 bis 180),
6. das Bereitstellen von
   a) Wählverbindungen (§§ 185 bis 220),
   b) Festverbindungen (§§ 221 bis 224),
   c) Direktrufverbindungen (Anhang 4 §§ 11, 25 bis 29),
7. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis für
   a) private Verbindungsleitungen (§§ 231 bis 237),
   b) private Leitungen für Direktruf (Anhang 4 §§ 12, 32 bis 38),
8. das Bereitstellen besonderer Netzdienstleistungen (§§ 240 und 241),
9. das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 244 bis 257).

Unterabschnitt 7

Funkrufdienst

§ 37

Allgemeines

Der Funkrufdienst dient der Übermittlung von Funkrufsignalen zu Funkrufendeinrichtungen.

§ 38

Endeinrichtungen

(1) Endeinrichtungen für den Funkrufdienst sind:

1. Eindienstendeinrichtungen,
2. Mehrdienstendeinrichtungen.

(2) Eindienstendeinrichtungen sind:

1. Funkrufempfänger,
2. Funkruf-Zusatzgeräte.

(3) Mehrdienstendeinrichtungen sind für den Funkrufdienst und andere Telekommunikationsdienste technisch gestaltet.

§ 39

Eigentum an Endstelleneinrichtungen

Endstelleneinrichtungen für den Funkrufdienst sind privat.

§ 40

Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Innerhalb des Funkrufdienstes hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Überlassen von
   a) Wählanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten (§§ 80 bis 87 und Anhang 4 §§ 1 und 2),
   b) Universalanschlüssen (§§ 103 bis 111),
2. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Endstelleneinrichtungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (§§ 168 bis 173),
3. das Bereitstellen öffentlicher Telefonstellen (§§ 178 bis 180),
4. das Bereitstellen von Wählverbindungen (§§ 185 bis 220),
5. das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 244 bis 257).

Unterabschnitt 8
Telegrammdienst

§ 41

Allgemeines

Der Telegrammdienst dient der Übermittlung schriftlicher Nachrichten, die der Absender an die Deutsche Bundespost mit der Bestimmung übergeben hat, sie dem Empfänger als Telegramm zuzustellen.

§ 42

Übermittlungsvorbehalt

Die Deutsche Bundespost kann Telegramme, deren Inhalt erkennbar gegen strafgesetzliche Vorschriften, das öffentliche Wohl oder die guten Sitten verstößt, zurückweisen oder von der Weiterleitung ausschließen.

§ 43

Dienstzeiten der Betriebsstellen

Die Deutsche Bundespost legt die Dienstzeiten für die Betriebsstellen des Telegrammdienstes fest. Diese Dienstzeiten werden örtlich bekanntgemacht.

§ 44

Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Innerhalb des Telegrammdienstes hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Übermitteln von Standardtelegrammen und Telegrammen mit Sonderbehandlung (§§ 265 bis 272),
2. das Bereitstellen zusätzlicher Telegramm-Dienstleistungen (§§ 273 bis 282),

3. das Übermitteln von Funktelegrammen und Seefunkbriefen einschließlich der Bereitstellung zusätzlicher Funktelegramm-Dienstleistungen (§§ 283 bis 291).

Unterabschnitt 9
Bildübermittlungsdienst

§ 45
Allgemeines

Der Bildübermittlungsdienst dient der Übermittlung von Bildern zwischen den im Bildübermittlungsdienst betriebenen Endstellen.

§ 46
Endeinrichtungen

Endeinrichtungen für den Bildübermittlungsdienst sind Bildgeräte. Bildgeräte sind Bildsende- und Bildempfangsgeräte.

§ 47
Eigentum an Endstelleneinrichtungen

Endstelleneinrichtungen für den Bildübermittlungsdienst sind privat.

§ 48
Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Innerhalb des Bildübermittlungsdienstes hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Überlassen von
   a) Bildanschlüssen (Anhang 4 §§ 3 bis 8),
   b) Bildmelde-Festanschlüssen (Anhang 4 §§ 3 bis 8),
2. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Endstelleneinrichtungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (§§ 168 bis 173),
3. das Bereitstellen öffentlicher Bildanschlußstellen (Anhang 4 §§ 3 bis 8),
4. das Bereitstellen von Bildverbindungen (Anhang 4 §§ 3 bis 8),
5. das Bereitstellen von Bildmelde-Festverbindungen (Anhang 4 §§ 3 bis 8),
6. das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 244 bis 257).

Unterabschnitt 10
Temexdienst

§ 49
Allgemeines

(1) Der Temexdienst dient der Übermittlung von Informationen beim Fernanzeigen, Fernmessen, Fernschalten und Ferneinstellen (Fernwirkinformationen) zwischen einer im Temexdienst als Fernwirkleitstelle betriebenen Endstelle und einer bestimmten Gruppe von Endstellen, die im Temexdienst als Fernwirkaußenstellen betrieben werden.

(2) Für den Zugang zum Temexdienst ist für Fernwirkanbieter (§ 425) eine Temexkennung erforderlich.

§ 50

Endeinrichtungen

(1) Endeinrichtungen für den Temexdienst sind:

1. Eindienstendeinrichtungen,
2. Mehrdienstendeinrichtungen,
3. Anpassungseinrichtungen.

(2) Ein- oder Mehrdienstendeinrichtungen sind:

1. Endeinrichtungen für Fernwirkleitstellen,
2. Endeinrichtungen für Fernwirkaußenstellen.

(3) Mehrdienstendeinrichtungen sind für den Temexdienst und andere Telekommunikationsdienste technisch gestaltet.

§ 51

Eigentum an Endstelleneinrichtungen

(1) Endstelleneinrichtungen für den Temexdienst sind privat.

(2) Endstelleneinrichtungen, die auch für den Telefondienst technisch gestaltet sind, sind entsprechend § 14 posteigen, teilnehmereigen oder privat.

(3) Endstelleneinrichtungen, die auch für den Telefaxdienst technisch gestaltet sind, sind entsprechend § 27 posteigen, teilnehmereigen oder privat.

(4) Anpassungseinrichtungen zur galvanischen Anschaltung von Endeinrichtungen für Fernwirkleitstellen an Wählanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten sind posteigen, teilnehmereigen oder privat.

§ 52

Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Innerhalb des Temexdienstes hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Überlassen von
   a) Temexanschlüssen (§§ 112 bis 115),
   b) Wählanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten (§§ 80 bis 87),
   c) Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten (§§ 88 bis 96),
   d) Direktrufanschlüssen (Anhang 4 §§ 10 und 14 bis 24),
2. das Überlassen von Endstelleneinrichtungen (§§ 116 bis 167),
3. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Endstelleneinrichtungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (§§ 168 bis 173),
4. das Ausführen von Meßarbeiten für private Endeinrichtungen (§§ 174 und 175),
5. das Bereitstellen von
   a) Wählverbindungen der Gruppen 1 und 3 (§§ 188 bis 192 und 197 bis 200),
   b) Direktrufverbindungen (Anhang 4 §§ 11, 25 bis 29),
6. das Bereitstellen besonderer Netzdienstleistungen (§§ 242 und 243),
7. das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 244 bis 257).

Das Überlassen von Temexanschlüssen (Nummer 1 Buchstabe a) beinhaltet auch das Bereitstellen der erforderlichen festen Verbindung bis zur zuständigen Temexhauptzentrale.

Abschnitt 3
Zusätzliche Vorschriften für Telekommunikationsdienste für Verteilkommunikation

Unterabschnitt 1
Übermittlungsdienst für Presseinformationen

§ 53
Allgemeines

Der Übermittlungsdienst für Presseinformationen dient der Übermittlung von Texten und Bildern von Nachrichtenagenturen zu Zeitungsunternehmen, öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rundfunkveranstaltern und Behörden.

§ 54
Endeinrichtungen

(1) Endeinrichtungen für den Übermittlungsdienst für Presseinformationen sind:

1. Eindienstendeinrichtungen,
2. Mehrdienstendeinrichtungen.

(2) Ein- oder Mehrdienstendeinrichtungen sind:

1. Endeinrichtungen für Sende-Endstellen,
2. Endeinrichtungen für Empfangs-Endstellen.

(3) Mehrdienstendeinrichtungen sind für den Übermittlungsdienst für Presseinformationen und für andere Telekommunikationsdienste technisch gestaltet.

§ 55
Eigentum an Endstelleneinrichtungen

(1) Endstelleneinrichtungen für den Übermittlungsdienst für Presseinformationen sind privat.

(2) Endstelleneinrichtungen, die auch für Telekommunikationsdienste für vermittelte Kommunikation technisch gestaltet sind, sind entsprechend der Endstelleneinrichtungen dieser Telekommunikationsdienste posteigen, teilnehmereigen oder privat.

§ 56
Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Innerhalb des Übermittlungsdienstes für Presseinformationen hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Überlassen von Verteilanschlüssen für Sende- und Empfangs-Endstellen (§§ 292 bis 297),
2. Telekommunikationsdienstleistungen für private Endstelleneinrichtungen (§§ 168 bis 177),
3. das Bereitstellen von Verteilverbindungen (§§ 298 bis 300),
4. das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 244, 245, 254 bis 257).

Unterabschnitt 2
Übermittlungsdienst für den Warndienst

§ 57
Allgemeines

Der Übermittlungsdienst für den Warndienst dient der Nachrichtenübermittlung für Zwecke des Warndienstes des Bundesministers des Inneren.

§ 58
Endeinrichtungen

(1) Endeinrichtungen für den Übermittlungsdienst für den Warndienst sind:

1. Eindienstendeinrichtungen,
2. Mehrdienstendeinrichtungen.

(2) Ein- oder Mehrdienstendeinrichtungen sind:

1. Endeinrichtungen für Sende-Endstellen,
2. Endeinrichtungen für Empfangs-Endstellen.

(3) Endeinrichtungen für Empfangs-Endstellen sind:

1. Durchsage-Endeinrichtungen,
2. Sirenen-Endeinrichtungen,
3. Gemeinderuf-Endeinrichtungen,
4. Tonfrequenz-Rundsteuer-Endeinrichtungen.

(4) Mehrdienstendeinrichtungen sind für den Übermittlungsdienst für den Warndienst und für andere Telekommunikationsdienste technisch gestaltet.

§ 59
Eigentum an Endstelleneinrichtungen

(1) Durchsage-Endstelleneinrichtungen sind teilnehmereigen, alle übrigen Endstelleneinrichtungen sind privat.

(2) Endstelleneinrichtungen, die auch für Telekommunikationsdienste für vermittelte Kommunikation technisch gestaltet sind, sind entsprechend der Endstelleneinrichtungen dieser Telekommunikationsdienste posteigen, teilnehmereigen oder privat.

§ 60
Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Innerhalb des Übermittlungsdienstes für den Warndienst hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Überlassen von Verteilanschlüssen für Sende- und Empfangs-Endstellen (§§ 301 bis 306),
2. das Überlassen teilnehmereigener Durchsage-Endstelleneinrichtungen (§§ 310 und 311),
3. Telekommunikationsdienstleistungen für private Endstelleneinrichtungen (§§ 168 bis 177),
4. das Bereitstellen von Verteilverbindungen (§§ 307 bis 309),
5. das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 244, 245, 254 bis 257).

Unterabschnitt 3

Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger

§ 61

Allgemeines

(1) Der Telekommunikationsdienst „Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger" dient der Übermittlung von Nachrichten eines bestimmten Absenders von Sendefunkstellen der Deutschen Bundespost zu Empfängern, die zur Aufnahme dieser Nachrichten berechtigt sind.

(2) Es dürfen nur Nachrichten allgemeinen Inhalts (politische Nachrichten, Handels-, Sportnachrichten usw.) übermittelt werden. Die Übermittlung von Mitteilungen privater Natur sowie die Übermittlung von Nachrichten für Dritte ist nicht zugelassen.

(3) Die Nachrichten werden zu festgelegten Zeiten ohne Einzelanschrift von den Sendefunkstellen der Deutschen Bundespost übermittelt.

(4) Die für die Funkaussendung erforderlichen Modulationssignale werden vom Nachrichtenabsender über Direktrufanschlüsse und Direktrufverbindungen oder über posteigene Stromwege an die Sendefunkstellen der Deutschen Bundespost übermittelt.

(5) Die aufgenommenen Funknachrichten können über Direktrufanschlüsse und Direktrufverbindungen, über private Leitungen für Direktruf oder über posteigene oder private Stromwege zu weiteren Nachrichtenaufnahmestellen desselben Empfängers oder anderer berechtigter Empfänger übermittelt werden.

§ 62

Endeinrichtungen

(1) Endeinrichtungen für den Telekommunikationsdienst „Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger" sind:

1. Eindienstendeinrichtungen,
2. Mehrdienstendeinrichtungen.

(2) Mehrdienstendeinrichtungen sind für den Telekommunikationsdienst „Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger" und für andere Telekommunikationsdienste technisch gestaltet.

§ 63

Eigentum an Endstelleneinrichtungen

(1) Endstelleneinrichtungen für den Telekommunikationsdienst „Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger" sind privat.

(2) Endstelleneinrichtungen, die auch für Telekommunikationsdienste für vermittelte Kommunikation technisch gestaltet sind, sind entsprechend der Endstelleneinrichtungen dieser Telekommunikationsdienste posteigen, teilnehmereigen oder privat.

§ 64

Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Innerhalb des Telekommunikationsdienstes „Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger" hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Bereitstellen von Sendekanälen in Funkstellen der Deutschen Bundespost (§§ 312 bis 316),
2. das Überlassen von Direktrufanschlüssen (Anhang 4 §§ 14 bis 24, 30 und 31),
3. Telekommunikationsdienstleistungen für private Endstelleneinrichtungen (§§ 168 bis 177),

4. das Bereitstellen von Direktrufverbindungen (Anhang 4 §§ 25 bis 29),
5. das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 244, 245, 254 bis 257),
6. das Überlassen posteigener Stromwege (§§ 341 bis 360).

Unterabschnitt 4

Besonderer Funkdienst für die Seeschiffahrt

§ 65

Allgemeines

Der besondere Funkdienst für die Seeschiffahrt dient der Übermittlung von der Sicherheit der Seeschiffahrt dienenden Nachrichten über die Küstenfunkstellen der Deutschen Bundespost.

§ 66

Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Innerhalb des besonderen Funkdienstes für die Seeschiffahrt hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Übermitteln von Wetternachrichten des Deutschen Wetterdienstes und anderer Nachrichtenabsender (§ 317),
2. das Übermitteln von Nachrichten des Deutschen Hydrographischen Instituts und anderer Nachrichtenabsender (§ 318),
3. das Übermitteln von Suchnachrichten (§ 319),
4. das Bereitstellen zusätzlicher Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 256, 257 und 320).

Unterabschnitt 5

Breitbandverteildienst

§ 67

Allgemeines

Der Breitbandverteildienst dient dem Empfang von Rundfunkprogrammen und deren Verteilung von dem zuständigen Netzknoten der Deutschen Bundespost zu den Endstellen für den Breitbandverteildienst.

§ 68

Zugehörigkeit von Endstelleneinrichtungen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz

Endstelleneinrichtungen für den Breitbandverteildienst gelten als Einrichtungen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes nur in dem Umfang, in dem sie der Übermittlung von Rundfunkprogrammen dienen, die über Breitbandverteilanschlüsse übermittelt werden.

§ 69

Breitbandverteilanschlüsse

(1) Ein Breitbandverteilanschluß verbindet die Endstelle mit der letzten Abzweigung des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost. Der Breitbandverteilanschluß endet mit einer Anschalteein-

richtung der Deutschen Bundespost, die einen Anschaltepunkt für die Anschaltung der privaten Endstelle enthält.

(2) Zur Versorgung aller Wohneinheiten eines Grundstücks wird nur ein Breitbandverteilanschluß überlassen. Dies gilt auch, wenn die Versorgung aller Wohneinheiten mehrerer Grundstücke über eine private Endstelle gewährleistet ist.

§ 70

Endstellen, Endstelleneinrichtungen

(1) Endstellen für den Breitbandverteildienst sind private Breitbandverteilanlagen.

(2) Endstelleneinrichtungen einer privaten Breitbandverteilanlage können sich auf einem oder auf mehreren Grundstücken befinden.

(3) Die Endstelle endet mit der Anschlußstelle für die Rundfunkempfangsgeräte (Breitbandsteckdose) in den einzelnen Wohneinheiten.

§ 71

Private Rundfunk-Empfangsantennenanlagen

(1) An Breitbandverteilanschlüsse können auch private Rundfunk-Empfangsantennenanlagen angeschaltet werden. Die Vorschriften über private Breitbandverteilanlagen gelten entsprechend.

(2) Die Genehmigungspflicht nach § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen für Rundfunk-Empfangsantennenanlagen, die an Breitbandverteilanschlüsse angeschaltet sind, bleibt unberührt.

§ 72

Zusammenschaltung in Anlagen

Abweichend von den Zusammenschaltungsmöglichkeiten nach § 9 dürfen Breitbandverteilanschlüsse mit anderen Anschlüssen nicht zusammengeschaltet werden.

§ 73

Eigentum an Endstelleneinrichtungen

Endstelleneinrichtungen für den Breitbandverteildienst sind privat.

§ 74

Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Innerhalb des Breitbandverteildienstes hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Überlassen von Breitbandverteilanschlüssen (§§ 322 bis 327),
2. das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Endstelleneinrichtungen sowie das Erteilen der Benutzungserlaubnis (§ 168 Abs. 1, 2 und 5 und §§ 169 bis 172),

Das Überlassen von Breitbandverteilanschlüssen beinhaltet auch das Bereitstellen der Verteilverbindungen.

Unterabschnitt 6
Übermittlungsdienst für Rundfunkprogramme

§ 75

Allgemeines

Der Übermittlungsdienst für Rundfunkprogramme dient der Übermittlung von Ton- und Fernsehrundfunkprogrammen der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Rundfunkveranstalter.

§ 76

Verteilverbindungen

Verteilverbindungen für den Übermittlungsdienst für Rundfunkprogramme (Rundfunkverbindungen) sind dauernd oder befristet bereitgestellte Verbindungen

1. zwischen Studios,
2. zwischen Studios und Netzknoten der Deutschen Bundespost,
3. zwischen Netzknoten der Deutschen Bundespost,
4. zwischen Netzknoten der Deutschen Bundespost und Rundfunksendern.

§ 77

Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost

Innerhalb des Übermittlungsdienstes für Rundfunkprogramme hält die Deutsche Bundespost folgende Telekommunikationsdienstleistungen bereit:

1. das Bereitstellen von Rundfunk-Sendeeinrichtungen (§§ 328 bis 334),
2. das Bereitstellen von Rundfunkverbindungen (§§ 335 bis 340).

Teil III
Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren für vermittelte Kommunikation

Abschnitt 1
Überlassen von Wählanschlüssen

Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 78

Anschlußarten

Wählanschlüsse sind:

1. Wählanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten,
2. Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten.

§ 79

Rufnummern

(1) Für jeden Wählanschluß, der für ankommende Verbindungen benutzt werden kann, wird eine Rufnummer festgelegt.

(2) Funkrufanschlüssen zugeordnete Funkrufnummern sind:

1. Einzel-Funkrufnummern oder
2. Gruppen-Funkrufnummern.

Unterabschnitt 2

Wählanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten

§ 80

Angebotsübersicht, Dienstezuordnung

(1) Als Wählanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten werden angeboten:

1. Telefonanschlüsse,
2. Funkrufanschlüsse.

(2) Telefonanschlüsse werden angeboten als:

1. Standard-Telefonanschlüsse,
   a) zur Anschaltung einfacher Endstellen,
   b) zur Anschaltung von Anlagen,
2. besondere Telefonanschlüsse,
   a) Notrufanschlüsse für die Polizei und Feuerwehr,
   b) Notrufanschlüsse an Straßen,
   c) Telefonseelsorgeanschlüsse,
   d) Telefonanschlüsse mit bundeseinheitlicher Rufnummer,
   e) Funktelefonanschlüsse,
   f) Seefunkanschlüsse,
   g) Rheinfunkanschlüsse.

(3) Standard-Telefonanschlüsse zur Anschaltung einfacher Endstellen (Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a) werden nur in Verbindung mit einer posteigenen Erst-Endeinrichtung überlassen.

(4) Telefonanschlüsse können zusätzlich zum Telefondienst auch innerhalb folgender Telekommunikationsdienste benutzt werden:

Nr	Telefonanschluß	Benutzung im				
		Telefax-dienst	Datenüber-mittlungs-dienst	Bildschirm-textdienst	Funkruf-dienst	Temex-dienst
a	b	c	d	e	f	g
1	Standard-Telefonanschluß	ja	ja	ja	ja	ja
2	Besondere Telefonanschlüsse					
2.1	Notrufanschlüsse für die Polizei und Feuerwehr	nein	nein	nein	nein	nein

Nr.	Telefonanschluß	Benutzung im				
		Telefax-dienst	Datenüber-mittlungs-dienst	Bildschirm-textdienst	Funkruf-dienst	Temex-dienst
a	b	c	d	e	f	g
2.2	Notrufanschluß an Straßen	nein	nein	nein	nein	nein
2.3	Telefonseelsorgeanschluß	ja	ja	ja	ja	nein
2.4	Telefonanschluß mit bundeseinheitlicher Rufnummer	ja	ja	nein	nein	nein
2.5	Funktelefonanschluß	ja	ja	nein	ja	nein
2.6	Seefunkanschluß	ja	nein	nein	ja	nein
2.7	Rheinfunkanschluß	ja	nein	nein	ja	nein

§ 81

Standard-Betriebsmöglichkeiten

Wählanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten werden mit folgenden Standard-Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Wählanschluß	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
1	Standard-Telefonanschluß	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über a) Wählverbindungen der Gruppen 1 und 6 (§§ 188 bis 192 und 208 bis 211), b) handvermittelte Verbindungen der Gruppen 1 und 2 (§§ 212 bis 218), c) besondere Wählverbindungen (§§ 219 und 220).
2	Besondere Telefonanschlüsse	
2.1	Notrufanschluß für die Polizei und Feuerwehr	a) Nur ankommender Telekommmunikationsverkehr zur Entgegennahme von Notrufen über aa) Wählverbindungen der Gruppe 1 (§§ 188 bis 192), bb) handvermittelte Verbindungen der Gruppe 1 (§§ 212 bis 215). b) Feststellen ankommender Wählverbindungen, c) ständige Überwachung der Betriebsfähigkeit, d) Verminderung von Fehlanrufen.
2.2	Notrufanschluß an Straßen	a) Nur abgehender Telekommunikationsverkehr über Wählverbindungen der Gruppe 1 (§§ 188 bis 192) zu Notrufanschlüssen für die Polizei und Feuerwehr, b) ständige Überwachung der Betriebsfähigkeit.

Nr.	Wählanschluß	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
2.3	Telefonseelsorgeanschluß	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über a) Wählverbindungen der Gruppen 1 und 6 (§§ 188 bis 192 und 208 bis 211), b) handvermittelte Verbindungen der Gruppen 1 und 2 (§§ 212 bis 218), c) besondere Wählverbindungen (§§ 219 und 220).
2.4	Telefonanschluß mit bundeseinheitlicher Rufnummer	Nur ankommender Telekommunikationsverkehr über a) Wählverbindungen der Gruppe 1 (§§ 188 bis 192), b) handvermittelte Verbindungen der Gruppe 1 (§§ 212 bis 215).
2.5	Funktelefonanschlüsse	
2.5.1	Funktelefonanschluß der Gruppe B	a) Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über aa) Wählverbindungen der Gruppen 1 und 6 (§§ 188 bis 192 und 208 bis 211), bb) handvermittelte Verbindungen der Gruppen 1 und 2 (§§ 212 bis 218), b) abgehender Telekommunikationsverkehr über besondere Wählverbindungen (§§ 219 und 220), c) höchstens 75 schaltbare Funkkanäle, d) Steuerung von Gebührenerfassungseinrichtungen bei der Endstelle.
2.5.2	Funktelefonanschluß der Gruppe C	a) Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über aa) Wählverbindungen der Gruppe 6 (§§ 208 bis 211), bb) handvermittelte Verbindungen der Gruppen 1 und 2 (§§ 212 bis 218), b) abgehender Telekommunikationsverkehr über besondere Wählverbindungen (§§ 219 und 220), c) Erreichbarkeit unabhängig vom Aufenthaltsort, d) automatische Zuteilung eines funktionsfähigen Funkkanals, e) höchstens 222 schaltbare Funkkanäle, f) Steuerung von Gebührenerfassungseinrichtungen bei der Endstelle.
2.5.3	Funktelefonanschluß der Gruppe CM	Abgehender Telekommunikationsverkehr über Wählverbindungen der Gruppe 6 (§§ 208 bis 211) nur zu Meßeinrichtungen in den Netzknoten der Deutschen Bundespost.

Nr	Wählanschluß	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
2.6	Seefunkanschluß	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über handvermittelte Verbindungen der Gruppe 2 (§§ 216 bis 218).
2.7	Rheinfunkanschluß	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über handvermittelte Verbindungen der Gruppe 2 (§§ 216 bis 218).
3	Funkrufanschlüsse	
3.1	Funkrufanschluß der Gruppe A	Empfang von Funkrufsignalen im Bereich der Deutschen Bundespost und in Bereichen anderer Fernmeldeverwaltungen.
3.2	Funkrufanschluß der Gruppe B	Empfang von Funkrufsignalen im Bereich der Deutschen Bundespost.

§ 82

Änderungen

(1) Folgende Änderungen können bei Telefonanschlüssen ausgeführt werden:

1. die Verlegung, Auswechslung oder Änderung der Anschalteeinrichtung,
2. die Verlegung der Endleitung,
3. die Änderung der Rufnummer.

(2) Bei Funkrufanschlüssen kann die Anzahl der Funkrufnummern geändert werden.

§ 83

Gebühren für Anschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung werden je Wählanschluß mit analogen Anschaltepunkten folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Wählanschluß	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Standard-Telefonanschluß	65,--
2	Besondere Telefonanschlüsse	
2.1	Notrufanschluß für die Polizei und Feuerwehr	nach Aufwand (§ 165), mindestens 65,-- DM
2.2	Notrufanschluß an Straßen	65,--
2.3	Telefonseelsorgeanschluß	65,--
2.4	Telefonanschluß mit bundeseinheitlicher Rufnummer	65,--

Nr.	Wählanschluß	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
2.5	Funktelefonanschlüsse	
2.5.1	Funktelefonanschluß der Gruppe B	65,--
2.5.2	Funktelefonanschluß der Gruppe C	65,--
2.5.3	Funktelefonanschluß der Gruppe CM	gebührenfrei
2.6	Seefunkanschluß	gebührenfrei
2.7	Rheinfunkanschluß	gebührenfrei
3	Funkrufanschluß	65,--

(2) Bei mehreren gleichzeitigen Änderungen eines Anschlusses wird die einmalige Gebühr nach Absatz 1 nur einmal erhoben.

(3) Bei gleichzeitiger Verlegung der Endleitungen mehrerer Anschlüsse mit analogen Anschaltepunkten, an die Telefonanlagen angeschaltet sind, werden anstelle der Gebühr nach Absatz 1 Gebühren nach § 165, mindestens 65,-- DM erhoben.

(4) Für Wählanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten und Standard-Betriebsmöglichkeiten werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Wählanschluß	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Standard-Telefonanschluß	
1.1	zur Anschaltung einfacher Endstellen	
1.1.1	zur Normalgebühr in Ortsnetzen mit	
1.1.1.1	1 bis 100 Telefonanschlüssen, je Anschluß	20,--
1.1.1.2	101 bis 200 Telefonanschlüssen, je Anschluß	25,--
1.1.1.3	mehr als 200 Telefonanschlüssen, je Anschluß	27,--
1.1.2	zur Sozialgebühr in Ortsnetzen mit	
1.1.2.1	1 bis 100 Telefonanschlüssen, je Anschluß	16,--
1.1.2.2	101 bis 200 Telefonanschlüssen, je Anschluß	20,--
1.1.2.3	mehr als 200 Telefonanschlüssen, je Anschluß	22,--
1.1.3	für zwei Anschlüsse als Doppelanschluß	40,--
1.2	zur Anschaltung von Anlagen	
1.2.1	zur Normalgebühr in Ortsnetzen mit	
1.2.1.1	1 bis 100 Telefonanschlüssen, je Anschluß	17,60
1.2.1.2	101 bis 200 Telefonanschlüssen, je Anschluß	22,60
1.2.1.3	mehr als 200 Telefonanschlüssen, je Anschluß	24,60
1.2.2	zur Sozialgebühr in Ortsnetzen mit	
1.2.2.1	1 bis 100 Telefonanschlüssen, je Anschluß	13,60
1.2.2.2	101 bis 200 Telefonanschlüssen, je Anschluß	17,60
1.2.2.3	mehr als 200 Telefonanschlüssen, je Anschluß	19,60
1.2.3	für zwei Anschlüsse als Doppelanschluß	35,20

Nr.	Wählanschluß	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1.3	Dienstzuschläge	
1.3.1	für die Benutzung im Telefaxdienst, je Anschluß	5,--
1.3.2	für die Benutzung im Datenübermittlungsdienst mittels Anpassungseinrichtung, je Anschluß	5,--
1.3.3	für die Benutzung im Temexdienst, je Anschluß für jeden Zugang zu Temexhauptzentralen	150,--
2	Besondere Telefonanschlüsse	
2.1	Notrufanschluß für die Polizei und Feuerwehr	
2.1.1	für einen Anschluß ohne Netzgerät	186,70
2.1.2	Netzgerät für maximal 6 Anschlüsse, je Netzgerät	120,70
2.1.3	Netzgerät für maximal 12 Anschlüsse, je Netzgerät	166,80
2.1.4	Übertragungsbaugruppe für Wählverbindungen aus dem eigenen Ortsnetzbereich	9,25
2.1.5	Übertragungsbaugruppe mit Gleichstromzeichengabe	13,35
2.1.6	Zusatzbaugruppe nach Nr. 2.1.5 zur Einschränkung von Fehlanrufen	8,45
2.2	Notrufanschluß an Straßen, je Anschluß	24,60
2.3	Telefonseelsorgeanschluß, je Anschluß	24,60
2.4	Telefonanschluß mit bundeseinheitlicher Rufnummer, je Anschluß	44,60
2.5	Funktelefonanschlüsse	
2.5.1	Funktelefonanschluß der Gruppe B oder C, je Anschluß	120,--
2.5.2	Funktelefonanschluß der Gruppe CM, je Anschluß	10,--
2.6	Seefunkanschluß, je Anschluß	gebührenfrei
2.7	Rheinfunkanschluß, je Anschluß	gebührenfrei
3	Funkrufanschlüsse	
3.1	Funkrufanschluß der Gruppe A, je Anschluß	40,--
3.2	Funkrufanschluß der Gruppe B	
3.2.1	mit Einzel-Funkrufnummer, je Anschluß	30,--
3.2.2	mit Gruppen-Funkrufnummer, je Anschluß	20,--

(5) Mit den monatlichen Grundgebühren nach Absatz 4 Nr. 1.1 ist je Anschluß die Überlassung eines Standardtelefons mit Wählscheibe abgegolten.

(6) Jeweils zwei Standard-Telefonanschlüsse gelten als Doppelanschluß nach Absatz 4 Nr. 1.1.3 und Nr. 1.2.3,

1. wenn sich die beiden Anschlüsse in räumlich zusammenhängenden Wohn- und Geschäftsräumen des Teilnehmers befinden und
2. wenn an den beiden Anschlüssen nur einfache Endstellen oder Anlagen angeschaltet sind, die im Endausbau für die Anschaltung an höchstens zwei Standard-Telefonanschlüsse vorgesehen sind.

(7) Absatz 6 gilt für Telefonseelsorgeanschlüsse und Telefonanschlüsse mit bundeseinheitlicher Rufnummer entsprechend.

(8) Der Dienstzuschlag für die Benutzung im Telefaxdienst (Absatz 4 Nr. 1.3.1) wird bei mehreren Anschlüssen, an die eine Anlage angeschaltet ist, nur entsprechend der Anzahl der Fernkopierer mit Zugang zum Telefaxdienst erhoben, wenn die Anzahl dieser Fernkopierer geringer ist als die Anzahl der Anschlüsse. Satz 1 gilt für Dienstzuschläge für die Benutzung im Datenübermittlungsdienst (Ab-

satz 4 Nr. 1.3.2) bei Anpassungseinrichtungen zur galvanischen Anschaltung von Endeinrichtungen für den Datenübermittlungsdienst in Anlagen entsprechend.

(9) Der Dienstzuschlag (Absatz 4 Nr. 1.3.2) wird auch für jede mobile Anpassungseinrichtung (§ 34 Abs. 2) erhoben, die eine Benutzung bestimmter, dafür vorbereiteter Anschlüsse im Datenübermittlungsdienst ermöglicht.

(10) Die Sozialgebühr nach Absatz 4 Nr. 1.1.2 und 1.2.2 wird erhoben,

1. wenn der Teilnehmer oder eine Person, die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebt, von der Rundfunkgebührenpflicht befreit ist oder die Vorraussetzungen dafür erfüllt und
2. wenn keine weiteren Anschlüsse in der Haushaltsgemeinschaft vorhanden sind und
3. wenn an dem Anschluß nur eine einfache Endstelle oder eine Familientelefonanlage angeschaltet ist.

Die Sozialgebühr wird bei rechtzeitiger Antragsstellung vom Zeitpunkt der betriebsfertigen Bereitstellung des Anschlusses, bei bereits bestehenden Teilnehmerverhältnissen vom 1. des Monats angewendet, der dem Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wurde. Sie wird jeweils für eine Frist von längstens drei Jahren angewendet. Entfällt vor Ablauf dieser Frist eine der Voraussetzungen für die Sozialgebühr, so wird vom Tage des Wegfalls an die Normalgebühr erhoben.

§ 84
Besondere Betriebsmöglichkeiten

(1) Für Telefonanschlüsse werden folgende besondere Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Durchwahl	Durchwahl bis zu Endeinrichtungen a) der angeschalteten Anlage, b) von Endstellen, die über Festverbindungen mit der Anlage verbunden sind.
2	Kurzwahl	
2.1	Kurzwahl 9	Kurzwahl für höchstens 9 Rufnummern
2.2	Kurzwahl 20	Kurzwahl für höchstens 20 Rufnummern
2.3	Kurzwahl 90	Kurzwahl für höchstens 90 Rufnummern
3	Anschlußsperre	
3.1	Sperre A	a) Der Wählanschluß wird für abgehenden und ankommenden Telekommunikationsverkehr gesperrt, b) die Sperrzeit wird einzeln festgelegt, c) der Anrufer erhält einen Hinweis, daß der Wählanschluß vorübergehend nicht erreichbar ist.
3.2	Sperre B	a) Der Wählanschluß wird für ankommenden Telekommunikationsverkehr gesperrt, b) die Sperrzeit wird vom Teilnehmer selbst von seinem dazu berechtigten Wählanschluß durch Wahl bestimmter Kennziffern festgelegt, c) der Anrufer erhält einen Hinweis, daß der Teilnehmer zur Zeit keinen Anruf wünscht.

Nr	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
3.3	Sperre C	Der Wählanschluß wird für abgehenden Telekommunikationsverkehr für vom Teilnehmer bestimmte Auslands-Verkehrsbeziehungen gesperrt.
4	Mehrfachzugang	a) Gleichzeitige Wiedergabe einer Nachricht an mehrere Anrufer, b) nur ankommender Telekommunikationsverkehr.
5	Vergleichszählung	a) Auf schriftliches Verlangen des Teilnehmers zur Kontrolle der Gebühren für einen festgelegten Zeitraum die von seinem Wählanschluß ausgehenden Wählverbindungen einzeln registrieren, b) den Teilnehmer nach dem festgelegten Zeitraum informieren über: aa) die Rufnummern der angerufenen Anschlüsse, bb) Datum und Uhrzeit der registrierten Wählverbindungen, cc) die bei den registrierten Wählverbindungen aufgekommenen Gebühreneinheiten.
6	Feststellen ankommender Wählverbindungen	
6.1	durch Fangeinrichtung	a) Auf begründetes schriftliches Verlangen des Teilnehmers, bei dem bedrohende oder belästigende Anrufe ankommen, für einen festgelegten Zeitraum durch Fangeinrichtung innerhalb der täglichen Dienstzeit von ihm bestimmte Wählverbindungen feststellen und registrieren, von welchen Wählanschlüssen oder von welchen öffentlichen Telefonstellen zum Wählanschluß des Teilnehmers hin diese Wählverbindungen aufgebaut wurden, b) den Teilnehmer nach dem festgelegten Zeitraum informieren über: aa) die Rufnummern der registrierten Wählanschlüsse, bb) die Namen und Anschriften der Inhaber dieser Wählanschlüsse oder die Standorte der öffentlichen Telefonstellen, cc) Datum und Uhrzeit der Feststellung der registrierten Wählverbindungen. Rufnummern werden nicht mitgeteilt, wenn der Eintrag in das amtliche Teilnehmerverzeichnis unterblieben ist (§ 246 Abs. 6 und 7).

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
6.2	durch Zählvergleichseinrichtung	a) Auf begründetes schriftliches Verlangen des Teilnehmers, bei dem bedrohende oder belästigende Anrufe ankommen, für einen festgelegten Zeitraum feststellen und registrieren, ob und wann von einem vom Teilnehmer benannten Wählanschluß aus zum Wählanschluß des Teilnehmers hin Wählverbindungen aufgebaut wurden, b) den Teilnehmer nach dem festgelegten Zeitraum informieren über: aa) die Rufnummer des benannten Wählanschlusses, bb) den Namen und die Anschrift des Inhabers dieses Wählanschlusses, cc) Datum und Uhrzeit der registrierten Verbindung oder des Verbindungsversuchs. Die Rufnummer wird nicht mitgeteilt, wenn der Eintrag in das amtliche Teilnehmerverzeichnis unterblieben ist (§ 246 Abs. 6 und 7).
7	Steuerung von Gebührenerfassungseinrichtungen bei der Endstelle	Übermittlung von Zählimpulsen zu der Endstelle.
8	Anrufweiterschaltungen	
8.1	Anrufweiterschaltung 1	a) Ständige Anrufweiterschaltung zu einem bestimmten anderen Telefonanschluß, b) der Anrufende erhält eine Ansage über die Weiterschaltung.
8.2	Anrufweiterschaltung 2	a) Zu beliebigen Zeiten vom Teilnehmer einschaltbare Anrufweiterschaltung zu einem bestimmten anderen Telefonanschluß, b) der Anrufende erhält eine Ansage über die Weiterschaltung.
8.3	Anrufweiterschaltung 3	a) Zu beliebigen Zeiten vom Teilnehmer einschaltbare Anrufweiterschaltung zu einem im Einzelfall bestimmten anderen Telefonanschluß, b) der Anrufende erhält eine Ansage über die Weiterschaltung.
8.4	Besondere Ansage bei Anrufweiterschaltungen	Der Anrufende erhält eine vom Angerufenen festgelegte Ansage.
9	Zusätzliche Entdämpfungsmaßnahmen	Entdämpfungsmaßnahmen, die über die übertragungstechnischen Standard-Qualitäten des Anschlusses hinausgehen.
10	Einseitiger Funkverkehr	Berechtigung für Seefunkanschlüsse zur Teilnahme am einseitigen Funkverkehr über Telegrafiefunk oder Sprechfunk.

(2) Für Funkrufanschlüsse wird als besondere Betriebsmöglichkeit die Sperre D mit folgenden Leistungsmerkmalen angeboten:

1. Der Funkrufanschluß wird für ankommenden Telekommunikationsverkehr gesperrt,
2. die Sperrzeit wird einzeln festgelegt,
3. der Anrufer erhält einen Hinweis, daß der Funkrufanschluß vorübergehend nicht erreichbar ist.

(3) Voraussetzung für die Bereitstellung der besonderen Betriebsmöglichkeiten ist, daß die erforderlichen technischen Einrichtungen für den betreffenden Anschluß in dem Netzknoten vorhanden sind, an den der Anschluß angeschaltet ist.

(4) Zusätzlich zu der Voraussetzung nach Absatz 3 gelten für die Vergleichszählung (Absatz 1 Nr. 5) folgende Voraussetzungen:

1. Bei Wählanschlüssen im Haushalt des Teilnehmers ist von den zum Haushalt gehörenden Mitbenutzern eine schriftliche Erklärung beizubringen, daß sie mit der Registrierung der Wählverbindungen und der Bekanntgabe an den Teilnehmer einverstanden sind.
2. Es muß eine schriftliche Verpflichtung des Teilnehmers vorliegen, alle anderen Mitbenutzer seiner Wählanschlüsse darauf hinzuweisen, daß von der Deutschen Bundespost Registrierungen zur Kontrolle der Gebühren vorgenommen und ihm bekanntgegeben werden.

(5) Die besondere Betriebsmöglichkeit Feststellen ankommender Wählverbindungen durch Zählvergleichseinrichtung (Absatz 1 Nr. 6.2) wird nur bereitgestellt, wenn das Feststellen ankommender Wählverbindungen durch Fangeinrichtung (Absatz 1 Nr. 6.1) nicht erfolgversprechend ist.

(6) Zusätzlich zu der Voraussetzung nach Absatz 2 gelten für die Bereitstellung von Anrufweiterschaltungen (Absatz 1 Nr. 8) folgende Voraussetzungen:

1. Bei den Anrufweiterschaltungen 1 und 2 (Absatz 1 Nr. 8.1 und 8.2) ist eine schriftliche Erklärung des Teilnehmers beizubringen, daß der Inhaber des Telefonanschlusses, zu dem die Anrufe weitergeschaltet werden sollen, der Anrufweiterschaltung zugestimmt hat.
2. Die Anrufweiterschaltung 3 (Absatz 1 Nr. 8.3) darf vom Teilnehmer nur dann eingeschaltet werden, wenn der Inhaber des Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeschaltet werden sollen, der Anrufweiterschaltung zugestimmt hat.
3. Die Anrufweiterschaltung wird ausgeschaltet, wenn der Inhaber des Telefonanschlusses, zu dem die Anrufe weitergeschaltet werden, die Abschaltung verlangt.

§ 85
Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung von besonderen Betriebsmöglichkeiten werden je Betriebsmöglichkeit folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Sperre B oder C	3,--
2	Anrufweiterschaltung	65,--
3	Besondere Ansage bei Anrufweiterschaltungen	32,50

(2) Für die Änderung der Anzahl der Wiedergabeübertragungen bei der besonderen Betriebsmöglichkeit Mehrfachzugang wird eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.

(3) Bei gleichzeitiger betriebsfähiger Bereitstellung oder Änderung einer Anrufweiterschaltung und der zugehörigen besonderen Ansage wird die Gebühr für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung der besonderen Ansage nach Absatz 1 Nr. 3 nicht erhoben.

(4) Für die besonderen Betriebsmöglichkeiten werden je Betriebsmöglichkeit folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Grundgebühr	
		monatlich DM	täglich DM
a	b	c	d
1	Durchwahl	gebührenfrei	--
2	Kurzwahl		
2.1	Kurzwahl 9	5,--	--
2.2	Kurzwahl 20	11,--	--
2.3	Kurzwahl 90	46,--	--
3	Anschlußsperre		
3.1	Sperre B	3,--	--
3.2	Sperre C	15,--	--
4	Mehrfachzugang, je Wiedergabeübertragung	12,--	--
5	Vergleichszählung		
5.1	am 1.Tag	--	20,--
5.2	am 2. und an jedem weiteren Tag	--	10,--
6	Feststellen ankommender Wählverbindungen		
6.1	am 1. Tag	--	20,--
6.2	am 2. bis 4. Tag	--	10,--
6.3	am 5. bis 9. Tag	--	5,--
6.4	am 10. und jedem weiteren Tag	--	1,--
7	Steuerung von Gebührenerfassungseinrichtungen bei der Endstelle	gebührenfrei	--
8	Anrufweiterschaltungen		
8.1	Anrufweiterschaltung 1	133,--	--
8.2	Anrufweiterschaltung 2	160,--	--
8.3	Anrufweiterschaltung 3	160,--	--
8.4	besondere Ansage bei Anrufweiterschaltungen	10,--	--
9	Zusätzliche Entdämpfungsmaßnahmen	12,--	--
10	Einseitiger Funkverkehr		
10.1	über Telegrafiefunk	15,--	--
10.2	über Sprechfunk	3,--	--

(5) Für die Sperre A oder D wird je Sperre eine einmalige Gebühr von 15,-- DM erhoben.

§ 86

Besondere Rufnummern

(1) Folgende Telefonanschlüsse erhalten besondere Rufnummern:

1. Notrufanschlüsse für die Polizei die Rufnummer 110,
2. Notrufanschlüsse für die Feuerwehr die Rufnummer 112,
3. Telefonseelsorgeanschlüsse
   a) für die evangelische Telefonseelsorge die Rufnummer 11101,
   b) für die katholische Telefonseelsorge die Rufnummer 11102,
   c) für die ökumenische Telefonseelsorge wahlweise die Rufnummern 11101 oder 11102 oder beide Rufnummern,
   d) für die sozialen Beratungsdienste der freien Wohlfahrtspflege die Rufnummer 11103.

(2) In Ortsnetzbereichen, in denen keine Notrufanschlüsse für die Feuerwehr bestehen, erhalten die Notrufanschlüsse für die Polizei zusätzlich die Rufnummer 112.

(3) Für mehrere Telefonanschlüsse desselben Teilnehmers können gebührenfrei Sammelrufnummern festgelegt werden.

(4) Für Telefonanschlüsse mit Durchwahl als Betriebsmöglichkeit werden gebührenfrei Durchwahlrufnummern festgelegt. Die Durchwahlrufnummern bestehen aus der Durchwahlnummer und einer bestimmten Anzahl von Nebenstellennummern für die angeschalteten Endeinrichtungen (Regel-Nummernblock). Der Nummernvorrat und die Stellenzahl des Regel-Nummernblockes ist abhängig von der Ausbaugröße der Anlage.

(5) Auf Antrag des Teilnehmers können erweiterte Rufnummernblöcke mit größerem Nummernvorrat und höherer Stellenzahl festgelegt werden.

(6) Für einen oder mehrere Standard-Telefonanschlüsse kann zusätzlich als besondere Rufnummer eine Service-130-Rufnummer festgelegt werden. Die Service-130-Rufnummer besteht aus:

1. der bundeseinheitlichen Zugangsnummer 0130,
2. einer Teilnehmerrufnummer.

Anschlüsse mit Service-130-Rufnummern sind für ankommenden Telekommunikationsverkehr über besondere Wählverbindungen (§§ 219 und 220) bestimmt.

(7) Für einen Funkrufanschluß können zusätzlich bis zu drei weitere Funkrufnummern festgelegt werden.

§ 87

Gebühren für die besonderen Rufnummern

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung einer Service-130-Rufnummer wird eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.

(2) Für besondere Rufnummern werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Besondere Rufnummern	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Erweiterte Rufnummernblöcke	
1.1	mit zweistelligen Nebenstellennumern, je 10 Nebenstellennummern	4,--
1.2	mit dreistelligen Nebenstellennumern, je 10 Nebenstellennummern	4,--
1.3	mit vierstelligen Nebenstellennumern, je 100 Nebenstellennummern	25,--

Nr.	Besondere Rufnummern	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1.4	mit fünfstelligen Nebenstellennumern, je 1000 Nebenstellennummern ...	100,--
2	Service-130-Rufnummer	500,--
3	Weitere Funkrufnummern für	
3.1	Funkrufanschlüsse der Gruppe A, je weitere Funkrufnummer und je Funkrufanschluß	20,--
3.2	Funkrufanschlüsse der Gruppe B, je weitere Funkrufnummer und je Funkrufanschluß	15,--

(3) Maßgebend für die Berechnung der Grundgebühr für erweiterte Rufnummernblöcke (Absatz 2 Nr. 1) ist die Differenz zwischen dem Nummernvorrat des erweiterten Rufnummernblockes und dem Nummernvorrat des entsprechenden Regel-Nummernblockes.

Unterabschnitt 3

Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten

§ 88

Angebotsübersicht, Dienstezuordnung

(1) Als Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten werden angeboten:

1. Wählanschlüsse für leitungsvermittelte Wählverbindungen (Wählanschlüsse der Gruppe L),
2. Wählanschlüsse für paketvermittelte Wählverbindungen (Wählanschlüsse der Gruppe P),
3. Wählanschlüsse für leitungsvermittelte Wählverbindungen über Satelliten (Wählanschlüsse der Gruppe S),

(2) Wählanschlüsse der Gruppe L werden mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten angeboten:

1. 50 bit/s,
2. 300 bit/s,
3. 2400 bit/s,
4. 4800 bit/s,
5. 9600 bit/s,
6. 48 kbit/s (Mehrkanalanschluß).

(3) Wählanschlüsse der Gruppe P werden mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten angeboten:

1. 300 bit/s,
2. 1200 bit/s,
3. 1200/75 bit/s,
4. 2400 bit/s,
5. 4800 bit/s,
6. 9600 bit/s,
7. 48 kbit/s.

(4) Wählanschlüsse der Gruppe S werden mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten angeboten:

1. 64 kbit/s,
2. 2 x 64 kbit/s,
3. 1,92 Mbit/s.

(5) Die Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten können innerhalb folgender Telekommunikationsdienste benutzt werden:

Nr.	Wählanschluß	Benutzung im				
		Telexdienst	Teletexdienst	Datenübermittlungsdienst	Bildschirmtextdienst	Temexdienst
a	b	c	d	e	f	g
1	Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von					
1.1	50 bit/s	ja	nein	ja	nein	nein
1.2	300 bit/s	nein	nein	ja	nein	ja
1.3	2400 bit/s	nein	ja	ja	ja	ja
1.4	4800 bit/s	nein	nein	ja	nein	ja
1.5	9600 bit/s	nein	nein	ja	nein	ja
1.6	48 kbit/s (Mehrkanalanschluß)	nein	nein	ja	nein	nein
2	Gruppe P	nein	nein	ja	ja	nein
3	Gruppe S	nein	nein	ja	nein	nein

(6) Die Benutzung von Wählanschlüssen der Gruppe P im Bildschirmtextdienst ist nur möglich, wenn für den Anschluß die besondere Betriebsmöglichkeit Gebührenübernahme (§ 92 Abs. 7 Nr. 5) bereitgestellt wurde.

§ 89

Standard-Betriebsmöglichkeiten

Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten werden mit folgenden Standard-Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Wählanschluß	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
1	Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
1.1	50 bit/s als	
1.1.1	Telexanschluß	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über a) Wählverbindungen der Gruppe 2 (§§ 193 bis 196), b) handvermittelte Verbindungen der Gruppe 2 (§§ 216 bis 218), c) besondere Wählverbindungen (§§ 219 und 220).

Nr.	Wählanschluß	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
1.1.2	Seefunkanschluß	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über handvermittelte Verbindungen der Gruppe 2 (§§ 216 bis 218).
1.2	300 bit/s	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über a) Wählverbindungen der Gruppe 3 (§§ 197 bis 200), b) besondere Wählverbindungen (§§ 219 und 220).
1.3	2400 bit/s	a) Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über aa) Wählverbindungen der Gruppe 3 (§§ 197 bis 200), bb) besondere Wählverbindungen (§§ 219 und 220), b) Zuschreiben von Datum und Uhrzeit, wenn der Anschluß im Teletexdienst benutzt wird.
1.4	4800 bit/s	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über a) Wählverbindungen der Gruppe 3 (§§ 197 bis 200), b) besondere Wählverbindungen (§§ 219 und 220).
1.5	9600 bit/s	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über a) Wählverbindungen der Gruppe 3 (§§ 197 bis 200), b) besondere Wählverbindungen (§§ 219 und 220).
1.6	48 kbit/s (Mehrkanalanschluß)	Benutzung eines Übertragungskanals für abgehenden und ankommenden Telekommunikationsverkehr über a) Wählverbindungen der Gruppe 3 (§§ 197 bis 200) oder b) Wählverbindungen der Gruppe 5 (§§ 204 bis 207) mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von höchstens 9600 bit/s oder c) besondere Wählverbindungen (§§ 219 und 220) oder d) Direktrufverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von höchstens 9600 bit/s (Anhang 4 §§ 25 bis 29).
2	Gruppe P	Abgehender und ankommender oder nur abgehender oder nur ankommender Telekommunikationsverkehr über a) Wählverbindungen der Gruppe 5 (§§ 204 bis 207), b) besondere Wählverbindungen (§§ 219 und 220).
3	Gruppe S	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über Wählverbindungen der Gruppe 4 (§§ 201 bis 203).

§ 90

Änderungen

Folgende Änderungen können bei Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten ausgeführt werden:

1. die Verlegung, Auswechslung oder Änderung der Anschalteeinrichtung,
2. die Verlegung der Endleitung.

§ 91

Gebühren für Anschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung von Anschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten wird je Anschluß eine einmalige Gebühr von 200,-- DM erhoben.

(2) Für die Änderung von Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten wird je Anschluß eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.

(3) Bei mehreren gleichzeitigen Änderungen eines Anschlusses wird die einmalige Gebühr nach Absatz 2 nur einmal erhoben

(4) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung von Seefunkanschlüssen werden die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 nicht erhoben.

(5) Für Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten und Standard-Betriebsmöglichkeiten werden je Anschluß folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Wählanschluß	Monatliche Grundgebühr	
		Grundgebühr 1 DM	Grundgebühr 2 DM
a	b	c	d
1	Gruppe L		
1.1	mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von		
1.1.1	50 bit/s als		
1.1.1.1	Telexanschluß	80,--	--
1.1.1.2	Seefunkanschluß	gebührenfrei	--
1.1.2	300 bit/s	120,--	--
1.1.3	2400 bit/s	220,--	180,--
1.1.4	4800 bit/s	310,--	270,--
1.1.5	9600 bit/s	510,--	470,--
1.1.6	48 kbit/s (Mehrkanalanschluß)	2 000,--	--
1.2	Dienstzuschlag für die Benutzung von Wählanschlüssen nach den Nummern 1.1.2 bis 1.1.5 im Temexdienst, je Anschluß mit Zugang zu Temexhauptzentralen	150,--	150,--
2	Gruppe P mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von		
2.1	300 bit/s	140,--	--
2.2	1200 bit/s	180,--	--
2.3	1200/75 bit/s	180,--	--
2.4	2400 bit/s	250,--	--
2.5	4800 bit/s	350,--	--

Nr.	Wählanschluß	Monatliche Grundgebühr	
		Grundgebühr 1 DM	Grundgebühr 2 DM
a	b	c	d
2.6	9600 bit/s	450,--	--
2.7	48 kbit/s	2 500,--	--
3	Gruppe S mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von		
3.1	64 kbit/s	2 000,--	--
3.2	2 x 64 kbit/s	3 700,--	--
3.3	1,92 Mbit/s	40 300,--	--

(6) Auf Antrag des Teilnehmers wird entweder die Grundgebühr 1 oder die Grundgebühr 2 erhoben. Bei Anschlüssen, für die die Grundgebühr 1 erhoben wird, wird für abgehende Wählverbindungen der Gruppe 3 die Bereitstellungsgebühr 1 (§ 199 Abs. 7 Satz 1) erhoben. Bei Anschlüssen, für die die Grundgebühr 2 erhoben wird, wird für abgehende Wählverbindungen der Gruppe 3 die Bereitstellungsgebühr 2 (§ 199 Abs. 7 Satz 2) erhoben. Bei Wählanschlüssen mit einer Sammelrufnummer (§ 94) ist die Wahl der Grundgebühr nur einheitlich für alle Wählanschlüsse möglich. Für den Wechsel der zu erhebenden Grundgebühr wird je Anschluß eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben. Der Wechsel wird nur zum Ende eines Kalendermonats durchgeführt.

§ 92

Besondere Betriebsmöglichkeiten

(1) Für Wählanschlüsse der Gruppe L, ausgenommen Seefunkanschlüsse, werden folgende besondere Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Kurzwahl	
1.1	Kurzwahl 8	Kurzwahl für höchstens 8 Rufnummern.
1.2	Kurzwahl 64	Kurzwahl für höchstens 64 Rufnummern.
2	Direktruf	Abgehender Telekommunikationsverkehr nur mit einem anderen Wählanschluß ohne Rufnummernwahl.
3	Teilnehmerbetriebsklassen	
3.1	Betriebsklasse A	a) Für Wählanschlüsse mit Standard-Schnittstelle, ausgenommen Telexanschlüsse, abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr nur mit einer oder bis zu 16 bestimmten Gruppen von Wählanschlüssen,

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
		b) für eine beliebige Anzahl von Wählanschlüssen der Betriebsklasse abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr auch mit Wählanschlüssen außerhalb der Betriebsklasse (Außenverkehr).
3.2	Betriebsklasse B	a) Für Wählanschlüsse mit besonderer Anschalteeinrichtung (Absatz 4 Nr. 2) und Telexanschlüsse abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr nur mit einer bestimmten Gruppe von mindestens 20 Wählanschlüssen, b) für alle Wählanschlüsse der Betriebsklasse abgehender Telekommunikationsverkehr auch mit Wählanschlüssen außerhalb der Betriebsklasse (Außenverkehr).
4	Anschlußkennung	Übermittlung eines Kennzeichens, das den angerufenen Wählanschluß kennzeichnet.
5	Anschlußsperre	
5.1	Sperre A	a) Der Wählanschluß wird für abgehenden und ankommenden Telekommunikationsverkehr gesperrt, b) die Sperrzeit wird einzeln festgelegt.
5.2	Sperre B	a) Der Wählanschluß wird für ankommenden Telekommunikationsverkehr gesperrt, b) die Sperrzeit wird einzeln festgelegt, c) im Telexdienst erhält der Anrufer einen vom Teilnehmer festgelegten Hinweis.
6	Ersatzanschalteeinrichtung	Zusätzliche Anschalteeinrichtung zur Bildung des digitalen Anschaltepunktes für den Ersatzbetrieb.
7	Aufnahmerahmen für Basisbandgeräte in Einschubausführung	Aufnahmerahmen für bis zu 14 Baugruppen.
8	Ersatzstromversorgungseinrichtung in Einschubausführung	Zusätzliche Stromversorgungsbaugruppe für den Einsatz in Aufnahmerahmen für Basisbandgeräte in Einschubausführung.

(2) Für Telexanschlüsse werden zusätzlich zu Absatz 1 folgende besondere Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Durchwahl	Durchwahl bis zu Endeinrichtungen a) der angeschalteten Anlage, b) von Endstellen, die über Festverbindungen oder Direktrufverbindungen mit der Anlage verbunden sind.
2	Gruppenkennzeichenwahl	Auswahl bestimmter Gruppen von Wählanschlüssen für Rundsendeverbindungen im Telexdienst.
3	Zuschreiben von Datum und Uhrzeit	
3.1	Zuschrift 1	Mitteilung über Datum und Uhrzeit zu Beginn einer abgehenden Wählverbindung.
3.2	Zuschrift 2	Mitteilung über Datum und Uhrzeit nach einer ankommenden Wählverbindung.
4	Zuschreiben von Gebührenbeträgen	Mitteilung über die Höhe der aufgekommenen Verbindungsgebühren nach Beendigung einer Wählverbindung.

(3) Für Wählanschlüsse der Gruppe L, die im Teletexdienst benutzt werden, werden zusätzlich zu Absatz 1 folgende besondere Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Durchwahl	Durchwahl bis zu Endeinrichtungen a) der angeschalteten Anlage, b) von Endstellen, die über Festverbindungen oder Direktrufverbindungen mit der Anlage verbunden sind.
2	Dienstübergang Teletex-Datenübermittlungsdienst	Abgehender Telekommunikationsverkehr zu einem Wählanschluß der Gruppe L, der für den Datenübermittlungsdienst benutzt wird.

(4) Für Wählanschlüsse der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s bis 9600 bit/s, ausgenommen Wählanschlüsse, die im Teletexdienst benutzt werden, werden zusätzlich zu Absatz 1 folgende besondere Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Gebührenübernahme	Übernahme der Gebühren für ankommende Wählverbindungen, die von Wählanschlüssen der Gruppe L ausgehen, die der Teilnehmer bestimmt hat.

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
2	Besondere Anschalteeinrichtung	Anschalteeinrichtung mit Schnittstellenbedingungen, die von den Standard-Schnittstellenbedingungen abweichen.

(5) Für Wählanschlüsse der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s, 2400 bit/s und 4800 bit/s, die im Datenübermittlungsdienst benutzt werden, wird zusätzlich zu Absatz 1 als besondere Betriebsmöglichkeit die Berechtigung angeboten, ankommenden Telekommunikationsverkehr über Verbindungsübergänge 1/31 (§§ 219 und 220) entgegenzunehmen.

(6) Für Wählanschlüsse der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 48 kbit/s (Mehrkanalanschluß) werden zusätzlich zu Absatz 1 folgende besondere Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Gebührenübernahme	Übernahme der Gebühren für ankommende Wählverbindungen, die von Wählanschlüssen der Gruppe L ausgehen, die der Teilnehmer bestimmt hat.
2	Zusatzkanäle	Weitere Kanäle zur Nutzung für Wählverbindungen der Gruppe 3 oder 5 (§§ 197 bis 200 und 204 bis 207) oder für Direktrufverbindungen (Anhang 4 §§ 25 bis 29).

(7) Für Wählanschlüsse der Gruppe P werden folgende besondere Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Mehrfachbetrieb	Für Wählanschlüsse mit einer Übertragungsgeschwindigkeit ab 2400 bit/s weitere logische Kanäle für Telekommunikationsverkehr über mehrere gleichzeitig bestehende Wählverbindungen.
2	Direktruf	Abgehender Telekommunikationsverkehr nur mit einem anderen Wählanschluß ohne Rufnummernwahl.
3	Subadressierung	Weiterleitung ankommender Wählverbindungen in der Endstelle zu einer bestimmten Endeinrichtung mit Hilfe ein-, zwei- oder dreistelliger Subadressen.

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
4	Teilnehmerbetriebsklasse A	a) Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr nur mit einer oder bis zu 16 bestimmten Gruppen von Wählanschlüssen, b) für eine beliebige Anzahl von Wählanschlüssen der Betriebsklasse abgehender und ankommender Telekommunikartionsverkehr auch mit Wählanschlüssen außerhalb der Betriebsklasse (Aussenverkehr).
5	Gebührenübernahme	Übernahme der Gebühren für ankommende Wählverbindungen.
6	Verbindungsübergang	Berechtigung, ankommenden Telekommunikationsverkehr über Verbindungsübergänge 1/5 und 3/5 entgegenzunehmen (§§ 219 und 220).
7	Feste virtuelle Verbindung	Feste virtuelle Verbindungen (§§ 219 und 220) können benutzt werden.
8	Ersatzanschalteeinrichtung	Zusätzliche Anschalteeinrichtung zur Bildung des digitalen Anschaltepunktes für den Ersatzbetrieb.
9	Aufnahmerahmen für Basisbandgeräte in Einschubausführung	Aufnahmerahmen für bis zu 14 Baugruppen.
10	Ersatzstromversorgungseinrichtung in Einschubausführung	Zusätzliche Stromversorgungsbaugruppe für den Einsatz in Aufnahmerahmen für Basisbandgeräte in Einschubausführung.

(8) Die besonderen Betriebsmöglichkeiten nach Absatz 7 Nr. 1 bis 7 werden auch für Wählanschlüsse der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 48 kbit/s (Mehrkanalanschluß) für Kanäle zur Nutzung von Wählverbindungen der Gruppe 5 angeboten.

(9) Voraussetzung für die Bereitstellung der besonderen Betriebsmöglichkeiten ist, daß die erforderlichen technischen Einrichtungen für den betreffenden Anschluß in dem Netzknoten vorhanden sind, an den der Anschluß angeschaltet ist.

§ 93

Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung von besonderen Betriebsmöglichkeiten werden je Betriebsmöglichkeit folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Kurzwahl	10,--
2	Direktruf	65,--

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
3	Teilnehmerbetriebsklassen	10,--
4	Anschlußkennung	10,--
5	Anschlußsperre B	10,--
6	Zuschreiben von Datum und Uhrzeit	10,--
7	Gruppenkennzeichenwahl	10,--
8	Gebührenübernahme	10,--
9	Verbindungsübergang	140,--
10	Dienstübergang Teletex-Datenübermittlungsdienst	10,--
11	Feste virtuelle Verbindung	10,--
12	Zusatzkanal	10,--
13	Mehrfachbetrieb	10,--
14	Subadressierung	40,--

(2) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung der besonderen Betriebsmöglichkeit Direktruf (Absatz 1 Nr. 2) wird in Fällen, in denen keine Arbeiten an der Anschalteeinrichtung des Anschlusses erforderlich sind, eine einmalige Gebühr von 10,-- DM erhoben.

(3) Bei gleichzeitiger betriebsfähiger Bereitstellung der besonderen Betriebsmöglichkeiten und der zugehörenden Anschlüsse wird die Gebühr nach Absatz 1 nicht erhoben; das gilt nicht für die betriebsfähige Bereitstellung der besonderen Betriebsmöglichkeit Verbindungsübergang (Absatz 1 Nr. 9).

(4) Bei gleichzeitiger betriebsfähiger Bereitstellung der besonderen Betriebsmöglichkeiten Mehrfachbetrieb (Absatz 1 Nr. 13) und feste virtuelle Verbindung (Absatz 1 Nr. 11) wird anstelle der Gebühren nach Absatz 1 Nr. 11 und 13 eine einmalige Gebühr von 10,-- DM erhoben.

(5) Für die besonderen Betriebsmöglichkeiten der Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten werden je Betriebsmöglichkeit folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Gebühr		
		einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM	tägliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Kurzwahl			
1.1	Kurzwahl 8	--	5,--	--
1.2	Kurzwahl 64	--	15,--	--

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Gebühr		
		einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM	tägliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2	Direktruf	--	5,--	--
3	Teilnehmerbetriebsklassen			
3.1	Betriebsklasse A			
3.1.1	ohne Außenverkehr	--	10,--	--
3.1.2	mit Außenverkehr	--	20,--	--
3.2	Betriebsklasse B			
3.2.1	ohne Außenverkehr	--	20,--	--
3.2.2	mit Außenverkehr	--	40,--	--
4	Anschlußkennung	--	20,--	--
5	Anschlußsperre B	--	--	1,--
6	Zuschreiben von Gebührenbeträgen, je Zuschrift	0,30	--	--
7	Zuschreiben von Datum und Uhrzeit			
7.1	Zuschrift 1	--	gebührenfrei	--
7.2	Zuschrift 2	--	5,--	--
8	Durchwahl	--	gebührenfrei	--
9	Gruppenkennzeichenwahl	--	15,--	--
10	Gebührenübernahme	--	10,--	--
11	Besondere Anschalteeinrichtung als			
11.1	Anschlußgerät für eine Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 300 bit/s	--	30,--	--
11.2	Basisbandgerät für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s			
11.2.1	mit Tastenfeld und Signalanzeigefeld	--	70,--	--
11.2.2	ohne Tastenfeld und Signalanzeigefeld	--	30,--	--
11.3	Basisbandgerät für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 4800 bit/s oder 9600 bit/s			
11.3.1	mit Tastenfeld und Signalanzeigefeld	--	80,--	--
11.3.2	ohne Tastenfeld und Signalanzeigefeld	--	40,--	--
12	Verbindungsübergang , bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von			
12.1	300 bit/s	--	85,--	--
12.2	1200 bit/s	--	105,--	--

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Gebühr		
		einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM	tägliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
12.3	1200/75 bit/s	--	105,--	--
12.4	2400 bit/s	--	155,--	--
12.5	4800 bit/s	--	275,--	--
13	Dienstübergang Teletex-Datenübermittlungsdienst	--	10,--	--
14	Feste virtuelle Verbindung, je feste virtuelle Verbindung	--	60,--	--
15	Zusatzkanäle			
15.1	für jeden weiteren Kanal für Wählverbindungen	--	5,--	--
15.2	für jeden weiteren Kanal für Direktrufverbindungen	--	30,--	--
16	Mehrfachbetrieb, je weiteren logischen Kanal	--	5,--	--
17	Subadressierung			
17.1	einstellige Subadresse	--	10,--	--
17.2	zweistellige Subadresse	--	30,--	--
17.3	dreistellige Subadresse	--	100,--	--
18	Ersatzanschalteeinrichtung als			
18.1	Anschlußgerät für eine Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 300 bit/s	--	30,--	--
18.2	Fernschaltgerät für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s			
18.2.1	ohne Tastenfeld	--	40,--	--
18.2.2	mit Tastenfeld	--	60,--	--
18.3	Basisbandgerät für die Übertragungsgeschwindigkeit 2400, 4800 oder 9600 bit/s			
18.3.1	in Einschubausführung	--	65,--	--
18.3.2	in Gehäuseausführung			
18.3.2.1	für X.21-Schnittstellen	--	80,--	--
18.3.2.2	für X.21 bis - Schnittstellen	--	110,--	--
18.3.2.3	mit Tastenfeld	--	150,--	--

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Gebühr		
		einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM	tägliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
18.4	Basisbandgerät für die Übertragungsgeschwindigkeit 1200, 2400, 4800 oder 9600 bit/s (synchron)			
18.4.1	in Einschubausführung	--	50,--	--
18.4.2	in Gehäuseausführung	--	64,--	--
18.4.3	in Gehäuseausführung mit Asynchron-Synchron-Umsetzer für die Übertragungsgeschwindigkeit von 1200 bit/s	--	78,--	--
18.5	Basisbandgerät für die Übertragungsgeschwindigkeit von 48 kbit/s (synchron)	--	130,--	--
19	Aufnahmerahmen für Basisbandgeräte in Einschubausführung, je Aufnahmerahmen	--	250,--	--
20	Ersatzstromversorgungseinrichtung in Einschubausführung	--	50,--	--

(6) Für die Anschlußsperre A wird je Sperre eine einmalige Gebühr von 15,-- DM erhoben.

(7) Die monatliche Grundgebühr für die besondere Betriebsmöglichkeit Gebührenübernahme (Absatz 5 Nr. 11) wird bei Wählanschlüssen der Gruppe L für jeden vom Teilnehmer bestimmten Anschluß, von dem die Gebühren übernommen werden sollen, erhoben. Handelt es sich dabei um Wählanschlüsse mit einer Sammelrufnummer, wird die Gebühr für die Gebührenübernahme je Sammelrufnummer erhoben.

§ 94

Besondere Rufnummern

Für die Wählanschlüsse der Gruppen L und P können Sammelrufnummern gebührenfrei festgelegt werden.

§ 95

Ersatzschaltungen

Für Wählanschlüsse der Gruppe L, ausgenommen Wählanschlüsse mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 50 bit/s, und für Wählanschlüsse der Gruppe P werden folgende Ersatzschaltungen angeboten:

1. die Ersatzschaltung der gesamten Anschlußleitung mit Anschalteeinrichtung (Ersatzschaltung A),
2. die Ersatzschaltung von Teilen der Anschlußleitung (Ersatzschaltung B).

§ 96

Gebühren für Ersatzschaltungen

(1) Für Ersatzschaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Ersatzschaltungen	Gebühr DM
a	b	c
1	Ersatzschaltung A	Gebühren wie für entsprechende Wählanschlüsse der Gruppe L oder P (§§ 91 bis 93)
2	Ersatzschaltung B	Gebühren wie für entsprechende Direktrufanschlüsse (Anhang 4 §§ 17 bis 22) und Direktrufverbindungen (Anhang 4 §§ 26 bis 28)
3	Umschalteinrichtungen in Netzknoten der Deutschen Bundespost für Ersatzschaltungen A oder B	
3.1	je Umschalteinrichtung, monatlich	30,--
3.2	je beschalteten Ein- oder Ausgang, monatlich	10,--

(2) Die Gebühren für Umschalteinrichtungen (Absatz 1 Nr. 3) werden nicht erhoben, wenn für die überlassenen Wählanschlüsse die Entstörung außerhalb der täglichen Dienstzeit im Rahmen eines Dauerauftrages (§§ 244 und 245) als zusätzliche Telekommunikationsdienstleistung bereitgestellt wurde.

(3) Für die Umschaltung eines Anschlusses auf die Ersatzschaltung werden für jede Umschaltung folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Umschaltung	Gebühr DM
a	b	c
1	innerhalb der täglichen Dienstzeit	200,--
2	außerhalb der täglichen Dienstzeit	400,--

(4) Die Gebühren für die Umschaltungen werden nicht erhoben, wenn die Umschaltung durch gestörte Einrichtungen der Deutschen Bundespost erforderlich wurde.

(5) In Fällen der Umschaltung auf Ersatzschaltungen werden für die Ersatzschaltungen die Gebühren wie für überlassene Anschlüsse und für die ersatzgeschalteten Anschlüsse die Gebühren wie für vergleichbare Ersatzschaltungen erhoben.

(6) Der Zeitraum der Umschaltung beginnt mit der funktionsfähigen Bereitstellung der Ersatzschaltung und endet mit der funktionsfähigen Wiederbereitstellung der ersatzgeschalteten Anschlüsse.

(7) In Fällen der Umschaltung auf Ersatzschaltungen B werden für den Zeitraum der Umschaltung die Gebühren für die Anschlüsse und Ersatzschaltungen tageweise berechnet. Angefangene Tage zählen als volle Tage. Es wird mindestens die Gebühr für einen Tag erhoben. Für die Dauer der Umschaltarbeiten werden die jeweiligen Gebühren weitererhoben.

Abschnitt 2
Überlassen von Festanschlüssen

§ 97
Angebotsübersicht, Dienstezuordnung

(1) Als Festanschlüsse werden angeboten:

1. Festanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten,
2. Festanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten.

(2) Festanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten werden mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz angeboten.

(3) Als Festanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten werden angeboten:

1. Basisfestanschlüsse mit zwei Basiskanälen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von je 64 kbit/s und einem Kanal für die Zeichengabe,
2. Primärmultiplexfestanschlüsse mit 30 Basiskanälen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von je 64 kbit/s und einem Kanal für die Zeichengabe.

(4) Festanschlüsse können innerhalb folgender Dienste benutzt werden:

1. Telefondienst,
2. Telexdienst,
3. Teletexdienst,
4. Telefaxdienst,
5. Bildschirmtextdienst,
6. Datenübermittlungsdienst.

§ 98
Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Standard-Betriebsmöglichkeit der Festanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten ist ankommender und abgehender Telekommunikationsverkehr über Festverbindungen der Gruppe 1 (§§ 221 bis 224).

(2) Standard-Betriebsmöglichkeit der Festanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten ist ankommender und abgehender Telekommunikationsverkehr

1. bei Basisfestanschlüssen über eine oder zwei Festverbindungen der Gruppe 2 (§§ 221 bis 224),
2. bei Primärmultiplexfestanschlüssen über mindestens 15 bis höchstens 30 Festverbindungen der Gruppe 2 (§§ 221 bis 224).

§ 99
Änderungen

Folgende Änderungen können bei Festanschlüssen ausgeführt werden:

1. die Verlegung, Auswechslung oder Änderung der Anschalteeinrichtung,
2. die Verlegung der Endleitung.

§ 100

Gebühren für Anschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung werden je Festanschluß folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Festanschluß	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	mit analogem Anschaltepunkt	65,--
2	mit digitalem Anschaltepunkt	
2.1	Basisfestanschluß	130,--
2.2	Primärmultiplexfestanschluß	200,--

(2) Für die Änderung von Festanschlüssen wird je Anschluß eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.

(3) Bei mehreren gleichzeitigen Änderungen eines Anschlusses wird die einmalige Gebühr nach Absatz 2 nur einmal erhoben.

(4) Für Festanschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten werden je Anschluß folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Festanschluß	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	mit analogem Anschaltepunkt	12,50
2	mit digitalem Anschaltepunkt	
2.1	Basisfestanschluß	74,--
2.2	Primärmultiplexfestanschluß	518,--

§ 101

Besondere Betriebsmöglichkeiten

Für Festanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten werden als besondere Betriebsmöglichkeiten angeboten:

1. die vierdrähtige Führung des Anschlusses,
2. die Sechsdraht-Schnittstelle.

§ 102

Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung von besonderen Betriebsmöglichkeiten wird je Betriebsmöglichkeit eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.

(2) Für die besonderen Betriebsmöglichkeiten werden je Betriebsmöglichkeit folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Vierdrähtige Führung des Anschlusses	12,50
2	Sechsdraht-Schnittstelle	
2.1	bei einem Festanschluß mit Ortsfestverbindung	150,--
2.2	bei einem Festanschluß mit Nah- oder Fernfestverbindung	200,--

Abschnitt 3
Überlassen von Universalanschlüssen

§ 103

Angebotsübersicht, Dienstezuordnung

(1) Als Universalanschlüsse werden angeboten:

1. Basisanschlüsse,
2. Primärmultiplexanschlüsse.

(2) Basisanschlüsse werden mit zwei Basiskanälen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von je 64 kbit/s und einem Kanal für die Zeichengabe angeboten.

(3) Primärmultiplexanschlüsse werden mit 30 Basiskanälen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von je 64 kbit/s und einem Kanal für die Zeichengabe angeboten. Primärmultiplexanschlüsse werden nur zur Anschaltung von Anlagen überlassen.

(4) Universalanschlüsse können innerhalb folgender Telekommunikationsdienste benutzt werden:

1. Telefondienst,
2. Teletexdienst,
3. Telefaxdienst,
4. Bildschirmtextdienst,
5. Datenübermittlungsdienst,
6. Funkrufdienst.

§ 104

Rufnummern

Für jeden Universalanschluß, der für ankommende Wählverbindungen benutzt werden kann, wird eine Rufnummer festgelegt.

§ 105

Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Universalanschlüsse werden je Basiskanal mit folgenden Standard-Betriebsmöglichkeiten angeboten:

1. abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr über
   a) Wählverbindungen der Gruppen 1 und 6 (§§ 188 bis 192 und 208 bis 211),
   b) handvermittelte Verbindungen der Gruppen 1 und 2 (§§ 212 bis 218),
   c) besondere Wählverbindungen (§§ 219 und 220),
2. bei ankommenden Verbindungen dienstabhängiges Durchschalten zu bestimmten Endeinrichtungen,
3. Wechseln des Telekommunikationsdienstes während einer Verbindung ohne Unterbrechung,
4. Übermitteln von Informationen über
   a) den Betriebszustand von Netzknoteneinrichtungen,
   b) die aktivierten Betriebsmöglichkeiten des Universalanschlusses,
5. Informationen über die Rufnummern des eigenen Universalanschlusses an die Universalanschlüsse übermitteln, zu denen abgehende Verbindungen aufgebaut werden,
6. während einer bestehenden Verbindung weitere ankommende Verbindungsversuche anzeigen; bei Verbindungsversuchen, die von Universalanschlüssen ausgehen, werden zusätzlich Informationen über die Rufnummern dieser Universalanschlüsse übermittelt,
7. Durchwahl bis zu Endeinrichtungen der angeschalteten Endstelle.

(2) Die Standard-Betriebsmöglichkeit Übermitteln von Informationen über die eigene Rufnummer (Absatz 1 Nr. 6) wird auf Antrag des Teilnehmers generell verhindert.

(3) Bei der Standard-Betriebsmöglichkeit Anzeige weiterer ankommender Verbindungsversuche (Absatz 1 Nr. 7) unterbleibt die Übermittlung der Rufnummerninformation, wenn sie auf Antrag des anrufenden Teilnehmers generell verhindert ist (Absatz 2). Die Anzeige weiterer ankommender Verbindungen wird für Universalanschlüsse, an die Anlagen angeschaltet sind, nicht angeboten.

§ 106

Änderungen

Folgende Änderungen können bei Universalanschlüssen ausgeführt werden:

1. die Verlegung, Auswechslung oder Änderung der Anschalteeinrichtung,
2. die Verlegung der Endleitung,
3. die Änderung der Rufnummer.

§ 107

Gebühren für Anschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung von Universalanschlüssen werden je Anschluß folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Universalanschluß	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Basisanschluß	130,--
2	Primärmultiplexanschluß	200,--

(2) Für die Änderung von Universalanschlüssen wird je Anschluß eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.

(3) Bei mehreren gleichzeitigen Änderungen eines Anschlusses wird die einmalige Gebühr nach Absatz 2 nur einmal erhoben.

(4) Für Universalanschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten werden je Anschluß folgende Grundgebühren erhoben:

Nr	Universalanschluß	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Basisanschluß	74,--
2	Primärmultiplexanschluß	518,--

§ 108

Besondere Betriebsmöglichkeiten

(1) Für Universalanschlüsse werden folgende besonderen Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Anschlußsperren	
1.1	Sperre A	a) Der Universalanschluß wird für abgehenden und ankommenden Telekommunikationsverkehr gesperrt, b) die Sperrzeiten werden einzeln festgelegt, c) innerhalb des Telefondienstes erhält der Anrufer einen Hinweis, daß der Universalanschluß vorübergehend nicht erreichbar ist, d) von der Sperre ausgenommen sind aa) Universalanschlüsse, die im Teletex- oder Telefaxdienst benutzt werden, bb) Wählverbindungen zu Notrufanschlüssen für die Polizei und Feuerwehr.
1.2	Sperre B	a) Der Universalanschluß wird innerhalb des Telefondienstes für abgehenden Telekommunikationsverkehr für folgende vom Teilnehmer bestimmte Selbstwähl-Verkehrsbeziehungen gesperrt: aa) Auslandswählverbindungen ohne europäische Länder und außereuropäische Mittelmeerländer, bb) alle Auslandswählverbindungen, cc) Fern- und alle Auslandswählverbindungen, dd) alle Wählverbindungen mit Ausnahme der Wählverbindungen zu Notrufanschlüssen für die Polizei und Feuerwehr,

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
		b) die Sperrzeit wird vom Teilnehmer selbst von seinem dazu berechtigten Universalanschluß aus festgelegt, c) von der Sperre ausgenommen sind Universalanschlüsse, an die Anlagen angeschaltet sind.
1.3	Sperre C	a) Der Universalanschluß wird innerhalb aller Telekommunikationsdienste für abgehenden Telekommunikationsverkehr für folgende vom Teilnehmer bestimmte Selbstwähl-Verkehrsbeziehungen gesperrt: aa) Auslandswählverbindungen ohne europäische Länder und außereuropäische Mittelmeerländer, bb) alle Auslandswählverbindungen, cc) Fern- und alle Auslandswählverbindungen, dd) alle Wählverbindungen mit Ausnahme der Wählverbindungen zu Notrufanschlüssen für die Polizei und Feuerwehr, b) die Sperrzeit wird vom Teilnehmer selbst von seinem dazu berechtigten Universalanschluß aus festgelegt, c) von der Sperre ausgenommen sind Universalanschlüsse, an die Anlagen angeschaltet sind.
2	Geschlossene Benutzergruppe	a) Innerhalb eines bestimmten Telekommunikationsdienstes abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr nur mit einer bestimmten Gruppe von Universalanschlüssen, b) für bestimmte, vom Teilnehmer festgelegte Universalanschlüsse der geschlossenen Benutzergruppe abgehender Telekommunikationsverkehr auch mit Anschlüssen außerhalb der geschlossenen Benutzergruppe (Außenverkehr).
3	Übermitteln von Gebühreninformationen	
3 1	Gebühreninformation A	Mitteilung über die Anzahl der für eine Wählverbindung aufgekommenen Gebühreneinheiten während der Wählverbindung.
3 2	Gebühreninformation B	Mitteilung über die Anzahl der für eine Wählverbindung aufgekommenen Gebühreneinheiten nach Beendigung der Wählverbindung.

Nr	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	
4	Feststellen ankommender Wählverbindungen	
4 1	einzelne Wählverbindungen	a) Auf begründetes schriftliches Verlangen des Teilnehmers, bei dem bedrohende oder belästigende Anrufe ankommen, für einen festgelegten Zeitraum feststellen und registrieren, von welchen Anschlüssen oder von welchen öffentlichen Telefonstellen zum Universalanschluß des Teilnehmers hin Wählverbindungen aufgebaut wurden, b) Registrierung nur der vom Teilnehmer bestimmten Wählverbindungen, c) den Teilnehmer nach dem festgelegten Zeitraum informieren über: aa) die Rufnummern der registrierten Anschlüsse, bb) die Namen und Anschriften der Inhaber dieser Anschlüsse oder die Standorte der öffentlichen Telefonstellen, cc) Datum und Uhrzeit der registrierten Wählverbindungen. Rufnummern werden nicht mitgeteilt, wenn der Eintrag in das amtliche Teilnehmerverzeichnis unterblieben ist (§ 246 Abs. 6 und 7)
4.2	alle Wählverbindungen	a) Auf begründetes schriftliches Verlangen des Teilnehmers, bei dem bedrohende oder belästigende Anrufe ankommen, für einen festgelegten Zeitraum feststellen und registrieren, von welchen Anschlüssen oder von welchen öffentlichen Telefonstellen zum Universalanschluß des Teilnehmers hin Wählverbindungen aufgebaut wurden, b) Registrierung aller ankommenden Wählverbindungen, c) den Teilnehmer nach dem festgelegten Zeitraum informieren über: aa) die Rufnummern der registrierten Anschlüsse, bb) die Namen und Anschriften der Inhaber dieser Anschlüsse oder die Standorte der öffentlichen Telefonstellen, cc) Datum und Uhrzeit der registrierten Wählverbindungen. Rufnummern werden nicht mitgeteilt, wenn der Eintrag in das amtliche Teilnehmerverzeichnis unterblieben ist (§ 246 Abs. 6 und 7).
5	Semipermanente Verbindung	Festverbindungen der Gruppe 3 (§ 221 Abs. 4) können benutzt werden

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
6	Anrufumleitung	a) Innerhalb eines bestimmten Telekommunikationsdienstes zu beliebigen Zeiten vom Teilnehmer einschaltbare Umleitung ankommender Verbindungen zu einem im Einzelfall bestimmten anderen Anschluß, b) dem anrufenden Teilnehmer mit Universalanschluß aa) werden Informationen übermittelt, daß seine Verbindung umgeleitet wurde, bb) werden Informationen über die Rufnummer des Universalanschlusses übermittelt, zu dem seine Verbindung umgeleitet wurde, c) dem angerufenen Teilnehmer mit Universalanschluß aa) werden Informationen übermittelt, daß es sich um eine umgeleitete Verbindung handelt, bb) werden Informationen über die Rufnummer des Universalanschlusses übermittelt, von dem die umgeleitete Verbindung ausgegangen ist.
7	Anrufweiterschaltung	a) Innerhalb eines bestimmten Telekommunikationsdienstes zu beliebigen Zeiten vom Teilnehmer einschaltbare Weiterschaltung ankommender Verbindungen nach 15 Sekunden zu einem im Einzelfall bestimmten anderen Anschluß, b) Möglichkeit, die Verbindung vor der Anrufweiterschaltung entgegenzunehmen, c) dem anrufenden Teilnehmer mit Universalanschluß aa) werden Informationen übermittelt, daß seine Verbindung weitergeschaltet wurde, bb) werden Informationen über die Rufnummer des Universalanschlusses übermittelt, zu dem seine Verbindung weitergeschaltet wurde, d) dem angerufenen Teilnehmer mit Universalanschluß aa) werden Informationen übermittelt, daß es sich um eine weitergeschaltete Verbindung handelt, bb) werden Informationen über die Rufnummer des Universalanschlusses übermittelt, von dem die weitergeschaltete Verbindung ausgegangen ist.

(2) Voraussetzung für die Bereitstellung der besonderen Betriebsmöglichkeiten ist, daß die erforderlichen technischen Einrichtungen für den betreffenden Anschluß in dem Netzknoten vorhanden sind, an den der Anschluß angeschaltet ist.

(3) Die besondere Betriebsmöglichkeit Feststellen aller ankommenden Wählverbindungen (Absatz 1 Nr. 4.2) wird nur bereitgestellt, wenn das Feststellen einzelner ankommender Wählverbindungen (Absatz 1 Nr. 4.1) nicht erfolgversprechend ist.

(4) Für die Bereitstellung von Anrufumleitungen und Anrufweiterschaltungen (Absatz 1 Nr. 6 und 7) gelten folgende zusätzliche Vorschriften:

1. Die Anrufumleitung und die Anrufweiterschaltung dürfen vom Teilnehmer nur dann eingeschaltet werden, wenn der Inhaber des Anschlusses, zu dem die Anrufe umgeleitet oder weitergeschaltet werden sollen, der Anrufumleitung oder Anrufweiterschaltung zugestimmt hat.
2. Die Anrufumleitung und die Anrufweiterschaltung werden abgeschaltet, wenn der Inhaber des Anschlusses, zu dem die Anrufe umgeleitet oder weitergeschaltet werden, die Abschaltung verlangt.
3. Bei der Anrufumleitung und der Anrufweiterschaltung unterbleibt die Übermittlung der Rufnummerninformation, wenn sie auf Antrag des Teilnehmers generell verhindert ist (§ 105 Abs. 2).
4. Die besondere Betriebsmöglichkeit Anrufweiterschaltung wird für Universalanschlüsse, an die Anlagen angeschaltet sind, nicht bereitgestellt.

§ 109

Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten

(1) Die betriebsfähige Bereitstellung der besonderen Betriebsmöglichkeiten ist gebührenfrei.

(2) Für die besonderen Betriebsmöglichkeiten werden je Betriebsmöglichkeit folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Grundgebühr	
		monatlich DM	täglich DM
a	b	c	d
1	Sperre B oder C	15,--	--
2	Geschlossene Benutzergruppe mit oder ohne Außenverkehr	30,--	--
3	Übermitteln von Gebühreninformationen	gebührenfrei	--
4	Feststellen ankommender Wählverbindungen		
4.1	am 1. Tag	--	20,--
4.2	am 2. bis 4. Tag	--	10,--
4.3	am 5. bis 9. Tag	--	5,--
4.4	am 10. und jedem weiteren Tag	--	1,--
5	Semipermanente Verbindung	gebührenfrei	--
6	Anrufumleitung	3,--	--
7	Anrufweiterschaltung	5,--	--

(3) Für die Sperre A wird je Sperre eine einmalige Gebühr von 15,-- DM erhoben.

§ 110

Besondere Rufnummern

(1) Für mehrere Universalanschlüsse desselben Teilnehmers können gebührenfrei Sammelrufnummern festgelegt werden.

(2) Für Universalanschlüsse, an die Anlagen angeschaltet sind, werden gebührenfrei Durchwahlrufnummern festgelegt. Die Durchwahlrufnummern bestehen aus der Durchwahlnummer und einer bestimmten Anzahl von Nebenstellenummern für die angeschalteten Endeinrichtungen (Regel-Nummernblock). Der Nummernvorrat und die Stellenzahl des Regel-Nummernblockes sind abhängig von der Ausbaugröße der Anlage.

(3) Auf Antrag des Teilnehmers können erweiterte Rufnummernblöcke mit größerem Nummernvorrat und höherer Stellenzahl festgelegt werden.

§ 111

Gebühren für die besonderen Rufnummern

(1) Für erweiterte Rufnummernblöcke werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Erweiterte Rufnummernblöcke	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	mit zweistelligen Nebenstellenummern, je 10 Nebenstellennummern	4,--
2	mit dreistelligen Nebenstellennummern, je 10 Nebenstellennummern	4,--
3	mit vierstelligen Nebenstellennummern, je 100 Nebenstellennummern . . .	25,--
4	mit fünfstelligen Nebenstellennummern, je 1 000 Nebenstellennummern .	100,--

(2) Maßgebend für die Berechnung der Grundgebühr für erweiterte Rufnummernblöcke ist die Differenz zwischen dem Nummernvorrat des erweiterten Rufnummerblockes und dem Nummernvorrat des entsprechenden Regel-Nummernblockes.

Abschnitt 4
Überlassen von Temexanschlüssen

§ 112

Angebotsübersicht, Dienstezuordnung

(1) Als Temexanschlüsse werden angeboten:

1. Temexanschlüsse zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen,
2. Temexanschlüsse zur Anschaltung von Fernwirkleitstellen.

(2) Temexanschlüsse können nur innerhalb des Temexdienstes benutzt werden.

§ 113

Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Temexanschlüsse werden mit folgenden Standard-Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Temexanschluß	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
1	zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen	
1.1	Ausführung A	Abgehender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernanzeigen.
1.2	Ausführung B	Ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernschalten.
1.3	Ausführung C	a) Abgehender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernanzeigen, b) ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernschalten.
1.4	Ausführung D	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 2000 Fernwirkinformationen zu je einer Bitgruppe zu 8 Bits zum Fernanzeigen, Fernschalten, Fernmessen und Ferneinstellen.
1.5	Ausführung E	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 5 Fernwirkinformationen zu je 48 Bitgruppen zu 8 Bits zum Fernmessen und Ferneinstellen, wenn dem Fernwirkanbieter als Netzdienstleistung die Ausführung von Sammelaufforderungen (§§ 242 und 243) bereitgestellt worden ist.
1.6	Ausführung F	a) Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je einer Bitgruppe zu 8 Bits zum Fernanzeigen, Fernschalten, Fernmessen und Ferneinstellen sowie b) abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 40 Fernwirkinformationen zu je 48 Bitgruppen zu 8 Bits zum Fernmessen und Ferneinstellen.
1.7	Ausführung G	Abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit monatlich höchstens 200 Fernwirkinformationen zu je einer Bitgruppe zu 8 Bits oder 200 Fernwirkinformationen zu je 48 Bitgruppen zu 8 Bits in beliebiger Folge zum Fernanzeigen, Fernschalten, Fernmessen und Ferneinstellen.

Nr.	Temexanschluß	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
2	zur Anschaltung von Fernwirkleitstellen (Ausführung L)	Innerhalb des Versorgungsbereiches einer Temexhauptzentrale abgehender und ankommender Telekommunikationsverkehr mit Fernwirkinformationen zu je einem Bit zum Fernanzeigen und Fernschalten mit Fernwirkaussenstellen, die an Temexanschlüsse zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen, Ausführung A, B oder C angeschaltet sind.

(2) Bei Temexanschlüssen zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen (Absatz 1 Nr. 1) wird die Anzahl der monatlich höchstens übermittelbaren Fernwirkinformationen für Teile eines Kalendermonats zu Beginn oder Ende der Überlassung des Anschlusses nicht gekürzt.

(3) Temexanschlüsse werden in der Regel nur überlassen, wenn das allgemeine Netz der Deutschen Bundespost bis zur letzten Verzweigungseinrichtung bereits hergestellt ist.

§ 114

Änderungen

Folgende Änderungen können bei Temexanschlüssen ausgeführt werden:

1. die Verlegung, Auswechslung oder Änderung der Anschalteeinrichtung,
2. die Verlegung der Endleitung.

§ 115

Gebühren für Anschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung von Temexanschlüssen wird je Anschluß eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.

(2) Bei gleichzeitiger betriebsfähiger Bereitstellung von mehreren Temexanschlüssen zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen (§ 113 Abs.1 Nr. 1) desselben Teilnehmers werden für den ersten Anschluß 65,-- DM und für jeden weiteren Anschluß 40,-- DM erhoben, wenn die Anschalteeinrichtung dieser Anschlüsse auf demselben Grundstück bereitgestellt werden.

(3) Für Temexanschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten werden je Anschluß folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Temexanschluß	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen	
1.1	Ausführung A	3,--
1.2	Ausführung B	3,--
1.3	Ausführung C	4,50
1.4	Ausführung D	15,--

Nr.	Temexanschluß	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1.5	Ausführung E	3,--
1.6	Ausführung F	12,--
1.7	Ausführung G	18,--
2	zur Anschaltung von Fernwirkleitstellen (Ausführung L)	55,--

Abschnitt 5
Überlassen von Endstelleneinrichtungen

Unterabschnitt 1
Überlassen von Endeinrichtungen für einfache Endstellen

§ 116
Angebotsübersicht

Als Endeinrichtungen für einfache Endstellen an Wähl- und Festanschlüssen werden angeboten:

1. Telefone als
   a) Standardtelefone,
   b) Spezialtelefone,
   c) Telefone in Sonderanfertigung,
2. Zusatzgeräte als
   a) Zusatzgeräte für Telefone,
   b) allgemein verwendbare Zusatzgeräte,
3. Telexendeinrichtungen als
   a) mechanische Fernschreibmaschinen,
   b) elektronische Fernschreibmaschinen,
   c) zusätzliche Anschaltegeräte für mechanische Fernschreibmaschinen,
4. Fernkopierer
   a) der Gruppe 2,
   b) der Gruppe 3,
5. multifunktionale Telefone als Mehrdienstendeinrichtungen,
6. Anpassungseinrichtungen.

§ 117

Gebühren für Telefone

(1) Für Telefone in einfachen Endstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Standardtelefon			
1.1	mit Wählscheibe	2,40	122,--	1,15
1.2	mit Tastenfeld, Tonrufeinrichtung und Wahlwiederholung	3,30	166,50	1,55
2	Spezialtelefone			
2.1	Telefone für die Anschaltung von zusätzlichen Telefonen			
2.1.1	zur Anschaltung an einen Telefonanschluß, in Grundausstattung			
2.1.1.1	mit Wählscheibe	8,90	--	--
2.1.1.2	mit Tastenfeld	10,40	--	--
2.1.2	zur Anschaltung an zwei Wählanschlüsse, mit Tastenfeld	17,10	--	--
2.2	Telefon Modell Lyon mit Wählscheibe	10,30	432,05	4,20
2.3	Telefon Modell Venezia mit Wählscheibe	11,90	508,45	5,--
2.4	Telefon Modell Micky Maus mit Tastenfeld	12,30	547,20	5,10
2.5	Telefon Modell Hamburg mit Tastenfeld	9,60	324,90	3,20
2.6	Telefon Modell Oslo mit Tastenfeld	13,40	595,10	5,55
2.7	Telefon Modell Spessart mit Tastenfeld	15,60	693,10	6,85
2.8	Telefon Modell Berlin mit Tastenfeld	12,30	547,20	5,10
2.9	Doppeltelefon mit Tastenfeld	11,80	476,50	4,45
2.10	Einbautelefon mit Tastenfeld	13,70	694,25	6,45
2.11	Telefon mit Tastenfeld und Programmtasten zum Aktivieren von Leistungsmerkmalen einer Telefonanlage			
2.11.1	ohne Flash-Funktion	6,25	278,15	2,55
2.11.2	mit Flash-Funktion	9,45	420,65	3,90
2.12	Telefon mit Sperrschloß			
2.12.1	mit Wählscheibe	3,30	166,45	1,55
2.12.2	mit Tastenfeld	3,90	196,--	1,80
2.13	Telefon Modell Piccolo	6,70	297,50	2,80
2.14	Telefon mit Anschaltemöglichkeit für Kopfhörer und Mikrofon, mit Tastenfeld	13,40	595,10	5,50
2.15	Telefon mit eingebautem Gebührenanzeiger für Festanschlüsse, mit Tastenfeld	7,30	350,--	3,25

Nr.	Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.16	Telefon mit Hinweisspeicher und Tastenfeld			
2.16.1	Modell delta	17,50	777,50	7,25
2.16.2	Modell delta E	19,30	857,30	8,--
2.16.3	weiterer Hinweisspeicher	6,20	275,90	2,55
2.17	Telefon Modell Kiel Hanseat mit Tastenfeld	7,80	346,60	3,25
2.18	Telefon Modell Nizza mit Tastenfeld	6,70	296,40	2,75
2.19	Telefon Modell Dallas LX mit Tastenfeld	7,80	346,60	3,25
2.20	Telefon Modell Junior mit Tastenfeld	5,20	263,35	2,45
2.21	Telefon Modell Bavaria mit Tastenfeld	15,70	694,25	6,85
2.22	Telefon Modell Vitaphon mit Tastenfeld			
2.22.1	in Ausstattung 1	21,50	997,50	7,20
2.22.2	in Ausstattung 2	30,70	1 425,--	10,25
2.23	Telefon Modell alpha mit Tastenfeld	12,30	573,40	4,55
2.24	Telefon Modell beta mit Tastenfeld			
2.24.1	in Ausstattung 1	11,20	511,85	4,80
2.24.2	in Ausstattung 2	13,--	589,35	5,50
2.25	Schnurloses Telefon Modell Sinus mit Tastenfeld	36,80	1 643,90	15,30
2.26	Telefon Modell Capella mit Tastenfeld	22,10	982,70	9,10
2.27	Telefon Modell Frankfurt mit Tastenfeld			
2.27.1	in Ausstattung 1	13,50	603,--	5,60
2.27.2	in Ausstattung 2	15,10	672,55	6,30
2.27.3	in Ausstattung 3	17,25	769,45	7,20
2.27.4	in Ausstattung 4	18,85	839,--	7,90
2.28	Telefon Modell Düsseldorf mit Tastenfeld	18,90	841,30	7,80
2.29	Telefon Modell Attaché mit Tastenfeld	15,40	685,15	6,40
2.30	Telefon Modell Dirigent mit Tastenfeld	34,15	1 589,15	11,40
2.31	Telefon mit Datentaste und Direktwahl mit Tastenfeld	8,20	364,80	3,35
2.32	Telefon Modell 80 für einfache Datenübertragung mit Tastenfeld	10,40	526,70	4,90
2.33	Telefon mit Datenübertragungsbaugruppe mit Tastenfeld			
2.33.1	in Grundausstattung	27,40	1 242,60	11,55
2.33.2	Zusatz zur Grundausstattung (Wählautomat)	5,10	228,--	2,10

Nr.	Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.34	Telefon mit Kartenleseeinrichtung und Tastenfeld			
2.34.1	in Ausstattung 1	50,--	2 227,55	20,60
2.34.2	in Ausstattung 2	80,--	3 607,--	33,35
2.35	Abfragetelefon Modell 83 für Datenendeinrichtungen, mit Tastenfeld	49,60	--	--
2.36	Clubtelefon mit Tastenfeld			
2.36.1	in Ausstattung 1	32,40	--	--
2.36.2	in Ausstattung 2	47,40	--	--
2.37	Fernwahlmünztelefon mit Tastenfeld	82,40	--	--
2.38	Taxitelefon nur für ankommende Gespräche	22,30	--	--
2.39	Notrufabfragetelefon mit Wählscheibe			
2.39.1	in Ausstattung 1	7,50	--	--
2.39.2	in Ausstattung 2	33,80	--	--
2.40	Notruftelefon mit Rufnummerngeber			
2.40.1	als erstes Telefon einer Endstelle	60,--	--	--
2.40.2	als zusätzliches Telefon einer Endstelle	48,--	--	--
3	Telefone in Sonderanfertigung	--	nach § 167	nach § 167

(2) Die monatlichen Grundgebühren für erste posteigene Telefone nach Absatz 1 Nr. 1 bis 2.34 und 2.36 bis 2.38 in einfachen Endstellen an Standard-Telefonanschlüssen werden je angeschalteten Standard-Telefonanschluß um den Betrag von 2,40 DM vermindert (§ 83 Abs. 5 und Anhang 4 § 2 Abs.3).

(3) Für posteigene Telefone nach Absatz 1 Nr. 1.2 bis 2.38, die an Standard-Telefonanschlüsse angeschaltet sind, wird auf Antrag des Teilnehmers statt der monatlichen Grundgebühr eine Vorausgebühr nach § 166 erhoben. Für die Berechnung der Vorausgebühr wird der nach Absatz 2 jeweils um 2,40 DM verminderte Grundgebührenbetrag zugrunde gelegt. Sofern ein Telefon als zusätzliches Telefon an einem Standard-Telefonanschluß angeschaltet ist, wird ein zusätzlicher Betrag von 2,40 DM monatlich je angeschalteten Standard-Telefonanschluß erhoben.

(4) Werden posteigene Telefone, für die Vorausgebühren nach Absatz 3 bezahlt worden sind, in einfachen Endstellen an Festanschlüssen angeschaltet, so werden bis zum Ablauf des Zeitraumes, für den die Vorausgebühren bezahlt worden sind, zusätzlich monatliche Grundgebühren von 2,40 DM erhoben. Nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Vorausgebühren bezahlt worden sind, werden die entsprechenden monatlichen Grundgebühren nach Absatz 1 erhoben.

(5) Für posteigene Standardtelefone, die für den Einsatz privater mobiler Anpassungseinrichtungen für die Teilnahme am Datenübermittlungsdienst überlassen werden, wird das 1,6fache der monatlichen Grundgebühr nach Absatz 1 Nr. 1.1 erhoben.

(6) Für posteigene Notruftelefone (Absatz 1 Nr. 2.40) können statt der monatlichen Grundgebühren folgende einmalige Gebühren erhoben werden:

Nr.	Notruftelefon	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	als erstes Telefon einer Endstelle (Absatz 1 Nr. 2.40.1)	5 100,--
2	als zusätzliches Telefon einer Endstelle (Absatz 1 Nr. 2.40.2)	4 080,--

(7) Kann bei einem Telefon in Sonderanfertigung (Absatz 1 Nr. 3) mit erhöhter Zugriffsicherheit, dessen Telefonhörer allseitig verschlossen ist, eine an diesem durchzuführende Instandhaltungsmaßnahme (z. B. Auswechseln der Sprech- und Hörkapseln) nur in der Weise ausgeführt werden, daß der ganze Telefonhörer einschließlich der Telefonhörerschnur ersetzt wird, so wird von Fall zu Fall eine zusätzliche Gebühr in Höhe des Neuwertes des kompletten Telefonhörers einschließlich der Telefonhörerschnur erhoben.

§ 118

Gebühren für Zusatzgeräte

(1) Für Zusätzgeräte für Telefone in einfachen Endstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Zusatzgeräte für Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Besonderer Telefonhörer			
1.1	statt eines Telefonhörers in Standardausführung			
1.1.1	Telefonhörer mit Hörverstärker	1,30	59,30	0,50
1.1.2	Telefonhörer mit Magnetfelderzeuger	0,60	28,50	0,25
1.1.3	Telefonhörer mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied	0,35	13,70	0,15
1.2	als zusätzlicher Telefonhörer			
1.2.1	Telefonhörer in Standardausführung	0,70	33,05	0,20
1.2.2	Telefonhörer mit Hörverstärker	2,--	92,35	0,70
1.2.3	Telefonhörer mit Magnetfelderzeuger	1,40	61,60	0,45
1.2.4	Telefonhörer mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied	1,05	46,75	0,35
2	Zweithörer	0,50	26,25	0,15
3	Kopfhörer mit Mikrofon			
3.1	in leichter Ausführung (statt der Standardausführung)	5,50	278,15	1,90
3.2	als zusätzlicher Kopfhörer mit Mikrofon			
3.2.1	in Standardausführung	2,30	108,30	0,70
3.2.2	in leichter Ausführung	7,80	386,45	2,60

Nr	Zusatzgeräte für Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
4	Telefonschnur			
4.1	über 6 m Länge, je 2 m Überlänge	0,15	8,--	0,05
4.2	in besonderer Ausführung	nach § 167	nach § 167	nach § 167
5	Telefonhörerschnur in besonderer Ausführung	nach § 167	nach § 167	nach § 167
6	Tastenfeld mit Programmtasten zum Aktivieren von Leistungsmerkmalen einer Telefonanlage (statt eines Tastenfeldes in Standardausführung)	3,70	164,15	1,55
7	Sperrschloß für Telefone	0,90	44,45	0,30
8	Zusätzliche Datentaste	1,30	57,--	0,50
9	Automatischer Umschalter	1,20	44,45	0,40

(2) Für allgemein verwendbare Zusatzgeräte in einfachen Endstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr	Allgemein verwendbare Zusatzgeräte	Posteigen		Teilnehmereigen	
		einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e	f
1	Steckdose oder Anschaltedose zum Anschalten von Anpassungseinrichtungen, Fernkopierern oder privaten Endeinrichtungen an post- und teilnehmereigene Endeinrichtungen	10,--	--	10,--	--
2	Besondere Schalteinrichtung für Steckdosen	--	nach § 167	nach § 167	nach § 167
3	Umschalter	--	0,20	11,40	0,05
4	Mehrfachumschalter	--	0,35	21,65	0,15
5	Klingel				
5.1	in kleiner oder großer Standardausführung oder als Tonrufeinrichtung	--	0,60	32,--	0,25
5.2	in besonderer Ausführung	--	nach § 167	nach § 167	nach § 167

Nr.	Allgemein verwendbare Zusatzgeräte	Posteigen		Teilnehmereigen	
		einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e	f
6	Automatischer Anrufempfänger	--	3,50	164,20	1,20
7	Anschalterelais zur Anrufkennzeichnung ..	--	1,60	2,10	0,60
8	Gebührenanzeiger				
8.1	in Standardausführung	--	3,35	275,90	1,15
8.2	in besonderer Ausführung	--	nach § 167	nach § 167	nach § 167
9	Zusatzspeisegerät	--	4,10	202,10	1,50

(3) Für posteigene Zusatzgeräte für Telefone (Absatz 1), die an Telefonanschlüsse angeschaltet werden, wird auf Antrag des Teilnehmers statt der monatlichen Grundgebühr eine Vorausgebühr nach § 166 erhoben.

(4) Werden posteigene Zusatzgeräte für Telefone, für die Vorausgebühren nach Absatz 3 bezahlt worden sind, in einfachen Endstellen an Festanschlüssen angeschaltet, so werden bis zum Ablauf des Zeitraumes, für den die Vorausgebühren bezahlt worden sind, keine monatliche Grundgebühren erhoben. Nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Vorausgebühren bezahlt worden sind, werden die entsprechenden monatlichen Grundgebühren nach Absatz 1 erhoben.

(5) Die einmaligen Gebühren für posteigene und teilnehmereigene Steck- oder Anschaltedosen (Absatz 2 Nr. 1) werden bei Auswechslung wegen Unbrauchbarkeit erneut erhoben. Die einmaligen Gebühren werden nicht erhoben, wenn bereits vorhandene Steck- oder Anschaltedosen wieder verwendet werden.

(6) Für posteigene automatische Anrufempfänger, die für den Einsatz mobiler Anpassungseinrichtungen für die Teilnahme am Datenübermittlungsdienst überlassen werden, wird das 1,6fache der monatlichen Grundgebühr nach Absatz 2 Nr. 6 erhoben.

§ 119

Gebühren für Telexendeinrichtungen

(1) Für posteigene Telexendeinrichtungen in einfachen Endstellen werden je Endeinrichtung folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Telexendeinrichtungen	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Mechanische Fernschreibmaschine einschließlich Fernschaltgerät, Schaltzusatz für Lokalbetrieb und Lochstreifenanbaugeräten	
1.1	innerhalb des Telexdienstes	252,--
1.2	innerhalb anderer Telekommunikationsdienste	338,--

Nr.	Telexendeinrichtungen	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
2	Elektronische Fernschreibmaschine einschließlich Fernschaltgerät, Schaltzusatz für Lokalbetrieb, Lochstreifenleser und Streifenlocher	
2.1	in Regelausführung	nach § 167
2.2	in anderer Ausführung	nach § 167
3	Zusätzliches Anschaltegerät für mechanische Fernschreibmaschinen als Einzelgerät	30,--

(2) Für elektronische Fernschreibmaschinen, die nicht innerhalb des Telexdienstes, sondern innerhalb anderer Telekommunikationsdienste verwendet werden, werden je Fernschreibmaschine folgende Zuschläge erhoben:

Nr.	Elektronische Fernschreibmaschine	Monatlicher Zuschlag DM
a	b	c
1	in Regelausführung (Absatz 1 Nr. 2.1)	20,--
2	in anderer Ausführung (Absatz 1 Nr. 2.2)	35,--

(3) Für Fernschreibmaschinen, die wahlweise innerhalb des Telexdienstes oder anderer Telekommunikationsdienste benutzt werden können, werden Gebühren wie bei der Benutzung innerhalb anderer Telekommunikationsdienste (Absatz 1 Nr. 1.2 und Absatz 2) erhoben.

(4) Mit den Grundgebühren für elektronische Fernschreibmaschinen in anderer Ausführung sind auch gegebenenfalls statt Lochstreifenleser und Streifenlocher eingebaute Schreib-/Lesegeräte für flexible Magnetscheiben sowie angebaute Bildschirme abgegolten.

(5) Die monatlichen Grundgebühren werden für zusätzliche Anschaltegeräte (Absatz 1 Nr. 3) nicht erhoben für Anschaltegeräte von zusätzlichen Fernschreibmaschinen, die bei einfachen Endstellen vorgeschrieben sind.

(6) Mit den Grundgebühren für elektronische Fernschreibmaschinen (Absatz 1 Nr. 2) sind die Reinigungsarbeiten abgegolten, die gleichzeitig mit den Instandhaltungsarbeiten an der jeweiligen Fernschreibmaschine durchgeführt werden. Für zusätzliche Reinigungen werden auf Antrag des Teilnehmers folgende Reinigungsgebühren erhoben:

Nr.	Reinigung von Fernschreibmaschinen	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Für jede Reinigung einer Fernschreibmaschine	143,--
2	Bei gleichzeitiger Reinigung mehrerer Fernschreibmaschinen, für jede Reinigung	
2.1	der ersten Fernschreibmaschine	143,--
2.2	der zweiten und jeder weiteren Fernschreibmaschine	84,--

§ 120

Gebühren für Fernkopierer

Für post- und teilnehmereigene Fernkopierer werden Gebühren nach § 167 erhoben.

§ 121

Gebühren für Mehrdienstendeinrichtungen

Für multifunktionale Telefone in einfachen Endstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Modell MultiTel 1	48,--	1 781,--	16,--
2	Modell MultiTel 2	78,--	2 929,--	26,--
3	Modell MultiTel 3	nach § 167	nach § 167	nach § 167
4	Modell MultiTel 4	nach § 167	nach § 167	nach § 167

§ 122

Gebühren für Anpassungseinrichtungen in einfachen Endstellen

(1) Für posteigene Anpassungseinrichtungen zur Teilnahme am Bildschirmtextdienst wird je Anpassungseinrichtung eine monatliche Grundgebühr von 8,-- DM erhoben.

(2) Für Anpassungseinrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungs- und Temexdienst werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Anpassungseinrichtungen	Posteigen monatliche Grundgebühr		Teilnehmereigen	
		ohne Instandhaltung DM	Instandhaltung DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e	f
1	Anpassungseinrichtungen für serielle Übertragung				
1.1	in Gehäuseausführung				
1.1.1	Modem D300/1200S nach CCITT-Empfehlung V.21 und V.23 mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis	30,--	15,--	1 470,--	15,--
1.1.2	Modem D2400S nach CCITT-Empfehlung V.22bis				
1.1.2.1	in Grundausstattung	80,--	25,--	3 920,--	25,--

Nr.	Anpassungseinrichtungen	Posteigen monatliche Grundgebühr		Teilnehmereigen	
		ohne Instand-haltung DM	Instand-haltung DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grund-gebühr DM
a	b	c	d	e	f
1.1.2.2	Zusatz mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25	20,--	10,--	980,--	10,--
1.1.3	Modem D2400S nach CCITT-Empfehlung V.22bis mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis	120,--	25,--	5 880,--	25,--
1.2	in Einschubausführung				
1.2.1	Modembaugruppe MDB 1200-01 nach CCITT-Empfehlung V.23 für Datenendeinrichtungen mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis	10,--	3,--	490,--	3,--
1.2.2	Modembaugruppe MDB 1200-03 nach CCITT-Empfehlung V.21 und V.23 für Datenendeinrichtungen mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis	12,--	3,--	588,--	3,--
1.2.3	Modembaugruppe MDB 1200-04 nach CCITT-Empfehlung V.21 und V.23 für Gestelleinsatz oder für Datenendeinrichtungen mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis	20,--	5,--	980,--	5,--
1.2.4	Modembaugruppe MDB 1200BZ für Gestelleinsatz, doppelt bestückt, je betriebsbereite Einheit	20,--	15,--	980,--	15,--
1.2.5	Modembaugruppe MDB 2400 nach CCITT-Empfehlung V.22bis für Gestelleinsatz oder für Datenendeinrichtungen	65,--	20,--	3 185,--	20,--
2	Anpassungseinrichtungen für parallele Übertragung				
2.1	in Gehäuseausführung				
2.1.1	D 10 P-Z nach CCITT-Empfehlung V.19 für Mehrfrequenzverfahren als Zentralstation	115,--	25,--	5 635,--	25,--
2.1.2	D 20 P-Z nach CCITT-Empfehlung V.20 als Zentralstation	115,--	23,--	5 635,--	23,--
2.1.3	D 20 P-A nach CCITT-Empfehlung V.20 als Außenstation	17,--	3,--	833,--	3,--
2.2	in Einschubausführung zum Einbau in Endeinrichtungen nach CCITT-Empfehlung V.20 als Außenstation				
2.2.1	ohne Wählautomat MED20PA	14,--	3,--	686,--	3,--
2.2.2	mit Wählautomat MED20PA	24,--	3,--	1 176,--	3,--

Nr.	Anpassungseinrichtungen	Posteigen monatliche Grundgebühr		Teilnehmereigen	
		ohne Instandhaltung DM	Instandhaltung DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e	f
3	Zusätze für Anpassungseinrichtungen				
3.1	Gestelleinsatz für die Aufnahme von Anpassungseinrichtungen in Einschubausführung				
3.1.1	für höchstens 8 Modembaugruppen MDB2400	60,--	20,--	2 940,--	20,--
3.1.2	für höchstens 10 Modembaugruppen MDB1200-04	60,--	20,--	2 940,--	20,--
3.1.3	für höchstens 12 Modembaugruppen MDB1200BZ	60,--	20,--	2 940,--	20,--
3.2	Stromversorgungseinrichtung für Gestelleinsätze	40,--	10,--	1 960,--	10,--
3.3	Automatische Wähleinrichtung AWD nach CCITT-Empfehlung V.25	50,--	15,--	2 450,--	15,--

(3) Anstelle der monatlichen Grundgebühren für die Instandhaltung post- und teilnehmereigener Anpassungseinrichtungen und zugehörender Zusätze (Absatz 2 Spalten d und f) werden auf Antrag des Teilnehmers für die Instandhaltung von Fall zu Fall folgende einmalige Gebühren erhoben:

Nr.	Dienstleistung	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Wegeleistungen	65,--
2	Entstörungsleistungen, je Einrichtung	100,--
3	Prüf- und Meßarbeiten, je Einrichtung	100,--

(4) Die Gebühr für Entstörungsleistungen (Absatz 3 Nr. 2) wird nicht erhoben, wenn die Störung nicht beseitigt werden konnte.

(5) Die Vorschriften über die Entstörung außerhalb der täglichen Dienstzeit (§§ 244 und 245) bleiben unberührt.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für Einrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungsdienst, die als Ersatzeinrichtungen überlassen worden sind, entsprechend.

(7) Für mobile Einrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungsdienst werden statt der Gebühren nach Absatz 2 folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Anpassungseinrichtung	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Posteigene Einrichtung	In Höhe des 1,6fachen der monatlichen Grundgebühren nach Absatz 2 Spalten c und d
2	Teilnehmereigene Einrichtung	In Höhe des 1,6fachen der monatlichen Grundgebühren nach Absatz 2 Spalte f zuzüglich des 0,6fachen der monatlichen Grundgebühr nach Absatz 2 Spalte c wie für eine entsprechende posteigene Einrichtung

Unterabschnitt 2

Überlassen von Endeinrichtungen für Anlagen

§ 123

Angebotsübersicht

(1) Als Endeinrichtungen für post- und teilnehmereigene Telefonanlagen werden angeboten:

1. zentrale Einrichtungen für Systemtelefone, gegebenenfalls mit weiteren Ausbaustufen und Leistungsmerkmalen der Ergänzungsausstattung,
2. Vermittlungseinrichtungen, gegebenenfalls mit weiteren Ausbaustufen und Leistungsmerkmalen der Ergänzungsausstattung,
3. Telefone als
   a) Systemtelefone,
   b) Arbeitsplätze der Abfragestellen,
   c) Standard- und Spezialtelefone sowie Telefone in Sonderanfertigung,
4. Zusatzgeräte,
5. Mehrdienstendeinrichtungen,
6. Sondereinrichtungen.

(2) Als Endeinrichtungen für posteigene, teilnehmereigene und private Anlagen werden angeboten:

1. Anpassungseinrichtungen,
2. Fernkopierer der Gruppe 2 und der Gruppe 3.

§ 124

Telefonanlagen, Leistungsumfang

(1) Post- und teilnehmereigene Telefonanlagen sind:

1. Telefonanlagen für Systemtelefone,
2. Telefonanlagen mit Vermittlungseinrichtungen.

(2) Telefonanlagen für Systemtelefone sind:

1. Reihenanlagen nach Ausstattung 2 als
   a) kleine Reihenanlagen,
   b) große Reihenanlagen,
2. Vorzimmeranlagen nach Ausstattung 2 als
   a) kleine Vorzimmeranlagen,
   b) mittlere Vorzimmeranlagen,
   c) große Vorzimmeranlagen,
   d) Vorzimmeranlagen besonderer Art,
3. Mehrfachabfrageanlagen nach Ausstattung 2 als
   a) Mehrfachabfrageanlagen mit festem Endausbau,
   b) Mehrfachabfrageanlagen besonderer Art.

(3) Telefonanlagen mit Vermittlungseinrichtungen sind:

1. Familientelefonanlagen,
2. Wählanlagen als
   a) Kleinst-Wählanlagen,
   b) kleine Wählanlagen nach Ausstattung 2,
   c) mittlere Wählanlagen nach Ausstattung 2,
   d) große Wählanlagen nach Ausstattung 2,
3. Unteranlagen als
   a) mittlere Unteranlagen nach Ausstattung 2,
   b) große Unteranlagen nach Ausstattung 2.

(4) Die zentralen Einrichtungen und die Vermittlungseinrichtungen von Telefonanlagen können in Regelausstattung je nach Art und Baustufe in einem Mindestausbau oder mit weiteren Ausbaustufen bis zu einem Endausbau überlassen werden.

(5) Je nach Art und Baustufe der Telefonanlagen werden nach Maßgabe der entsprechenden Rahmenregelungen zusätzlich zur Regelausstattung Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung angeboten. Die Leistungsmerkmale werden in Form von Leistungsmerkmalpaketen und als Einzelleistungsmerkmale angeboten.

(6) Hinsichtlich der technischen und konstruktiven Gestaltung der Endeinrichtungen, der Realisierung der Ausbaustufen, der Leistungsmerkmale und der systembedingten Vorleistung können abhängig von den unterschiedlichen Hard- und Softwarevarianten der einzelnen Fabrikate bei Anlagen gleicher Art und Baustufe Abweichungen bestehen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Leistungsumfang, der über den für das bestimmte Fabrikat angegebenen Leistungsumfang hinausgeht, besteht nicht.

(7) Die Anschaltung von Anschlüssen und von weiteren Endeinrichtungen an zentrale Einrichtungen oder an Vermittlungseinrichtungen sowie die Nutzung der möglichen Leistungsmerkmale und die Nutzung der unterschiedlichen Dienste durch die angeschalteten Endeinrichtungen sind abhängig von den durch die Art, die Baustufe und das Fabrikat bestimmten Leistungsumfang. Ein Anspruch auf bestimmte Anschalte- und Nutzungsmöglichkeiten besteht nicht.

§ 125

Ausbau und Austattung von kleinen Reihenanlagen

(1) Für die zentrale Einrichtung der kleinen Reihenanlagen (Baustufe 1 R 4) bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. ein Anschalteorgan für einen Anschluß mit Impulswahlverfahren oder Mehrfrequenzwahlverfahren für den Anschluß,
2. mindestens ein bis höchstens 4 Anschalteorgane für Nebenstellen,
3. ein Anschalteorgan für eine Abfragestelle,
4. ein gemeinsamer Innenverbindungsweg.

(2) Reihentelefone können als Abfragestelle oder als Nebenstellen an die zentrale Einrichtung oder als zweite Reihentelefone an andere Reihentelefone angeschaltet werden.

(3) Reihentelefone werden in folgenden Ausstattungen angeboten:

1. Grundausstattung A oder B,
2. Komfortausstattung.

(4) Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, können anstelle von Leistungsmerkmalen der Ergänzungsausstattungen folgende Zusätze in die einzelnen Reihentelefone eingebaut werden:

1. Rufnummerngeber mit Wahlwiederholung,
2. Sperrschloß,
3. Taste für besondere Zwecke.

(5) Für die kleine Reihenanlage (Baustufe 1 R 4) werden Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung nach Maßgabe der entsprechenden Rahmenregelung angeboten.

(6) Folgende Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung werden als Leistungsmerkmalpaket angeboten:

1. Nachtschaltung,
2. akustische Anrufkennzeichnung zum allgemeinen Abfragen,
3. automatische Anrufweiterschaltung zu einer bestimmten fest geschalteten Nebenstelle.

§ 126

Gebühren für Einrichtungen von kleinen Reihenanlagen

(1) Für Einrichtungen von kleinen Reihenanlagen (Baustufe 1 R 4) werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von kleinen Reihenanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Zentrale Einrichtung im Mindestausbau	28,70	1 400,--	8,95
2	Weitere Ausbaustufe, je weiteres Anschalteorgan für eine Nebenstelle	4,50	220,--	1,40
3	Reihentelefone 1 R 4			
3.1	in Grundaustattung A oder B, je Reihentelefon	10,90	530,--	5,30

Nr.	Einrichtungen von kleinen Reihenanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
3.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
3.2.1	Rufnummerngeber mit Wahlwiederholung ...	2,95	145,--	0,95
3.2.2	Sperrschloß	0,80	39,--	0,25
3.2.3	Taste für besondere Zwecke.....	nach § 167	nach § 167	nach § 167
3.3	in Komfortausstattung, je Reihentelefon	19,40	945,--	6,05
4	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
4.1	Leistungsmerkmalpaket.....	3,90	190,--	1,20
4.2	Einzelne Leistungsmerkmale.....	nach § 167	nach § 167	nach § 167

(2) Die einmalige Gebühr nach Absatz 1 Nr. 3.2.1 wird nur erhoben für einen eingebauten Rufnummerngeber mit Wahlwiederholung, der zusammen mit dem entsprechenden teilnehmereigenen Reihentelefon bereitgestellt wird. Im Falle des nachträglichen Austausches gegen ein vorhandenes Tastenfeld wird das Doppelte der einmaligen Gebühr erhoben. Das ausgebaute Tastenfeld verbleibt im Eigentum des Teilnehmers.

§ 127

Ausbau und Ausstattung von großen Reihenanlagen

(1) Für zentrale Einrichtungen der großen Reihenanlagen bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. für Baustufe 2 R 5
   a) mindestens 2 bis höchstens 3 Anschalteorgane für Anschlüsse mit Impulswahlverfahren oder Mehrfrequenzwahlverfahren für die Anschlüsse,
   b) mindestens ein bis höchstens 5 Anschalteorgane für Nebenstellen,
   c) ein Anschalteorgan für eine Abfragestelle,
   d) Innenverbindungswege entsprechend dem Ausbau,
2. für Baustufe 2 R 11
   a) mindestens 3 bis höchstens 6 Anschalteorgane für Anschlüsse mit Impulswahlverfahren oder Mehrfrequenzwahlverfahren für die Anschlüsse,
   b) mindestens ein bis höchstens 11 Anschalteorgane für Nebenstellen,
   c) ein Anschalteorgan für eine Abfragestelle,
   d) Innenverbindungswege entsprechend dem Ausbau.

(2) Reihentelefone können als Abfragestelle oder als Nebenstellen an die zentralen Einrichtungen oder als zweite Reihentelefone an andere Reihentelefone angeschaltet werden.

(3) Reihentelefone werden in folgenden Ausstattungen angeboten:

1. Grundausstattung A oder B,
2. Komfortausstattung.

(4) Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, können anstelle von Leistungsmerkmalen der Ergänzungsausstattungen folgende Zusätze in die einzelnen Reihentelefone eingebaut werden:

1. Rufnummerngeber mit Wahlwiederholung,
2. Sperrschloß,
3. Taste für besondere Zwecke.

(5) Für große Reihenanlagen werden Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung nach Maßgabe der entsprechenden Rahmenregelung angeboten.

(6) Folgende Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung werden als Leistungsmerkmalpaket angeboten:

1. Nachtschaltung,
2. akustische Anrufkennzeichnung zum allgemeinen Abfragen,
3. automatische Anrufweiterschaltung zu einer bestimmten fest geschalteten Nebenstelle.

§ 128

Gebühren für Einrichtungen von großen Reihenanlagen

(1) Für Einrichtungen von großen Reihenanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von großen Reihenanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Baustufe 2 R 5			
1.1	Zentrale Einrichtung im Mindestausbau ...	47,30	2 308,--	14,75
1.2	Weitere Ausbaustufen			
1.2.1	ein weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse	14,10	688,--	4,40
1.2.2	je weiteres Anschalteorgan für Nebenstellen	5,15	250,--	1,60
1.3	Reihentelefone 2 R 5			
1.3.1	in Grundausstattung A oder B, je Reihentelefon	13,40	652,--	4,15
1.3.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
1.3.2.1	Rufnummerngeber mit Wahlwiederholung	2,95	145,--	0,95
1.3.2.2	Sperrschloß	0,80	39,--	0,25
1.3.2.3	Taste für besondere Zwecke	nach § 167	nach § 167	nach § 167
1.3.3	in Komfortausstattung, je Reihentelefon ..	19,40	945,--	6,05
1.4	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
1.4.1	Leistungsmerkmalpaket	6,55	320,--	2,05
1.4.2	Einzelne Leistungsmerkmale	nach § 167	nach § 167	nach § 167

Nr.	Einrichtungen von großen Reihenanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2	Baustufe 2 R 11			
2.1	Zentrale Einrichtung im Mindestausbau ...	95,70	4 670,--	29,85
2.2	Weitere Ausbaustufen			
2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse .	14,10	688,--	4,40
2.2.2	je weiteres Anschalteorgan für Nebenstellen	5,15	250,--	1,60
2.3	Reihentelefone 2 R 11			
2.3.1	in Grundausstattung A oder B, je Reihentelefon	16,20	790,--	5,05
2.3.2	Zusätze zur Grundausstattung, je Reihentelefon			
2.3.2.1	Rufnummerngeber mit Wahlwiederholung	2,95	145,--	0,95
2.3.2.2	Sperrschloß	0,80	39,--	0,25
2.3.2.3	Taste für besondere Zwecke	nach § 167	nach § 167	nach § 167
2.3.3	in Komfortausstattung, je Reihentelefon ..	19,40	945,--	6,05
2.4	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
2.4.1	Leistungsmerkmalpaket	9,85	480,--	3,05
2.4.2	Einzelne Leistungsmerkmale	nach § 167	nach § 167	nach § 167

(2) Die einmaligen Gebühren nach Absatz 1 Nr. 1.3.2.1 und 2.3.2.1 werden nur erhoben für eingebaute teilnehmereigene Rufnummerngeber mit Wahlwiederholung, die zusammen mit den entsprechenden teilnehmereigenen Reihentelefonen bereitgestellt werden. In Fällen des nachträglichen Austausches gegen ein vorhandenes Tastenfeld wird das Doppelte der einmaligen Gebühr erhoben. Ausgebaute Tastenfelder verbleiben im Eigentum des Teilnehmers.

§ 129

Ausbau und Ausstattung von kleinen Vorzimmeranlagen

(1) Die zentrale Einrichtung der kleinen Vorzimmeranlagen (Baustufe 1 V) wird in folgendem Ausbau angeboten:

1. 2 Anschalteorgane für Anschlüsse mit Impulswahlverfahren oder Mehrfrequenzwahlverfahren für die Anschlüsse,
2. ein Anschalteorgan für ein Sekretärtelefon (Abfragestelle),
3. ein Anschalteorgan für ein Cheftelefon (Nebenstelle),
4. ein Innenverbindungsweg.

(2) Die kleine Vorzimmeranlage (Baustufe 1 V) wird nur mit 2 Vorzimmertelefonen angeboten.

(3) Für die kleine Vorzimmeranlage (Baustufe 1 V) werden Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung nach Maßgabe der entsprechenden Rahmenregelung angeboten.

(4) Folgende Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung werden als Leistungsmerkmalpaket angeboten:

1. Rufnummerngeber mit Taste je Ziel, einschließlich 20 Tasten für bis zu 40 Ziele,

2. Wahlwiederholung für die Vorzimmertelefone,
3. Sperrschloß zur zeitweisen Verhinderung der Wahl über die Anschlüsse,
4. Bereitstellen und Anzeige von Daten der Vorzimmeranlage mit Display für Rufnummern und Gesprächszeit.

(5) Das Leistungsmerkmalpaket kann jedoch nur überlassen werden, wenn es zusammen mit der Bereitstellung oder Auswechslung der gesamten Anlage beantragt wird.

§ 130

Gebühren für Einrichtungen von kleinen Vorzimmeranlagen

Für die Einrichtungen von kleinen Vorzimmeranlagen (Baustufe 1 V) werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von kleinen Vorzimmeranlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Zentrale Einrichtung einschließlich Sekretärtelefon und Cheftelefon	47,80	2 330,--	14,90
2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
2.1	Leistungsmerkmalpaket	17,20	840,--	5,40
2.2	Einzelne Leistungsmerkmale	nach § 167	nach § 167	nach § 167

§ 131

Ausbau und Ausstattung von mittleren Vorzimmeranlagen

(1) Für die zentrale Einrichtung der mittleren Vorzimmeranlagen (Baustufe 2 V) bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. mindestens 2 bis höchstens 3 Anschalteorgane für Anschlüsse mit Impulswahlverfahren oder Mehrfrequenzwahlverfahren für die Anschlüsse,
2. ein Anschalteorgan für ein Sekretärtelefon (Abfragestelle),
3. ein Anschalteorgan für ein Cheftelefon (Nebenstelle),
4. ein Innenverbindungsweg.

(2) An Cheftelefone können Chef-Zweittelefone angeschaltet werden.

(3) Für die mittlere Vorzimmeranlage (Baustufe 2 V) werden Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung nach Maßgabe der entsprechenden Rahmenregelung angeboten.

(4) Folgende Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung werden als Leistungsmerkmalpaket in Grundausstattung angeboten:

1. Wahlwiederholung für die Vorzimmertelefone,
2. Zeitweilige Verhinderung der Wahl über die Anschalteorgane für Anschlüsse,
3. Bereitstellen von Daten der Vorzimmeranlage zur Anzeige (Datum, Uhrzeit, Terminvormerkungen, Rufnummern, Gesprächszeit),
4. Anzeige von Daten der Vorzimmeranlage über Display (Datum, Uhrzeit, Terminvormerkungen, Rufnummern, Gesprächszeit und Gebührenerfassungsangaben).

(5) Mehrleistungen zur Anzeige von Daten der Vorzimmeranlage werden als Erweiterung zum Leistungsmerkmalpaket angeboten.

§ 132

Gebühren für Einrichtungen von mittleren Vorzimmeranlagen

Für die Einrichtungen von mittleren Vorzimmeranlagen (Baustufe 2 V) werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von mittleren Vorzimmeranlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Zentrale Einrichtung im Mindestausbau einschließlich Sekretärtelefon und Cheftelefon			
1.1	mit Impulswahlverfahren für die Anschlüsse . .	74,80	3 650,--	23,40
1.2	mit Mehrfrequenzwahlverfahren für die Anschlüsse	78,10	3 810,--	24,10
2	Ein weiteres Anschalteorgan für einen Anschluß			
2.1	mit Impulswahlverfahren für den Anschluß . . .	14,10	690,--	4,40
2.2	mit Mehrfrequenzwahlverfahren für den Anschluß	16,--	780,--	5,--
3	Chef-Zweittelefon	20,10	980,--	6,25
4	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
4.1	Leistungsmerkmalpaket			
4.1.1	in Grundausstattung	3,10	150,--	0,95
4.1.2	Erweiterung für die Anzeige von Daten der Vorzimmeranlage	nach § 167	nach § 167	nach § 167
4.2	Einzelne Leistungsmerkmale	nach § 167	nach § 167	nach § 167

§ 133

Ausbau und Ausstattung von großen Vorzimmeranlagen

(1) Für die zentrale Einrichtung der großen Vorzimmeranlagen (Baustufe 3 V) bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. mindestens 3 bis höchstens 7 Anschalteorgane für Anschlüsse mit Impulswahlverfahren oder Mehrfrequenzwahlverfahren für die Anschlüsse,
2. mindestens ein bis höchstens 2 Anschalteorgane für Sekretärtelefone (eine gilt als Abfragestelle),
3. mindestens ein bis höchstens 2 Anschalteorgane für Cheftelefone (Nebenstellen),
4. ein Innenverbindungsweg.

(2) An Cheftelefone 3 V können Chef-Zweittelefone 3 V angeschaltet werden.

(3) Für die große Vorzimmeranlage (Baustufe 3 V) werden Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung nach Maßgabe der entsprechenden Rahmenregelung angeboten.

(4) Folgende Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung werden als Leistungsmerkmalpaket angeboten:

1. Wahlwiederholung für die Vorzimmertelefone,
2. Zeitweilige Verhinderung der Wahl über die Anschalteorgane für Anschlüsse,
3. Bereitstellen von Daten der Vorzimmeranlage zur Anzeige (Datum, Uhrzeit, Terminvormerkungen, Rufnummern, Gesprächszeit),
4. Anzeige von Daten der Vorzimmeranlage über Display (Datum, Uhrzeit, Terminvormerkungen, Rufnummern, Gesprächszeit und Gebührenerfassungsangaben).

(5) Mehrleistungen zur Anzeige von Daten der Vorzimmeranlage werden als Erweiterung zum Leistungsmerkmalpaket angeboten.

§ 134

Gebühren für Einrichtungen von großen Vorzimmeranlagen

Für die Einrichtungen von großen Vorzimmeranlagen (Baustufe 3 V) werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von großen Vorzimmeranlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Zentrale Einrichtung im Mindestausbau			
1.1	mit Impulswahlverfahren für die Anschlüsse	109,70	5 348,--	34,30
1.2	mit Mehrfrequenzwahlverfahren für die Anschlüsse	114,10	5 608,--	35,90
2	Weitere Ausbaustufen			
2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse			
2.1.1	mit Impulswahlverfahren für die Anschlüsse	14,10	690,--	4,40
2.1.2	mit Mehrfrequenzwahlverfahren für die Anschlüsse	16,--	780,--	5,40
2.2	je weiteres Anschalteorgan			
2.2.1	für das weitere Sekretärtelefon	5,20	254,--	1,65
2.2.2	für das weitere Cheftelefon	5,20	254,--	1,65
3	Vorzimmertelefone 3 V			
3.1	Sekretärtelefon 3 V	17,30	846,--	5,40
3.2	Cheftelefon 3 V	17,30	846,--	5,40
3.3	Chef-Zweittelefon 3 V	22,80	1 110,--	7,10

Nr.	Einrichtungen von großen Vorzimmeranlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
4	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
4.1	Leistungsmerkmalpaket			
4.1.1	in Grundausstattung	8,--	390,--	2,50
4.1.2	Erweiterung für die Anzeige von Daten der Vorzimmeranlage	nach § 167	nach § 167	nach § 167
4.2	Einzelne Leistungsmerkmale	nach § 167	nach § 167	nach § 167

§ 135

Ausbau und Ausstattung von Vorzimmeranlagen besonderer Art

(1) Für die zentralen Einrichtungen von Vorzimmeranlagen besonderer Art (Baustufe 4 V) bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. mindestens 4 Anschalteorgane für Anschlüsse,
2. mindestens 4 Anschalteorgane für Vorzimmertelefone,
3. die Anzahl der Innenverbindungswege ist mindestens so bemessen, daß gleichzeitig von jeder Chefstelle zu je einer Sekretärstelle eine Innenverbindung bestehen kann.

Ein Endausbau ist nicht festgelegt.

(2) Die Leistungsmerkmale richten sich nach der entsprechenden Rahmenregelung.

§ 136

Gebühren für Einrichtungen von Vorzimmeranlagen besonderer Art

Für Einrichtungen von post- und teilnehmereigenen Vorzimmeranlagen besonderer Art (Baustufe 4 V) werden Gebühren nach § 167 erhoben.

§ 137

Ausbau und Ausstattung von Mehrfachabfrageanlagen mit festem Endausbau

(1) Für die zentralen Einrichtungen der Mehrfachabfrageanlagen mit festem Endausbau (Baustufe 1 M) bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. mindestens 4 bis höchstens 12 Anschalteorgane für Anschlüsse,
2. mindestens 2 bis höchstens 12 Anschalteorgane für Arbeitsplätze der Mehrfachabfrageanlage (einer der Arbeitsplätze gilt als Abfragestelle),
3. ein gemeinsamer Innenverbindungsweg.

(2) Für Mehrfachabfrageanlagen mit festem Endausbau werden Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung nach Maßgabe der entsprechenden Rahmenregelung angeboten.

§ 138

Gebühren für Einrichtungen von Mehrfachabfrageanlagen mit festem Endausbau

Für Einrichtungen von post- und teilnehmereigenen Mehrfachabfrageanlagen mit festem Endausbau (Baustufe 1 M) werden Gebühren nach § 167 erhoben

§ 139

Ausbau und Ausstattung von Mehrfachabfrageanlagen besonderer Art

(1) Für die zentralen Einrichtungen von Mehrfachabfrageanlagen besonderer Art (Baustufe 2 M) bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. mindestens 4 Anschalteorgane für Anschlüsse,
2 mindestens 2 Anschalteorgane für Arbeitsplätze der Mehrfachabfrageanlage (einer der Arbeitsplätze gilt als Abfragestelle).

Ein Endausbau ist nicht festgelegt

(2) Die Leistungsmerkmale richten sich nach der entsprechenden Rahmenregelung.

§ 140

Gebühren für Einrichtungen von Mehrfachabfrageanlagen besonderer Art

Für Einrichtungen von post- und teilnehmereigenen Mehrfachabfrageanlagen besonderer Art (Baustufe 2 M) werden Gebühren nach § 142 erhoben.

§ 141

Ausbau und Ausstattung von Familientelefonanlagen

(1) Für die Vermittlungseinrichtungen von Familientelefonanlagen 2/4 bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. mindestens ein bis höchstens 2 Anschalteorgane für Telefonanschlüsse,
2. 4 Anschalteorgane für Nebenstellen,
3 ein Anschalteorgan für eine Abfragestelle,
4. ein gemeinsamer Innenverbindungsweg,
5. Impulswahlverfahren für die Telefone.

(2) Als Abfragestellen, Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone und Telefone in Sonderanfertigung angeboten.

§ 142

Gebühren für Einrichtungen von Familientelefonanlagen

Für die Einrichtungen von Familientelefonanlagen werden folgende Gebuhren erhoben:

Nr	Familientelefonanlage	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b		d	e
1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau ohne Abfragestelle	24,20	1 180,50	7,50

Nr	Familientelefonanlage	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2	Erweiterung um ein weiteres Anschalteorgan für Telefonanschlüsse	13,15	642,--	4,15

§ 143

Ausbau und Ausstattung von Kleinst-Wählanlagen

(1) Die Vermittlungseinrichtung von Kleinst-Wählanlagen (Baustufe W 1/1) wird in folgendem Ausbau angeboten:

1. ein Anschalteorgan für einen Anschluß,
2. ein Anschalteorgan für eine Nebenstelle,
3. ein Anschalteorgan für eine Abfragestelle,
4. ein Innenverbindungsweg,
5. Impulswahlverfahren für die Telefone.

(2) Als Abfragestellen, Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone und Telefone in Sonderanfertigung angeboten.

(3) Für Kleinst-Wählanlagen werden Leistungsmerkmale der Ergänzungssausstattung nach Maßgabe der entsprechenden Ausstattungsvorschriften angeboten.

§ 144

Gebühren für Einrichtungen von Kleinst-Wählanlagen

Für Einrichtungen von Kleinst-Wählanlagen (Baustufe W 1/1) werden folgende Gebühren erhoben:

Nr	Einrichtungen von Kleinst-Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Vermittlungseinrichtung ohne Abfragestelle	19,45	965,50	7,35
2	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 167	nach § 167	nach § 167

§ 145

Ausbau und Ausstattung von kleinen Wählanlagen

(1) Für die Vermittlungseinrichtungen kleiner Wählanlagen bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. für Baustufe 1 W 5
   a) mindestens ein bis höchstens 2 Anschalteorgane für Anschlüsse,
   b) mindestens 2 bis höchstens 5 Anschalteorgane für Nebenstellen,
   c) ein Anschalteorgan für eine Abfragestelle,
   d) ein Innenverbindungsweg,
   e) Mehrfrequenz- oder Impulswahlverfahren für die Telefone,
2. für Baustufe 1 W 9
   a) mindestens ein bis höchstens 2 Anschalteorgane für Anschlüsse,
   b) mindestens 4 bis höchstens 9 Anschalteorgane für Nebenstellen,
   c) ein Anschalteorgan für eine Abfragestelle,
   d) mindestens ein bis höchstens 2 Innenverbindungswege,
   e) Mehrfrequenz- oder Impulswahlverfahren für die Telefone.

(2) Als Abfragestellen, Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone und Telefone in Sonderanfertigung angeboten.

(3) Für die kleinen Wählanlagen werden Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung nach Maßgabe der entsprechenden Rahmenregelung angeboten.

(4) Für kleine Wählanlagen werden folgende Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung im Rahmen beliebig zusammenstellbarer Leistungsmerkmalpakete angeboten:

1. für Baustufe 1 W 5
   a) Rufumleitung,
   b) Wahlwiederholung für die angeschalteten Telefone,
   c) Rufnummerngeber für Kurzwahl mit gemeinsamen Zielen für die angeschalteten Telefone,
   d) Coderuf,
   e) Sperre abgehender Verbindungen von Nebenstellen über Wählanschlüsse,
   f) Richtungsausscheidung für das Erreichen bestimmter Anschalteorgane für Anschlüsse von Nebenstellen,
2. für Baustufe 1 W 9
   a) Rufumleitung,
   b) Wahlwiederholung für die angeschalteten Telefone,
   c) Rufnummerngeber für Kurzwahl mit gemeinsamen Zielen für die angeschalteten Telefone,
   d) Coderuf,
   e) Sperre abgehender Verbindungen von Nebenstellen über Wählanschlüsse,
   f) Richtungsausscheidung für das Erreichen bestimmter Anschalteorgane für Anschlüsse von Nebenstellen,
   g) Sammelnummerschaltung für Nebenstellen,
   h) Ein- und Ausschalten der Nachtschaltung von allen angeschalteten Telefonen aus,
   i) Berechtigungsumschaltung von der Abfragestelle aus,
   j) Ein- und Ausschalten der Anrufweiterschaltung,
   k) automatisches Ausschalten der Sperre abgehender Verbindungen von Nebenstellen über Wählanschlüsse,
   l) wahlweises Zuordnen der Anrufweiterschaltung.

(5) Als beliebig zusammenstellbare Leistungsmerkmalpakete werden angeboten:

1. für Baustufe 1 W 5
   a) Leistungsmerkmalpaket 1 mit bis zu 3 Leistungsmerkmalen,
   b) Leistungsmerkmalpaket 2 mit bis zu 6 Leistungsmerkmalen,
2. für die Baustufe 1 W 9
   a) Leistungsmerkmalpaket 1 mit bis zu 3 Leistungsmerkmalen,
   b) Leistungsmerkmalpaket 2 mit bis zu 6 Leistungsmerkmalen,

c) Leistungsmerkmalpaket 3 mit bis zu 9 Leistungsmerkmalen,
d) Leistungsmerkmalpaket 4 mit mehr als 9 Leistungsmerkmalen.

(6) Als teilnehmereigene Vermittlungseinrichtungen mit Eigenwartung werden nur überlassen:

1. die Baustufe 1 W 5 mit dem Leistungsmerkmalpaket 2,
2. die Baustufe 1 W 9 mit dem Leistungsmerkmalpaket 4.

§ 146

Gebühren für Einrichtungen von kleinen Wählanlagen

(1) Für die Einrichtungen von kleinen Wählanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr	Einrichtungen von kleinen Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Baustufe 1 W 5			
1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau ohne Abfragestelle			
1.1.1	mit Mehrfrequenzwahlverfahren für die Telefone	60,70	2 982,--	18,50
1.1.2	mit Impulswahlverfahren für die Telefone	53,--	2 593,--	16,30
1.2	Weitere Ausbaustufen			
1.2.1	ein weiteres Anschalteorgan für einen Anschluß			
1.2.1 1	mit Mehrfrequenzwahlverfahren für die Telefone	17,--	830,--	5,30
1.2.1.2	mit Impulswahlverfahren für die Telefone	11,90	580,--	3,70
1.2.2	3 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	14,50	708,--	4,55
1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
1.3.1	Leistungsmerkmalpakete			
1.3.1.1	Leistungsmerkmalpaket 1	3,95	191,60	1,25
1.3.1.2	Leistungsmerkmalpaket 2	8,80	430,-	2,75
1.3.2	Einzelne Leistungsmerkmale	nach § 167	nach § 167	nach § 167
2	Baustufe 1 W 9			
2.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau ohne Abfragestelle			
2.1.1	mit Mehrfrequenzwahlverfahren für die Telefone	127,10	6 220,--	39,20
2.1.2	mit Impulswahlverfahren für die Telefone	119,--	5 816,--	36,90
2.2	Weitere Ausbaustufen			
2.2.1	ein weiteres Anschalteorgan für einen Anschluß			
2.2.1.1	mit Mehrfrequenzwahlverfahren für die Telefone	23,20	1 133,--	7,25
2.2.1.2	mit Impulswahlverfahren für die Telefone	22,20	1 082,--	6,90

Nr.	Einrichtungen von kleinen Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.2.2	5 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen und ein weiterer Innenverbindungsweg	36,50	1 782,--	11,40
2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung			
2.3.1	Leistungsmerkmalpakete			
2.3.1.1	Leistungsmerkmalpaket 1	3,45	191,60	1,25
2.3.1.2	Leistungsmerkmalpaket 2	8,80	430,--	2,75
2.3.1.3	Leistungsmerkmalpaket 3	18,--	878,--	5,70
2.3.1.4	Leistungsmerkmalpaket 4	24,--	1 171,--	7,60
2.3.2	Einzelne Leistungsmerkmale	nach § 167	nach § 167	nach § 167

(2) Mit den Grundgebühren für die Leistungsmerkmalpakete posteigener Vermittlungseinrichtungen sind folgende Telefone für die Abfragestelle abgegolten:

1. bei Vermittlungseinrichtungen mit Mehrfrequenzwahlverfahren für die Telefone ein Spezialtelefon mit Tastenfeld und Programmtasten zum Aktivieren von Leistungsmerkmalen einer Telefonanlage ohne Flash-Funktion (§ 155 Nr. 2.10.1),
2. bei Vermittlungseinrichtungen mit Impulswahlverfahren für die Telefone ein Standardtelefon mit Tastenfeld, Tonrufeinrichtung und Wahlwiederholung (§ 155 Nr. 1.2).

§ 147
Ausbau und Ausstattung von mittleren Wählanlagen

(1) Mittlere Wählanlagen werden angeboten als Anlagen:

1. mit analoger Durchschaltung,
2. mit digitaler Durchschaltung.

(2) Für Vermittlungseinrichtungen mittlerer Wählanlagen bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. für Baustufe 2 W 30
   a) mindestens 2 bis höchstens 6 Anschalteorgane für Anschlüsse ohne Durchwahl,
   b) mindestens 10 bis höchstens 30 Anschalteorgane für Nebenstellen,
   c) ein Arbeitsplatz als Abfragestelle,
   d) Verkehrswert des Internverkehrs nicht erweiterbar,
2. für Baustufe 2 W 80
   a) mindestens 4 bis höchstens 12 Anschalteorgane für Anschlüsse
      aa) ohne Durchwahl,
      bb) mit Durchwahl,
   b) mindestens 30 bis höchstens 80 Anschalteorgane für Nebenstellen,
   c) ein Arbeitsplatz als Abfragestelle,
   d) Verkehrswert des Internverkehrs nicht erweiterbar,
3. für Baustufe 2 W 180
   a) mindestens 8 bis höchstens 24 Anschalteorgane für Anschlüsse,
   b) mindestens 60 bis höchstens 180 Anschalteorgane für Nebenstellen,

c) ein Arbeitsplatz als Abfragestelle,
d) Verkehrswert des Internverkehrs
   aa) bei analoger Durchschaltung Stufe 1 und 2,
   bb) bei digitaler Durchschaltung nicht erweiterbar.

(3) Als Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone und Telefone in Sonderanfertigung angeboten.

(4) Für die mittleren Wählanlagen werden Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung nach Maßgabe der entsprechenden Rahmenregelung angeboten.

(5) Für mittlere Wählanlagen werden folgende Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung im Rahmen beliebig zusammenstellbarer Leistungsmerkmalpakete angeboten:

1. Zuteilen besonderer Art,
2. Abwurf von durchgewählten Wählverbindungen zur Abfragestelle (für die Baustufe 2 W 80 mit Durchwahl oder die Baustufe 2 W 180),
3. Rufnummerngeber für Kurzwahl mit gemeinsamen Zielen für die angeschalteten Telefone,
4. Gruppenbildung bei Rufnummerngeber für Kurzwahl mit gemeinsamen Zielen,
5. Rufnummerngeber mit eigenen Zielen für Nebenstellen und/oder für den Arbeitsplatz der Abfragestelle,
6. Rufnummerngeber für Kurzwahl zwischen zwei bestimmten, fest geschalteten Anschalteorganen für Nebenstellen,
7. wahlweises Zuordnen der Nachtschaltung von Nebenstellen aus zu anderen Telefonen,
8. Heranholen des Rufs,
9. Rufumleitung,
10. Sammelnummerschaltung für Nebenstellen,
11. Anrufschutz für Nebenstellen,
12. selbsttätiger Rückruf,
13. Wartestellung bei Internverbindung mit selbsttätiger Ruffolge,
14. selbsttätige Rückfrage besonderer Art und/oder Umlegen besonderer Art,
15. Verhinderung des Anklopfens oder Aufschaltens,
16. Sperre abgehender Verbindungen von Nebenstellen über Wählanschlüsse,
17. Umschalten der Berechtigung von Nebenstellen bei der Abfragestelle,
18. selbsttätiger Verbindungsaufbau sofort nach Belegen von Telefonen oder verzögert, wenn nicht gewählt wird,
19. Einschränkung des selbsttätigen Internverkehrs für Nebenstellen,
20. Wahlwiederholung für Nebenstellen,
21. Richtungsausscheidung für das Erreichen bestimmter Anschalteorgane für Anschlüsse von Nebenstellen.
22. wahlweises Zuordnen der Nachtschaltung bei der Hauptstelle,
23. selbsttätige Rufweiterleitung von einer Nebenstelle zu einem anderen Telefon,
24. Besetztanzeige bei der Hauptstelle,
25. Mehrzweckanzeige bei der Hauptstelle,
26. technische Maßnahmen für das Bereitstellen von Daten der Telefonanlage bei der Hauptstelle.

(6) Die Leistungsmerkmale nach Absatz 5 Nr. 22 bis 26 werden nur für Wählanlagen mit analoger Durchschaltung angeboten.

(7) Als beliebig zusammenstellbare Leistungsmerkmalpakete (Absatz 5) werden angeboten:

1. Leistungsmerkmalpaket 1 mit bis zu 3 Leistungsmerkmalen,
2. Leistungsmerkmalpaket 2 mit bis zu 6 Leistungsmerkmalen,
3. Leistungsmerkmalpaket 3 mit bis zu 9 Leistungsmerkmalen,
4. Leistungsmerkmalpaket 4 mit mehr als 9 Leistungsmerkmalen.

(8) Für mittlere Wählanlagen mit digitaler Durchschaltung werden folgende zusätzliche Dienstleistungspakete angeboten:

1. Service für Mehrdienstfähigkeit:
   a) vier digitale Telefone octophon als Endgeräte,
   b) technische Maßnahme für das Anschalten von vier digitalen Telefonen octophon,
2. Gesprächskomfort bei digitalen Endgeräten:
   a) technische Maßnahme für das Bereitstellen von Informationen zur Anzeige,
   b) Rufnummerngeber besonderer Art.

(9) Teilnehmereigene Vermittlungseinrichtungen mittlerer Wählanlagen mit Eigenwartung werden nur mit dem Leistungsmerkmalpaket 4 überlassen.

(10) Vermittlungseinrichtungen mittlerer Wählanlagen mit digitaler Durchschaltung werden als teilnehmereigene Einrichtungen nur zusammen mit dem Leistungsmerkmalpaket 4 (Absatz 7 Nr. 4) überlassen.

§ 148

Gebühren für Einrichtungen von mittleren Wählanlagen

(1) Für die Einrichtungen von mittleren Wählanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von mittleren Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Baustufe 2 W 30 mit analoger oder digitaler Durchschaltung			
1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau mit Abfragestelle	321,40	16 480,--	90,60
1.2	Weitere Ausbaustufen			
1.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse	35,20	1 803,--	9,90
1.2.2	je weiteres Anschalteorgan für Nebenstellen	8,65	442,90	2,45
1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung für Vermittlungseinrichtungen mit analoger Durchschaltung			
1.3.1	Leistungsmerkmalpakete			
1.3.1.1	Leistungsmerkmalpaket 1	6,65	339,80	1,85
1.3.1.2	Leistungsmerkmalpaket 2	25,--	1 282,--	7,05
1.3.1.3	Leistungsmerkmalpaket 3	40,--	2 051,--	11,30
1.3.1.4	Leistungsmerkmalpaket 4	53,--	2 718,--	15,--
1.3.2	Einzelne Leistungsmerkmale	nach § 167	nach § 167	nach § 167
1.4	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung für Vermittlungseinrichtungen mit digitaler Durchschaltung			
1.4.1	Leistungsmerkmalpakete			
1.4.1.1	Leistungsmerkmalpaket 1	55,80	1 500,--	8,25
1.4.1.2	Leistungsmerkmalpaket 2	81,10	2 800,--	15,40

Nr.	Einrichtungen von mittleren Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1.4.1.3	Leistungsmerkmalpaket 3	105,10	4 000,--	22,--
1.4.1.4	Leistungsmerkmalpaket 4	124,60	5 000,-	27,50
1.4.2	Weitere Leistungsmerkmale	nach § 167	nach § 167	nach § 167
1.5	Dienstleistungspakete für Wählanlagen mit digitaler Durchschaltung			
1.5.1	Service für Mehrdienstfähigkeit	nach § 167	nach § 167	nach § 167
1.5.2	Gesprächskomfort bei digitalen Endgeräten	nach § 167	nach § 167	nach § 167
2	Baustufe 2 W 80 mit analoger oder digitaler Durchschaltung			
2.1	ohne Durchwahl			
2.1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau mit Abfragestelle	803,--	41 180,--	226,50
2.1.2	Weitere Ausbaustufen			
2.1.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Anschlüsse	35,20	1 803,--	9,90
2.1.2.2	je weiteres Anschalteorgan für Nebenstellen	8,65	442,90	2,45
2.2	mit Durchwahl			
2.2.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau mit Abfragestelle	842,40	43 200,--	237,60
2.2.2	Weitere Ausbaustufen			
2.2.2.1	weitere Anschalteorgane für Anschlüsse			
2.2.2.1.1	für nur ankommende oder ankommende und abgehende Verbindungen mit Durchwahl, je Anschalteorgan	45,--	2 307,--	12,70
2.2.2.1.2	für nur abgehende Verbindungen, je Anschalteorgan	35,20	1 803,--	9,90
2.2.2.2	je weiteres Anschalteorgan für Nebenstellen	8,65	442,90	2,45
2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung für Vermittlungseinrichtungen mit analoger Durchschaltung			
2.3.1	Leistungsmerkmalpakete			
2.3.1.1	Leistungsmerkmalpaket 1	13,30	679,80	3,75
2.3.1.2	Leistungsmerkmalpaket 2	33,--	1 693,--	9,30
2.3.1.3	Leistungsmerkmalpaket 3	53,--	2 718,--	15,--
2.3.1.4	Leistungsmerkmalpaket 4	70,--	3 590,--	19,75
2.3.2	Einzelne Leistungsmerkmale	nach § 167	nach § 167	nach § 167

Nr.	Einrichtungen von mittleren Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.4	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung für Vermittlungseinrichtungen mit digitaler Durchschaltung			
2.4.1	Leistungsmerkmalpakete			
2.4.1.1	Leistungsmerkmalpaket 1	118,60	2 000,--	11,--
2.4.1.2	Leistungsmerkmalpaket 2	151,70	3 700,--	20,40
2.4.1.3	Leistungsmerkmalpaket 3	184,70	5 300,--	29,20
2.4.1.4	Leistungsmerkmalpaket 4	210,--	6 600,--	36,30
2.4.2	Weitere Leistungsmerkmale	nach § 167	nach § 167	nach § 167
2.5	Dienstleistungspakete für Wählanlagen mit digitaler Durchschaltung			
2.5.1	Service für Mehrdienstfähigkeit	nach § 167	nach § 167	nach § 167
2.5.2	Gesprächskomfort bei digitalen Endgeräten	nach § 167	nach § 167	nach § 167
3	Baustufe 2 W 180 mit analoger oder digitaler Durchschaltung			
3.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau mit Abfragestelle	1 747,--	89 610,--	492,90
3.2	Weitere Ausbaustufen			
3.2.1	weitere Anschalteorgane für Anschlüsse			
3.2.1.1	für nur ankommende oder ankommende und abgehende Verbindungen mit Durchwahl, je Anschalteorgan	45,--	2 307,--	12,70
3.2.1.2	für nur abgehende Verbindungen, je Anschalteorgan	35,20	1 803,--	9,90
3.2.2	je weiteres Anschalteorgan für Nebenstellen	7,95	406,90	2,25
3.2.3	Erweiterungsstufe für den Verkehrswert des Internverkehrs, je 20 Anschalteorgane für Nebenstellen	16,70	854,90	4,70
3.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung für Vermittlungseinrichtungen mit analoger Durchschaltung			
3.3.1	Leistungsmerkmalpakete			
3.3.1.1	Leistungsmerkmalpaket 1	19,90	1 020,--	5,60
3.3.1.2	Leistungsmerkmalpaket 2	49,--	2 513,--	13,80
3.3.1.3	Leistungsmerkmalpaket 3	79,--	4 052,--	22,80
3.3.1.4	Leistungsmerkmalpaket 4	105,--	5 385,--	29,60
3.3.2	Einzelne Leistungsmerkmale	nach § 167	nach § 167	nach § 167

Nr.	Einrichtungen von mittleren Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
3.4	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung für Vermittlungseinrichtungen mit digitaler Durchschaltung			
3.4.1	Leistungsmerkmalpakete			
3.4.1.1	Leistungsmerkmalpaket 1	217,60	3 000,--	16,50
3.4.1.2	Leistungsmerkmalpaket 2	266,20	5 500,--	30,30
3.4.1.3	Leistungsmerkmalpaket 3	316,70	7 900,--	43,50
3.4.1.4	Leistungsmerkmalpaket 4	355,70	9 900,--	54,50
3.4.2	Weitere Leistungsmerkmale	nach § 167	nach § 167	nach § 167
3.5	Dienstleistungspakete für Wählanlagen mit digitaler Durchschaltung			
3.5.1	Service für Mehrdienstfähigkeit	nach § 167	nach § 167	nach § 167
3.5.2	Gesprächskomfort bei digitalen Endgeräten	nach § 167	nach § 167	nach § 167

(2) Mit den Gebühren für die Vermittlungseinrichtungen mit digitaler Durchschaltung sind folgende zusätzliche Leistungsmerkmale abgegolten:

1. Rufnummerngeber mit Taste je Ziel für den Arbeitsplatz der Abfragestelle (soweit vorgeleistet),
2. wahlweises Zuordnen der Nachtschaltung bei der Abfragestelle,
3. selbsttätige Rufweiterleitung von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle,
4. Besetztanzeige bei der Abfragestelle,
5. Mehrzweckanzeige bei der Abfragestelle,
6. Bereitstellen von Daten der Wählanlage zur Anzeige bei der Abfragestelle (soweit vorgeleistet).

(3) Werden bei der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung von posteigenen Vermittlungseinrichtungen mit digitaler Durchschaltung auf Antrag des Teilnehmers Leistungsmerkmalpakete aktiviert, so sind mit den Grundgebühren für die Leistungsmerkmalpakete folgende Telefone abgegolten:

Nr.	Vermittlungseinrichtung	Telefone
a	b	c
1	Baustufe 2 W 30	
1.1	bei Leistungsmerkmalpaket 1	10 Telefone mit Tastenfeld
1.2	bei Leistungsmerkmalpaket 2	10 Telefone mit Tastenfeld und Programmtasten zum Aktivieren von Leistungsmerkmalen einer Telefonanlage
1.3	bei Leistungsmerkmalpaket 3 oder 4	10 Telefone Modell Attaché
2	Baustufe 2 W 80	
2.1	bei Leistungsmerkmalpaket 1	30 Telefone mit Tastenfeld

Nr.	Vermittlungseinrichtung	Telefone
a	b	c
2.2	bei Leistungsmerkmalpaket 2	30 Telefone mit Tastenfeld und Programmtasten zum Aktivieren von Leistungsmerkmalen einer Telefonanlage
2.3	bei Leistungsmerkmalpaket 3 oder 4 .	30 Telefone Modell Attaché
3	Baustufe 2 W 180	
3.1	bei Leistungsmerkmalpaket 1	60 Telefone mit Tastenfeld
3.2	bei Leistungsmerkmalpaket 2	60 Telefone mit Tastenfeld und Programmtasten zum Aktivieren von Leistungsmerkmalen einer Telefonanlage
3.3	bei Leistungsmerkmalpaket 3 oder 4 .	60 Telefone Modell Attaché

(4) Im Falle der Umrüstung einer Vermittlungseinrichtung der Baustufe 2 W 80 ohne Durchwahl in eine mit Durchwahl werden nach erfolgter Umrüstung die monatlichen Grundgebühren für eine Anlage mit Durchwahl erhoben. Bei Umrüstung einer teilnehmereigenen Anlage werden einmalige Gebühren in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen einer Anlage ohne Durchwahl und einer Anlage mit Durchwahl erhoben, wenn die ausgewechselten Baugruppen der Deutschen Bundespost rückübereignet werden. Unterbleibt die Rückübereignung, werden für die neu überlassenen Anschalteorgane für Anschlüsse die vollen einmaligen Gebühren, für weitere ausgewechselte Baugruppen einmalige Gebühren nach § 167 erhoben.

§ 149

Ausbau und Ausstattung von großen Wählanlagen

(1) Große Wählanlagen werden angeboten als Anlagen:

1. mit analoger Durchschaltung,
2. mit digitaler Durchschaltung.

(2) Für Vermittlungseinrichtungen großer Wählanlagen bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. für Baustufe 3 W 600
   a) mindestens 15 bis höchstens 70 Anschalteorgane für Anschlüsse,
   b) mindestens 100 bis höchstens 600 Anschalteorgane für Nebenstellen,
   c) ein bis ≥ 3 Arbeitsplätze als Abfragestelle,
   d) Stufe 1 bis 3 für den Verkehrswert des Internverkehrs,
2. für Baustufe 3 W 3000
   a) mindestens 30 bis ≥ 300 Anschalteorgane für Anschlüsse,
   b) mindestens 300 bis ≥ 3000 Anschalteorgane für Nebenstellen,
   c) ein bis ≥ 8 Arbeitsplätze als Abfragestelle,
   d) Stufe 1 bis 3 für den Verkehrswert des Internverkehrs.

(3) Als Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone und Telefone in Sonderanfertigung angeboten.

(4) Für die großen Wählanlagen werden Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung nach Maßgabe der entsprechenden Rahmenregelung angeboten.

(5) Für große Wählanlagen mit digitaler Durchschaltung werden folgende Dienstleistungspakete angeboten:

1. Service für Mehrdienstfähigkeit:
   a) vier digitale Telefone octophon als Endgeräte,
   b) technische Maßnahme für das Anschalten von vier digitalen Telefonen octophon,
2. Gesprächskomfort bei digitalen Endgeräten:
   a) technische Maßnahme für das Bereitstellen von Informationen zur Anzeige,
   b) Rufnummerngeber besonderer Art.

§ 150

Gebühren für Einrichtungen von großen Wählanlagen

(1) Für die Einrichtungen von großen Wählanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von großen Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Baustufe 3 W 600 mit analoger oder digitaler Durchschaltung			
1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau mit Abfragestelle	3 562,--	194 670,--	876,--
1.2	Weitere Ausbaustufen			
1.2.1	weitere Anschalteorgane für Anschlüsse mit Durchwahl			
1.2.1.1	für nur ankommende oder ankommende und abgehende Verbindungen, je Anschalteorgan	82,90	4 532,--	20,40
1.2.1.2	für nur abgehende Verbindungen, je Anschalteorgan	65,--	3 554,--	16,--
1.2.2	je weiteres Anschalteorgan für Nebenstellen	13,95	762,20	3,45
1.2.3	je weiterer Arbeitsplatz als Abfragestelle	273,30	14 935,--	67,20
1.2.4	Erweiterungsstufe für den Verkehrswert des Internverkehrs, je 50 Anschalteorgane für Nebenstellen	35,80	1 957,--	8,80
1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 167	nach § 167	nach § 167
1.4	Dienstleistungspakete für Wählanlagen mit digitaler Durchschaltung			
1.4.1	Service für Mehrdienstfähigkeit	nach § 167	nach § 167	nach § 167
1.4.2	Gesprächskomfort bei digitalen Endgeräten	nach § 167	nach § 167	nach § 167
2	Baustufe 3 W 3000 mit analoger oder digitaler Durchschaltung			
2.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau mit Abfragestelle	9 434,--	515 515,--	2 320,--

Nr.	Einrichtungen von großen Wählanlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.2	Weitere Ausbaustufen			
2.2.1	weitere Anschalteorgane für Anschlüsse mit Durchwahl			
2.2.1.1	für nur ankommende oder ankommende und abgehende Verbindungen, je Anschalteorgan	82,90	4 532,--	20,40
2.2.1.2	für nur abgehende Verbindungen, je Anschalteorgan	65,--	3 554,--	16,--
2.2.2	je weiteres Anschalteorgan für Nebenstellen	13,95	762,20	3,45
2.2.3	je weiterer Arbeitsplatz als Abfragestelle	273,30	14 935,--	67,20
2.2.4	Erweiterungsstufe für den Verkehrswert des Internverkehrs, je 50 Anschalteorgane für Nebenstellen	35,80	1 957,--	8,80
2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 167	nach § 167	nach § 167
2.4	Dienstleistungspakete für Wählanlagen mit digitaler Durchschaltung			
2.4.1	Service für Mehrdienstfähigkeit	nach § 167	nach § 167	nach § 167
2.4.2	Gesprächskomfort bei digitalen Endgeräten	nach § 167	nach § 167	nach § 167

(2) Mit den Grundgebühren für Vermittlungseinrichtungen im Mindestausbau (Absatz 1 Nr. 1.1 und 2.1) sind jeweils abgegolten:

1. bei Baustufe 3 W 600
   a) 10 Anschalteorgane für Anschlüsse mit Durchwahl für nur ankommende oder ankommende und abgehende Verbindungen und
   b) 5 Anschalteorgane für Anschlüsse für nur abgehende Verbindungen,
2. bei Baustufe 3 W 3000
   a) 20 Anschalteorgane für Anschlüsse mit Durchwahl für nur ankommende oder ankommende und abgehende Verbindungen und
   b) 10 Anschalteorgane für Anschlüsse für nur abgehende Verbindungen.

(3) Werden bei der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung von Vermittlungseinrichtungen (Absatz 1) innerhalb des Mindestausbaus Anschalteorgane für Anschlüsse für nur abgehende Verbindungen durch Anschalteorgane für ankommende und abgehende Verbindungen ersetzt, so werden neben der Gebühr für den Mindestausbau für jedes dieser Anschalteorgane Gebühren in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Gebühren für Anschalteorgane für nur abgehende Verbindungen und Anschalteorgane für ankommende und abgehende Verbindungen erhoben.

(4) Die Deutsche Bundespost kann die Gebühren für Vermittlungseinrichtungen einschließlich Abfragestelle und Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung um einen projektbezogenen Ermäßigungsbetrag verringern, wenn

1. die zu überlassenden Einrichtungen erstmalig betriebsfähig bereitgestellt werden und
2. der für die zu überlassenden Einrichtungen erzielte Einkaufspreis dies erlaubt.

(5) Der Ermäßigungsbetrag wird wie folgt berechnet:

1. für posteigene Einrichtungen:
   monatlicher Ermäßigungsbetrag = $0{,}75\ mG_p - 0{,}018\ E$,
2. für teilnehmereigene Einrichtungen:
   einmaliger Ermäßigungsbetrag = $eG_t - 1{,}3\ E$.

(6) Hierbei bedeutet, jeweils für alle Einrichtungen nach Absatz 4, die gemeinsam (projektbezogen) installiert werden,

1. mG_p = Summe der monatlichen Grundgebühren für posteigene Einrichtungen,
2. eG_t = Summe der einmaligen Gebühren für teilnehmereigene Einrichtungen,
3. E = Einkaufspreis des Projekts nach § 167 Abs. 3.

(7) Im Falle der Auswechslung ist die Berechnung von projektbezogenen Ermäßigungsbeträgen (Absatz 4 bis 6) auf die neu zu überlassenden Vermittlungseinrichtungen einschließlich Abfragestelle und Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung anzuwenden.

(8) Die jeweils errechneten Ermäßigungsbeträge (Absatz 4 bis 7) werden aufgerundet

1. bei den monatlichen Ermäßigungsbeträgen auf volle 10 Pfennig,
2. bei den einmaligen Ermäßigungsbeträgen auf volle Deutsche Mark.

§ 151

Ausbau und Ausstattung von mittleren Unteranlagen

(1) Für Vermittlungseinrichtungen mittlerer Unteranlagen bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. für Baustufe 2 U 30
   a) mindestens 2 bis höchstens 6 Anschalteorgane für Festanschlüsse,
   b) mindestens 10 bis höchstens 30 Anschalteorgane für Nebenstellen,
   c) Verkehrswert des Internverkehrs nicht erweiterbar,
2. für Baustufe 2 U 80
   a) mindestens 4 bis höchstens 12 Anschalteorgane für Festanschlüsse,
   b) mindestens 30 bis höchstens 80 Anschalteorgane für Nebenstellen,
   c) Verkehrswert des Internverkehrs nicht erweiterbar,
3. für Baustufe 2 U 180
   a) mindestens 8 bis höchstens 24 Anschalteorgane für Festanschlüsse,
   b) mindestens 60 bis höchstens 180 Anschalteorgane für Nebenstellen,
   c) Stufe 1 bis 2 für den Verkehrswert des Internverkehrs.

(2) Als Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone und Telefone in Sonderanfertigung angeboten.

(3) Für die mittleren Unteranlagen werden Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung nach Maßgabe der entsprechenden Rahmenregelung angeboten.

§ 152

Gebühren für Einrichtungen von mittleren Unteranlagen

(1) Für die Einrichtungen von mittleren Unteranlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von mittleren Unteranlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Baustufe 2 U 30			
1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau . .	331,40	16 995,--	93,50
1.2	Weitere Ausbaustufen			
1.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse .	45,20	2 318,--	12,70
1.2.2	je 10 weitere Anschalteorgane für Nebenstellen	86,40	4 429,--	24,40
1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 167	nach § 167	nach § 167
2	Baustufe 2 U 80			
2.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau . .	793,40	40 685,--	223,80
2.2	Weitere Ausbaustufen			
2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse .	45,20	2 318,--	12,70
2.2.2	je weiteres Anschalteorgan für Nebenstellen . .	8,65	442,90	2,45
2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 167	nach § 167	nach § 167
3	Baustufe 2 U 180			
3.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau . .	1 818,--	93 215,--	512,70
3.2	Weitere Ausbaustufen			
3.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse .	45,20	2 318,--	12,70
3.2.2	je weiteres Anschalteorgan für Nebenstellen . .	7,95	406,90	2,25
3.2.3	Erweiterungsstufe für den Verkehrswert des Internverkehrs, je 20 Anschalteorgane für Nebenstellen	16,70	854,90	4,70
3.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 167	nach § 167	nach § 167

(2) Die Vorschriften über projektbezogene Ermäßigungsbeträge (§ 150 Abs. 4 bis 8) gelten für mittlere Unteranlagen entsprechend.

§ 153

Ausbau und Ausstattung von großen Unteranlagen

(1) Für Vermittlungseinrichtungen großer Unteranlagen bestehen folgende Ausbaumöglichkeiten:

1. für Baustufe 3 U 600
   a) mindestens 15 bis höchstens 70 Anschalteorgane für Festanschlüsse,
   b) mindestens 100 bis höchstens 600 Anschalteorgane für Nebenstellen,
   c) Stufe 1 bis 3 für den Verkehrswert des Internverkehrs,

2. für Baustufe 3 U 3000
   a) mindestens 30 bis ≥ 300 Anschalteorgane für Festanschlüsse,
   b) mindestens 300 bis ≥ 3000 Anschalteorgane für Nebenstellen,
   c) Stufe 1 bis 3 für den Verkehrswert des Internverkehrs.

(2) Als Nebenstellen oder Zweittelefone werden Standardtelefone, Spezialtelefone und Telefone in Sonderanfertigung angeboten.

(3) Für die großen Unteranlagen werden Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung nach Maßgabe der entsprechenden Rahmenregelung angeboten.

§ 154

Gebühren für Einrichtungen von großen Unteranlagen

(1) Für die Einrichtungen von großen Unteranlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Einrichtungen von großen Unteranlagen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Baustufe 3 U 600			
1.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau . .	3 713,--	202 910,--	913,10
1.2	Weitere Ausbaustufen			
1.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse .	90,50	4 944,--	22,25
1.2.2	je weiteres Anschalteorgan für Nebenstellen . .	13,95	762,20	3,45
1.2.3	Erweiterungsstufe für den Verkehrswert des Internverkehrs, je 50 Anschalteorgane für Nebenstellen	35,80	1 957,--	8,80
1.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 167	nach § 167	nach § 167
2	Baustufe 3 U 3000			
2.1	Vermittlungseinrichtung im Mindestausbau . .	9 801,--	535 600,--	2 410,--
2.2	Weitere Ausbaustufen			
2.2.1	je weiteres Anschalteorgan für Festanschlüsse .	90,50	4 944,--	22,25
2.2.2	je weiteres Anschalteorgan für Nebenstellen . .	13,95	762,20	3,45
2.2.3	Erweiterungsstufe für den Verkehrswert des Internverkehrs, je 50 Anschalteorgane für Nebenstellen	35,80	1 957,--	8,80
2.3	Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung	nach § 167	nach § 167	nach § 167

(2) Die Vorschriften über projektbezogene Ermäßigungsbeträge (§ 150 Abs. 4 bis 8) gelten für große Unteranlagen entsprechend.

§ 155

Gebühren für Telefone in Telefonanlagen

(1) Für Telefone in Telefonanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Standardtelefon			
1.1	mit Wählscheibe	2,10	107,--	1,--
1.2	mit Tastenfeld, Tonrufeinrichtung und Wahlwiederholung	2,90	146,--	1,35
2	Spezialtelefone			
2.1	Telefon Modell Lyon mit Wählscheibe	9,05	379,--	3,70
2.2	Telefon Modell Venezia mit Wählscheibe	10,45	446,--	4,40
2.3	Telefon Modell Micky Maus mit Tastenfeld	10,80	480,--	4,45
2.4	Telefon Modell Hamburg mit Tastenfeld	8,45	285,--	2,80
2.5	Telefon Modell Oslo mit Tastenfeld	11,75	522,--	4,85
2.6	Telefon Modell Spessart mit Tastenfeld	13,70	608,--	6,--
2.7	Telefon Modell Berlin mit Tastenfeld	10,80	480,--	4,45
2.8	Doppeltelefon mit Tastenfeld	10,40	418,--	3,90
2.9	Einbautelefon mit Tastenfeld	12,--	609,--	5,65
2.10	Telefon mit Tastenfeld und Programmtasten zum Aktivieren von Leistungsmerkmalen einer Telefonanlage			
2.10.1	ohne Flash-Funktion	5,50	244,--	2,25
2.10.2	mit Flash-Funktion	8,30	369,--	3,40
2.11	Telefon mit Sperrschloß			
2.11.1	mit Wählscheibe	2,90	146,--	1,35
2.11.2	mit Tastenfeld	3,40	172,--	1,60
2.12	Telefon Modell Piccolo	5,90	261,--	2,45
2.13	Telefon mit Anschaltemöglichkeit für Kopfhörer und Mikrofon, mit Tastenfeld	11,75	522,--	4,85
2.14	Telefon mit eingebautem Gebührenanzeiger			
2.14.1	für 16-kHz-Zählung, Modell 712 und 752, mit Tastenfeld	6,40	307,--	2,85
2.14.2	für Gleichstromzählung, Modell 752, mit Tastenfeld	5,75	276,--	2,55
2.15	Telefon mit Hinweisspeicher und Tastenfeld			
2.15.1	Modell delta	15,35	682,--	6,35
2.15.2	Modell delta E	16,95	752,--	7,--
2.15.3	weiterer Hinweisspeicher	5,45	242,--	2,25

Nr.	Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.16	Telefon Modell Kiel Hanseat mit Tastenfeld	6,85	304,--	2,85
2.17	Telefon Modell Nizza mit Tastenfeld	5,85	260,--	2,40
2.18	Telefon Modell Dallas LX mit Tastenfeld	6,85	304,--	2,85
2.19	Telefon Modell Junior mit Tastenfeld	4,55	231,--	2,15
2.20	Telefon Modell Bavaria mit Tastenfeld	13,75	609,--	6,--
2.21	Telefon Modell Vitaphon mit Tastenfeld			
2.21.1	in Ausstattung 1	18,85	875,--	6,30
2.21.2	in Ausstattung 2	26,95	1 250,--	9,--
2.22	Telefon Modell alpha mit Tastenfeld	10,80	503,--	4,--
2.23	Telefon Modell beta mit Tastenfeld			
2.23.1	in Ausstattung 1	9,80	449,--	4,20
2.23.2	in Ausstattung 2	11,40	517,--	4,80
2.24	Schnurloses Telefon Modell Sinus mit Tastenfeld	32,30	1 442,--	13,40
2.25	Telefon Modell Capella mit Tastenfeld	19,40	862,--	8,--
2.26	Telefon Modell Frankfurt mit Tastenfeld			
2.26.1	in Ausstattung 1	11,85	529,--	4,90
2.26.2	in Ausstattung 2	13,25	590,--	5,50
2.26.3	in Ausstattung 3	15,15	675,--	6,30
2.26.4	in Ausstattung 4	16,55	736,--	6,90
2.27	Telefon Modell Düsseldorf mit Tastenfeld	16,60	738,--	6,85
2.28	Telefon Modell Attaché mit Tastenfeld	13,50	601,--	5,60
2.29	Telefon Modell Dirigent mit Tastenfeld	29,95	1 394,--	10,--
2.30	Telefon mit Datentaste und Direktwahl mit Tastenfeld	7,20	320,--	2,95
2.31	Telefon Modell 80 für einfache Datenübertragung mit Tastenfeld	9,15	462,--	4,30
2.32	Telefon mit Datenübertragungsgruppe mit Tastenfeld			
2.32.1	in Grundausstattung	24,05	1 090,--	10,15
2.32.2	Zusatz zur Grundausstattung (Wählautomat)	4,45	200,--	1,85
2.33	Telefon Modell mit Kartenleseeinrichtung und Tastenfeld			
2.33.1	in Ausstattung 1	43,90	1 954,--	18,05
2.33.2	in Ausstattung 2	70,20	3 164,--	29,25
2.34	Mithörtelefon	nach § 167	nach § 167	nach § 167

Nr.	Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
2.35	Digitales Telefon Modell octophon			
2.35.1	Grundstattung	nach § 167	nach § 167	nach § 167
2.35.2	Ergänzungsausstattung	nach § 167	nach § 167	nach § 167
3	Telefone in Sonderanfertigung	nach § 167	nach § 167	nach § 167

(2) Werden posteigene Telefone, für die Vorausgebühren nach § 117 Absatz 3 bezahlt worden sind, in Anlagen angeschaltet, so werden bis zum Ablauf des Zeitraumes, für den die Vorausgebühren bezahlt worden sind, zusätzlich monatliche Grundgebühren von 2,10 DM erhoben. Nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Vorausgebühren bezahlt worden sind, werden die entsprechenden monatlichen Grundgebühren nach Absatz 1 erhoben.

§ 156

Gebühren für Zusatzgeräte in Telefonanlagen

(1) Für Zusatzgeräte für Telefone in Telefonanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Zusatzgeräte für Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Besonderer Telefonhörer			
1.1	statt eines Telefonhörers in Standardausführung			
1.1.1	Telefonhörer mit Hörverstärker	1,15	52,--	0,40
1.1.2	Telefonhörer mit Magnetfelderzeuger	0,55	25,--	0,20
1.1.3	Telefonhörer mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied	0,30	12,--	0,10
1.2	als zusätzlicher Telefonhörer			
1.2.1	Telefonhörer in Standardausführung	0,60	29,--	0,20
1.2.2	Telefonhörer mit Hörverstärker	1,75	81,--	0,60
1.2.3	Telefonhörer mit Magnetfelderzeuger	1,20	54,--	0,40
1.2.4	Telefonhörer mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied	0,90	41,--	0,30
2	Zweithörer	0,45	23,--	0,15
3	Kopfhörer mit Mikrofon			
3.1	in leichter Ausführung (statt der Standard ausführung)	4,85	244,--	1,70

Nr.	Zusatzgeräte für Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
3.2	als zusätzlicher Kopfhörer mit Mikrofon			
3.2.1	in Standardausführung	2,--	95,--	0,60
3.2.2	in leichter Ausführung	6,85	339,--	2,30
4	Telefonschnur			
4.1	über 6 m Länge, je 2 m Überlänge	0,15	7,--	0,05
4.2	in besonderer Ausführung	nach § 167	nach § 167	nach § 167
5	Telefonhörerschnur in besonderer Ausführung	nach § 167	nach § 167	nach § 167
6	Tastenfeld mit Programmtasten zum Aktivieren von Leistungsmerkmalen einer Telefonanlage (statt eines Tastenfeldes in Standardausführung)	3,25	144,--	1,35
7	Sperrschloß für Telefone	0,80	39,--	0,25
8	Zusätzliche Datentaste	1,15	50,--	0,45
9	Automatischer Umschalter	1,05	39,--	0,35

(2) Für allgemein verwendbare Zusatzgeräte in Telefonanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Allgemein verwendbare Zusatzgeräte	Posteigen		Teilnehmereigen	
		einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e	f
1	Steckdose oder Anschaltedose zum Anschalten von Anpassungseinrichtungen, Fernkopierern oder privaten Endeinrichtungen an post- und teilnehmereigene Endeinrichtungen	10,--	--	10,--	--
2	Besondere Schalteinrichtung für Steckdosen	--	nach § 167	nach § 167	nach § 167
3	Umschalter	--	0,20	10,--	0,05
4	Mehrfachumschalter	--	0,40	19,--	0,15

Nr.	Allgemein verwendbare Zusatzgeräte	Posteigen		Teilnehmereigen	
		einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e	f
5	Klingel				
5.1	in kleiner oder großer Standardausführung oder als Tonrufeinrichtung	--	0,55	28,--	0,20
5.2	in besonderer Ausführung	--	nach § 167	nach § 167	nach § 167
6	Automatischer Anrufempfänger	--	3,10	144,--	1,05
7	Anschalterelais zur Anrufkennzeichnung	--	1,55	72,--	0,50
8	Gebührenanzeiger				
8.1	in Standardausführung (16-kHz-Zählung)	--	2,95	242,--	1,--
8.2	in besonderer Ausführung	--	nach § 167	nach § 167	nach§ 167
9	Zusatzspeisegerät	--	3,60	177,30	1,30

(3) Die einmaligen Gebühren für posteigene und teilnehmereigene Steck- oder Anschaltedosen (Absatz 2 Nr. 1) werden bei Auswechslung wegen Unbrauchbarkeit erneut erhoben. Die einmaligen Gebühren werden nicht erhoben, wenn bereits vorhandene Steck- oder Anschaltedosen wieder verwendet werden.

(4) Werden posteigene Zusatzgeräte für Telefone, für die Vorausgebühren nach § 118 Absatz 3 bezahlt worden sind, in Anlagen angeschaltet, so werden bis zum Ablauf des Zeitraumes, für den die Vorausgebühren bezahlt worden sind, keine monatliche Grundgebühren erhoben. Nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Vorausgebühren bezahlt worden sind, werden die entsprechenden monatlichen Grundgebühren nach Absatz 1 erhoben.

§ 157

Gebühren für Mehrdienstendeinrichtungen in Telefonanlagen

Für multifunktionale Telefone in Telefonanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Telefone	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Modell MultiTel 1	42,10	1 562,--	14,--
2	Modell MultiTel 2	68,40	2 569,--	22,80
3	Modell MultiTel 3	nach § 167	nach § 167	nach § 167
4	Modell MultiTel 4	nach § 167	nach § 167	nach § 167

§ 158

Gebühren für Sondereinrichtungen in Telefonanlagen

Für Sondereinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Sondereinrichtungen	Posteigen	Teilnehmereigen	
		monatliche Grundgebühr DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e
1	Tür-Freisprecheinrichtung	9,65	316,--	3,15
2	Sondereinrichtungen als Bestandteil von Vermittlungseinrichtungen oder zentralen Einrichtungen	nach § 167	nach § 167	nach § 167

§ 159

Gebühren für Anpassungseinrichtungen in Anlagen

(1) Für posteigene Anpassungseinrichtungen zur Teilnahme am Bildschirmtextdienst wird je Anpassungseinrichtung eine monatliche Grundgebühr von 7,-- DM erhoben.

(2) Für Anpassungseinrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungs- und Temexdienstdienst werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Anpassungseinrichtungen	Posteigen monatliche Grundgebühr		Teilnehmereigen	
		ohne Instandhaltung DM	Instandhaltung DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e	f
1	Anpassungseinrichtungen für serielle Übertragung				
1.1	in Gehäuseausführung				
1.1.1	Modem D300/1200S nach CCITT-Empfehlung V.21 und V.23 mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis	26,30	15,--	1 289,45	15,--
1.1.2	Modem D2400S nach CCITT-Empfehlung V.22bis				
1.1.2.1	in Grundausstattung	70,15	25,--	3 438,60	25,--
1.1.2.2	Zusatz mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25	17,55	10,--	859,65	10,--
1.1.3	Modem D2400S nach CCITT-Empfehlung V.22bis mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis	105,25	25,--	5 157,90	25,--

Nr.	Anpassungseinrichtungen	Posteigen monatliche Grundgebühr		Teilnehmereigen	
		ohne Instand-haltung DM	Instand-haltung DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grund-gebühr DM
a	b	c	d	e	f
1.2	in Einschubausführung				
1.2.1	Modembaugruppe MDB 1200-01 nach CCITT-Empfehlung V.23 für Datenendeinrichtungen mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis	8,75	3,--	429,80	3,--
1.2.2	Modembaugruppe MDB 1200-03 nach CCITT-Empfehlung V.21 und V.23 für Datenendeinrichtungen mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis	10,55	3,--	515,80	3,--
1.2.3	Modembaugruppe MDB 1200-04 nach CCITT-Empfehlung V.21 und V.23 für Gestelleinsatz oder für Datenendeinrichtungen mit automatischem Wahlverfahren nach CCITT-Empfehlung V.25bis	17,55	5,--	859,65	5,--
1.2.4	Modembaugruppe MDB 1200BZ für Gestelleinsatz, doppelt bestückt, je betriebsbereite Einheit	17,55	15,--	859,65	15,--
1.2.5	Modembaugruppe MDB 2400 nach CCITT-Empfehlung V.22bis für Gestelleinsatz oder für Datenendeinrichtungen	57,--	20,--	2 793,85	20,--
2	Anpassungseinrichtungen für parallele Übertragung				
2.1	in Gehäuseausführung				
2.1.1	D 10 P-Z nach CCITT-Empfehlung V.19 für Mehrfrequenzverfahren als Zentralstation	100,90	25,--	4 943,--	25,--
2.1.2	D 20 P-Z nach CCITT-Empfehlung V.20 als Zentralstation	100,90	23,--	4 943,--	23,--
2.1.3	D 20 P-A nach CCITT-Empfehlung V.20 als Außenstation	14,90	3,--	730,70	3,--
2.2	in Einschubausführung zum Einbau in Endeinrichtungen nach CCITT-Empfehlung V.20 als Außenstation				
2.2.1	ohne Wählautomat MED20PA	12,30	3,--	601,75	3,--
2.2.2	mit Wählautomat MED20PA	21,05	3,--	1 031,60	3,--
3	Zusätze für Anpassungseinrichtungen				
3.1	Gestelleinsatz für die Aufnahme von Anpassungseinrichtungen in Einschubausführung				
3.1.1	für höchstens 8 Modembaugruppen MDB2400	52,65	20,--	2 578,95	20,--
3.1.2	für höchstens 10 Modembaugruppen MDB1200-04	52,65	20,--	2 578,95	20,--

Nr.	Anpassungseinrichtungen	Posteigen monatliche Grundgebühr		Teilnehmereigen	
		ohne Instandhaltung DM	Instandhaltung DM	einmalige Gebühr DM	monatliche Grundgebühr DM
a	b	c	d	e	f
3.1.3	für höchstens 12 Modembaugruppen MDB1200BZ	52,65	20,--	2 578,95	20,--
3.2	Stromversorgungseinrichtung für Gesteinsätze	35,10	10,--	1 719,30	10,--
3.3	Automatische Wähleinrichtung AWD nach CCITT-Empfehlung V.25	43,85	15,--	2 149,10	15,--

(3) Anstelle der monatlichen Grundgebühren für die Instandhaltung post- und teilnehmereigener Anpassungseinrichtungen und zugehörender Zusätze (Absatz 2 Spalten d und f) werden auf Antrag des Teilnehmers für die Instandhaltung von Fall zu Fall folgende einmalige Gebühren erhoben:

Nr.	Dienstleistung	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Wegeleistungen	65,--
2	Entstörleistungen, je Einrichtung	100,--
3	Prüf- und Meßarbeiten, je Einrichtung	100,--

(4) Die Gebühr für Entstörungsleistungen (Absatz 3 Nr. 2) wird nicht erhoben, wenn die Störung nicht beseitigt werden konnte.

(5) Die Vorschriften über Entstörung außerhalb der täglichen Dienstzeit (§§ 244 und 245) bleiben unberührt.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für Einrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungsdienst, die als Ersatzeinrichtungen überlassen worden sind, entsprechend.

(7) Für mobile Einrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungsdienst werden statt der Gebühren nach Absatz 2 folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Anpassungseinrichtung	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Posteigene Einrichtung	In Höhe des 1,6fachen der monatlichen Grundgebühren nach Absatz 2 Spalten c und d

Nr.	Anpassungseinrichtung	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
2	Teilnehmereigene Einrichtung	In Höhe des 1,6fachen der monatlichen Grundgebühren nach Absatz 2 Spalte f zuzüglich des 0,6fachen der monatlichen Grundgebühr nach Absatz 2 Spalte c wie für eine entsprechende posteigene Einrichtung

§ 160

Gebühren für Fernkopierer in Anlagen

Für post- und teilnehmereigene Fernkopierer in Anlagen werden Gebühren nach § 167 erhoben.

§ 161

Umsatzsteuer

Den Gebührenbeträgen für Endeinrichtungen und Teile von Endeinrichtungen nach §§ 125 bis 160 ist die auf sie entfallende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Unterabschnitt 3

Betriebsfähige Bereitstellung und Änderung

§ 162

Betriebsfähige Bereitstellung und Änderung von post- und teilnehmereigenen Endstelleneinrichtungen

Die Deutsche Bundespost

1. stellt die post- und teilnehmereigenen Endstelleneinrichtungen betriebsfähig bereit,
2. führt bei post- und teilnehmereigenen Endstelleneinrichtungen folgende Änderungen aus:
   a) die Verlegung von Endeinrichtungen und Endstellenleitungen,
   b) die Auswechslung von Endeinrichtungen,
   c) die Erweiterung von Endeinrichtungen,
   d) das Umrüsten von Endeinrichtungen,
   e) die Anschaltung, Einbau oder Auswechslung von Zusätzen, Baugruppen und sonstigen Einzelteilen bestehender Endeinrichtungen,
   f) Schaltungs- und Softwareänderungen,
   g) Änderungsarbeiten zur unmittelbaren Anschaltung von privaten Zusatzgeräten an post- und teilnehmereigene Endeinrichtungen,
3. setzt Endstellenleitungen instand,
4. überprüft gebrauchte Endeinrichtungen, die den Teilnehmern gehören und bei einer post- und teilnehmereigenen Anlage wieder eingesetzt werden sollen.

§ 163

Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung und Änderung von Endstelleneinrichtungen einfacher Endstellen

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung von Endstelleneinrichtungen einfacher Endstellen wird je Endstelle eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.

(2) Bei gleichzeitiger Bereitstellung und Änderung einer oder mehrerer Endstelleneinrichtungen wird die Gebühr nach Absatz 1 nur einmal erhoben.

(3) Die Gebühr für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung von Endstelleneinrichtungen nach Absatz 1 wird nicht erhoben, wenn sie im Zusammenhang mit der betriebsfähigen Bereitstellung oder Änderung des zugehörenden Anschlusses erfolgt.

(4) Ist für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung von Endstellenleitungen ein besonderer Aufwand erforderlich, werden statt der Gebühr nach Absatz 1 Gebühren nach Aufwand (§ 165), mindestens 65,-- DM erhoben.

§ 164

Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung und Änderung von Endstelleneinrichtungen in Anlagen

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung von Endstelleneinrichtungen in Anlagen werden Gebühren nach Aufwand (§ 165), mindestens 65,-- DM erhoben.

(2) Für die erstmalige betriebsfähige Bereitstellung von Endeinrichtungen in Telefonanlagen wird die Gebühr nach Absatz 1 nicht erhoben, wenn

1. die Endeinrichtungen entsprechend dem bestätigten Antrag ohne nachträgliche Änderung durch den Teilnehmer von der Deutschen Bundespost bestellt, geliefert und betriebsfähig bereitgestellt wurden und
2. die betriebsfähige Bereitstellung unter normalen Bedingungen erfolgt ist.

Für den Mehraufwand werden Gebühren nach Absatz 1 erhoben.

(3) Für die erneute betriebsfähige Bereitstellung (Ortsveränderung) von Endeinrichtungen in Telefonanlagen wird die Gebühr nach Absatz 1 erhoben.

(4) Für die betriebsfähige Bereitstellung im Falle der Auswechslung auf Antrag des Teilnehmers wird Absatz 2 entsprechend angewendet auf:

1. zentrale Einrichtungen einschließlich der zugehörigen Systemtelefone und gegebenfalls der weiteren Ausbaustufen und der Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattungen,
2. Vermittlungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Abfragestellen und gegebenfalls der weiteren Ausbaustufen und der Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung.

(5) Für die Instandsetzung von Endstellenleitungen in Anlagen und für die Überprüfung von Einrichtungen, die dem Teilnehmer gehören und bei seiner post- oder teilnehmereigenen Anlage wieder eingesetzt werden sollen, werden Gebühren nach Aufwand (§ 165), mindestens 65,-- DM erhoben.

(6) Für die Umrüstung einer Vermittlungseinrichtung einer mittleren Wählanlage der Baustufe 2 W 80 ohne Durchwahl in eine Vermittlungseinrichtung mit Durchwahl werden statt der Gebühren nach Absatz 1 folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Umrüstung	Gebühr DM
a	b	c
1	Bei Wählanlagen mit analoger Durchschaltung	
1.1	für die Vermittlungseinrichtung	800,--

Nr.	Umrüstung	Gebühr DM
a	b	c
1.2	für jedes von der Umrüstung betroffene Anschalteorgan für Anschlüsse . .	50,--
2	bei Wählanlagen mit digitaler Durchschaltung	
2.1	für die Vermittlungseinrichtung	1 000,--
2.2	für jedes von der Umrüstung betroffene Anschalteorgan für Anschlüsse . .	100,--

(7) Den Gebührenbeträgen für die betriebsfähige Bereitstellung und Änderung sowie für die Umrüstung von Endstelleneinrichtungen in Anlagen ist die auf sie entfallende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Unterabschnitt 4

Zusätzliche Vorschriften für die Gebührenberechnung

§ 165

Berechnung der Gebühren nach Aufwand

(1) Die durch Personal der Deutschen Bundespost erbrachten Arbeitsleistungen werden wie folgt berechnet:

Nr.	Arbeitsleistungen	Gebühr DM
a	b	c
1	Einheitssätze, je Arbeitsstunde	
1.1	für die Leitung, Planung, Auskundung usw	72,50
1.2	für die Beaufsichtigung oder für die höherwertige praktische Arbeit	49,50
1.3	für die praktische Arbeit	42,50
1.4	für die praktische Arbeit eines Auszubildenden im Fernmeldehandwerk . .	12,--
2	Zuschläge, je Arbeitsstunde	
2.1	an Tagen, die nach dem Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost als Überzeitarbeit gilt	7,--
2.2	an Sonn- und Feiertagen	12,--
2.3	in der Zeit von 22 bis 6 Uhr (Nachtarbeit)	3,--

(2) Die Zuschläge (Absatz 1 Nr. 2) werden erhoben, wenn die Arbeiten auf Wunsch des Teilnehmers zu den genannten Zeiten durchgeführt werden.

(3) Bei der Berechnung der Gebühren für Arbeitsleistungen (Absatz 1) werden Bruchteile einer Arbeitsstunde auf volle Viertelstunden nach oben gerundet. Die Wegezeiten werden nicht als Arbeitszeiten gerechnet.

(4) Für Wegezeiten und Fahrten wird je Arbeitskraft und Tag eine pauschale Gebühr von 36,-- DM erhoben.

(5) Ist die Benutzung eines Lastkraftwagens, einer Zugmaschine oder eines Anhängers erforderlich, werden zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 4 je Fahrzeug und je gefahrenen Kilometer folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Fahrzeug	Gebühr DM
a	b	c
1	Lastkraftwagen oder Zugmaschine	2,20
2	Anhänger	0,60

(6) Verwendete Materialien werden wie folgt berechnet:

Nr.	Verwendete Materialien	Gebühr DM
a	b	c
1	Baustoffe (Kabel, Verteiler usw .)	Verrechnungspreis (§ 167 Abs. 3 Nr. 2) zuzüglich 25 % Gemeinkostenzuschlag
2	Befestigungsmaterial und Hilfsmaterial für jeden verlegten Meter Kabel	0,50

(7) Bei Ausführung der Arbeiten durch von der Deutschen Bundespost beauftragte Unternehmer werden die der Deutschen Bundespost in Rechnung gestellten Kosten für Arbeitsleistungen, Fahrzeugbenutzung und verwendete Materialien zuzüglich eines Bearbeitungszuschlages von 10 % berechnet.

(8) Bei den vom Unternehmer nach Absatz 7 in Rechnung gestellten Kosten wird zugrunde gelegt:

1. bei Endstelleneinrichtungen einfacher Endstellen (§ 163 Abs. 4) der Rechnungsbetrag zuzüglich der vom Unternehmer berechneten Umsatzsteuer,
2. bei Endstelleneinrichtungen in Anlagen (§ 164) der Rechnungsbetrag ohne die vom Unternehmer berechnete Umsatzsteuer.

(9) Den Beträgen nach den Absätzen 1 bis 7 und 8 Nr. 2 für die betriebsfähige Bereitstellung und Änderung von Endstelleneinrichtungen in Anlagen ist die auf sie entfallende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 166

Berechnung der Vorausgebühren für Telefone und Zusatzgeräte in einfachen Endstellen

(1) Statt der monatlichen Grundgebühr für posteigene Telefone (§ 117) und Zusatzgeräte (§ 118 Abs. 1) kann die Deutsche Bundespost auf unwiderruflichen, schriftlichen Antrag des Teilnehmers eine Vorausgebühr für den zusammenhängenden Zeitraum von 48 oder 96 Kalendermonaten erheben.

(2) Die Vorausgebühr wird vom Ersten des auf den Eingang des betreffenden Antrags oder die betriebsfähige Bereitstellung folgenden Monats erhoben. Bezahlte monatliche Grundgebühren werden auf die Vorausgebühr nicht angerechnet.

(3) Nach Ablauf des Zeitraums, für den die Vorausgebühr bezahlt wurde, werden vom Ersten des folgenden Monats an wieder die monatlichen Grundgebühren erhoben, wenn der Teilnehmer nicht erneut die Bezahlung der Vorausgebühr beantragt.

(4) Als Vorausgebühr wird erhoben:

1. für 48 Monate das 40fache der entsprechenden monatlichen Grundgebühr,
2. für 96 Monate das 70fache der entsprechenden monatlichen Grundgebühr.

(5) Im Falle der Auswechslung von Endeinrichtungen vor Ablauf des Zeitraumes, für den Vorausgebühren bezahlt worden sind, werden Teilbeträge auf die Vorausgebühren für die neuen Endeinrichtungen angerechnet. Die Höhe der Teilbeträge richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Auswechslung geltenden monatlichen Grundgebühren und der bereits abgelaufenen Überlassungszeit der ausgewechselten Endeinrichtungen. Die Teilbeträge werden wie folgt berechnet:

Nr.	Auswechslung der Endeinrichtung	Teilbetrag in Höhe des ..... fachen der entsprechenden monatlichen Grundgebühr für die ausgewechselte Endeinrichtung
a	b	c
1	bei Vorausgebühren für 48 Monate	
1.1	im ersten Jahr der Überlassung	28
1.2	im zweiten Jahr der Überlassung	18
1.3	im dritten Jahr der Überlassung	8
2	bei Vorausgebühren für 96 Monate	
2.1	im ersten Jahr der Überlassung	60
2.2	im zweiten Jahr der Überlassung	50
2.3	im dritten Jahr der Überlassung	40
2.4	im vierten und fünften Jahr der Überlassung	31
2.5	im sechsten und siebenten Jahr der Überlassung	7

(6) Im Falle der Ortsveränderung:

1. wird die Vorausgebühr nicht noch einmal erhoben,
2. zählt die Zeit zwischen Kündigung und erneuter betriebsfähiger Bereitstellung bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr nicht als Überlassungszeit nach Absatz 5,
3. ist keine Anrechnung der Vorausgebühr nach Absatz 5 mehr möglich, wenn die Zeit zwischen Kündigung und erneuter betriebsfähiger Bereitstellung länger als ein Jahr ist.

(7) Die Deutsche Bundespost erstattet auf Antrag einen Betrag in Höhe der 30fachen monatlichen Gebühr für die Endeinrichtungen, für die eine Vorausgebühr für 96 Monate entrichtet wurde, wenn die Endeinrichtungen weniger als 48 Monate gegen Vorausgebühr überlassen wurden, eine Anrechnung auf eine neue Vorausgebühr erfolgt in diesen Fällen wie bei einer Vorausgebühr für 48 Monate.

(8) Im Falle einer Gebührenerstattung nach § 379 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 wird für posteigene Telefone, für die eine Vorausgebühr entrichtet wurde, die als monatliche Grundgebühr festgelegte Gebühr für die außer Betrieb befindliche Endeinrichtung, abzüglich der Gebühr für die ersatzweise überlassene Endeinrichtung der Berechnung der Erstattungsbeträge zugrunde gelegt.

§ 167

Berechnung von Gebühren für Einrichtungen ohne feste Gebührensätze

(1) Für Endeinrichtungen sowie für Teile davon, für die keine festen Gebühren angegeben sind oder für die ein anderes Berechnungsverfahren nicht vorgeschrieben ist, werden die Gebühren nach folgenden Formeln berechnet:

1. bei posteigenen Endeinrichtungen monatliche Gebühr = E x Z x Fp,
2. bei teilnehmereigenen Endeinrichtungen
   a) einmalige Grundgebühr = E x Z,
   b) monatliche Grundgebühr = E x Z x F_t.

(2) Die Bestandteile der Berechnungsformeln nach Absatz 1 bedeuten:

1. E = Einkaufspreis,
2. Z = Gemeinkostenfaktor von 1,25,
3. F_p = Gebührenfaktor bei posteigenen Endeinrichtungen,
4. F_t = Gebührenfaktor bei teilnehmereigenen Endeinrichtungen.

(3) Der Einkaufspreis ist:

1. bei Endeinrichtungen, die die Deutsche Bundespost unmittelbar von einer Lieferfirma bezieht, der in der Firmenrechnung für die Endeinrichtung, Verpackung und Fracht aufgeführte Gesamtbetrag
   a) bei Endeinrichtungen einfacher Endstellen einschließlich der von der Lieferfirma berechneten Umsatzsteuer,
   b) bei Endeinrichtungen in Anlagen ohne die von der Lieferfirma berechnete Umsatzsteuer,
2. bei Endeinrichtungen, die die Deutsche Bundespost ihrem Lager entnimmt, der Verrechnungspreis der Endeinrichtung nach der vom Fernmeldetechnischen Zentralamt aufgestellten und am Tage der Entnahme gültigen Verrechnungspreisliste,
   a) bei Endeinrichtungen einfacher Endstellen einschließlich dem darin enthaltenen Umsatzsteueranteil,
   b) bei Endeinrichtungen in Anlagen vermindert um den darin enthaltenen Umsatzsteueranteil,
3. bei Einrichtungen oder Software-Programmen, für die die Lieferfirma keine Einzelpreise angeben kann, der von der Deutschen Bundespost anteilmäßig festgelegte Preis.

(4) Die Gebührenfaktoren F_p und F_t betragen:

Nr.	Einrichtungen	Gebührenfaktor	
		F_p	F_t
a	b	c	d
1	einfacher Endstellen		
1.1	Telefone	0,0215	0,00717
1.2	Zusatzgeräte	0,0215	0,00717
1.3	Mehrdienstendeinrichtungen	0,0215	0,00717
1.4	Anpassungseinrichtungen	0,0215	0,00717
1.5	alle übrigen Einrichtungen	0,03	0,01
2	in Telefonanlagen		
2.1	Reihenanlagen	0,0205	0,00640
2.2	Vorzimmeranlagen	0,0205	0,00640
2.3	Mehrfachabfrageanlagen	0,0205	0,00640
2.4	Kleinst-Wählanlagen	0,0215	0,00760
2.5	kleine Wählanlagen	0,0205	0,00640

Nr.	Einrichtungen	Gebührenfaktor	
		F_p	F_t
a	b	c	d
2.6	mittlere Wählanlagen	0,0195	0,00550
2.7	große Wählanlagen	0,0183	0,00450
2.8	mittlere Unteranlagen	0,0195	0,00550
2.9	große Unteranlagen	0,0183	0,00450
2.10	Telefone	0,0215	0,00717
2.11	Zusatzgeräte	0,0215	0,00717
2.12	Mehrdienstendeinrichtungen	0,0215	0,00717
2.13	Sondereinrichtungen	0,0215	0,00717
2.14	Anpassungseinrichtungen	0,0215	0,00717
2.15	Fernkopierer	0,03	0,01

(5) Bei den nach den Absätzen 1 bis 4 berechneten Gebührenbeträgen für Endeinrichtungen in Telefonanlagen ist die auf sie entfallende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Abschnitt 6
Telekommunikationsdienstleistungen für private Endstelleneinrichtungen

Unterabschnitt 1
Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Endstelleneinrichtungen

§ 168

Zulassung, Benutzungserlaubnis

(1) Private Endeinrichtungen, die eine Teilnahme an öffentlichen Telekommunikationsdiensten ermöglichen und die die technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen dieser Telekommunikationsdienste erfüllen müssen, bedürfen der Zulassung durch das Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen. Das gilt auch für sonstige Endeinrichtungen, die Zugang zu Anschlüssen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes haben können.

(2) Private Endeinrichtungen nach Absatz 1 dürfen nur mit Erlaubnis der Deutschen Bundespost im öffentlichen Telekommunikationsnetz benutzt werden. Die Benutzungserlaubnis wird erteilt, wenn

1. die Endeinrichtungen vom Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen zugelassen sind oder die Funkendeinrichtungen gemäß § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen genehmigt sind und
2. die für den jeweiligen Telekommunikationsdienst geltenden weiteren Vorschriften erfüllt sind.

(3) Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Telekommunikationsdienste verlangt die Deutsche Bundespost vor der Erteilung der Benutzungserlaubnis, daß

1. die betriebsfähige Bereitstellung, Änderung und Instandhaltung der privaten Endstelleneinrichtungen von Personen ausgeführt werden, die die erforderliche Fachkunde nachweisen,
2. ein Instandhaltungsvertrag, der der Deutschen Bundespost gegenüber auf Verlangen nachzuweisen ist, abgeschlossen wird.

(4) Die Deutsche Bundespost läßt Ausnahmen von den Erfordernissen nach Absatz 3 zu, wenn zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Telekommunikationsdienste andere Maßnahmen getroffen sind.

(5) In einfachen Fällen kann die Deutsche Bundespost für einzelne private Endeinrichtungen eine allgemeine Benutzungserlaubnis erteilen.

§ 169

Abnahme

(1) Private Endstelleneinrichtungen werden vor der Anschaltung und vor der Benutzungsfreigabe von der Deutschen Bundespost abgenommen. In einfachen Fällen kann die Deutsche Bundespost die Abnahme nach der Anschaltung und Inbetriebnahme durchführen.

(2) Mit der Abnahme stellt die Deutsche Bundespost fest,

1. ob die Bedingungen für die Erteilung der Benutzungserlaubnis erfüllt sind und
2. welche Merkmale für die Gebührenberechnung zu erfassen sind.

(3) Bei festgestellten Mängeln kann die Anschaltung und die Abnahme bis zur Beseitigung der Mängel zurückgestellt werden. Bei schon erfolgter Anschaltung kann die Deutsche Bundespost die Abschaltung verlangen.

§ 170

Anschaltung und Benutzungsfreigabe

(1) Private Endstelleneinrichtungen werden nach der Abnahme von der Deutsche Bundespost angeschaltet und damit für die Benutzung freigegeben. In einfachen Fällen kann die Deutsche Bundespost die Anschaltung der privaten Endstelleneinrichtung durch den Teilnehmer oder einen von ihm beauftragten Unternehmer zulassen. In diesen Fällen bedarf es der vorherigen schriftlichen Mitteilung durch den Teilnehmer.

(2) Funkendeinrichtungen werden nach der Abnahme für die Benutzung freigegeben.

(3) Müssen private Endeinrichtungen für die Benutzung um posteigene Funktionsteile ergänzt werden, so werden diese privaten Endeinrichtungen erst nach dem Einbau der posteigenen Funktionsteile für die Benutzung freigegeben.

§ 171

Änderung, Erweiterung und Erneuerung

Für private Endstelleneinrichtungen, die geändert, erweitert oder erneuert werden, gelten die §§ 168 bis 170 entsprechend.

§ 172

Nachprüfung, Widerruf der Benutzungserlaubnis

(1) Die Deutsche Bundespost kann jederzeit prüfen, ob die angeschalteten privaten Endstelleneinrichtungen noch die Voraussetzungen für die Benutzungserlaubnis erfüllen.

(2) Private Endstelleneinrichtungen, die nicht mehr die Voraussetzungen für die Benutzungserlaubnis erfüllen, müssen auf Verlangen der Deutschen Bundespost innerhalb einer von der Deutschen Bundespost festgelegten Frist auf Kosten des Teilnehmers entsprechend geändert oder erneuert werden.

(3) Kommt der Teilnehmer dem Verlangen der Deutschen Bundespost auf Änderung oder Erneuerung der beanstandeten Endstelleneinrichtungen nicht nach, kann die Deutschen Bundespost diese

privaten Endstelleneinrichtungen oder Teile davon abschalten und die Benutzungserlaubnis widerrufen.

§ 173

Gebühren für die Abnahme und Nachprüfung privater Endstelleneinrichtungen

(1) Für Arbeitszeiten, die für jede vom Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu vertretende Wiederholung der Abnahme oder Nachprüfung privater Endstelleneinrichtungen benötigt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Arbeitszeit	Gebühr DM
a	b	c
1	Bis zu einer Arbeitsstunde	50,--
2	Bei mehr als einer Arbeitsstunde	
2.1	für die erste Arbeitsstunde	50,--
2.2	für die zweite und jede weitere Arbeitsstunde	42,--

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 werden auch erhoben,

1. für die zweite und jede weitere Teilabnahme, wenn die Teilabnahmen auf Antrag des Teilnehmers durchgeführt werden,
2. für jede Abnahme oder Teilabnahme, die auf Antrag des Teilnehmers außerhalb der täglichen Dienstzeit durchgeführt wird,
3. für zusätzliche besondere Maßnahmen, die bei der Abnahme oder Nachprüfung erforderlich werden.

(3) Angefangene Arbeitsstunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Werden mehrere Personen gleichzeitig tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Stunden aufgerundet. Mit den Gebühren sind auch die Fahrten und die anteiligen Wegezeiten abgegolten.

Unterabschnitt 2

Meßarbeiten für private Endeinrichtungen

§ 174

Angebotsübersicht

(1) Für private Endeinrichtungen, die nicht von der Deutschen Bundespost instandgehalten werden, führt die Deutsche Bundespost auf Antrag des Teilnehmers Meßarbeiten an den betreffenden Anschlüssen durch.

(2) Folgende Meßarbeiten können ausgeführt werden:

1. Meßarbeiten, die für den Betrieb von privaten Endeinrichtungen erforderlich sind,
2. Meßarbeiten zur Eingrenzung von Störungen in privaten Endeinrichtungen.

§ 175

Gebühren für Meßarbeiten

Für Meßarbeiten werden je Anschluß folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Meßarbeiten	Gebühr DM
a	b	c
1	Meßarbeiten, die für den Betrieb von privaten Endeinrichtungen erforderlich sind, je beantragte Messung	50,--
2	Meßarbeiten zur Eingrenzung von Störungen in privaten Endeinrichtungen	nach § 165

Unterabschnitt 3

Instandhalten privater Endeinrichtungen

§ 176

Angebotsübersicht, Leistungsumfang

(1) Die Deutsche Bundespost bietet für folgende Endeinrichtungen Instandhaltungsarbeiten an:

1. Fernschreibmaschinen einschließlich Fernschaltgeräte,
2. zusätzliche und besondere Fernschaltgeräte,
3. Lochstreifensender,
4. Empfangslocher,
5. Handlocher,
6. Umschalteeinrichtungen,
7. Vermittlungseinrichtungen,
8. Endeinrichtungen des Warndienstes
   a) Ferntastgeräte
      aa) Ferntastgleichstromgeräte,
      bb) Ferntasttongeräte,
   b) Gemeinderufgeräte,
   c) Tonfrequenz-Rundsteuergeräte.

(2) Für die Dauer der Instandsetzungs- oder Überholungsarbeiten in einer Werkstatt der Deutschen Bundespost können Ersatzgeräte bereitgestellt werden. Ersatzteile werden von der Deutschen Bundespost geliefert.

(3) Die Deutsche Bundespost kann die Instandhaltung von privaten Endeinrichtungen einstellen und diese Endeinrichtungen oder Teile davon vom öffentlichen Telekommunikationsnetz abschalten, wenn besondere Aufwendungen für die Instandhaltung wegen des Alters oder der Abnutzung der Endeinrichtungen oder aus anderen Gründen zu erwarten sind.

§ 177

Gebühren

(1) Für die Instandhaltung von privaten Endeinrichtungen werden folgende Instandhaltungsgebühren erhoben:

Nr.	Endeinrichtungen	Monatliche Gebühr DM
a	b	c
1	Fernschreibmaschine, einschließlich Fernschaltgerät,	
1.1	innerhalb des Telexdienstes	
1.1.1	für jede mechanische Maschine	84,--
1.1.2	für jede elektronische Maschine	
1.1.2.1	in Regelausführung	40,--
1.1.2.2	in besonderer Ausführung	65,--
1.2	innerhalb anderer Telekommunikationsdienste	
1.2.1	für jede mechanische Maschine	170,--
1.2.2	für jede elektronische Maschine	
1.2.2.1	in Regelausführung	60,--
1.2.2.2	in besonderer Ausführung	100,--
2	Mehrleistung für ein Fernschaltgerät mit Schaltzusatz für Lokalbetrieb oder für ein Zweiwegefernschaltgerät, das anstelle eines normalen Fernschaltgerätes verwendet wird, oder für jedes zusätzliche Fernschaltgerät bei elektronischen Maschinen	4,--
3	Fernschaltgerät zum Anschalten eines Rechners statt einer Fernschreibmaschine	11,--
4	Lochstreifensender	
4.1	als Einzelgerät	24,--
4.2	als Anbaugerät	16,--
5	Empfangslocher	
5.1	als Einzelgerät	24,--
5.2	als Anbaugerät	16,--
6	Druckender Empfangslocher	42,--
7	Handlocher	24,--
8	Neben- oder Zwischenstellenumschalter	11,--
9	Vermittlungseinrichtung für eine kleine Telexnebenstellenanlage	24,--
10	Endeinrichtungen des Warndienstes	
10.1	Ferntastgeräte	
10.1.1	Ferntastgleichstromgerät	19,--
10.1.2	Ferntasttongerät	71,--
10.2	Gemeinderufgerät	58,--
10.3	Tonfrequenz-Rundsteuergerät	66,--

(2) Die Instandhaltung und die Beseitigung von Störungen als Folge eines nicht ordnungsgemäßen Gebrauchs sind mit den Instandhaltungsgebühren nicht abgegolten.

(3) Für Fernschreibmaschinen, die wahlweise innerhalb des Telexdienstes oder anderer Telekommunikationsdienste benutzt werden können, werden Instandhaltungsgebühren nach Absatz 1 Nr. 1.2 erhoben.

(4) Für Fernschreibmaschinen, die zum Herstellen von Lochstreifen verwendet werden oder die vom Teilnehmer als Ersatzmaschinen im Störungsfall bereitgestellt werden, werden je nach verwendeter Fernschreibmaschine und je nach Einsatzfall Gebühren nach Absatz 1 Nr. 1 erhoben.

(5) Mit den Instandhaltungsgebühren ist abgegolten:

1. Bei mechanischen Fernschreibmaschinen mit Streifenschreibern die Instandhaltung des angebauten Lochstreifensenders und des angebauten Lochstreifenempfängers,
2. bei elektronischen Fernschreibmaschinen
   a) in Regelausführung die Instandhaltung des eingebauten Lochstreifenlesers, des eingebauten Streifenlochers und des eingebauten Schaltzusatzes für den Lokalbetrieb,
   b) in besonderer Ausführung wahlweise die Instandhaltung des eingebauten Lochstreifenlesers und des eingebauten Streifenlochers oder des eingebauten Schreib-/Lesegerätes für flexible Magnetscheiben sowie des eingebauten Schaltzusatzes für den Lokalbetrieb und des eingebauten Bildschirmes.

(6) Bei mechanischen Fernschreibmaschinen mit angebauten Lochstreifengeräten (Absatz 5 Nr. 1) wird für die Instandhaltung des Schaltzusatzes für den Lokalbetrieb die Instandhaltungsgebühr nach Absatz 1 Nr. 2 erhoben.

(7) Mit den Instandhaltungsgebühren für elektronische Fernschreibmaschinen (Absatz 1 Nr. 1.1.2 und 1.2.1) sind die Reinigungsarbeiten abgegolten, die gleichzeitig mit den Instandhaltungsarbeiten an der jeweiligen Fernschreibmaschine durchgeführt werden. Für zusätzliche Reinigungen auf Antrag des Teilnehmers werden folgende Reinigungsgebühren erhoben:

Nr	Reinigung von Fernschreibmaschinen	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Für jede Reinigung einer Fernschreibmaschine	143,--
2	Bei gleichzeitiger Reinigung mehrerer Fernschreibmaschinen, für jede Reinigung	
2.1	der ersten Fernschreibmaschine	143,--
2.2	der zweiten und jeder weiteren Fernschreibmaschine	84,--

Abschnitt 7
Bereitstellen öffentlicher Telekommunikationsstellen

§ 178
Allgemeines

(1) Die Deutsche Bundespost stellt öffentliche Telekommunikationsstellen zur allgemeinen Benutzung bereit:

1. auf Straßen und Plätzen,
2. in öffentlichen und anderen allgemein zugänglichen Gebäuden.

(2) Öffentliche Telekommunikationsstellen werden auf Dauer, in Ausnahmefällen auch für einen befristeten Zeitraum bereitgestellt.

(3) Für den Benutzer einer öffentlichen Telekommunikationsstelle gelten neben der Pflicht zur Zahlung der Gebühren die Vorschriften des § 382 Abs. 3 bis 5 und des § 394 entsprechend.

§ 179

Angebotsübersicht

Als öffentliche Telekommunikationsstellen werden bereitgestellt:

1. öffentliche Telefonstellen mit oder ohne Notrufmelder,
2. öffentliche Telexstellen.

§ 180

Öffentliche Telefonstellen

(1) Öffentliche Telefonstellen sind:

1. öffentliche Telefonstellen für abgehenden und ankommenden Telekommunikationsverkehr mit Bedienung des Telefons durch Personal der Deutschen Bundespost (öffentliche Telefonstellen A),
2. öffentliche Telefonstellen mit Bedienung des Telefons durch den Benutzer (öffentliche Telefonstellen B),
   a) für nur abgehenden Telekommunikationsverkehr (öffentliche Telefonstellen B1),
   b) für abgehenden und ankommenden Telekommunikationsverkehr (öffentliche Telefonstellen B2),
   c) für nur ankommenden Telekommunikationsverkehr (öffentliche Telefonstellen B3).

(2) Öffentliche Telefonstellen A können für folgende Verbindungen benutzt werden:

1. Wählverbindungen der Gruppen 1 und 6 (§§ 188 bis 192 und 208 bis 211),
2. handvermittelte Verbindungen der Gruppen 1 und 2 (§§ 212 bis 218).

(3) Öffentliche Telefonstellen B können für Wählverbindungen der Gruppen 1 und 6 (§§ 188 bis 192 und 208 bis 211) benutzt werden.

(4) Öffentliche Telefonstellen können zusätzlich zum Telefondienst auch innerhalb folgender Telekommunikationsdienste benutzt werden:

Nr.	Öffentliche Telefonstellen	Benutzung im			
		Telefaxdienst	Datenübermittlungsdienst	Bildschirmtextdienst	Funkrufdienst
a	b	c	d	e	f
1	Öffentliche Telefonstelle A	ja	ja	ja	ja
2	Öffentliche Telefonstellen B				
2.1	öffentliche Telefonstelle B1	nein	ja	ja	ja
2.2	öffentliche Telefonstelle B2	nein	ja	ja	ja
2.3	öffentliche Telefonstelle B3	nein	ja	nein	nein

(5) Öffentliche Telefonstellen können mit Münztelefonen, Kartentelefonen, Standardtelefonen, Telefonen mit eingebautem Gebührenanzeiger oder mit nur anrufbaren Spezialtelefonen ausgestattet sein.

(6) Der Benutzer eines Münz- oder Kartentelefons hat keinen Anspruch auf Erstattung der automatisch vereinnahmten bzw. abgebuchten Geldbeträge.

§ 181

Notrufmelder

(1) Von öffentlichen Telefonstellen, die zusätzlich mit einem Notrufmelder ausgestattet sind, können Verbindungen zu Notrufanschlüssen (Notruf 110 oder Feuerwehrruf 112) ohne manuelle Rufnummernwahl gebührenfrei hergestellt werden.

(2) Notrufmelder in öffentlichen Telefonstellen werden von der Deutschen Bundespost in Ortsnetzen mit Notrufanschlüssen auf Antrag der zuständigen Notdienstträger bereitgestellt.

(3) Notrufmelder sind posteigen.

(4) Folgende Änderungen können ausgeführt werden:

1. die Verlegung des Notrufmelders,
2. die Auswechslung des Notrufmelders.

Als Verlegung gilt auch das Abnehmen und Wiederanbringen des Notrufmelders, wenn das Telefonhäuschen oder die Telefonzelle ausgewechselt wird.

§ 182

Gebühren für Notrufmelder

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung eines Notrufmelders wird eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.

(2) Für den Notrufmelder wird eine monatliche Grundgebühr von 25,-- DM erhoben.

§ 183

Öffentliche Telexstellen

(1) Öffentliche Telexstellen sind:

1. öffentliche Telexstellen mit Bedienung der Telexeinrichtungen durch Personal der Deutschen Bundespost (öffentliche Telexstellen A),
2. öffentliche Telexstellen mit Bedienung der Telexeinrichtungen durch den Benutzer (öffentliche Telexstellen B).

(2) Öffentliche Telexstellen A können für abgehenden und ankommenden Telekommunikationsverkehr über folgende Verbindungen benutzt werden:

1. Wählverbindungen der Gruppe 2 (§§ 193 bis 196),
2. handvermittelte Verbindungen der Gruppe 2 (§§ 216 bis 218).

Ankommende Fernschreiben an Empfänger auf dem Grundstück der öffentlichen Telexstelle können auf Wunsch des Absenders durch Eilboten zugestellt werden, wenn der Empfänger in der Anschrift so bezeichnet ist, daß er ohne Schwierigkeiten aufgefunden werden kann.

(3) Öffentliche Telexstellen B können nur für abgehenden Telekommunikationsverkehr über Wählverbindungen der Gruppe 2 (§§ 193 bis 196) benutzt werden.

(4) Verbindungen zur Telegrammaufnahme und zu Seefunkanschlüssen sowie Rundsendeverbindungen sind nicht möglich.

§ 184

Gebühren für Dienstleistungen bei öffentlichen Telexstellen

(1) Für Dienstleistungen bei öffentlichen Telexstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Dienstleistungen	Gebühr DM
a	b	c
1	Bei öffentlichen Telexstellen A	
1.1	Fernschreiben absenden	
1.1.1	an einen Empfänger, je Fernschreiben	4,--
1.1.2	bei gleichlautendem Text an mehrere Empfänger, je Fernschreiben	
1.1.2.1	an den ersten Empfänger	4,--
1.1.2.2	an jeden weiteren Empfänger	2,--
1.2	Fernschreiben entgegennehmen, je Fernschreiben	1,50
1.3	Fernschreiben durch Eilboten zustellen	Eilzustellgebühr
2	Bereitstellen der Telexeinrichtung bei öffentlichen Telexstellen B, je volle oder angefangene Minute der Benutzung	0,30

(2) Bei der Gebühr für die Benutzung öffentlicher Telexstellen B (Absatz 1 Nr. 2) werden mindestens 1,50 DM erhoben.

(3) Für Inhaber von gültigen Presseausweisen werden für Fernschreiben von und nach Nachrichtenagenturen, Zeitungsunternehmen oder Rundfunkanstalten nur 50% der Gebühren nach Absatz 1 Nr. 1.1 bis 1.2 erhoben.

Abschnitt 8
Bereitstellen von Wählverbindungen

Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 185

Angebotsübersicht

Als Wählverbindungen werden angeboten:

1. Selbstwählverbindungen (Wählverbindungen der Gruppen 1 bis 6),
2. handvermittelte Verbindungen der Gruppen 1 und 2,
3. besondere Wählverbindungen.

§ 186

Bemessungsgrößen für die Gebühren

Die Höhe der Gebühren für Wählverbindungen richtet sich nach:

1. der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung,
2. der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit,
3. dem übermittelten Datenvolumen.

§ 187

Tarifentfernung, Entfernungsmeßpunkt

(1) Soweit für die Einordnung in eine bestimmte Tarifzone die Entfernung zwischen Ortsnetzbereichen oder Knotenvermittlungsstellenbereichen (Tarifentfernung) maßgebend ist, wird die Entfernung zwischen deren Entfernungsmeßpunkten zugrunde gelegt.

(2) Entfernungsmeßpunkt eines Ortsnetzbereichs ist dessen Netzknoten. Befinden sich in einem Ortsnetzbereich mehrere Netzknoten, wird der Netzknoten mit zentraler Lage innerhalb des Ortsnetzbereiches von der Deutschen Bundespost als Entfernungsmeßpunkt festgelegt. Wird der für den Entfernungsmeßpunkt maßgebende Netzknoten aufgehoben oder im Standort verändert, bleibt der festgelegte Entfernungsmeßpunkt unverändert weiter bestehen.

(3) Entfernungsmeßpunkt eines Knotenvermittlungsstellenbereichs ist der Entfernungsmeßpunkt des Ortsnetzbereichs, in dem die Knotenvermittlungsstelle liegt. Befinden sich in Ausnahmefällen Teile einer Knotenvermittlungsstelle in einem anderen Ortsnetzbereich, so legt die Deutsche Bundespost hierfür einen gemeinsamen Entfernungsmeßpunkt fest. Das gilt auch, wenn sich in einem Knotenvermittlungsstellenbereich mehr als eine Knotenvermittlungsstelle befindet und diese in verschiedenen Ortsnetzbereichen untergebracht sind.

(4) Ortsnetzbereichen und Knotenvermittlungsstellen, die sich auf Inseln der Nord- und Ostsee befinden, werden Entfernungsmeßpunkte anderer Ortsnetzbereiche auf dem Festland zugeordnet. Die zugeordneten Entfernungsmeßpunkte sind im Anhang 5 festgelegt.

(5) Das Verfahren für die Berechnung der Tarifentfernungen zwischen den Ortsnetzbereichen und zwischen den Knotenvermittlungsstellenbereichen sowie die Rundung der berechneten Tarifentfernungen bestimmt die Deutsche Bundespost.

(6) Bei B-Funktelefonanschlüssen ist für das Fahrzeug der Entfernungsmeßpunkt des Ortsnetzes für die Berechnung der Entfernung maßgebend, das Sitz der Knotenvermittlungsstelle ist, in deren Bereich die jeweils benutzte ortsfeste Funkstelle liegt; die Deutsche Bundespost kann in Ausnahmefällen aus wichtigen technischen oder betrieblichen Gründen einen anderen Entfernungsmeßpunkt festlegen.

Unterabschnitt 2

Wählverbindungen der Gruppe 1

§ 188

Leistungsmerkmale

Wählverbindungen der Gruppe 1 sind:

1. leitungsvermittelte, analoge Verbindungen mit einer Frequenzbandbreite von 3,1 kHz,
2. leitungsvermittelte, digitale Verbindungen mit einer Übertagungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s.

§ 189

Bemessungsgrößen für die Verbindungsgebühren

(1) Die Höhe der Verbindungsgebühren für Wählverbindungen der Gruppe 1 richtet sich nach:

1. der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung,
2. der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit.

(2) Für Wählverbindungen der Gruppe 1 gelten folgende Tarifzonen:

Nr	Tarifzonen	Wählverbindungen
a	b	c
1	Ortszone	Wählverbindungen zwischen Anschlüssen eines Ortsnetzbereiches (Ortswählverbindungen).
2	Nahzone	Wählverbindungen nach Anschlüssen von Ortsnetzbereichen, die zur Nahzone des Ursprungsortsnetzbereichs gehören (Nahwählverbindungen).
3	Fernzonen	
3.1	Fernzone 1	Wählverbindungen mit einer Tarifentfernung zwischen den Ortsnetzbereichen von höchstens 50 km (Fernwählverbindungen 1).
3.2	Fernzone 2	a) Wählverbindungen mit einer Tarifentfernung zwischen den Ortsnetzbereichen von mehr als 50 km, wenn die Tarifentfernung zwischen deren Knotenvermittlungsstellenbereichen höchstens 100 km beträgt (Fernwählverbindungen 2), b) Wählverbindungen zwischen dem Ortsnetzbereich Berlin (West) und anderen Ortsnetzbereichen (Fernwählverbindungen 2).
3.3	Fernzone 3	Wählverbindungen mit einer Tarifentfernung zwischen den Knotenvermittlungsstellenbereichen von mehr als 100 km (Fernwählverbindungen 3).

(3) Für die Tarifzonen gelten folgende Zeiteinheiten:

Nr.	Tarifzonen	Zeiteinheit	
		in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Normaltarif) Sekunden	in der Zeit von 18 bis 8 Uhr (Billigtarif) Sekunden
a	b	c	d
1	Ortszone	480	720
2	Nahzone	480	720
3	Fernzonen		
3.1	Fernzone 1	45	67,5
3.2	Fernzone 2	20	38,571
3.3	Fernzone 3	12	38,571

(4) Für folgende Wählverbindungen gelten von Absatz 3 abweichende Zeiteinheiten:

Nr.	Wählverbindung	Zeiteinheit	
		in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Normaltarif) Sekunden	in der Zeit von 18 bis 8 Uhr (Billigtarif) Sekunden
a	b	c	d
1	Ortswählverbindungen mit Telefonseelsorgeanschlüssen	unbegrenzt	unbegrenzt
2	Ortswählverbindungen innerhalb des Ortsnetzes Berlin	unbegrenzt	unbegrenzt
3	Fernwählverbindungen mit der zuständigen Auskunftsstelle (Inland), Auftragsstelle, Ansagestelle und dem zuständigen Bildschirmtextnetzknoten	480	720
4	Wählverbindungen zu Zwischenspeichereinrichtungen in Netzknoten der Deutschen Bundespost	50	75

(5) Für Wählverbindungen von Funktelefonanschlüssen der Gruppe B mit Telefonseelsorgeanschlüssen (Absatz 4 Nr. 1) sowie für Wählverbindungen von Funktelefonanschlüssen der Gruppe B zu Zwischenspeichereinrichtungen in Netzknoten der Deutschen Bundespost (Absatz 4 Nr. 4) gelten stets die Zeiteinheiten nach Absatz 3. Für Ortswählverbindungen von und nach Funktelefonanschlüssen der Gruppe B innerhalb des Ortsnetzbereichs Berlin (West) (Absatz 4 Nr. 2) gilt eine einheitliche Zeiteinheit von 90 Sekunden.

(6) Die Zeiteinheiten des Billigtarifs gelten an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember auch in der Zeit von 8 bis 18 Uhr.

§ 190

Verbindungsgebühren

(1) Je Zeiteinheit (§189 Abs. 3 bis 6) wird eine Gebühreneinheit berechnet.

(2) Die Gebühreneinheit ist

1. 0,23 DM für Wählverbindungen,
   a) die von Anschlüssen ausgehen,
   b) die von öffentlichen Telefonstellen ausgehen, deren Telefone nicht von Personal der Deutsche Bundespost bedient werden und die nicht mit Münz- oder Kartentelefonen ausgerüstet sind,
2. 0,30 DM für Wählverbindungen, die von öffentlichen Telefonstellen ausgehen, deren Telefone von Personal der Deutschen Bundespost bedient werden oder die mit Münz- oder Kartentelefonen ausgerüstet sind.

(3) Für Gebühreneinheiten, die für Wählverbindungen aufkommen, die von öffentlichen Telefonstellen ausgehen, gelten folgende von Absatz 2 Nr. 2 abweichende Vorschriften:

1. Für Wählverbindungen, die von öffentlichen Telefonstellen mit Münztelefonen ausgehen, ist die erste Gebühreneinheit 0,20 DM.
2. Für Wählverbindungen, die von öffentlichen Telefonstellen mit Kartentelefonen ausgehen, ist bei Telefonkarten zu 200 Gebühreneinheiten die Gebühreneinheit 0,25 DM.

(4) Für jeden Bruchteil einer Zeiteinheit, der zu Beginn und am Ende einer Wählverbindung entsteht, wird eine volle Gebühreneinheit berechnet.

(5) Der Bruchteil einer Zeiteinheit zu Beginn einer Wählverbindung, für die mehr als eine Gebühreneinheit zu berechnen ist, darf nicht kleiner als 15/16 der vollen Zeiteinheit sein.

(6) Für Wählverbindungen, die von öffentlichen Telefonstellen mit Münztelefonen ausgehen, kann die Gesamtgebühr aus technischen Gründen um einen Betrag bis zur doppelten Höhe einer Gebühreneinheit erhöht oder ermäßigt werden.

(7) Für Wählverbindungen der Gruppe 1 von und nach Funktelefonanschlüssen der Gruppe B wird für jeden beteiligten Funktelefonanschluß der Gruppe B von dem Teilnehmer, dem dieser Funktelefonanschluß überlassen wurde, eine Zuschlagsgebühr zu den Verbindungsgebühren erhoben. Als Zuschlagsgebühr wird erhoben:

1. für Funktelefonanschlüsse der Gruppe B im Ortsnetz Berlin (West), eine der Verbindungsgebühr für Fernwählverbindungen 2 entsprechende Gebühr,
2. für Funktelefonanschlüsse der Gruppe B in allen übrigen Ortsnetzbereichen, eine der Verbindungsgebühr für Fernwählverbindungen 3 entsprechende Gebühr.

(8) Je Abrechnungszeitraum einer Fernmelderechnung wird der um 1 % verringerte Betrag der Verbindungsgebühren erhoben.

§ 191

Gebührenermäßigungen

(1) Von den erfaßten Gebühreneinheiten eines Abrechnungszeitraumes bleiben 20 Gebühreneinheiten unberücksichtigt:

1. bei Standard-Telefonanschlüssen,
2. bei Universalanschlüssen je Basiskanal, der für Wählverbindungen benutzt wird.

Sind 20 oder weniger Gebühreneinheiten aufgekommen, werden keine Verbindungsgebühren in Rechnung gestellt. Kann bei mehreren Wählanschlüssen nach Nummer 1, an die eine Anlage angeschaltet ist, ein Teil dieser Anschlüsse nur für ankommenden Telekommunikationsverkehr benutzt werden, werden für jeden dieser Anschlüsse je Abrechnungszeitraum 20 Gebühreneinheiten als Gebührenermäßigung berücksichtigt. Entsprechendes gilt für Basiskanäle von Universalanschlüssen, wenn beide Basiskanäle für Wählverbindungen benutzt werden.

(2) Bei einem Standard-Telefonanschluß mit einfacher Endstelle oder Familientelefonanlage bleiben von den erfaßten Gebühreneinheiten eines Abrechnungszeitraumes zusätzlich zu den 20 Gebühreneinheiten nach Absatz 1 weitere 30 Gebühreneinheiten unberücksichtigt, wenn es sich um einen Teilnehmer handelt, der allein wohnt und einen eigenen Haushalt bewirtschaftet und der

1. entweder für diesen Wählanschluß als Grundgebühr die Sozialgebühr bezahlt oder
2. Empfänger sowohl von Wohngeld als auch von Altersruhegeld oder einer Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit oder von Versorgungsbezügen oder einer sonstigen Altersrente ist oder
3. Empfänger sowohl von Wohngeld als auch von Witwen- bzw. Witwerrente oder von Witwen- bzw. Witwerversorgungsbezügen ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Sind während des genannten Abrechnungszeitraumes 50 oder weniger Gebühreneinheiten aufgekommen, werden keine Verbindungsgebühren in Rechnung gestellt.

(3) Die Gebührenermäßigung nach Absatz 2 gilt nicht für Standard-Telefonanschlüsse des Ortsnetzbereiches Berlin (West).

(4) Die Gebührenermäßigung nach Absatz 2 gilt auch für

1. Schwerbehinderte, die die landesrechtlich festgelegten gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erfüllen,
2. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes,
3. Empfänger von Hilfe und Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder von Hilfe und Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz,
4. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl.I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom

17. April 1985 (BGBl. I S. 629) oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2c dieses Gesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird.

(5) Bei Standard-Telefonanschlüssen und Telefonzweieranschlüssen bleiben je Anschluß von den erfaßten Gebühreneinheiten eines Abrechnungszeitraumes zusätzlich zu den Gebührenermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 weitere 50 Gebühreneinheiten unberücksichtigt, wenn von diesen Anschlüssen weniger als 30 000 Telefonanschlüsse, ausgenommen Funktelefonanschlüsse, und Universalanschlüsse in der Nahzone erreichbar sind. Entsprechendes gilt für Basiskanäle von Universalanschlüssen, die für Wählverbindungen benutzt werden. Sind nur die nicht zu berücksichtigenden Gebühreneinheiten oder weniger aufgekommen, werden keine Verbindungsgebühren in Rechnung gestellt.

§ 192

Gebührenfreie Wählverbindungen

Folgende Wählverbindungen sind gebührenfrei:

1. Verbindungen mit der zuständigen Störungsannahme,
2. Verbindungen zur Anmeldung handvermittelter Verbindungen,
3. Verbindungen mit der zuständigen Telegrammaufnahme,
4. Verbindungen mit Notrufanschlüssen für die Polizei und Feuerwehr,
5. Verbindungen mit dem zentralen Meßplatz des Telefaxdienstes,
6. Verbindungen mit dem zentralen Meßplatz des Datenübermittlungsdienstes.

Unterabschnitt 3

Wählverbindungen der Gruppe 2

§ 193

Leistungsmerkmale

Wählverbindungen der Gruppe 2 sind leitungsvermittelte, digitale Verbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 50 bit/s.

§ 194

Bemessungsgrößen für die Verbindungsgebühren

(1) Die Höhe der Verbindungsgebühren für Wählverbindungen der Gruppe 2 richtet sich nach:

1. der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung und
2. der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit.

(2) Für Wählverbindungen der Gruppe 2 gelten folgende Tarifzonen:

Nr.	Tarifzonen	Wählverbindungen
a	b	c
1	Tarifzone 1	a) Wählverbindungen zwischen Anschlüssen eines Zentralvermittlungsstellenbereiches, b) Wählverbindungen zwischen Anschlüssen des Zentralvermittlungsstellenbereiches Berlin (West) und des Zentralvermittlungsstellenbereiches Hannover.
2	Tarifzone 2	Wählverbindungen zwischen Anschlüssen verschiedener Zentralvermittlungsstellenbereiche.

(3) Für die Tarifzonen gelten folgende Zeiteinheiten:

Nr.	Tarifzonen	Zeiteinheit	
		in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Normaltarif) Sekunden	in der Zeit von 18 bis 8 Uhr (Billigtarif) Sekunden
a	b	c	d
1	Tarifzone 1	15	45
2	Tarifzone 2	10	45

§ 195

Verbindungsgebühren

(1) Je Zeiteinheit (§ 194 Abs. 3) wird eine Gebühreneinheit berechnet.

(2) Die Gebühreneinheit ist 0,10 DM.

(3) Für jeden Bruchteil einer Zeiteinheit wird eine volle Gebühreneinheit berechnet.

(4) Je Abrechnungszeitraum einer Fernmelderechnung wird der um 1 % verringerte Betrag der Verbindungsgebühren erhoben.

§ 196

Gebührenfreie Wählverbindungen

Folgende Wählverbindungen sind gebührenfrei:

1. Verbindungen mit der zuständigen Störungsannahme,
2. Verbindungen mit der zuständigen Auskunftsstelle,
3. Verbindungen zur Anmeldung handvermittelter Verbindungen,
4. Verbindungen mit der zuständigen Telegrammaufnahme.

Unterabschnitt 4

Wählverbindungen der Gruppe 3

§ 197

Leistungsmerkmale

Wählverbindungen der Gruppe 3 sind leitungsvermittelte, digitale Verbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300, 2400, 4800 oder 9600 bit/s.

§ 198

Bemessungsgrößen für die Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren für Wählverbindungen der Gruppe 3 richtet sich nach:

1. der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung,
2. der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit,
3. der Anzahl der bereitgestellten Verbindungen.

(2) Für Wählverbindungen der Gruppe 3 gelten folgende Tarifzonen:

Nr.	Tarifzonen	Wählverbindungen
a	b	c
1	Ortszone	Wählverbindungen zwischen Anschlüssen eines Ortsnetzbereichs (Ortswählverbindungen).
2	Fernzonen	
2.1	Fernzone 1	Wählverbindungen mit einer Tarifentfernung zwischen den Ortsnetzbereichen von höchstens 50 km (Fernwählverbindungen 1).
2.2	Fernzone 2	a) Wählverbindungen mit einer Tarifentfernung zwischen den Ortsnetzbereichen von mehr als 50 km bis höchstens 100 km (Fernwählverbindungen 2), b) Wählverbindungen zwischen dem Ortsnetzbereich Berlin (West) und anderen Ortsnetzbereichen (Fernwählverbindungen 2).
2.3	Fernzone 3	Wählverbindungen mit einer Tarifentfernung zwischen den Ortsnetzbereichen von mehr als 100 km (Fernwählverbindungen 3).

§ 199

Gebühren

(1) Für jede Sekunde Verbindungszeit werden folgende Verbindungsgebühren erhoben:

Nr	Wählverbindung	Verbindungsgebühr		
		in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Normaltarif) Pf	in der Zeit von 6 bis 8 Uhr sowie von 18 bis 22 Uhr (Billigtarif 1) Pf	in der Zeit von 22 bis 6 Uhr (Billigtarif 2) Pf
a	b	c	d	e
1	mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s			
1.1	Ortszone	0,8	0,29	0,29
1.2	Fernzonen			
1.2.1	Fernzone 1	0,8	0,29	0,29
1.2.2	Fernzone 2	1,15	0,58	0,29
1.2.3	Fernzone 3	1,36	0,58	0,29
2	mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s			
2.1	Ortszone	0,97	0,35	0,35

Nr.	Wählverbindung	Verbindungsgebühr		
		in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Normaltarif) Pf	in der Zeit von 6 bis 8 Uhr sowie von 18 bis 22 Uhr (Billigtarif 1) Pf	in der Zeit von 22 bis 6 Uhr (Billigtarif 2) Pf
a	b	c	d	e
2.2	Fernzonen			
2.2.1	Fernzone 1	0,97	0,35	0,35
2.2.2	Fernzone 2	1,40	0,70	0,35
2.2.3	Fernzone 3	1,65	0,70	0,35
3	mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 4800 bit/s			
3.1	Ortszone	1,62	0,58	0,58
3.2	Fernzonen			
3.2.1	Fernzone 1	1,62	0,58	0,58
3.2.2	Fernzone 2	2,34	1,17	0,58
3.2.3	Fernzone 3	2,76	1,17	0,58
4	mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 9600 bit/s			
4.1	Ortszone	2,76	0,99	0,99
4.2	Fernzonen			
4.2.1	Fernzone 1	2,76	0,99	0,99
4.2.2	Fernzone 2	3,97	2,00	0,99
4.2.3	Fernzone 3	4,69	2,00	0,99

(2) Der Billigtarif 2 gilt an Samstagen auch von 14 bis 22 Uhr, an Sonntagen und bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen auch in der Zeit von 6 bis 22 Uhr. Am 24. und 31. Dezember gilt der Billigtarif 2, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, wie an Samstagen.

(3) Die Verbindungszeit einer Wählverbindung wird in Zehntelsekunden erfaßt. Der Bruchteil einer Sekunde, der zu Beginn und am Ende einer Wählverbindung angerechnet wird, beträgt höchstens eine Zehntelsekunde.

(4) Für jede Zehntelsekunde wird ein Zehntel der Gebühr für eine Sekunde (Absatz 1) berechnet.

(5) Die Verbindungsgebühren werden je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung addiert.

(6) Für jede bereitgestellte Wählverbindung werden folgende Bereitstellungsgebühren erhoben:

Nr.	Wählverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	Bereitstellungsgebühr	
		Bereitstellungsgebühr 1 DM	Bereitstellungsgebühr 2 DM
a	b	c	d
1	2400 bit/s	0,03	0,40

Nr.	Wählverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	Bereitstellungsgebühr	
		Bereitstellungsgebühr 1 DM	Bereitstellungsgebühr 2 DM
a	b	c	d
2	4800 bit/s	0,03	0,40
3	9600 bit/s	0,03	0,40

(7) Die Bereitstellungsgebühr 1 wird für solche abgehenden Wählverbindungen erhoben, bei denen für die zugehörenden Wählanschlüsse die monatliche Grundgebühr 1 erhoben wird (§ 91 Abs. 6 Satz 2). Die Bereitstellungsgebühr 2 wird für solche abgehenden Wählverbindungen erhoben, bei denen für die zugehörenden Wählanschlüsse die monatliche Grundgebühr 2 erhoben wird (§ 91 Abs. 6 Satz 3).

(8) Bei Wählanschlüssen der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s und bei Mehrkanalanschlüssen wird für jede Wählverbindung eine Bereitstellungsgebühr von 0,05 DM erhoben.

(9) Die Bereitstellungsgebühr (Absätze 6 bis 8) wird auch dann erhoben, wenn der angerufene Wählanschluß erreicht wird, die Endstelle aber die Verbindung nicht entgegennimmt.

(10) Für Wählverbindungen werden je Anschluß und je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung Verbindungs- und Bereitstellungsgebühren mindestens in folgender Höhe erhoben:

Nr.	Wählverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	Mindestgebühr DM
a	b	c
1	300 bit/s	40,--
2	2400 bit/s	50,--
3	4800 bit/s	70,--
4	9600 bit/s	120,--

(11) Die Vorschriften über die Mindestgebühren nach Absatz 10 werden für Teile eines Abrechnungszeitraums einer planmäßigen Fernmelderechnung zu Beginn und am Ende der Überlassung des zugehörenden Anschlusses nicht angewendet. Dauert die Überlassung des Anschlusses länger als einen ganzen Abrechnungszeitraum, werden die in dem Teil des Abrechnungszeitraums zu Beginn der Überlassung aufgekommenen Verbindungs- und Bereitstellungsgebühren bei den Mindestgebühren des folgenden ganzen Abrechnungszeitraums angerechnet. Wird die Überlassung vor Ablauf eines ganzen Abrechnungszeitraums einer planmäßigen Fernmelderechnung beendet, wird für den gesamten Überlassungszeitraum die Mindestgebühr nach Absatz 10 zugrunde gelegt.

(12) Verbindungsgebühren, die für die Benutzung von besonderen Wählverbindungen nach § 220 Abs. 1 Nr. 6.2 und 6.3 erhoben werden, werden bei den Mindestgebühren (Absatz 10) berücksichtigt.

(13) Verbindungs- und Bereitstellungsgebühren, die bei Benutzung der besonderen Betriebsmöglichkeit Gebührenübernahme (§ 92 Abs. 4 und 6) vom angerufenen Wählanschluß übernommen werden, werden bei der Mindestgebühr (Absatz 10) des anrufenden Anschlusses berücksichtigt.

(14) Bei Mehrkanalanschlüssen werden je Kanal die entsprechenden Mindestgebühren (Absatz 10) erhoben.

§ 200

Gebührenfreie Wählverbindungen

(1) Wählverbindungen mit dem zentralen Meßplatz des Datenübermittlungsdienstes sind gebührenfrei.

(2) Darüber hinaus sind für Wählverbindungen innerhalb des Teletexdienstes folgende Wählverbindungen gebührenfrei:

1. Verbindungen mit der zuständigen Störungsannahme,
2. Verbindungen mit der zuständigen Auskunftsstelle,
3. Verbindungen mit der zuständigen Telegrammaufnahme.

Unterabschnitt 5

Wählverbindungen der Gruppe 4

§ 201

Leistungsmerkmale

(1) Wählverbindungen der Gruppe 4 sind leitungsvermittelte, digitale Verbindungen über Satelliten mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 64 kbit/s, 2 x 64 kbit/s oder 1,92 Mbit/s.

(2) Wählverbindungen der Gruppe 4 können für einen vorher festgelegten Zeitpunkt mit einer festgelegten Verbindungszeit bereitgestellt werden (Festzeitverbindungen). Die festgelegte Verbindungszeit kann nur dann überschritten werden, wenn jede Benachteiligung eines anderen ausgeschlossen ist.

§ 202

Bemessungsgrößen für die Gebühren

Die Höhe der Gebühren für Wählverbindungen der Gruppe 4 richtet sich nach:

1. der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit,
2. der Anzahl der bereitgestellten Verbindungen.

§ 203

Gebühren

(1) Für jede Sekunde Verbindungszeit werden folgende Verbindungsgebühren erhoben:

Nr.	Wählverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	Verbindungsgebühr	
		in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Normaltarif) Pf	in der Zeit von 18 bis 8 Uhr (Billigtarif) Pf
a	b	c	d
1	64kbit/s	6	5

Nr.	Wählverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	Verbindungsgebühr	
		in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Normaltarif) Pf	in der Zeit von 18 bis 8 Uhr (Billigtarif) Pf
a	b	c	d
2	2 x 64kbit/s	12	10
3	1,92Mbit/s	180	144

(2) Der Billigtarif gilt an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember auch in der Zeit von 8 bis 18 Uhr.

(3) Die Verbindungszeit einer Wählverbindung wird in Zehntelsekunden erfaßt. Zehntelsekundenbruchteile am Anfang oder Ende einer Wählverbindung bleiben unberücksichtigt.

(4) Für jede Zehntelsekunde wird ein Zehntel der Gebühr für eine Sekunde (Absatz 1) berechnet.

(5) Für Festzeitverbindungen werden die Verbindungsgebühren für die festgelegte Verbindungszeit erhoben. Wird die festgelegte Verbindungszeit überschritten, so werden die Verbindungsgebühren für die tatsächliche Verbindungszeit erhoben.

(6) Für jede Festzeitverbindung wird als Mindestgebühr erhoben:

1. bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s oder 2 x 64 kbit/s die Verbindungsgebühr für eine Verbindungszeit von 10 Minuten,
2. bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1,92 Mbit/s die Verbindungsgebühr für eine Verbindungszeit von 5 Minuten.

(7) Die Verbindungsgebühren werden je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung addiert und dann auf volle Pfennigbeträge abgerundet.

(8) Für jede bereitgestellte Wählverbindung wird eine Bereitstellungsgebühr von 1 DM erhoben.

(9) Für Wählverbindungen werden je Anschluß und je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung Verbindungs- und Bereitstellungsgebühren mindestens in folgender Höhe erhoben:

Nr.	Wählverbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	Mindestgebühr DM
a	b	c
1	64 kbit/s	1 000,--
2	2 x 64 kbit/s	1 700,--
3	1,92 Mbit/s	15 500,--

(10) Soweit im Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung eine oder mehrere Festzeitverbindungen bereitgestellt wurden, werden anstelle der Mindestgebühren nach Absatz 9 je Anschluß und je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung Mindestgebühren in Höhe der Verbindungsgebühr für eine Verbindungsdauer von 10 Stunden erhoben.

Unterabschnitt 6

Wählverbindungen der Gruppe 5

§ 204

Leistungsmerkmale

(1) Wählverbindungen der Gruppe 5 sind paketvermittelte, digitale Verbindungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von 300 bit/s bis 48 kbit/s.

(2) Zeichenorientierte Daten werden von der Deutschen Bundespost an die paketorientierte Übermittlung angepaßt.

§ 205

Bemessungsgrößen für die Gebühren

Die Höhe der Gebühren für Wählverbindungen der Gruppe 5 richtet sich nach:

1. der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit,
2. dem übermittelten Datenvolumen,
3. der Anzahl der bereitgestellten Verbindungen,
4. der Anpassung zeichenorentierter Daten an die paketorientierte Übermittlung.

§ 206

Gebühren

(1) Für jede Minute Verbindungszeit wird eine Verbindungsgebühr von 1 Pfennig erhoben. Der Bruchteil einer Minute, der zu Beginn und Ende einer Wählverbindung angerechnet wird, beträgt höchstens sechs Sekunden. Angefangene Minuten zählen als volle Minuten.

(2) Das übermittelte Datenvolumen wird in Segmenten erfaßt. Die Segmente werden für jedes Datenpaket getrennt gezählt. Angefangene Segmente gelten als volle Segmente. Segmente, die im öffentlichen Telekommunikationsnetz zur Steuerung oder Sicherung des zu übermittelnden Datenvolumens zugesetzt werden, bleiben unberücksichtigt. Datenpakete, die auf Anforderung des Teilnehmers in den Netzknoten gelöscht werden, werden mitgezählt.

(3) Für jedes übermittelte Segment werden folgende Volumengebühren erhoben:

Nr	Anzahl der Segmente je Abrechnungszeitraum	Gebühr je Segment		
		in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Normaltarif) Pf	in der Zeit von 6 bis 8 Uhr sowie von 18 bis 22 Uhr (Billigtarif 1) Pf	in der Zeit von 22 bis 6 Uhr (Billigtarif 2) Pf
a	b	c	d	e
1	Bis zu 200 000 Segmente	0,33	0,18	0,09
2	mehr als 200 000 Segmente			
2.1	für die ersten 200 000 Segmente	0,33	0,18	0,09
2.2	für jedes weitere Segment	0,20	0,12	0,06

(4) Sind bei Wählverbindungen Segmente sowohl für paketorientierte als auch für nichtpaketorientierte Nachrichten oder Segmente für unterschiedliche Protokollanpassungen (§ 219 Abs. 1 Nr. 9) anzurechnen, werden die Volumengebühren für die Segmente zunächst ohne Berücksichtigung der Faktoren für Protokollanpassungen berechnet und anschließend mit der Summe der Segmente, gewichtet mit dem jeweiligen Faktor für Protokollanpassungen, multipliziert sowie durch die Gesamtzahl der erfaßten Segmente dividiert; für asynchrone Betriebsweise und für paketorientierte Nachrichten wird der Anpassungsfaktor 1,0 zugrunde gelegt.

(5) Der Billigtarif 2 gilt an Samstagen auch von 14 bis 22 Uhr, an Sonntagen und an bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen auch in der Zeit von 6 bis 22 Uhr. Am 24. und 31. Dezember gilt der Billigtarif 2, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, wie an Samstagen.

(6) Für jede bereitgestellte Wählverbindung wird eine Bereitstellungsgebühr von 5 Pfennig erhoben. Die Bereitstellungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn der gerufene Wählanschluß erreicht wird, die Endstelle aber die Verbindung nicht entgegennimmt.

(7) Bei Wählanschlüssen der Gruppe P mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bis 1200/75 bit/s (§ 88 Abs. 3 Nr. 1 bis 3) werden für die Anpassung zeichenorientierter Daten an die paketorientierte Übermittlung zusätzlich zu den Verbindungsgebühren nach den Absätzen 1 bis 3 je Wählanschluß Anpassungsgebühren in Höhe von 6 Pfennig je Minute Verbindungszeit erhoben. Je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung werden je Wählanschluß höchstens 180,-- DM erhoben; anläßlich der besonderen Betriebsmöglichkeit Gebührenübernahme übernommene Gebühren bleiben dabei unberücksichtigt.

(8) Abweichend von der Gebühr nach Absatz 1 wird je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung eine Anpassungsgebühr in Höhe von 180,-- DM erhoben, wenn für den betreffenden Wählanschluß die besondere Betriebsmöglichkeit feste virtuelle Verbindung besteht.

§ 207

Gebührenfreie Wählverbindungen

Wählverbindungen mit dem zentralen Meßplatz des Datenübermittlungsdienstes sind gebührenfrei.

Unterabschnitt 7

Wählverbindungen der Gruppe 6

§ 208

Leistungsmerkmale

Wählverbindungen der Gruppe 6 sind leitungsvermittelte, analoge Funkverbindungen mit einer Frequenzbandbreite von 3,1 kHz.

§ 209

Bemessungsgrößen für die Verbindungsgebühren

(1) Die Höhe der Verbindungsgebühren für Wählverbindungen der Gruppe 6 richtet sich nach der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit.

(2) Für Wählverbindungen der Gruppe 6 gelten folgende Zeiteinheiten:

1. 8 Sekunden in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Normaltarif),
2. 20 Sekunden in der Zeit von 18 bis 8 Uhr (Billigtarif).

(3) Die Zeiteinheiten des Billigtarifs gelten an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember auch in der Zeit von 8 bis 18 Uhr.

§ 210

Verbindungsgebühren

(1) Je Zeiteinheit (§ 209) wird eine Gebühreneinheit berechnet.

(2) Die Gebühreneinheit ist 0,23 DM.

(3) Für jeden Bruchteil einer Zeiteinheit, der zu Beginn und am Ende einer Wählverbindung entsteht, wird eine volle Gebühreneinheit berechnet.

(4) Der Bruchteil einer Zeiteinheit zu Beginn einer Wählverbindung, für die mehr als eine Gebühreneinheit zu berechnen ist, darf nicht kleiner als 15/16 der vollen Zeiteinheit sein.

(5) Für Wählverbindungen der Gruppe 6 von und nach Funktelefonanschlüssen der Gruppe B wird für jeden beteiligten Funktelefonanschluß der Gruppe B von dem Teilnehmer, dem dieser Funktelefonanschluß überlassen wurde, eine Zuschlagsgebühr zu den Verbindungsgebühren erhoben. Als Zuschlagsgebühr wird erhoben:

1. für Funktelefonanschlüsse der Gruppe B im Ortsnetz Berlin (West), eine der Verbindungsgebühr für Fernwählverbindungen 2 der Gruppe 1 (§ 190) entsprechende Gebühr,
2. für Funktelefonanschlüsse der Gruppe B in allen übrigen Ortsnetzbereichen, eine der Verbindungsgebühr für Fernwählverbindungen 3 der Gruppe 1 (§ 190) entsprechende Gebühr.

(6) Je Abrechnungszeitraum einer Fernmelderechnung wird der um 1 % verringerte Betrag der Verbindungsgebühren erhoben.

§ 211

Gebührenfreie Wählverbindungen

Folgende Wählverbindungen sind gebührenfrei:

1. Verbindungen mit der zuständigen Störungsannahme,
2. Verbindungen zur Anmeldung handvermittelter Verbindungen,
3. Verbindungen mit der zuständigen Telegrammaufnahme,
4. Verbindungen mit Notrufanschlüssen für die Polizei und Feuerwehr.

Unterabschnitt 8

Handvermittelte Verbindungen der Gruppe 1

§ 212

Leistungsmerkmale

(1) Handvermittelte Verbindungen der Gruppe 1 sind analoge Verbindungen mit einer Frequenzbandbreite von 3,1 kHz und digitale Verbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s.

(2) Handvermittelte Verbindungen der Gruppe 1 werden für die in § 213 angegebenen Gespräche und als Ersatz für Wählverbindungen der Gruppen 1 und 6 bei andauernden Besetztfällen bereitgestellt.

§ 213

Gesprächsarten

(1) Handvermittelte Verbindungen der Gruppe 1 werden hergestellt für:

1. Notgespräche,
2. Staatsgespräche
   a) als dringende Staatsgespräche,

b) als Staatsgespräche mit absolutem Vorrang,

3. Militärgespräche
   a) als dringende Militärgespräche,
   b) als Militärgespräche mit absolutem Vorrang.

(2) Notgespräche sind Gespräche bei Gefahr für Menschenleben und zur Abwendung von Gefahr in Katastrophenfällen.

(3) Staatsgespräche sind Gespräche, die sich nur auf Staatsangelegenheiten beziehen. Staatsgespräche sind nur im Spannungs- und Verteidigungsfall sowie in Katastrophenfällen zugelassen. Sie können nur von besonders dazu zugelassenen Anschlüssen der Bundes- oder Landesbehörden oder von besonders dazu ermächtigten Personen geführt werden.

(4) Militärgespräche sind Gespräche, die sich nur auf Militärangelegenheiten beziehen. Sie werden nur von Anschlüssen der Streitkräfte und nur im Spannungs- und Verteidigungsfall sowie in Katastrophenfällen zugelassen.

(5) Es haben Vorrang:

1. Notgespräche sowie Staats- und Militärgespräche mit absolutem Vorrang vor allen anderen Gesprächen,
2. dringende Staatsgespräche und dringende Militärgespräche vor sonstigen Gesprächen.

§ 214

Bemessungsgröße für die Verbindungsgebühren

Die Höhe der Verbindungsgebühren für handvermittelte Verbindungen der Gruppe 1 richtet sich nach der Verbindungszeit.

§ 215

Verbindungsgebühren

(1) Für handvermittelte Verbindungen der Gruppe 1 mit einer Verbindungszeit bis zu drei Minuten werden folgende Verbindungsgebühren erhoben:

Nr.	Handvermittelte Verbindungen	Verbindungsgebühren	
		innerhalb Berlin (West) sowie von und nach Berlin (West) DM	innerhalb des Bundesgebietes DM
a	b	c	d
1	für Notgespräche	2,07	3,45
2	für Staatsgespräche		
2.1	als dringendes Staatsgespräch	4,14	6,90
2.2	als Staatsgespräch mit absolutem Vorrang	20,70	34,50
3	für Militärgespräche		
3.1	als dringendes Militärgespräch	4,14	6,90
3.2	als Militärgespräch mit absolutem Vorrang	20,70	34,50
4	als Ersatz für Wählverbindungen bei andauernden Besetztfällen	4,14	6,90

(2) Für handvermittelte Verbindungen von und nach sowie zwischen Funktelefonanschlüssen der Gruppe C werden stets die Verbindungsgebühren nach Absatz 1 Spalte d erhoben.

(3) Für handvermittelte Verbindungen von mehr als drei Minuten Dauer wird für jede weitere Minute ein Drittel der Gebühr nach Absatz 1 erhoben. Angefangene Minuten werden auf volle Minuten aufgerundet.

(4) Für handvermittelte Verbindungen der Gruppe 1 von und nach Funktelefonanschlüssen der Gruppe B wird für jeden beteiligten Funktelefonanschluß der Gruppe B von dem Teilnehmer, dem dieser Funktelefonanschluß überlassen wurde, eine Zuschlagsgebühr zu den Verbindungsgebühren erhoben. Als Zuschlagsgebühr wird erhoben:

1. für Funktelefonanschlüsse der Gruppe B im Ortsnetz Berlin (West), eine der Verbindungsgebühr für Fernwählverbindungen 2 der Gruppe 1 (§ 190) entsprechende Gebühr,
2. für Funktelefonanschlüsse der Gruppe B in allen übrigen Ortsnetzbereichen, eine der Verbindungsgebühr für Fernwählverbindungen 3 der Gruppe 1 (§ 190) entsprechende Gebühr.

(5) Für handvermittelte Verbindungen der Gruppe 1 von und nach Funktelefonanschlüssen der Gruppe C wird für jeden beteiligten Funktelefonanschluß folgender Zuschlag zu den Verbindungsgebühren nach Absatz 1 erhoben:

Nr.	Verbindungszeit	Zuschlag DM
a	b	c
1	für eine Verbindung bis zu drei Minuten Dauer	3,--
2	für eine Verbindung von mehr als drei Minuten Dauer	
2.1	für die ersten drei Minuten	3,--
2.2	für jede weitere Minute	1,--

Unterabschnitt 9
Handvermittelte Verbindungen der Gruppe 2

§ 216
Leistungsmerkmale

(1) Handvermittelte Verbindungen der Gruppe 2 sind:

1. analoge Funkverbindungen mit einer Frequenzbandbreite von 3,1 kHz,
2. digitale Verbindungen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 50 bit/s.

(2) Handvermittelte analoge Funkverbindungen sind Verbindungen zwischen

1. Seefunkanschlüssen und Anschlüssen an Land (Seefunkverbindungen A),
2. zwei Seefunkanschlüssen (Seefunkverbindungen B),
3. Seefunkanschlüssen und Rheinfunkanschlüssen (Seefunkverbindungen C),
4. Rheinfunkanschlüssen und Anschlüssen an Land (Rheinfunkverbindungen A),
5. zwei Rheinfunkanschlüssen (Rheinfunkverbindungen B).

(3) Handvermittelte digitale Verbindungen sind Verbindungen zwischen

1. Seefunkanschlüssen und Telexanschlüssen an Land (Seefunkverbindungen D),
2. zwei Telexanschlüssen an Land (Telexverbindungen).

§ 217

Bemessungsgröße für die Verbindungsgebühren

Die Höhe der Verbindungsgebühren für handvermittelte Verbindungen der Gruppe 2 richtet sich nach der Verbindungszeit.

§ 218

Verbindungsgebühren

(1) Für handvermittelte Verbindungen der Gruppe 2 mit einer Verbindungszeit bis zu 3 Minuten werden folgende Verbindungsgebühren erhoben:

Nr.	Handvermittelte Verbindung	Verbindungsgebühr DM
a	b	c
1	Seefunkverbindungen A	
1.1	auf Ultrakurzwelle	7,20
1.2	auf Grenzwelle	14,70
1.3	auf Kurzwelle	28,50
2	Seefunkverbindungen B	
2.1	auf Ultrakurzwelle	
2.1.1	Funkgebühr	10,80
2.1.2	Landgebühr	3,--
2.2	auf Grenzwelle	
2.2.1	Funkgebühr	23,40
2.2.2	Landgebühr	3,--
2.3	auf Kurzwelle	
2.3.1	Funkgebühr	51,--
2.3.2	Landgebühr	3,--
3	Seefunkverbindungen C	
3.1	auf Ultrakurzwelle	12,60
3.2	auf Grenzwelle	18,90
3.3	auf Kurzwelle	32,70
4	Rheinfunkverbindungen A	7,20
5	Rheinfunkverbindungen B	
5.1	Funkgebühr	10,80
5.2	Landgebühr	1,80
6	Seefunkverbindungen D	21,--
7	Telexverbindungen	
7.1	Tarifzone 1	1,20
7.2	Tarifzone 2	1,80

(2) Die Landgebühren (Absatz 1 Nr. 2.1.2, 2.2.2, 2.3.2 und 5.2) werden nur dann erhoben, wenn an der Verbindung zwei ortsfeste Funkstellen beteiligt sind.

(3) Für handvermittelte Verbindungen über drei Minuten Dauer wird für jede weitere Minute ein Drittel der Gebühren nach Absatz 1 erhoben. Angefangene Minuten werden auf volle Minuten aufgerundet.

(4) Für handvermittelte analoge Verbindungen der Gruppe 2 von und nach Funktelefonanschlüssen der Gruppe B wird für jeden beteiligten Funktelefonanschluß der Gruppe B von dem Teilnehmer, dem dieser Funktelefonanschluß überlassen wurde, eine Zuschlagsgebühr zu den Verbindungsgebühren erhoben. Als Zuschlagsgebühr wird erhoben:

1. für Funktelefonanschlüsse der Gruppe B im Ortsnetz Berlin (West), eine der Verbindungsgebühr für Fernwählverbindungen 2 der Gruppe 1 (§ 190) entsprechende Gebühr,
2. für Funktelefonanschlüsse der Gruppe B in allen übrigen Ortsnetzbereichen, eine der Verbindungsgebühr für Fernwählverbindungen 3 der Gruppe 1 (§ 190) entsprechende Gebühr.

(5) Für analoge handvermittelte Verbindungen der Gruppe 2 von und nach Funktelefonanschlüssen der Gruppe C wird für jeden beteiligten Funktelefonanschluß folgender Zuschlag zu den Verbindungsgebühren nach Absatz 1 erhoben:

Nr.	Verbindungszeit	Zuschlag DM
a	b	c
1	für eine Verbindung bis zu drei Minuten Dauer	3,--
2	für eine Verbindung von mehr als drei Minuten Dauer	
2.1	für die ersten drei Minuten	3,--
2.2	für jede weitere Minute	1,--

Unterabschnitt 10

Besondere Wählverbindungen

§ 219

Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale

(1) Als besondere Wählverbindungen werden angeboten:

Nr.	Besondere Wählverbindungen	Leistungsmerkmale
a	b	c
1	Service 130	Zusammenschaltung von Wählverbindungen der Gruppen 1 und 6 mit weiterführenden Wählverbindungen in einer Service-130-Zentrale der Deutschen Bundespost.
2	Anrufweiterschaltungen	Weiterschaltung von Wählverbindungen der Gruppe 1 oder 6 in Netzknoten der Deutschen Bundespost.
3	Anrufumleitungen	Umleitung von Wählverbindungen der Gruppe 1 oder 6 in Netzknoten der Deutschen Bundespost.

Nr	Besondere Wählverbindungen	Leistungsmerkmale
a	b	c
4	Konferenzverbindungen	Handvermittelte Verbindungen der Gruppe 1 zwischen mindestens drei und höchstens 15 Anschlüssen oder öffentlichen Telefonstellen, ausgenommen See- und Rheinfunkanschlüssen, Funktelefonanschlüssen der Gruppe B und öffentliche Telefonstellen mit Münz- oder Kartentelefon.
5	Verbindungsübergänge in Netzknoten der Deutschen Bundespost	
5.1	Verbindungsübergänge 1/3	
5.1.1	Verbindungsübergang 1/31	Auf Antrag des Teilnehmers mit dem Wählanschluß der Gruppe L Übergang von analogen Wählverbindungen der Gruppe 1 zu digitalen Wählverbindungen der Gruppe 3 zu bestimmten Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppe L.
5.1.2	Verbindungsübergang 1/32	Übergang von digitalen Wählverbindungen der Gruppe 1 zu digitalen Wählverbindungen der Gruppe 3 zu Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s, die innerhalb des Teletexdienstes benutzt werden (§ 88 Abs. 2 Nr. 3).
5.2	Verbindungsübergänge 1/5	
5.2.1	Verbindungsübergang 1/51	Auf Antrag des Teilnehmers mit dem Wählanschluß der Gruppe P Übergang von analogen Wählverbindungen der Gruppe 1 zu digitalen Wählverbindungen der Gruppe 5 zu bestimmten Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppe P.
5.2.2	Verbindungsübergang 1/52	a) Übergang von analogen Wählverbindungen der Gruppe 1 zu digitalen Wählverbindungen der Gruppe 5 zu beliebigen Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppe P, b) Übertragungsgeschwindigkeit höchstens 1200 bit/s.
5.3	Verbindungsübergang 3/1	Übergang von digitalen Wählverbindungen der Gruppe 3 von Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s, die innerhalb des Teletexdienstes benutzt werden, zu digitalen Wählverbindungen der Gruppe 1.
5.4	Verbindungsübergang 3/5	a) Übergang von digitalen Wählverbindungen der Gruppe 3 zu digitalen Wählverbindungen der Gruppe 5 zu beliebigen Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppe P, b) Übertragungsgeschwindigkeit höchstens 9600 bit/s.

Nr.	Besondere Wählverbindungen	Leistungsmerkmale
a	b	c
6	Dienstübergänge in Netzknoten der Deutschen Bundespost	
6.1	Dienstübergang Telex-Teletex-dienst	Übergang vom Telex- zum Teletexdienst durch Umsetzung der Signalisierung und Codierung des Zeichenvorrates des Telexdienstes in den Zeichenvorrat des Teletexdienstes.
6.2	Dienstübergang Teletex-Telexdienst .	Übergang vom Teletex- zum Telexdienst durch Umsetzung der Signalisierung und Codierung des Zeichenvorrates des Teletexdienstes in den Zeichenvorrat des Telexdienstes.
6.3	Dienstübergang Teletex-Datenübermittlungsdienst	Übergang vom Teletexdienst zum Datenübermittlungsdienst ausschließlich zu Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s (§ 88 Abs. 2 Nr. 3).
7	Rundsendeverbindungen	
7.1	Rundsendeverbindung A	Verbindungen zu mindestens 3 bis höchstens 30 Telexanschlüssen gleichzeitig.
7.2	Rundsendeverbindung B	Verbindungen zu mindestens 3 bis höchstens 30 Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppe L mit den Übertragungsgeschwindigkeiten von 300 bit/s, 2400 bit/s, 4800 bit/s, 9600 bit/s oder 48 kbit/s.
8	Feste virtuelle Verbindung	Dauernd bereitgestellte Wählverbindungen der Gruppe 5 zwischen Wählanschlüssen der Gruppe P.
9	Verbindungen mit besonderen Anpassungsdienstleistungen	
9.1	Protokollanpassungen	
9.1.1	P 32	Anpassung nicht kompatibler Endstellen mit Protokoll P 32 an die paketorientierte Übermittlung einer Wählverbindung der Gruppe 5.
9.1.2	P 33	Anpassung nicht kompatibler Endstellen mit Protokoll P 33 an die paketorientierte Übermittlung einer Wählverbindung der Gruppe 5.
9.1.3	P 42	Anpassung nicht kompatibler Endstellen mit Protokoll P 42 an die paketorientierte Übermittlung einer Wählverbindung der Gruppe 5.
9.2	besondere Anpassungsparameter ...	Änderung fest zugeordneter Parameter der paketorientierten Übermittlung einer Wählverbindung der Gruppe 5.

Nr.	Besondere Wählverbindungen	Leistungsmerkmale
a	b	c
9.3	besondere Datenflußsteuerung	Abweichend von der normalen Datenflußsteuerung besondere Datenflußsteuerung einer Wählverbindung der Gruppe 5.
9.4	Sendeaufruf für Protokollanpassungen	Sendeaufruf bei Protokollanpassungen einer Wählverbindung der Gruppe 5.

(2) Verbindungsübergänge 1/52 und 3/5 (Absatz 1 Nr. 5.2.2 und 5.3) werden nur bereitgestellt, wenn

1. dem anrufenden Teilnehmer eine Teilnehmerkennung (§ 240 Abs. 2 Nr. 2) zugeteilt worden ist oder
2. für den angerufenen Anschluß die besondere Betriebsmöglichkeit Gebührenübernahme (§ 92 Abs. 7 Nr. 5) besteht.

§ 220

Gebühren

(1) Für besondere Wählverbindungen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Besondere Wählverbindungen	Gebühr DM
a	b	c
1	Service 130	
1.1	Verbindungen bis zur Service-130-Zentrale über	
1.1.1	Wählverbindungen der Gruppe 1	Verbindungsgebühren wie für Ortswählverbindungen der Gruppe 1 (§ 190)
1.1.2	Wählverbindungen der Gruppe 6	die Hälfte der Gebühren für Wählverbindungen der Gruppe 6 (§ 210)
1.2	weiterführende Wählverbindung	Verbindungsgebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 1, jedoch mit einer durchgehenden Zeiteinheit von 10 Sekunden
2	Anrufweiterschaltungen	
2.1	Verbindungen bis zum Netzknoten, der für die Anrufweiterschaltung maßgebend ist über	
2.1.1	Wählverbindungen der Gruppe 1	Verbindungsgebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 1 (§ 190)
2.1.2	Wählverbindungen der Gruppe 6	Gebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 6 (§ 210)

Nr.	Besondere Wählverbindungen	Gebühr DM
a	b	c
2.2	Weiterführende Wählverbindungen	
2.2.1	Orts- oder Nahwählverbindungen	Verbindungsgebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 1 (§ 190), jedoch mit einer durchgehenden Zeiteinheit von 30 Sekunden
2.2.2	Fernwählverbindungen der Gruppe 1	Verbindungsgebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 1 (§ 190), jedoch mit einer durchgehenden Zeiteinheit von 12 Sekunden
2.2.3	Wählverbindungen der Gruppe 6	Verbindungsgebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 6 (§ 210)
3	Anrufumleitungen	Gebühren wie für Anrufweiterschaltungen (Nummer 2)
4	Konferenzverbindungen	
4.1	für jede Verbindung zwischen dem Netzknoten und einer an der Konferenzverbindung beteiligten Endstelle	Verbindungsgebühren wie für Notgespräche (§ 215)
4.2	Zuschlag je bereitgestellter Verbindung	Bereitstellungsgebühr entsprechend den Verbindungsgebühren für Notgespräche (§ 215)
5	Verbindungsübergänge in Netzknoten der Deutschen Bundespost	
5.1	Verbindungsübergänge 1/3	
5.1.1	Verbindungsübergang 1/31	
5.1.1.1	Verbindungsabschnitt bis zum Netzknoten, der für den Übergang maßgeblich ist	Verbindungsgebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 1 (§ 190), jedoch mit einer durchgehenden Zeiteinheit von 50 Sekunden im Normaltarif und 75 Sekunden im Billigtarif
5.1.1.2	weiterführender Verbindungsabschnitt	Gebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 3 (§ 199), jedoch mit einer einheitlichen Bereitstellungsgebühr von 0,05 DM.
5.1.2	Verbindungsübergang 1/32	Verbindungsgebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 1 (§ 190)

Nr.	Besondere Wählverbindungen	Gebühr DM
a	b	c
5.2	Verbindungsübergänge 1/5	
5.2.1	Verbindungsübergang 1/51	
5.2.1.1	Verbindungsabschnitt bis zum Netzknoten, der für den Übergang maßgebend ist	Verbindungsgebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 1 (§ 190), jedoch mit einer durchgehenden Zeiteinheit von 50 Sekunden im Normaltarif und 75 Sekunden im Billigtarif
5.2.1.2	weiterführender Verbindungsabschnitt	Gebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 5 (§ 206)
5.2.2	Verbindungsübergang 1/52	
5.2.2.1	Verbindungsabschnitt bis zum Netzknoten, der für den Übergang maßgebend ist	Verbindungsgebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 1 (§ 190), jedoch mit einer durchgehenden Zeiteinheit von 50 Sekunden im Normaltarif und 75 Sekunden im Billigtarif
5.2.2.2	weiterführender Verbindungsabschnitt	Gebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 5 (§ 206)
5.2.2.3	für den Verbindungsübergang mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
5.2.2.3.1	300 bit/s, je Minute	0,04
5.2.2.3.2	1200 bit/s, je Minute	0,05
5.3	Verbindungsübergang 3/1	Verbindungsgebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 3 (§ 199)
5.4	Verbindungsübergang 3/5	
5.4.1	Verbindungsabschnitt bis zum Netzknoten, der für den Übergang maßgebend ist	Gebühren wie für Ortswählverbindungen der Gruppe 3 (§ 199)
5.4.2	weiterführender Verbindungsabschnitt	Gebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 5 (§ 206)
5.4.3	für den Verbindungsübergang mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
5.4.3.1	300 bit/s, je Minute	0,04
5.4.3.2	2400 bit/s, je Minute	0,07
5.4.3.3	4800 bit/s, je Minute	0,10
5.4.3.4	9600 bit/s, je Minute	0,15

Nr	Besondere Wählverbindungen	Gebühr DM
a	b	c
6	Dienstübergänge	
6.1	Dienstübergang Telex-Teletexdienst	Verbindungsgebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 2 (§ 195)
6.2	Dienstübergang Teletex-Telexdienst	Verbindungsgebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 2 (§ 195)
6.3	Dienstübergang Teletex-Datenübermittlungsdienst	Gebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 3 (§ 199)
7	Rundsendeverbindungen	
7.1	Rundsendeverbindung A	
7.1.1	Bereitstellen der Rundsendeverbindung mit	
7.1.1.1	3 bis höchstens 10 Telexanschlüssen	6,--
7.1.1.2	11 bis höchstens 30 Telexanschlüssen	15,--
7.1.2	Bereitstellen der Einzelverbindungen	
7.1.2.1	vom sendenden Anschluß bis zum Netzknoten, der für das Rundsenden maßgebend ist	Verbindungsgebühren wie für eine Wählverbindung der Gruppe 2 (§ 195)
7.1.2.2	weiterführende Wählverbindung, je Wählverbindung	Verbindungsgebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 2 (§ 195)
7.2	Rundsendeverbindung B	
7.2.1	Bereitstellen der Rundsendeverbindung mit	
7.2.1.1	3 bis höchstens 10 Wählanschlüssen	6,--
7.2.1.2	11 bis höchstens 30 Wählanschlüssen	15,--
7.2.2	Bereitstellen der Einzelverbindungen	
7.2.2.1	vom sendenden Anschluß bis zum Netzknoten, der für das Rundsenden maßgebend ist	Gebühr wie für eine Wählverbindung der Gruppe 3 (§ 199)
7.2.2.2	weiterführende Wählverbindung, je Wählverbindung	Gebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 3 (§ 199)
8	Feste virtuelle Verbindung	Volumengebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 5 (§ 206)

Nr.	Besondere Wählverbindungen	Gebühr DM
a	b	c
9	Verbindungen mit besonderen Anpassungsdienstleistungen	
9.1	Protokollanpassungen	
9.1.1	P 32	
9.1.1.1	für eine Endstelle	Gebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 5 (§ 206), jedoch mit einer 1,4fachen Volumengebühr
9.1.1.2	für beide Endstellen	Gebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 5 (§ 206), jedoch mit einer 1,8fachen Volumengebühr
9.1.2	P 33	
9.1.2.1	für eine Endstelle	Gebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 5 (§ 206), jedoch mit einer 1,4fachen Volumengebühr
9.1.2.2	für beide Endstellen	Gebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 5 (§ 206), jedoch mit einer 1,8fachen Volumengebühr
9.1.3	P 42	
9.1.3.1	für eine Endstelle	Gebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 5 (§ 206), jedoch mit einer 1,3fachen Volumengebühr
9.1.3.2	für beide Endstellen	Gebühren wie für Wählverbindungen der Gruppe 5 (§ 206), jedoch mit einer 1,6fachen Volumengebühr
9.2	besondere Anpassungsparameter, einmalig	10,--
9.3	besondere Datenflußsteuerung, einmalig	10,--
9.4	Sendeaufruf für Protokollanpassungen, einmalig	10,--

(2) Die Verbindungsgebühren für die Wählverbindungen zur Service-130-Zentrale (Absatz 1 Nr. 1.1) werden nur dann erhoben, wenn auch die weiterführende Wählverbindung zustandegekommen ist.

(3) Die Verbindungsgebühren für die von der Service-130-Zentrale weiterführenden Wählverbindungen (Absatz 1 Nr. 1.2) werden von dem Teilnehmer erhoben, für den die besondere Service-130-Rufnummer (§ 86 Abs. 6) festgelegt wurde. Je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung werden vom dritten Monat nach der betriebsfähigen Bereitstellung der Service-130-Rufnummer mindestens 5 000 Gebühreneinheiten zu 0,23 DM erhoben. Gebühren, die für Teile eines Abrechnungszeitraums zu Beginn der Bereitstellung aufkommen, werden bei der ersten Fernmelderechnung berücksichtigt. Für Teile eines Abrechnungszeitraums am Ende der Bereitstellung werden keine Mindestgebühren nach Satz 2 erhoben.

(4) Die Verbindungsgebühren für weiterführende Wählverbindungen bei Anrufweiterschaltungen (Absatz 1 Nr. 2.2) werden von dem Teilnehmer erhoben, dem der angerufene Wählanschluß mit der besonderen Betriebsmöglichkeit Anrufweiterschaltung (§ 84 Abs. 1 Nr. 8) überlassen worden ist.

(5) Die Gebühren für den weiterführenden Verbindungsabschnitt bei Verbindungsübergängen 1/31 (Absatz 1 Nr. 5.1.1.2) werden von dem Teilnehmer erhoben, dem der angerufene Wählanschluß überlassen worden ist.

(6) Bei Verbindungsübergängen und Rundsendeverbindungen gelten für die Gebühren für den Verbindungsabschnitt bis zum Netzknoten der Deutschen Bundespost folgende zusätzliche Vorschriften:

1. Eine Gebührenübernahme ist bei dem angerufenen Anschluß für diesen Verbindungsabschnitt nicht möglich.
2. Die Gebühr für diesen Verbindungsabschnitt wird auch dann erhoben, wenn der weiterführende Verbindungsabschnitt nicht zustande gekommen ist.

Abschnitt 9
Bereitstellen von Festverbindungen

§ 221
Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale

(1) Als Festverbindungen werden angeboten:

1. Festverbindungen der Gruppe 1,
2. Festverbindungen der Gruppe 2,
3. Festverbindungen der Gruppe 3.

(2) Festverbindungen der Gruppe 1 sind dauernd bereitgestellte analoge Verbindungen mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz zwischen Endstellen, die an Festanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten angeschaltet sind.

(3) Festverbindungen der Gruppe 2 sind dauernd bereitgestellte digitale Verbindungen über Basiskanäle mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s zwischen Endstellen, die an Festanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten angeschaltet sind.

(4) Festverbindungen der Gruppe 3 sind auf Anforderung fallweise bereitgestellte digitale Verbindungen über Basiskanäle mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s zwischen Endstellen, die an Universalanschlüsse angeschaltet sind.

(5) Für Festverbindungen der Gruppe 1 werden als besondere Leistungsmerkmale folgende besondere Übertragungsqualitäten angeboten:

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Leistungsumfang
a	b	c
1	Sonderqualität 2	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT-Empfehlung M 1025.
2	Sonderqualität 3	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT-Empfehlung M 1020.
3	Sonderqualität 4	Über die Sonderqualität 3 hinausgehende Übertragungsqualität.

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Leistungsumfang
a	b	c
4	Sonderqualität 5	Für den Einzelfall festgelegte besondere übertragungstechnische Maßnahmen, um bestimmte Zusammenschaltungen zu ermöglichen, die über die Zusammenschaltung des zugehörenden Festanschlusses mit einem Wählanschluß hinausgehen.

§ 222

Bemessungsgrößen für die Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren für Festverbindungen richtet sich nach:

1. der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung,
2. der in Zeiteinheiten unterteilten Verbindungszeit.

(2) Für die Ermittlung der Tarifentfernung gilt § 187 entsprechend.

(3) Für Festverbindungen gelten folgende Tarifzonen:

Nr.	Tarifzonen	Festverbindungen
a	b	c
1	Ortszonen	
1.1	Ortszone 1	Festverbindungen zwischen Festanschlüssen desselben Anschlußbereiches (Ortfestverbindungen 1).
1.2	Ortszone 2	Festverbindungen zwischen Festanschlüssen verschiedener Anschlußbereiche innerhalb eines Ortsnetzbereiches (Ortsfestverbindungen 2).
2	Nahzonen	
2.1	Nahzone 1	Festverbindungen zwischen Festanschlüssen unmittelbar benachbarter Ortsnetzbereiche (Nahfestverbindungen 1).
2.2	Nahzone 2	Festverbindungen zwischen Festanschlüssen nicht unmittelbar benachbarter Ortsnetzbereiche, wenn Ortsnetzbereiche zur Nahzone des jeweils beteiligten Ortsnetzbereichs gehören (Nahfestverbindungen 2).
3	Fernzonen	
3.1	Fernzone 1	Festverbindungen mit einer Tarifentfernung zwischen den Ortsnetzbereichen von höchstens 50 km (Fernfestverbindungen 1).
3.2	Fernzone 2	a) Festverbindungen mit einer Tarifentfernung zwischen den Ortsnetzbereichen von mehr als 50 km, wenn die Tarifentfernung zwischen deren Knotenvermittlungsbereichen höchstens 100 km beträgt (Fernfestverbindungen 2),

Nr.	Tarifzonen	Festverbindungen
a	b	c
3.3	Fernzone 3	b) Festverbindungen zwischen dem Ortsnetzbereich Berlin (West) und anderen Ortsnetzbereichen (Fernfestverbindungen 2). Festverbindungen mit einer Tarifentfernung zwischen den Knotenvermittlungsstellenbereichen von mehr als 100 km (Fernfestverbindungen 3).

(4) Für die Tarifzonen gelten folgende Zeiteinheiten:

Nr.	Tarifzonen	Zeiteinheit	
		in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Normaltarif) Sekunden	in der Zeit von 18 bis 8 Uhr (Billigtarif) Sekunden
a	b	c	d
1	bei Festverbindungen der Gruppe 1		
1.1	Ortszonen		
1.1.1	Ortszone 1	1920	2880
1.1.2	Ortszone 2	960	1440
1.2	Nahzonen		
1.2.1	Nahzone 1	240	360
1.2.2	Nahzone 2	120	180
1.3	Fernzonen		
1.3.1	Fernzone 1	60	90
1.3.2	Fernzone 2	26,67	51,428
1.3.3	Fernzone 3	16	51,428
2	bei Festverbindungen der Gruppe 2		
2.1	Ortszonen		
2.1.1	Ortszone 1	960	1440
2.1.2	Ortszone 2	960	1440
2.2	Nahzonen		
2.2.1	Nahzone 1	240	360
2.2.2	Nahzone 2	120	180
2.3	Fernzonen		
2.3.1	Fernzone 1	60	90
2.3.2	Fernzone 2	26,67	51,428
2.3.3	Fernzone 3	16	51,428
3	bei Festverbindungen der Gruppe 3		
3.1	Ortszonen		
3.1.1	Ortszone 1	960	1440
3.1.2	Ortszone 2	960	1440

Nr.	Tarifzonen	Zeiteinheit	
		in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Normaltarif) Sekunden	in der Zeit von 18 bis 8 Uhr (Billigtarif) Sekunden
a	b	c	d
3.2	Nahzonen		
3.2.1	Nahzone 1	240	360
3.2.2	Nahzone 2	120	180
3.3	Fernzonen		
3.3.1	Fernzone 1	60	90
3.3.2	Fernzone 2	26,67	51,428
3.3.3	Fernzone 3	16	51,428

(5) Die Zeiteinheiten des Billigtarifs gelten an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember auch in der Zeit von 8 bis 18 Uhr.

§ 223

Gebühren

(1) Die Gebühreneinheit ist 0,23 DM.

(2) Die Verbindungszeiten in den Normal- und Billigtarifzeiten werden je Abrechnungszeitraum jeweils als Summe erfaßt und in Zeiteinheiten (§ 222 Abs. 4) unterteilt. Für jede Zeiteinheit wird eine Gebühreneinheit berechnet.

(3) Die nach Absatz 2 ermittelten Gesamtverbindungsgebühren werden um 1 % verringert. Der Anteil der Gesamtverbindungsgebühren nach Satz 1, der den nach Absatz 2 zu ermittelnden Verbindungsgebührenbetrag für 80 Stunden Verbindungszeit zum Normaltarif übersteigt, wird um 5 % verringert.

(4) Je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung wird mindestens eine nach Absatz 2 zu ermittelnde Verbindungsgebühr für 80 Stunden Gesamtverbindungszeit nach dem Normaltarif (Mindestverbindungsgebühr) erhoben. Abweichend von Satz 1 werden unabhängig von der tatsächlichen Verbindungszeit erhoben:

1. für Ortsfestverbindungen der Gruppe 1
   a) zwischen einfachen Endstellen sowie zwischen einer einfachen Endstelle und einer Anlage stets Verbindungsgebühren für eine Verbindungszeit von 40 Stunden nach dem Normaltarif,
   b) zwischen Anlagen stets Verbindungsgebühren für eine Verbindungszeit von 80 Stunden nach dem Normaltarif,
2. für Ortsfestverbindungen der Gruppen 2 und 3 stets eine Verbindungszeit von 80 Stunden nach dem Normaltarif.

(5) Für die besonderen Leistungsmerkmale der Festverbindungen der Gruppe 1 werden je Festverbindung folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Monatliche Grundgebühren DM		
		Ortsfest-verbindung 1	Ortsfest-verbindung 2	Nah- und Fern-festverbindung
a	b	c	d	e
1	Sonderqualität 2	10,--	20,--	120,--
2	Sonderqualität 3	20,--	100,--	240,--
3	Sonderqualität 4	50,--	150,--	300,--
4	Sonderqualität 5	10,--	20,--	40,--

§ 224

Gebührenermäßigung

Für Festverbindungen der Gruppe 1, die für die Weiterleitung von Notrufen bestimmt sind, die bei Notrufanschlüssen für die Polizei und Feuerwehr entgegengenommen werden, werden unabhängig von der tatsächlichen Verbindungszeit je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung erhoben:

1. für Ortsfestverbindungen die Verbindungsgebühr für 20 Stunden Verbindungszeit nach dem Normaltarif,
2. für Nah- und Fernfestverbindungen die Verbindungsgebühr für 40 Stunden Verbindungszeit nach dem Normaltarif.

Abschnitt 10
Überlassen posteigener Abzweigleitungen

§ 225

Angebotsübersicht

(1) Als Abzweigleitungen werden angeboten:

1. Abzweigleitungen der Gruppe 1,
2. Abzweigleitungen der Gruppe 2.

(2) Abzweigleitungen der Gruppe 1 sind Abzweigleitungen mit analogen Anschaltepunkten und einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz.

(3) Abzweigleitungen der Gruppe 2 sind Abzweigleitungen mit digitalen Anschaltepunkten. Als Abzweigleitungen der Gruppe 2 werden angeboten:

1. Basis-Abzweigleitungen mit zwei Basiskanälen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von je 64 kbit/s und einem Kanal für die Zeichengabe,
2. Primärmultiplex-Abzweigleitungen mit 30 Basiskanälen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von je 64 kbit/s und einem Kanal für die Zeichengabe.

§ 226

Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Standard-Betriebsmöglichkeit von Abzweigleitungen der Gruppe 1 ist ankommender und abgehender Telefonverkehr.

(2) Standard-Betriebsmöglichkeit von Abzweigleitungen der Gruppe 2 ist ankommender und abgehender Telefonverkehr

1. bei Basis-Abzweigleitungen über einen oder zwei Basiskanäle,
2. bei Primärmultiplex-Abzweigleitungen über mindestens 15 bis höchstens 30 Basiskanäle.

§ 227

Änderungen

Folgende Änderungen können bei Abzweigleitungen ausgeführt werden:

1. die Verlegung, Auswechslung oder Änderung der Anschalteeinrichtung,
2. die Verlegung der Endleitung.

§ 228

Gebühren für Abzweigleitungen mit Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung werden je Leitungsende folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Abzweigleitung	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	der Gruppe 1	65,--
2	der Gruppe 2	
2.1	Basis-Abzweigleitung (§ 225 Abs. 3 Nr. 1)	130,--
2.2	Primärmultiplex-Abzweigleitung (§ 225 Abs. 3 Nr. 2)	200,--

(2) Für die Änderung von Abzweigleitungen wird je Leitungsende eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.

(3) Bei mehreren gleichzeitigen Änderungen eines Leitungsendes einer Abzweigleitung wird die einmalige Gebühr nach Absatz 2 nur einmal erhoben.

(4) Für Abzweigleitungen mit Standard-Betriebsmöglichkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Abzweigleitung	Gebühr		
		Monatliche Grundgebühr DM	Leitungsgebühr DM	Monatliche Abzweiggebühr DM
a	b	c	d	e
1	der Gruppe 1			
1.1	je Leitungsende	12,50	--	--

Nr.	Abzweigleitung	Gebühr		
		Monatliche Grundgebühr DM	Leitungsgebühr DM	Monatliche Abzweiggebühr DM
a	b	c	d	e
1.2	je Abzweigleitung	--	Gebühren wie für entsprechende Festverbindungen der Gruppe 1 (§§ 222 und 223)	--
2	der Gruppe 2			
2.1	Basis-Abzweigleitung (§ 225 Abs. 3 Nr. 1), je Leitungsende	74,--	--	--
2.2	Primärmultiplex-Abzweigleitung (§ 225 Abs. 3 Nr. 2), je Leitungsende	518,--	--	--
2.3	für jeden bereitgestellten Basiskanal einer Abzweigleitung der Gruppe 2	--	Gebühren wie für entsprechende Festverbindungen der Gruppe 2 (§§ 222 und 223)	--
3	der Gruppe 1, je Abzweigleitung mit Leitungsenden innerhalb der			
3.1	Ortszone 1 oder 2	--	--	30,--
3.2	Nahzone 1 oder 2	--	--	75,--
3.3	Fernzone 1	--	--	230,--
3.4	Fernzone 2	--	--	380,--
3.5	Fernzone 3	--	--	580,--
4	der Gruppe 2, je bereitgestellten Basiskanal einer Abzweigleitung mit Leitungsenden innerhalb der			
4.1	Ortszone 1 oder 2	--	--	30,--
4.2	Nahzone 1 oder 2	--	--	75,--
4.3	Fernzone 1	--	--	230,--
4.4	Fernzone 2	--	--	380,--
4.5	Fernzone 3	--	--	580,--

(5) Für post- und teilnehmereigene Abzweigleitungen, die Endstellenleitungen sind (§ 12 Abs. 2), wird je Abzweigleitung eine monatliche Abzweiggebühr von 30,-- DM erhoben.

(6) Für jede Abzweigleitung zwischen nichtbenachbarten Grundstücken werden die Vorschriften über Tarifzonen für Festverbindungen (§ 222 Abs. 3) entsprechend angewendet. Dabei ist die Lage der Leitungsenden der Abzweigleitung maßgebend.

(7) Die monatlichen Abzweiggebühren (Absätze 4 und 5) werden nicht erhoben für Abzweigleitungen, die angeschaltet sind an Anlagen

1. der Bundeswehr,
2. der Stationierungsstreitkräfte,
3. der Nato-Hauptquartiere,
4. des Bundesministers des Inneren für Zwecke des Warndienstes.

(8) Für auf Antrag zugelassene Zusammenschaltungsmöglichkeiten von Abzweigleitungen (§ 13 Abs. 4) werden zusätzlich zu den Grund-, Leitungs- und Abzweiggebühren je Abzweigleitung der Gruppe 1 oder je bereitgestellten Basiskanal einer Abzweigleitung der Gruppe 2 folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Abzweigleitungen	Monatliche Gebühr DM
a	b	c
1	zu Funkanlagen (§ 13 Abs. 4 Nr. 1) mit Leitungsenden innerhalb der	
1.1	Ortszone 1 oder 2	30,--
1.2	Nahzone 1 oder 2	75,--
1.3	Fernzone 1	230,--
1.4	Fernzone 2	380,--
1.5	Fernzone 3	580,--
2	mit der Möglichkeit der unmittelbaren Zusammenschaltung mit anderen Abzweigleitungen (§ 13 Abs. 4 Nr. 2) mit Leitungsenden innerhalb der	
2.1	Ortszone 1 oder 2	6,--
2.2	Nahzone 1 oder 2	15,--
2.3	Fernzone 1	46,--
2.4	Fernzone 2	76,--
2.5	Fernzone 3	116,--

(9) Für post- und teilnehmereigene Abzweigleitungen, die Endstellenleitungen sind (§ 12 Abs. 2), werden für auf Antrag zugelassene Zusammenschaltungsmöglichkeiten je Abzweigleitung der Gruppe 1 oder je bereitgestellten Basiskanal einer Abzweigleitung der Gruppe 2 folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Abzweigleitungen	Monatliche Gebühr DM
a	b	c
1	zu Funkanlagen (§ 13 Abs. 4 Nr. 1)	30,--
2	mit der Möglichkeit der unmittelbaren Zusammenschaltung mit anderen Abzweigleitungen (§ 13 Abs. 4 Nr. 2)	6,--

(10) Die Gebühren nach Absatz 8 Nr. 2 und Absatz 9 Nr. 2 werden für jede Abzweigleitung der Gruppe 1 oder für jeden bereitgestellten Basiskanal einer Abzweigleitung der Gruppe 2 erhoben, für die die unmittelbare Zusammenschaltungsmöglichkeit gegeben ist. In Fällen mehrerer Abzweigleitungen zu derselben Anlage oder derselben nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehörenden privaten Fernmeldeanlage (Abzweigleitungsbündel) wird bei dem Leitungsbündel mit der größten Anzahl von Abzweigleitungen der Gruppe 1 oder bereitgestellten Basiskanälen einer Ab-

zweigleitung der Gruppe 2 die Anzahl der Abzweigleitungen der Gruppe 1 oder Basiskanäle des zweitgrößten Leitungsbündels zugrunde gelegt.

§ 229

Besondere Betriebsmöglichkeiten

Für Abzweigleitungen der Gruppe 1 werden folgende besondere Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Mehrdrahtführung	Vier- oder sechsdrähtige Leitungsführung.
2	Besondere Übertragungsqualität	
2.1	Sonderqualität 1	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT-Empfehlung M 1040.
2.2	Sonderqualität 5	Für den Einzelfall festgelegte besondere übertragungstechnische Maßnahmen für Abzweigleitungen.

§ 230

Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung der Mehrdrahtführung werden je Leitungsende einmalig 65,-- DM erhoben.

(2) Für die besonderen Betriebsmöglichkeiten werden je Abzweigleitung folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Monatliche Grundgebühren DM		
		Ortszone		Nah- oder Fernzonen
		1	2	
a	b	c	d	e
1	Mehrdrahtführung	60,--	120,--	120,--
2	Besondere Übertragungsqualität			
2.1	Sonderqualität 1	--	10,--	10,--
2.2	Sonderqualität 5	10,--	20,--	40,--

Abschnitt 11
Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Verbindungs- und Abzweigleitungen

§ 231
Benutzungserlaubnis

(1) Private Verbindungs- und Abzweigleitungen dürfen nur mit Erlaubnis der Deutschen Bundespost im öffentlichen Telekommunikationsnetz benutzt werden.

(2) Die Benutzungserlaubnis wird erteilt, wenn

1. die für den jeweiligen Telekommunikationsdienst geltenden Bedingungen erfüllt sind,
2. die meßtechnische Erfassung der Verbindungszeit durch Einrichtungen des Teilnehmers in dem für die Gebührenberechnung erforderlichen Umfang gewährleistet ist und
3. alle Kabelabschnitte des Kabelweges, in denen die privaten Leitungen geführt werden sollen, Eigentum eines der betroffenen Teilnehmer sind.

§ 232
Abnahme

(1) Private Verbindungs- und Abzweigleitungen werden vor der Anschaltung und vor der Benutzungsfreigabe von der Deutschen Bundespost abgenommen. In einfachen Fällen kann die Deutsche Bundespost die Abnahme nach der Anschaltung und Inbetriebnahme durchführen.

(2) Mit der Abnahme stellt die Deutsche Bundespost fest,

1. ob die Bedingungen für die Erteilung der Benutzungserlaubnis erfüllt sind und
2. welche Merkmale für die Gebührenberechnung zu erfassen sind.

(3) Bei festgestellten Mängeln wird die Anschaltung und die Abnahme bis zur Beseitigung der Mängel zurückgestellt. Bei schon erfolgter Anschaltung kann die Deutsche Bundespost die Abschaltung verlangen.

§ 233
Anschaltung und Benutzungsfreigabe

Private Verbindungs- und Abzweigleitungen werden nach der Abnahme von der Deutschen Bundespost angeschaltet und damit für die Benutzung freigegeben. In einfachen Fällen kann die Deutsche Bundespost die Anschaltung der privaten Verbindungs- und Abzweigleitungen durch den Teilnehmer oder einen von ihm beauftragten Unternehmer zulassen. In diesen Fällen bedarf es der vorherigen schriftlichen Mitteilung durch den Teilnehmer.

§ 234
Änderung und Erneuerung

Für private Verbindungs- und Abzweigleitungen, die geändert oder erneuert werden, gelten die §§ 231 bis 233 entsprechend.

§ 235
Nachprüfung, Widerruf der Benutzungserlaubnis

(1) Die Deutsche Bundespost kann jederzeit prüfen, ob die privaten Verbindungs- und Abzweigleitungen noch die Voraussetzungen für die Benutzungserlaubnis erfüllen.

(2) Private Verbindungs- und Abzweigleitungen, die nicht mehr die Voraussetzungen für die Benutzungserlaubnis erfüllen, müssen unverzüglich auf Kosten des Teilnehmers entsprechend geändert oder erneuert werden.

(3) Kommt der Teilnehmer dem Verlangen der Deutschen Bundespost auf Änderung oder Erneuerung der Leitung nicht nach, kann die Deutsche Bundespost die Benutzungserlaubnis widerrufen und die Leitung abschalten.

§ 236

Gebühren für die Abnahme und Nachprüfung privater Verbindungs- und Abzweigleitungen

(1) Für Arbeitszeiten, die für jede vom Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu vertretende Wiederholung der Abnahme oder Nachprüfung privater Verbindungs- und Abzweigleitungen benötigt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Arbeitszeit	Gebühr DM
a	b	c
1	Bis zu einer Arbeitsstunde	50,--
2	Mehr als eine Arbeitsstunde	
2.1	erste Arbeitsstunde	50,--
2.2	zweite und jede weitere	42,--

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 werden auch erhoben,

1. für die zweite und jede weitere Teilabnahme, wenn die Teilabnahmen auf Antrag des Teilnehmers durchgeführt werden,
2. für jede Abnahme oder Teilabnahme, die auf Antrag des Teilnehmers außerhalb der täglichen Dienstzeit durchgeführt wird,
3. für zusätzliche besondere Maßnahmen, die bei der Abnahme oder Nachprüfung erforderlich werden.

(3) Angefangene Arbeitsstunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Werden mehrere Personen gleichzeitig tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Stunden aufgerundet. Mit den Gebühren sind die Fahrten und die anteiligen Wegezeiten abgegolten.

§ 237

Gebühren für die Benutzung privater Verbindungs- und Abzweigleitungen

(1) Für die Benutzung privater Verbindungs- oder Abzweigleitungen werden bis zu einer Gesamtverbindungszeit von 80 Stunden pro Monat keine Benutzungsgebühren erhoben. Für die Benutzung über 80 Stunden pro Monat je analoge Verbindungs- und Abzweigleitung oder je Basiskanal von privaten Verbindungs- und Abzweigleitungen werden für die 80 Stunden überschreitenden Verbin-

dungszeiten je Stunde folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Nr.	Tarifzonen	Gebühr DM
a	b	c
1	Bei analogen privaten Verbindungs- und Abzweigleitungen mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz	
1.1	Ortszonen	gebührenfrei
1.2	Nahzonen	
1.2.1	Nahzone 1	3,27
1.2.2	Nahzone 2	6,55
1.3	Fernzonen	
1.3.1	Fernzone 1	13,11
1.3.2	Fernzone 2	29,49
1.3.3	Fernzone 3	49,16
2	Bei digitalen privaten Verbindungs- und Abzweigleitungen je Basiskanal mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s	
2.1	Ortszonen	gebührenfrei
2.2	Nahzonen	
2.2.1	Nahzone 1	3,27
2.2.2	Nahzone 2	6,55
2.3	Fernzonen	
2.3.1	Fernzone 1	13,11
2.3.2	Fernzone 2	29,49
2.3.3	Fernzone 3	49,16

(2) Für die Benutzung privater Abzweigleitungen werden je analoge Abzweigleitung oder je Basiskanal zusätzlich zu den Benutzungsgebühren (Absatz 1) folgende Abzweiggebühren erhoben:

Nr.	Tarifzonen	Monatliche Abzweiggebühr DM
a	b	c
1	Ortszone 1 oder 2	30,--
2	Nahzone 1 oder 2	75,--
3	Fernzone 1	230,--
4	Fernzone 2	380,--
5	Fernzone 3	580,--

(3) Für private Abzweigleitungen, die Endstellenleitungen sind (§ 12 Abs. 2), wird je analoge Abzweigleitung oder je Basiskanal eine monatliche Abzweiggebühr von 30,-- DM erhoben.

(4) Die monatlichen Abzweiggebühren (Absätze 2 und 3) werden nicht erhoben für Abzweigleitungen, die angeschaltet sind an Anlagen

1. der Bundeswehr,
2. der Stationierungsstreitkräfte,
3. der NATO-Hauptquartiere,
4. des Bundesministers des Innern für Zwecke des Warndienstes.

(5) Für auf Antrag zugelassene Zusammenschaltungsmöglichkeiten von privaten Abzweigleitungen (§ 13 Abs. 4) werden zusätzlich zu den Benutzungs- und Abzweiggebühren je analoge Abzweigleitung oder je Basiskanal folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Abzweigleitungen	Monatliche Gebühr DM
a	b	c
1	zu Funkanlagen (§ 13 Abs. 4 Nr. 1) mit Leitungsenden innerhalb der	
1.1	Ortszone 1 oder 2	30,--
1.2	Nahzone 1 oder 2	75,--
1.3	Fernzone 1	230,--
1.4	Fernzone 2	380,--
1.5	Fernzone 3	580,--
2	mit der Möglichkeit der unmittelbaren Zusammenschaltung mit anderen Abzweigleitungen (§ 13 Abs. 4 Nr. 2) mit Leitungsenden innerhalb der	
2.1	Ortszone 1 oder 2	6,--
2.2	Nahzone 1 oder 2	15,--
2.3	Fernzone 1	46,--
2.4	Fernzone 2	76,--
2.5	Fernzone 3	116,--

(6) Für private Abzweigleitungen, die Endstellenleitungen sind (§ 12 Abs. 2), werden für auf Antrag zugelassene Zusammenschaltungsmöglichkeiten je analoge Abzweigleitung oder je Basiskanal folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Abzweigleitungen	Monatliche Gebühr DM
a	b	c
1	zu Funkanlagen (§ 13 Abs. 4 Nr. 1)	30,--
2	mit der Möglichkeit der unmittelbaren Zusammenschaltung mit anderen Abzweigleitungen (§ 13 Abs. 4 Nr. 2)	6,--

(7) Die Gebühren nach Absatz 5 Nr. 2 und Absatz 6 Nr. 2 werden für jede analoge Abzweigleitung oder für jeden Basiskanal erhoben, für die die unmittelbare Zusammenschaltungsmöglichkeit gegeben ist. In Fällen mehrerer Abzweigleitungen zu derselben Anlage oder derselben nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehörenden privaten Fernmeldeanlage (Abzweigleitungsbündel) wird bei dem Leitungsbündel mit der größten Anzahl analoger Abzweigleitungen oder Basiskanäle die Anzahl der analogen Abzweigleitungen oder Basiskanäle des zweitgrößten Leitungsbündels zugrunde gelegt.

Abschnitt 12
Bereitstellen besonderer Netzdienstleistungen

Unterabschnitt 1
Netzdienstleistungen im Bildschirmtextdienst

§ 238
Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale

(1) Als Netzdienstleistungen im Bildschirmtextdienst werden angeboten:

1. Zugangsberechtigungen,
2. das Bereitstellen von Speicherkapazitäten,
3. das Bereitstellen von Bildschirmtexteingabesystemen,
4. die Übernahme von Eingaben, Änderungen, Vervielfältigungen oder Löschungen von Bildschirmtextseiten,
5. die Übernahme von Bildschirmtextseiten von materiellen Datenträgern,
6. das Übermitteln von Leitseiten und Bildschirmtextseiten in andere regionale Bereiche,
7. das Übermitteln von Mitteilungs- und Antwortseiten,
8. das Übermitteln von Bildschirmtextseiten aus privaten Endeinrichtungen,
9. das Bilden von geschlossenen Benutzergruppen,
10. das Bereitstellen von Einrichtungen für Verbindungen mit privaten Endeinrichtungen.

(2) Die Netzdienstleistungen im Bildschirmtextdienst werden mit folgenden Leistungsmerkmalen angeboten:

Nr.	Netzdienstleistungen	Leistungsmerkmale
a	b	c
1	Zugangsberechtigungen	Kennungen für den Zugang zu Dienstleistungen innerhalb des Bildschirmtextdienstes.
2	Bereitstellen von Speicherkapazitäten für das Speichern von	
2.1	Kennungen	
2.1.1	Teilnehmerkennungen	Bereitstellen von Speicherkapazitäten für das Speichern einer von der Deutschen Bundespost festgelegten Kennung zum Nachweis darüber, welchem Teilnehmer die aus der Inanspruchnahme von Bildschirmtextdienstdienstleistungen entstandenen Gebühren in Rechnung zu stellen sind.
2.1.2	Mitbenutzerkennungen	Bereitstellen von Speicherkapazitäten für das Speichern einer vom Teilnehmer festgelegten Kennung für andere, die Einrichtungen des Teilnehmers für den Bildschirmtextdienst mitbenutzen.
2.1.3	Persönliches Kennwort	Bereitstellen von Speicherkapazitäten für das Speichern einer vom Teilnehmer oder Mitbenutzer festgelegten persönlichen Kennung für den Nachweis darüber, daß er zur Teilnahme am Bildschirmtextdienst berechtigt ist.

Nr	Netzdienstleistungen	Leistungsmerkmale
a	b	c
2.2	Leitseiten	
2.2.1	Leitseite A	a) Bereitstellen von Speicherkapazitäten für das Speichern einer Leitseite, b) Abruf der Leitseite im gesamten Geltungsbereich dieser Verordnung, c) Eintrag in das Anbieterverzeichnis, d) Berechtigung zum Eingeben von Bildschirmtextseiten A.
2.2.2	Leitseite B	a) Bereitstellen von Speicherkapazitäten für das Speichern einer Leitseite, b) Abruf der Leitseite in einem bestimmten regionalen Bereich, c) Eintrag in das Anbieterverzeichnis, d) Berechtigung zum Eingeben von Bildschirmtextseiten B.
2.2.3	Leitseite C	Bereitstellen von Speicherkapazitäten für das Speichern einer Leitseite, die einer Leitseite A oder B zugeordnet ist.
2.3	Bildschirmtextseiten	
2.3.1	Bildschirmtextseite A	Bereitstellen von Speicherkapazitäten für das Speichern einer Bildschirmtextseite, die im gesamten Geltungsbereich dieser Verordnung abgerufen werden kann.
2.3.2	Bildschirmtextseite B	Bereitstellen von Speicherkapazitäten für das Speichern einer Bildschirmtextseite, die in einem oder mehreren regionalen Bereichen abgerufen werden kann.
2.4	Mitteilungs- und Antwortseiten	Bereitstellen von Speicherkapazitäten für das weitere Speichern einer Antwortseite nach dem Abruf durch den Empfänger.
2.5	zusätzlichen Einträgen in das Anbieterverzeichnis	a) Bereitstellen eines Anbieterverzeichnisses, b) zusätzliche Einträge in das Anbieterverzeichnis.
2.6	Einträgen in das Schlagwortverzeichnis	Einträge in das Schlagwortverzeichnis.
2.7	Empfängerlisten	Speichern von Empfängeradressen gleichlautender Mitteilungen.
2.8	Berechtigungslisten	Speichern von Teilnehmernamen, die an einer geschlossenen Benutzergruppe des Bildschirmtextdienstes teilnehmen.
2.9	Abrufzählung	a) Zählen der Abrufe von Leit- und Bildschirmtextseiten, b) Anzahl der Abrufe dem Anbieter mitteilen.

Nr.	Netzdienstleistungen	Leistungsmerkmale
a	b	c
3	Bereitstellen von Bildschirmteingabesystemen	a) Bereitstellen eines Bildschirmteingabesystems für die Eingabe von Bildschirmtextseiten, die im Netzknoten der Deutschen Bundespost gespeichert werden sollen, b) Bereitstellen von Bedienungshinweisen für die Eingabe von Bildschirmtextseiten.
4	Übernahme von Eingaben, Änderungen, Vervielfältigungen oder Löschungen von Bildschirmtextseiten	
4.1	Ausführung A	Sofortige Übernahme von Eingaben, Änderungen, Vervielfältigungen oder Löschungen von Bildschirmtextseiten.
4.2	Ausführung B	Um bis zu einen Tag verzögerte Übernahme von Eingaben, Änderungen, Vervielfältigungen oder Löschungen von Bildschirmtextseiten.
5	Übernahme von Bildschirmtextseiten von materiellen Datenträgern	Bildschirmtextseiten werden von einem materiellen Datenträger in den Netzknoten des Bildschirmtextdienstes übernommen.
6	Übermitteln von Leitseiten und Bildschirmtextseiten in andere regionale Bereiche	Übermitteln von Leitseiten B und C und Bildschirmtextseiten in andere regionale Bereiche, für die ein Abruf dieser Seiten im Regelfall nicht vorgesehen ist.
7	Übermitteln von Mitteilungsseiten an einen oder mehrere Empfänger	Übermitteln einer Mitteilungsseite von einem Absender an einen oder mehrere Empfänger.
8	Übermitteln von Antwortseiten	Übermitteln einer Antwortseite von einem Absender an einen bestimmten Empfänger.
9	Übermitteln von Mitteilungsseiten zu Zwischenspeichereinrichtungen im Datenübermittlungsdienst	Übermitteln einer Mitteilungsseite von einem Bildschirmtextnetzknoten zu einer Zwischenspeichereinrichtung im Datenübermittlungsdienst.
10	Übermitteln von Bildschirmtextseiten zu privaten Endeinrichtungen	Übermitteln einer Bildschirmtextseite von Netzknoten der Deutschen Bundespost zu privaten Endeinrichtungen.
11	Geschlossene Benutzergruppen	Beschränkung des Abrufs von Bildschirmtextseiten und des Zugangs zu Verarbeitungsprozessen auf bestimmte Benutzer durch den Anbieter.

Nr.	Netzdienstleistungen	Leistungsmerkmale
a	b	c
12	Bereitstellen von Einrichtungen für Verbindungen zu privaten Endeinrichtungen	a) Bereitstellen von Einrichtungen in Netzknoten der Deutschen Bundespost für Verbindungen zu privaten Endeinrichtungen, die über Wählanschlüsse der Gruppe P Zugang zum Bildschirmtextdienst haben, b) Zuteilen einer Kennung für die private Endeinrichtung.

(3) Zugangsberechtigungen (Absatz 2 Nr. 1) können geändert werden.

(4) Mitteilungs- und Antwortseiten werden 30 Tage im Netzknoten der Deutschen Bundespost zum Abruf bereitgehalten. Nicht abgerufene Mitteilungs- und Antwortseiten werden nach Ablauf dieser Frist an den Absender zurückgegeben und nach weiteren 30 Tagen gelöscht.

(5) Voraussetzung für die Bereitstellung der Netzdienstleistungen im Bildschirmtextdienst ist, daß in dem Ortsnetzbereich, für den die Netzdienstleistungen gewünscht werden, die technischen Einrichtungen vorhanden sind.

§ 239

Gebühren

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung der Netzdienstleistungen im Bildschirmtextdienst werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Netzdienstleistungen	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Zugangsberechtigungen, je Berechtigung	65,--
2	Speicherkapazitäten für das Speichern von	
2.1	Leitseite A oder B	65,--
2.2	zusätzlichen Einträgen in das Anbieterverzeichnis	65,--
3	Geschlossene Benutzergruppen	65,--
4	Bereitstellen von Einrichtungen für Verbindungen zu privaten Endeinrichtungen	
4.1	je Anbieter	65,--
4.2	je Rufnummer	65,--

(2) Bei gleichzeitiger Bereitstellung mehrerer gleicher Netzdienstleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 wird die einmalige Gebühr für die betriebsfähige Bereitstellung einmal erhoben.

(3) Die einmalige Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1 wird bei gleichzeitiger Bereitstellung des Wählanschlusses oder der Anpassungseinrichtung zur Teilnahme am Bildschirmtextdienst (§ 122 Abs. 1) nicht erhoben.

(4) Für Änderungen der Zugangsberechtigung (§ 238 Abs. 2 Nr. 1) wird eine einmalige Änderungsgebühr von 65,-- DM erhoben.

(5) Für Netzdienstleistungen im Bildschirmtextdienst werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Netzdienstleistungen	Gebühr			
		minütlich DM	täglich DM	monatlich DM	einmalig DM
a	b	c	d	e	f
1	Zugangsberechtigungen, je Berechtigung	--	--	8,--	--
2	Bereitstellen von Speicherkapazitäten für				
2.1	Kennungen				
2.1.1	Teilnehmerkennung, je Kennung	--	--	--	--
2.1.2	Mitbenutzerkennung, je Kennung	--	0,05	--	--
2.1.3	Persönliches Kennwort, je Kennwort	--	--	--	--
2.2	Leitseiten				
2.2.1	Leitseite A, je Seite	--	0,075	350,--	--
2.2.2	Leitseite B, je Seite und Bereich	--	0,015	50,--	--
2.2.3	Leitseite C, je Seite	--	0,015	15,--	--
2.3	Bildschirmtextseiten				
2.3.1	Bildschirmtextseite A, je Seite	--	0,075	--	--
2.3.2	Bildschirmtextseite B, je Seite und Bereich	--	0,015	--	--
2.4	Mitteilungs- und Antwortseiten, je Seite	--	0,015	--	--
2.5	zusätzlichen Einträgen in das Anbieterverzeichnis, je zusätzlichen Eintrag	--	--	15,--	--
2.6	Einträgen in das Schlagwortverzeichnis, je Suchwort	--	0,05	--	--
2.7	Empfängerlisten, je Empfängeradresse	--	0,005	--	--
2.8	Berechtigungslisten , je eingetragener Teilnehmer	--	0,015	--	--
2.9	Abrufzählung, je Seite	--	0,50	--	--
3	Bereitstellen von Bildschirmtexteingabesystemen	0,02	--	--	--
4	Übernahme von Eingaben, Änderungen, Vervielfältigungen oder Löschungen von Bildschirmtextseiten				
4.1	Ausführung A, je Seite	--	--	--	0,10
4.2	Ausführung B, je Seite	--	--	--	0,05
5	Übernahme von Bildschirmtextseiten von materiellen Datenträgern				
5.1	je Datenträger	--	--	--	20,--
5.2	je Bildschirmtextseite	--	--	--	0,05
6	Übermitteln von Leitseiten und Bildschirmtextseiten in andere regionale Bereiche, je Seite	--	--	--	0,02

Nr.	Netzdienstleistungen	Gebühr			
		minütlich DM	täglich DM	monatlich DM	einmalig DM
a	b	c	d	e	f
7	Übermitteln von Mitteilungsseiten, je Seite	--	--	--	0,40
8	Übermitteln von Antwortseiten, je Seite ...	--	--	--	0,30
9	Übermitteln von Mitteilungsseiten zu Zwischenspeichereinrichtungen, je Seite	--	--	--	0,80
10	Übermitteln von Bildschirmtextseiten zu privaten Endeinrichtungen, je Seite	--	--	--	0,01
11	Geschlossene Benutzergruppen, je Benutzergruppe	--	--	50,--	--
12	Bereitstellen von Einrichtungen für Verbindungen mit privaten Endeinrichtungen .	--	--	250,--	--

(6) Die monatliche Gebühr für Zugangsberechtigungen (Absatz 5 Nr. 1) wird bei Verwendung von Anpassungseinrichtungen zur Teilnahme am Bildschirmtextdienst (§ 122 Abs. 1 und § 159 Abs. 1) nicht erhoben.

(7) Die Gebühr nach Absatz 5 Nr. 8 wird vom Empfänger der Antwortseite erhoben.

Unterabschnitt 2

Netzdienstleistungen im Datenübermittlungsdienst

§ 240

Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale

(1) Als Netzdienstleistungen im Datenübermittlungsdienst werden angeboten:

1. die Benutzung von Zwischenspeichereinrichtungen in Netzknoten der Deutschen Bundespost ,
2. Teilnehmerkennungen.

(2) Die Netzdienstleistungen im Datenübermittlungsdienst werden mit folgenden Leistungsmerkmalen angeboten:

Nr.	Netzdienstleistungen	Leistungsmerkmale
a	b	c
1	Für Zwischenspeichereinrichtungen	
1.1	Zugangsberechtigung	Zuteilen einer oder mehrerer Berechtigungskennungen für das Benutzen von Zwischenspeichereinrichtungen.

Nr.	Netzdienstleistungen	Leistungsmerkmale
a	b	c
1.2	Bereitstellen von Zwischenspeichereinrichtungen	Bereitstellen von Zwischenspeichereinrichtungen zur Eingabe oder zum Abruf von Nachrichten über: a) Wählverbindungen der Gruppe 1 (§§ 188 bis 192), b) Wählverbindungen der Gruppe 3 (§§ 197 bis 200), c) Wählverbindungen der Gruppe 5 (§§ 204 bis 207), d) Wählverbindungen der Gruppe 6 (§§ 208 bis 211).
1.3	Bereitstellen von Speicherkapazitäten	Bereitstellen von Speicherkapazitäten für das Speichern von Nachrichten oder Kennungen in den Zwischenspeichereinrichtungen.
1.4	Übermitteln von Mitteilungen	Übermitteln von Mitteilungen a) zwischen verschiedenen Zwischenspeichereinrichtungen, b) von Zwischenspeichereinrichtungen zu Endstellen, die die besonderen Zugänge von Zwischenspeichereinrichtungen benutzen können.
1.5	Geschlossene Benutzergruppen	Beschränkung des Abrufs von Nachrichten auf bestimmte Benutzer.
2	Teilnehmerkennungen	Kennung für den Zugang zu Endstellen an Wählanschlüsse der Gruppe P von a) Wählanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten (§§ 80 bis 87 und Anhang 4 §§ 1 und 2), b) Wählanschlüssen mit digitalen Anschaltepunkten der Gruppe L (§§ 88 bis 96), c) öffentlichen Telekommunikationsstellen (§§ 178 bis 184).
3	Übermitteln von Mitteilungsseiten zu Bildschirmtextnetzknoten	Übermitteln einer Mitteilungsseite von einer Zwischenspeichereinrichtung zu einem Bildschirmtextnetzknoten.

(3) Folgende Netzdienstleistungen im Datenübermittlungsdienst können geändert werden:

1. Zugangsberechtigungen (Absatz 2 Nr. 1.1),
2. Teilnehmerkennungen (Absatz 2 Nr. 2).

(4) Voraussetzung für die Bereitstellung der Netzdienstleistungen im Datenübermittlungsdienst ist, daß die technischen Einrichtungen in den Netzknoten des Datenübermittlungsdienstes vorhanden sind.

§ 241

Gebühren

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung der Netzdienstleistungen im Datenübermittlungsdienst werden je Kennung folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Netzdienstleistungen im Datenübermittlungsdienst	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Zugangsberechtigungskennung	65,--
2	Teilnehmerkennung	10,--

(2) Bei gleichzeitiger Bereitstellung oder Änderung mehrerer Zugangsberechtigungen eines Teilnehmers wird die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1 nur einmal erhoben.

(3) Für die Netzdienstleistungen im Datenübermittlungsdienst werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Netzdienstleistungen	Gebühr			
		minütlich DM	täglich DM	monatlich DM	einmalig DM
a	b	c	d	e	f
1	Für Zwischenspeichereinrichtungen				
1.1	Zugangsberechtigungen				
1.1.1	für eine Berechtigung	--	--	40,--	--
1.1.2	für mehrere Berechtigungen				
1.1.2.1	für die erste Berechtigung	--	--	40,--	--
1.1.2.2	für die zweite bis zehnte Berechtigung, je Berechtigung	--	--	20,--	--
1.1.2.3	für jede weitere Berechtigung	--	--	10,--	--
1.2	Bereitstellen von Zwischenspeichereinrichtungen				
1.2.1	bei Benutzung der Standard-Zugänge	0,30	--	--	--
1.2.2	bei Benutzung der besonderen Zugänge	0,10	--	--	--
1.3	Bereitstellen von Speicherkapazität für das Speichern von Nachrichten oder Kennungen, je Speicherplatzeinheit	--	0,03	--	--
1.4	Übermitteln von Mitteilungen zwischen Zwischenspeichereinrichtungen innerhalb eines oder verschiedener Netzknoten, je Zieladresse				
1.4.1	bis zu 100 Zieladressen	--	--	--	0,10
1.4.2	bei mehr als 100 Zieladressen				
1.4.2.1	für den Teil bis zu 100 Zieladressen	--	--	--	0,10
1.4.2.2	für den Teil von mehr als 100 bis zu 200 Zieladressen	--	--	--	0,05
1.4.2.3	für den Teil von mehr als 200 Zieladressen	--	--	--	0,02

Nr.	Netzdienstleistungen	Gebühr			
		minütlich DM	täglich DM	monatlich DM	einmalig DM
a	b	c	d	e	f
1.5	Geschlossene Benutzergruppen, je Benutzergruppe	--	--	10,--	--
2	Teilnehmerkennungen				
2.1	für die erste Teilnehmerkennung	--	--	15,--	--
2.2	für jede weitere Teilnehmerkennung ..	--	--	5,--	--
3	Übermitteln von Mitteilungsseiten zu Bildschirmtextnetzknoten, je Seite	--	--	--	0,50

(4) Für das Übermitteln von Mitteilungen werden zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 3 Nr. 1.4

1. zwischen Netzknoten Volumengebühren nach § 206 Abs. 3 Nr. 1 Spalte c,
2. von Netzknoten über die besonderen Zugänge der Zwischenspeichereinrichtungen zu Endstellen Volumengebühren nach § 206 Abs. 3 Nr. 1 Spalte c sowie Gebühren nach Absatz 3 Nr. 1.2.2 erhoben.

(5) Für das Speichern von Nachrichten wird je Nachricht mindestens die Gebühr für eine Speicherplatzeinheit erhoben.

(6) Je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung werden für das Bereitstellen von Zwischenspeichereinrichungen, Speicherkapazität und das Übermitteln von Mitteilungen Mindestgebühren in Höhe von 40,-- DM erhoben (Absatz 3 Nr. 1.2 bis 1.4). Mit der Mindestgebühr ist das Bereitstellen von 20 Speicherplatzeinheiten (Absatz 3 Nr. 1.3) abgegolten.

(7) Die Vorschriften über die Mindestgebühren nach Absatz 6 werden für Teile eines Abrechnungszeitraums einer planmäßigen Fernmelderechnung zu Beginn und am Ende der Bereitstellung nicht angewendet. Dauert die Bereitstellung länger als einen ganzen Abrechnungszeitraum, werden die in dem Teil des Abrechnungszeitraums zu Beginn der Bereitstellung aufgekommenen Verbindungs- und Bereitstellungsgebühren bei den Mindestgebühren des folgenden ganzen Abrechnungszeitraums angerechnet. Wird die Bereitstellung vor Ablauf eines ganzen Abrechnungszeitraums einer planmäßigen Fernmeldrechnung beendet, wird für den gesamten Bereitstellungszeitraum die Mindestgebühr nach Absatz 6 zugrunde gelegt.

(8) Beim Übermitteln von Mitteilungen (Absatz 3 Nr. 1.4) werden die je Zugangsberechtigung aufkommenden Zieladressen je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung zusammengefaßt. Teile eines Abrechnungszeitraums einer planmäßigen Fernmelderechnung zu Beginn der Bereitstellung dieser Netzdienstleistung werden dem ersten ganzen Abrechnungszeitraum zugerechnet; Teile eines Abrechnungszeitraums einer planmäßigen Fernmelderechnung am Ende der Bereitstellung dieser Netzdienstleistung zählen als ganzer Abrechnungszeitraum.

(9) Die Gebühr nach Absatz 3 Nr. 1.3 wird auch für empfangene Mitteilungen erhoben, die nicht innerhalb von 30 Kalendertagen vom Empfänger gelöscht werden; in diesen Fällen wird die Gebühr vom 31. Kalendertag je Mitteilung mindestens für eine Speicherplatzeinheit erhoben.

Unterabschnitt 3

Netzdienstleistungen im Temexdienst

§ 242

Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale

(1) Als Netzdienstleistungen im Temexdienst werden angeboten:

1. Temexkennungen,
2. Ausführen von Sammelaufforderungen.

(2) Die Netzdienstleistungen im Temexdienst werden mit folgenden Leistungsmerkmalen angeboten:

Nr.	Netzdienstleistungen	Leistungsmerkmale
a	b	c
1	Temexkennung	Kennung der Fernwirkleitstelle für den Zugang zu Dienstleistungen innerhalb des Temexdienstes.
2	Ausführen von Sammelaufforderungen	
2.1	Sammelaufforderung 1	Übermitteln von Fernwirkinformationen zu festgelegten Zeiten und festgelegten Temexanschlüssen a) zum Ferneinstellen und Fernschalten zu einer Gruppe von höchstens 50 Temexanschlüssen zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen, Ausführung B bis G oder b) zum Fernmessen und Fernanzeigen von einer Gruppe von höchstens 50 Temexanschlüssen zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen, Ausführung E bis G.
2.2	Sammelaufforderung 2	Übermitteln von Fernwirkinformationen zu festgelegten Zeiten a) zum Ferneinstellen und Fernschalten zu einer Gruppe von höchstens 50 Temexanschlüssen zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen, Ausführung B bis G oder b) zum Fernmessen und Fernanzeigen von einer Gruppe von höchstens 50 Temexanschlüssen zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen, Ausführung E bis G.

§ 243

Gebühren

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung der Netzdienstleistung Ausführen von Sammelaufforderungen (§ 242 Abs. 1 Nr. 2) wird eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.

(2) Für die Netzdienstleistungen im Temexdienst werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Netzdienstleistungen	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Sammelaufforderung 1	40,--
2	Sammelaufforderung 2	50,--

Abschnitt 13
Zusätzliche Telekommunikationsdienstleistungen

Unterabschnitt 1
Entstörung außerhalb der täglichen Dienstzeit

§ 244

Angebotsübersicht

(1) Die Deutsche Bundespost entstört außerhalb der täglichen Dienstzeit der zuständigen Entstörungsstelle

1. nach Erteilung eines Einzelauftrags
   a) Telefonanschlüsse,
   b) Festanschlüsse einschließlich zugehörender Festverbindungen sowie posteigene Abzweigleitungen,
   c) Universalanschlüsse,
2. nach Erteilung eines Dauerauftrags
   a) Telefonanschlüsse, die auch im Telefax-, Datenübermittlungs- und Temexdienst benutzt werden,
   b) Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten,
   c) Temexanschlüsse,
   d) Verteilanschlüsse einschließlich zugehörender Verteilverbindungen,
   e) Direktrufanschlüsse einschließlich zugehörender Direktrufverbindungen.

(2) Zu den Entstörungsdienstleistungen nach Absatz 1 gehört auch die Entstörung der zu den Anschlüssen gehörenden Endstelleneinrichtungen, wenn sie von der Deutschen Bundespost instandzuhalten sind. Das gilt nicht bei Einzelaufträgen nach Absatz 1 Nr. 1 für Anpassungseinrichtungen zur Teilnahme am Datenübermittlungs- und Temexdienst sowie für Fernkopierer.

§ 245

Gebühren

(1) Für die Entstörung außerhalb der täglichen Dienstzeit werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Dienstleistungen	Gebühr	
		einmalig DM	monatlich DM
a	b	c	d
1	Einzelauftrag		
1.1	je Entstörung	40,--	--
1.2	Zuschlag zu der Gebühr nach Nummer 1.1, wenn Entstörungsleistungen außerhalb des eigenen Ortsnetzbereiches entstanden sind	40,--	--
2	Dauerauftrag		
2.1	für einen Anschluß	--	80,--
2.2	für mehrere Anschlüsse		
2.2.1	für den 1. bis 3. Anschluß, je Anschluß	--	80,--
2.2.2	für den 4. bis 6. Anschluß, je Anschluß	--	40,--
2.2.3	für den 7. und jeden weiteren Anschluß, je Anschluß	--	20,--
2.3	für jeden Entstörereinsatz	20,--	--

(2) Die Gebühr für den Einzelauftrag (Absatz 1 Nr. 1) wird nicht erhoben, wenn

1. die Störung nicht beseitigt werden konnte,
2. die Entstörung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Abwendung von Gefahr in Katastrophenfällen erforderlich ist,
3. es sich um einen Standard-Telefonanschluß zur Sozialgebühr (§ 83 Abs. 4 Nr. 1.2.2) handelt.

(3) Bei einem Dauerauftrag für mehrere Anschlüsse (Absatz 1 Nr. 2.2) sind die Anschlüsse des Teilnehmers maßgebend, deren Endstellen sich auf demselben Grundstück befinden.

(4) Für Temexanschlüsse zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen (§ 113 Abs. 1 Nr. 1) wird anstelle der monatlichen Gebühren nach Absatz 1 Nummer 2.1 und 2.2 je Anschluß eine monatliche Gebühr von 1,-- DM erhoben.

Unterabschnitt 2

Teilnehmerverzeichnisse, Rufnummernauskünfte

§ 246

Amtliche Teilnehmerverzeichnisse

(1) Die Deutsche Bundespost gibt für folgende Telekommunikationsdienste amtliche Teilnehmerverzeichnisse heraus:

1. Telefondienst,
2. Telexdienst,
3. Teletexdienst,
4. Telefaxdienst,
5. Bildschirmtextdienst,

6. Datenübermittlungsdienst,
7. Bildübermittlungsdienst.

(2) Die Teilnehmer werden von Amts wegen mit ihrem Namen in die amtlichen Teilnehmerverzeichnisse nach der Buchstabenfolge eingetragen (Haupteintrag). Reicht der Name allein für das Auffinden der Rufnummer nicht aus, dann sind die Lage des Anschlusses oder andere für das Auffinden der Rufnummer notwendige Angaben mit einem Umfang von bis zu drei Druckzeilen in den Eintrag aufzunehmen.

(3) Die Deutsche Bundespost legt Art und Umfang des Eintrags fest und kann dabei Abkürzungen anwenden. Werbeangaben werden nicht aufgenommen.

(4) Der Teilnehmer kann Nebeneinträge für sich selbst oder für andere, die seine Anschlüsse benutzen, nach den Bedingungen für Haupteinträge (Absätze 2 und 3) aufnehmen lassen.

(5) Für jeden Anschluß wird das Teilnehmerverzeichnis, in dem der Anschluß aufzuführen ist, gebührenfrei abgegeben. Auf Antrag stellt die Deutsche Bundespost das Teilnehmerverzeichnis als gebührenpflichtige Drucksache zu.

(6) Auf Antrag kann der Eintrag in amtliche Teilnehmerverzeichnisse für den Telefondienst für einen angemessenen Zeitraum unterbleiben, wenn der Teilnehmer glaubhaft macht, daß für ihn oder eine andere Person im Falle des Eintrags eine Gefährdung oder erhebliche Belästigung eintreten kann.

(7) Auf Antrag des Teilnehmers unterbleibt der Eintrag in amtliche Teilnehmerverzeichnisse folgender Telekommunikationsdienste:

1. Telefaxdienst,
2. Bildschirmtextdienst,
3. Datenübermittlungsdienst,
4. Bildübermittlungsdienst.

(8) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge in den amtlichen Teilnehmerverzeichnissen übernimmt die Deutsche Bundespost keine Gewähr; das gilt auch für Auskünfte, die nach Unterlagen erteilt werden, die den Verzeichnissen zugrunde liegen.

§ 247
Gebühren

Für Einträge in amtliche Teilnehmerverzeichnisse und für das Zustellen von amtlichen Teilnehmerverzeichnissen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Dienstleistungen	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Eintrag in das amtliche Teilnehmerverzeichnis	
1.1	Haupteintrag mit einem Umfang von mehr als drei Druckzeilen, je Ausgabe für die vierte und jede weitere Druckzeile	25,--
1.2	Nebeneintrag, je Ausgabe für jede Druckzeile	25,--
2	Zustellung des Teilnehmerverzeichnisses	Gebühr für eine Drucksache gleichen Gewichts

§ 248

Rufnummernauskünfte

(1) Die Deutsche Bundespost erteilt fallweise durch ihre Auskunftstellen Auskunft über die Rufnummern von Wähl- und Universalanschlüssen.

(2) Die Rufnummernauskunft unterbleibt in den Fällen, in denen der Eintrag in das amtliche Teilnehmerverzeichnis unterblieben ist (§ 246 Abs. 6 und 7).

Unterabschnitt 3

Auftrags- und Ansagedienstleistungen im Telefondienst

§ 249

Angebotsübersicht

(1) Als Auftragsdienstleistungen wird die Ausführung folgender Aufträge im Telefondienst angeboten:

1. Aufträge bei Abwesenheit des Teilnehmers,
2. Erinnerungsaufträge,
3. Benachrichtigungsaufträge,
4. Weckaufträge.

(2) Als Ansagedienstleistungen werden Ansagen im Telefondienst (Zeitansage, Ansage von Sportereignissen, Veranstaltungsprogrammen, Nachrichten usw.) auf Dauer oder vorübergehend angeboten.

§ 250

Standard-Leistungsmerkmale der Auftragsdienstleistungen

(1) Für Auftragsdienstleistungen bestehen folgende Standard-Leistungsmerkmale:

Nr.	Auftragsdienstleistungen	Standard-Leistungsmerkmale
a	b	c
1	Aufträge bei Abwesenheit des Teilnehmers	
1.1	Auftrag I S	a) Anrufe für den Teilnehmer beantworten, b) eine Mitteilung des Teilnehmers an die Anrufer weitergeben, c) kurze Mitteilungen für den Teilnehmer entgegennehmen und auf dessen Anfrage telefonisch übermitteln, d) Anrufe werden direkt zur Auftragsstelle geschaltet, e) Ausführung der Aufträge zu beliebigen, vom Teilnehmer bestimmten Zeiten, aa) mit Umschaltung durch die Deutsche Bundespost oder bb) mit Umschaltung durch den Teilnehmer von seinem dazu berechtigten Telefonanschluß durch Wahl bestimmter Kennziffern (Selbstumschaltung).

Nr.	Auftragsdienstleistungen	Standard-Leistungsmerkmale
a	b	c
1.2	Auftrag I B	a) Anrufe für den Teilnehmer beantworten, b) eine Mitteilung des Teilnehmers an die Anrufer weitergeben, c) kurze Mitteilungen für den Teilnehmer entgegennehmen und auf dessen Anfrage telefonisch übermitteln, d) Anrufe werden auf eine Bescheidansage geschaltet, die den Anrufer darüber informiert, daß die Auftragsstelle unter einer bestimmten Rufnummer angerufen werden soll, e) Ausführung der Aufträge zu beliebigen, vomTeilnehmer bestimmten Zeiten, aa) mit Umschaltung durch die Deutsche Bundespost oder bb) Selbstumschaltung.
1.3	Auftrag II S	a) Anrufe für den Teilnehmer entgegennehmen, b) Zusprechen einer vereinbarten Mitteilung an die Anrufer, c) Anrufe werden direkt zur Auftragsstelle geschaltet, d) Ausführung der Aufträge zu beliebigen, vomTeilnehmer festgelegten Zeiten, aa) mit Umschaltung durch die Deutsche Bundespost oder bb) Selbstumschaltung.
1.4	Auftrag II B	a) Anrufe für den Teilnehmer entgegennehmen, b) Zusprechen einer vereinbarten Mitteilung an die Anrufer, c) Anrufe werden auf eine Bescheidansage geschaltet, die den Anrufer darüber informiert, daß die Auftragsstelle unter einer bestimmten Rufnummer angerufen werden soll, d) Ausführung der Aufträge zu beliebigen, vomTeilnehmer festgelegten Zeiten, aa) mit Umschaltung durch die Deutsche Bundespost oder bb) Selbstumschaltung.
2	Erinnerungsaufträge	Erinnerung zu einer vom Teilnehmer bestimmten Zeit an eine von ihm angegebene Angelegenheit durch Anruf bei seinem Telefonanschluß.
3	Benachrichtigungsaufträge	Eine vom Teilnehmer angegebene Benachrichtigung zu einer bestimmten Zeit an einen oder mehrereTelefonanschlüsse übermitteln.
4	Weckaufträge	
4.1	Weckauftrag A	Einzeln mit der Deutschen Bundespost vereinbarte Weckrufe zum Telefonanschluß des Teilnehmers.

Nr.	Auftragsdienstleistungen	Standard-Leistungsmerkmale
a	b	c
4.2	Weckauftrag B	Als Dauerauftrag für mehrere Tage zu einer festgelegten Zeit mit der Deutschen Bundespost vereinbarte Weckaufträge zum Telefonanschluß des Teilnehmers.
4.3	Weckauftrag C	Vom Teilnehmer selbst von seinem dazu berechtigten Anschluß aus durch Wahl bestimmter Kennziffern frühestens 24 Stunden vorher veranlaßte Weckrufe zu seinem Telefonanschluß.

(2) Voraussetzung für die Ausführung der Auftragsdienstleistungen ist, daß in dem Ortsnetzbereich, für den der Auftrag gewünscht wird, die erforderlichen technischen und betrieblichen Voraussetzungen vorhanden sind.

§ 251

Gebühren für Auftragsdienstleistungen mit Standard-Leistungsmerkmalen

(1) Für die Bereitstellung oder Änderung von Aufträgen bei Abwesenheit des Teilnehmers (§ 250 Abs. 1 Nr. 1) wird eine einmalige Gebühr von 3,-- DM erhoben.

(2) Für Auftragsdienstleistungen im Telefondienst werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Auftragsdienstleistungen	Gebühr	
		einmalig DM	täglich DM
a	b	c	d
1	Aufträge bei Abwesenheit des Teilnehmers		
1.1	Auftrag I S		
1.1.1	für täglich bis zu 10 Anrufe	--	7,--
1.1.2	für jeden weiteren Anruf	0,30	--
1.2	Auftrag I S mit Selbstumschaltung		
1.2.1	für täglich bis zu 10 Anrufe	--	5,--
1.2.2	für jeden weiteren Anruf	0,30	--
1.3	Auftrag I B		
1.3.1	für täglich bis zu 10 Anrufe	--	5,50
1.3.2	für jeden weiteren Anruf	0,30	--
1.4	Auftrag I B mit Selbstumschaltung		
1.4.1	für täglich bis zu 10 Anrufe	--	3,50
1.4.2	für jeden weiteren Anruf	0,30	--
1.5	Auftrag II S	--	5,--
1.6	Auftrag II S mit Selbstumschaltung	--	3,50
1.7	Auftrag II B	--	3,50
1.8	Auftrag II B mit Selbstumschaltung	--	2,50

Nr.	Auftragsdienstleistungen	Gebühr	
		einmalig DM	täglich DM
a	b	c	d
2	Erinnerungsaufträge	3,--	--
3	Benachrichtigungsaufträge		
3.1	Bei Benachrichtigung eines Empfängers	4,30	--
3.2	Bei Benachrichtigung mehrerer Empfänger		
3.2.1	für den ersten Empfänger	4,30	--
3.2.2	für jeden weiteren Empfänger	1,50	--
4	Weckaufträge		
4.1	Weckauftrag A, je Weckruf	2,--	--
4.2	Weckauftrag B, je Weckruf	1,50	--
4.3	Weckauftrag C, je Weckruf	0,60	--

(3) Die tägliche Gebühr für Aufträge bei Abwesenheit des Teilnehmers (Absatz 2 Nr. 1) wird während der Dauer des Auftrags auch für die Tage erhoben, an denen keine Auftragsdienstleistungen in Anspruch genommen werden.

(4) Die einmaligen Gebühren für Erinnerungs-, Benachrichtigungs- und Weckaufträge (Absatz 2 Nr. 2 bis 4) werden auch dann erhoben, wenn der Anruf nicht beantwortet wird, obwohl der Wählanschluß betriebsfähig ist, oder der Auftrag vor der Ausführung zurückgezogen wird.

§ 252

Besondere Leistungsmerkmale für Auftrags- und Ansagedienstleistungen

(1) Für Auftragsdienstleistungen im Telefondienst werden folgende besondere Leistungsmerkmale angeboten:

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Leistungsumfang
a	b	c
1	Funkruf	Hinweis auf das Vorliegen einer Mitteilung für den Teilnehmer über Funkrufsignal bei Aufträgen I S und I B (§ 250 Abs. 1 Nr. 1.1 und 1.2).
2	Anrufzählung	Bei Aufträgen II S und II B (§ 250 Abs. 1 Nr. 1.3 und 1.4) wird die Zahl der entgegengenommenen Anrufe je Kalendertag registriert und dem Teilnehmer auf dessen Anruf hin mitgeteilt.
3	Bereithalten einer Umschalteeinrichtung	Ständige Bereithaltung einer Einrichtung zur Umschaltung eines Wählanschlusses zur Auftragsstelle.

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Leistungsumfang
a	b	c
4	Besonderes Erinnerungs- und Benachrichtigungsverlangen	Es werden nur vom Teilnehmer bestimmte Personen erinnert oder benachrichtigt.

(2) Als besonderes Leistungsmerkmal für Ansagedienstleistungen kann die Zeitansage über einen Festanschluß und eine zugehörige Festverbindung zum zuständigen Netzknoten der Deutschen Bundespost einer Endstelle ständig zugeführt werden.

§ 253

Gebühren für die besonderen Leistungsmerkmale der Auftrags- und Ansagedienstleistungen

(1) Für die besonderen Leistungsmerkmale für Auftragsdienstleistungen im Telefondienst werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Gebühren		
		einmalig DM	monatlich DM	täglich DM
a	b	c	d	e
1	Funkruf			
1.1	für täglich bis zu 10 Anrufe	--	--	3,--
1.2	für jeden weiteren Anruf	0,30	--	--
2	Anrufzählung	--	--	0,50
3	Bereithalten einer Umschalteeinrichtung	--	5,--	--
4	Besonderes Erinnerungs- und Benachrichtigungsverlangen, je Auftrag	1,--	--	--

(2) Für die ständige Zuführung der Zeitansage wird eine monatliche Gebühr von 50,-- DM erhoben. Für den erforderlichen Festanschluß mit analogem Anschaltepunkt werden nach § 100 und für die zugehörigen Festverbindungen der Gruppe 1 Gebühren nach §§ 222 und 223 erhoben. Für die Festlegung der Verbindungsgebühren gelten:

1. die Endstelle als einfache Endstelle,
2. als Verbindungszeit 80 Stunden nach dem Normaltarif,
3. als Entfernungsmeßpunkte der Netzknoten des Festanschlusses und der zuständige Netzknoten für die Zeitansage.

Unterabschnitt 4

Sonderanschaltung, Umwegführung und Sonderbauweise von Anschlüssen und Abzweigleitungen

§ 254

Angebotsübersicht

(1) Abweichend von der Regelanschaltung, Regelführung und Regelbauweise von Anschlüssen (§ 6 Abs. 4) und von Abzweigleitungen zwischen nichtbenachbarten Grundstücken (§ 12 Abs. 3) können für diese Telekommunikationseinrichtungen folgende Sonderanschaltungen, Umwegführungen und Sonderbauweisen vorgesehen werden:

Nr.	Telekommunikationseinrichtung	Sonderanschaltung			Umwegführung	Sonderbauweise
		A	B	C		
a	b	c	d	e	f	g
1	Wählanschlüsse					
1.1	Telefonanschlüsse					
1.1.1	Standard-Telefonanschluß					
1.1.1.1	ohne Durchwahl	ja	ja	nein	ja	ja
1.1.1.2	mit Durchwahl	ja	nein	nein	ja	ja
1.1.2	Besondere Telefonanschlüsse					
1.1.2.1	Notrufanschlüsse für die Polizei und Feuerwehr	nein	ja	nein	ja	ja
1.1.2.2	Notrufanschluß an Straßen	ja	ja	nein	nein	nein
1.1.2.3	Telefonseelsorgeanschluß	nein	ja	nein	ja	ja
1.1.2.4	Telefonanschluß mit bundeseinheitlicher Rufnummer	nein	ja	nein	ja	ja
1.2	Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten	nein	nein	ja	ja	ja
2	Festanschlüsse	nein	nein	nein	ja	ja
3	Universalanschlüsse					
3.1	ohne Durchwahl	ja	ja	nein	ja	ja
3.2	mit Durchwahl	ja	nein	nein	ja	ja
4	Verteilanschlüsse	nein	nein	nein	ja	ja
5	Abzweigleitungen	nein	nein	nein	ja	ja

(2) Sonderanschaltungen nach Absatz 1 sind:

1. die Anschaltung an einen nichtzuständigen Netzknoten des eigenen Ortsnetzbereiches (Sonderanschaltung A),
2. die Anschaltung an einen nichtzuständigen Netzknoten eines anderen Ortsnetzbereiches (Sonderanschaltung B),
3. die Anschaltung an einen von der Deutschen Bundespost festgelegten nichtzuständigen Netzknoten des eigenen oder eines anderen Ortsnetzbereiches (Sonderanschaltung C).

§ 255

Gebühren für Sonderanschaltungen, Umwegführungen und Sonderbauweisen

(1) Für Sonderanschaltungen werden je Anschluß folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Sonderanschaltungen	Gebühr DM
a	b	c
1	Sonderanschaltung A	
1.1	Telefonanschlüsse	
1.1.1	Standard-Telefonanschluß, monatlich	100,--
1.1.2	Notrufanschluß an Straßen, monatlich	gebührenfrei
1.2	Universalanschlüsse, monatlich	100,--
2	Sonderanschaltung B	
2.1	Telefonanschlüsse	
2.1.1	Standard-Telefonanschluß, Telefonseelsorgeanschluß oder Telefonanschluß mit bundeseinheitlicher Rufnummer	Gebühren wie für Festverbindungen der Gruppe 1 (§§ 222 und 223)
2.1.2	Notrufanschluß für die Polizei und Feuerwehr, monatlich	50,--
2.1.3	Notrufanschluß an Straßen	gebührenfrei
2.2	Universalanschlüsse	Gebühren wie für Festverbindungen der Gruppe 3 (§§ 222 und 223)
3	Sonderanschaltung C für Wählanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten	
3.1	der Gruppen L und P mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
3.1.1	300 bit/s, monatlich	380,--
3.1.2	2400 bit/s, monatlich	700,--
3.1.3	4800 bit/s, monatlich	1 100,--
3.1.4	9600 bit/s, monatlich	2 100,--
3.2	der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit bis 48 kbit/s (Mehrkanalanschluß), monatlich	10 000,--
3.3	der Gruppe P mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
3.3.1	1200 oder 1200/75 bit/s, monatlich	440,--
3.3.2	48 kbit/s, monatlich	10 000,--

(2) Bei den Gebühren für die Sonderanschaltung B (Absatz 1 Nr. 2) ist für die Festlegung der Tarifzonen die Lage des zuständigen und des nichtzuständigen Netzknotens maßgebend.

(3) Für Umwegführung wird eine einmalige Gebühr in Höhe der Mehrkosten für erforderliche Ergänzungsanlagen erhoben.

(4) Die Gebühren für die Sonderanschaltung C (Absatz 1 Nr. 3) werden neben der Gebühr für die Umwegführung (Absatz 3) nicht erhoben, wenn die Umwegführung vollständig mit einer Ergänzungsanlage hergestellt worden ist.

(5) Für Sonderbauweise wird eine einmalige Gebühr in Höhe der Mehrkosten gegenüber der Regelbauweise erhoben.

Unterabschnitt 5

Nicht im einzelnen geregelte, mit Telekommunikationsdiensten zusammenhängende Dienstleistungen

§ 256

Nicht besonders geregelte Dienstleistungen

Die Deutsche Bundespost kann auf Antrag des Teilnehmers Dienstleistungen ausführen, die mit Telekommunikationsdiensten zusammenhängen, aber nicht im einzelnen geregelt sind, z.B. Nachforschungen.

§ 257

Gebühren

Für nicht im einzelnen geregelte Dienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Dienstleistungen	Gebühr DM
a	b	c
1	Mit einem Zeitaufwand von bis zu einer halben Stunde	18,--
2	Mit einem Zeitaufwand von mehr als einer halben Stunde	
2.1	für die erste halbe Stunde	18,--
2.2	für jede weitere volle oder angefangene Viertelstunde	9,--

Abschnitt 14

Übermitteln von Telegrammen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 258

Allgemeine Erfordernisse der Telegramme

(1) Jedes Telegramm muß mindestens aus Anschrift und Text oder aus Anschrift und Unterschrift bestehen. Es dürfen nur Schriftzeichen verwendet werden, die von den technischen Anlagen des Telegrammdienstes der Deutschen Bundespost verarbeitet und wiedergegeben werden können.

(2) Die Anschrift des Empfängers muß alle Angaben enthalten, die für die ordnungsgemäße Zustellung erforderlich sind. Besondere Formen der Anschrift für Telegramme werden von der Deutschen Bundespost festgelegt.

§ 259

Abfassen von Telegrammen

(1) Für den Text und die Unterschrift eines Telegramms können in beliebiger Mischung folgende Schriftzeichen verwendet werden:

1. Buchstaben,
2. Ziffern,
3. Satzzeichen,
4. sonstige Zeichen.

(2) Aus diesen Schriftzeichen können Wörter einer beliebigen Sprache sowie beliebige Schriftzeichengruppen und beliebige Ausdrücke gebildet werden.

§ 260

Aufgeben von Telegrammen

(1) Telegramme können bei den für die Annahme vorgesehenen Betriebsstellen aufgegeben werden:

1. an hierfür bestimmten Postschaltern,
2. über Wähl- und Universalanschlüsse, die benutzt werden für den
   a) Telefondienst,
   b) Telexdienst,
   c) Teletexdienst.

(2) Telegramme können auch Landzustellern oder Telegramm-Eilzustellern zur Aufgabe bei der zuständigen Betriebsstelle mitgegeben werden.

§ 261

Gebührenberechnung

(1) Gebührenpflichtig sind alle aus Schriftzeichen gebildeten Wörter, Schriftzeichengruppen und Ausdrücke, die auf Veranlassung des Absenders unter Berücksichtigung der allgemeinen Erfordernisse der Telegramme (§ 258) und der erforderlichen Dienstvermerke übermittelt werden sollen.

(2) Alle Wörter, Schriftzeichengruppen und Ausdrücke werden bis zu zehn Schriftzeichen als ein Gebührenwort gezählt. Die Schriftzeichen "ä", "ö", "ü" und "ß" werden stets als zwei Buchstaben gezählt. Bei längeren Wörtern, Schriftzeichengruppen und Ausdrücken gelten jeweils zehn Schriftzeichen als ein Gebührenwort, jeder verbleibende Rest zählt als ein weiteres Gebührenwort. Einzeln stehende Schriftzeichen gelten als ein Gebührenwort.

§ 262

Erheben der Gebühren

(1) Bei der Aufgabe von Telegrammen am Postschalter sind die Telegramm-Gebühren im Regelfall in bar zu bezahlen.

(2) Gebühren für Telegramme, die über Wähl- oder Universalanschlüsse aufgegeben werden, werden mit der Fernmelderechnung erhoben.

(3) Bei der Telegrammaufgabe zuwenig berechnete Gebühren werden beim Absender nacherhoben.

(4) Für Telegramme zum Schutz des menschlichen Lebens und für zusätzliche Telegramm-Dienstleistungen können die Gebühren auch nachträglich und beim Empfänger eingezogen werden.

(5) Für Telegramme, die auf Wunsch des Empfängers auf einem Schmuckblatt zugestellt werden, wird die Zuschlaggebühr für das Schmuckblatt vom Empfänger erhoben.

§ 263

Zustellen der Telegramme

(1) Die Telegramme werden am Bestimmungsort in der Reihenfolge ihres Eingangs und nach ihrer Rangfolge während der Dienstzeiten der Zustell-Betriebsstelle zugestellt. Eine Zustellung vor 6 Uhr und nach 22 Uhr wird nur für folgende Telegrammarten durchgeführt:

1. Telegramme zum Schutz des menschlichen Lebens,

2. Staatstelegramme mit Vorrang,
3. Dringende Telegramme.

(2) Telegramme werden wie folgt zugestellt:

1. durch Telegramm-Eilzusteller,
2. durch Einlegen in das Postfach des Empfängers,
3. über Wähl- oder Universalanschlüsse des Empfängers, die für den Telefondienst, Telexdienst oder Teletexdienst benutzt werden; im Telefondienst jedoch nur mit Einverständnis des Empfängers.

(3) Bei der Zustellung über Telefon (Absatz 2 Nr. 3) dürfen Telegramme an natürliche Personen nur dem Empfänger selbst zugesprochen werden. Telefonisch zugestellte Telegramme werden dem Empfänger außerdem als gewöhnlicher Brief gebührenfrei übersandt.

(4) Beim Vorliegen zwingender Gründe kann die Deutsche Bundespost von einer Zustellung durch Telegramm-Eilzusteller absehen und die Telegramme als gewöhnliche Briefe zustellen. Hierüber wird der Absender telegrafisch verständigt.

(5) Innerhalb des Bereichs der für den Bestimmungsort zuständigen Betriebsstelle ist die Zustellung gebührenfrei.

(6) Telegramme mit ungenügender Anschrift werden nur zugestellt, wenn der Empfänger mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

(7) Telegramme, die bei einem Postamt für den Empfänger gelagert werden sollen, werden bei diesem Postamt zur Abholung bereitgehalten.

§ 264

Erstatten von Gebühren

(1) Auf Antrag werden erstattet:

1. die volle Gebühr für jedes Telegramm, das aus Gründen, die von der Deutschen Bundespost zu vertreten sind, den Empfänger nicht erreicht hat,
2. die volle Gebühr für ein Telegramm - ausgenommen Seefunkbriefe -, das aus Gründen, die von der Deutschen Bundespost zu vertreten sind, nicht innerhalb der in Absatz 5 festgelegten Höchstzeiten dem Empfänger zugestellt worden ist,
3. die volle Gebühr für ein Telegramm, dessen Inhalt durch Übermittlungsfehler sinnentstellt oder unverständlich geworden ist,
4. die Gebühr für denjenigen Teil eines Telegramms, der durch Übermittlungsfehler offensichtlich seinen Zweck nicht hat erfüllen können,
5. die Gebühr für die bei der Übermittlung eines Telegramms ausgelassenen Wörter,
6. die Gebühr für eine zusätzliche Telegramm-Dienstleistung und den zugehörigen gebührenpflichtigen Dienstvermerk, wenn die zusätzliche Telegramm-Dienstleistung nicht erbracht worden ist,
7. die volle Gebühr für ein vorausbezahltes Antwort-Telegramm (§§ 271 und 289), wenn der Telegramm-Antwortschein hierfür unbenutzt innerhalb von vier Monaten, gerechnet vom Tage seiner Ausstellung, der Deutschen Bundespost wieder vorgelegt wird,
8. die volle Gebühr für ein Telegramm und das zugehörige vorausbezahlte Antwort-Telegramm (§§ 271 und 289), wenn durch Nichtankunft, Verzögerung oder Sinnentstellung der Zweck dieser Telegrammart vereitelt worden ist,
9. der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert des Telegramm-Antwortscheins und der unter diesem Wert bleibenden Gebühr für das zugehörige Antwort-Telegramm (§§ 271 und 289),
10. die volle Gebühr für jedes Telegramm, das von Amts wegen nicht übermittelt worden ist (§ 42),
11. die Bordgebühr für ein Funktelegramm (§§ 283 bis 289), das der Bestimmungs-Seefunkstelle nicht übermittelt werden konnte,
12. zu Unrecht erhobene Gebühren.

(2) Die Gebühr für ein zurückgezogenes Telegramm (§ 276) wird nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr (§ 282 Abs. 1 Nr. 3) erstattet.

(3) Eine Erstattung wegen Übermittlungsfehler (Absatz 1 Nr. 3, 4, 5 und 8) ist ausgeschlossen, wenn die Deutsche Bundespost den Übermittlungsfehler innerhalb der in Absatz 5 festgelegten Höchstzeiten berichtigt hat.

(4) Für ein im einseitigen Funkverkehr ausgesendetes, aber nicht an seinen Bestimmungsort gelangtes Funktelegramm werden keine Gebühren erstattet.

(5) Für die Zeitspanne zwischen Aufgabe und Zustellung der Telegramme gelten folgende Höchstzeiten:

1. drei Stunden für Telegramme zum Schutz des menschlichen Lebens, für Staatstelegramme mit Vorrang und für Dringende Telegramme,
2. sechs Stunden für die übrigen Telegrammarten.

(6) In die Höchstzeiten nach Absatz 5 werden nicht eingerechnet:

1. die Zeiten, in denen die jeweils zuständigen Betriebsstellen geschlossen sind,
2. bei Funktelegrammen die für die Funkübertragung aufgewendete Zeit sowie die Lagerzeit bei einer Küstenfunkstelle oder an Bord eines Schiffes.

(7) Anträge auf Gebührenerstattung müssen innerhalb von vier Monaten, gerechnet vom Tage der Aufgabe des Telegramms bzw. vom Tage der Ausstellung des Telegramm-Antwortscheins, bei der Betriebsstelle der Deutschen Bundespost gestellt werden, bei der das Telegramm aufgegeben wurde. Mit Ablauf dieser Frist erlischt der Erstattungsanspruch.

Unterabschnitt 2

Telegrammarten

§ 265

Angebotsübersicht

(1) Telegramme werden übermittelt als:

1. Standardtelegramme,
2. Telegramme mit Sonderbehandlung.

(2) Telegramme mit Sonderbehandlung sind:

1. Telegramme zum Schutz des menschlichen Lebens,
2. Staatstelegramme,
3. Wasserstandstelegramme,
4. Dringende Telegramme,
5. Schmuckblatt-Telegramme,
6. Telegramme mit vorausbezahlter Antwort.

(3) Telegramme mit Sonderbehandlung werden durch einen gebührenpflichtigen Dienstvermerk gekennzeichnet.

§ 266

Telegramme zum Schutz des menschlichen Lebens

(1) Telegramme zum Schutz des menschlichen Lebens können in außerordentlich dringenden Fällen von jedermann aufgegeben werden. Sie erhalten den Dienstvermerk = SVH = .

(2) SVH-Telegramme haben absoluten Vorrang.

§ 267

Staatstelegramme

(1) Staatstelegramme sind Telegramme, die sich auf reine Staatsangelegenheiten beziehen. Sie können nur von den dazu ermächtigten Personen aufgegeben werden.

(2) Telegramme als Antwort auf Staatstelegramme sind ebenfalls Staatstelegramme.

(3) Staatstelegramme müssen vom Absender als solche gekennzeichnet werden, sie erhalten den Dienstvermerk = ETAT = . Staatstelegramme mit Vorrang erhalten den Dienstvermerk = ETATPRIORITE = .

(4) Staatstelegramme, die von NATO-Dienststellen ausgehen oder an sie gerichtet sind, erhalten den Dienstvermerk = SMIL = . Sie werden nur im Bereich der NATO-Länder übermittelt.

(5) Staatstelegramme mit Vorrang haben Vorrang vor Dringenden Telegrammen und vor Telegrammen ohne Vorrangbehandlung.

§ 268

Wasserstandstelegramme

(1) Wasserstandstelegramme sind Telegramme, die von einer amtlichen Pegel- und Hochwasserbeobachtungsstelle aufgegeben werden und an diese oder eine Dienststelle der Wasserstraßenverwaltung, an Behörden oder an Private gerichtet sind, die ein öffentliches Interesse an den Meldungen haben.

(2) Wasserstandstelegramme dürfen nur Wasserstandsmeldungen, Hochwasservorhersagen oder Eismeldungen enthalten. Sie erhalten den Dienstvermerk = WOBS = .

(3) Wasserstandstelegramme sind:

1. Allgemeine Wasserstandstelegramme,
2. Wasserstandstelegramme an einzelne Empfänger.

(4) Allgemeine Wasserstandstelegramme werden ohne Anschrift und Unterschrift aufgegeben und nach einem Verteilplan der Wasser- und Schiffahrtsdirektion zugestellt.

(5) Für Wasserstandstelegramme an einzelne Empfänger gelten die Vorschriften für Standardtelegramme entsprechend.

(6) Wasserstandstelegramme sind als Funktelegramme und als Seefunkbriefe nicht zugelassen.

§ 269

Dringende Telegramme

Dringende Telegramme haben bei der Übermittlung Vorrang vor den Telegrammen ohne Vorrangbehandlung. Sie erhalten den Dienstvermerk = URGENT = .

§ 270

Schmuckblatt-Telegramme

Schmuckblatt-Telegramme sind Telegramme, die auf Wunsch des Absenders oder Empfängers auf einem Schmuckblatt zugestellt werden. Schmuckblatt-Telegramme erhalten den Dienstvermerk = LXx = . Bei der Aufgabe wird das x durch die Bezeichnung des Schmuckblattes ersetzt.

§ 271

Telegramme mit vorausbezahlter Antwort

(1) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort sind Telegramme, bei denen der Absender die Gebühr für ein Antwort-Telegramm vorausbezahlt hat. Telegramme dieser Art erhalten den Dienstvermerk = RPx = . Bei der Aufgabe wird das x durch den vorausbezahlten Betrag ersetzt.

(2) Der Empfänger erhält mit der Telegrammausfertigung einen Telegramm-Antwortschein, der dazu berechtigt, innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Ausstellung des Telegramm-Antwortscheins, ein Telegramm innerhalb der Grenzen des vorausbezahlten Betrages ohne Gebührenzahlung übermitteln zu lassen. Wenn die Höhe des vorausbezahlten Betrages überschritten wird, hat der Absender des Antwort-Telegramms Gebühren in Höhe des Mehrbetrages zu bezahlen.

§ 272

Gebühren

(1) Für Telegramme werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Telegrammart	Gebühr für Telegramme	
		innerhalb des Bundesgebietes sowie von und nach Berlin (West) DM	innerhalb Berlin (West) DM
a	b	c	d
1	Standardtelegramm, je Gebührenwort	0,80	0,50
2	Telegramme mit Sonderbehandlung		
2.1	Telegramm zum Schutz des menschlichen Lebens, je Gebührenwort	0,80	0,50
2.2	Staatstelegramme		
2.2.1	Staatstelegramm ohne Vorrang, je Gebührenwort	0,80	0,50
2.2.2	Staatstelegramm mit Vorrang, je Gebührenwort	1,60	1,--
2.3	Wasserstandstelegramme		
2.3.1	Allgemeines Wasserstandstelegramm		
2.3.1.1	für jedes Gebührenwort	0,80	0,50
2.3.1.2	Zuschlag für jeden Empfänger	2,--	2,--
2.3.2	Wasserstandstelegramm an einzelne Empfänger, je Gebührenwort	0,80	0,50
2.4	Dringendes Telegramm, je Gebührenwort	1,60	1,--
2.5	Schmuckblatt-Telegramme		
2.5.1	Schmuckblatt-Telegramm ohne Vorrang, je Gebührenwort	0,80	0,50
2.5.2	Dringendes Schmuckblatt-Telegramm, je Gebührenwort	1,60	1,--
2.5.3	Zuschlag für ein einfaches Schmuckblatt	2,--	2,--
2.5.4	Zuschlag für ein besonderes Schmuckblatt	5,--	5,--
2.5.5	Zuschlag für ein Schmuckblatt mit Einbauteilen	9,--	9,--
2.6	Telegramme mit vorausbezahlter Antwort		
2.6.1	Telegramm ohne Vorrang mit vorausbezahlter Antwort, je Gebührenwort	0,80	0,50
2.6.2	Dringendes Telegramm mit vorausbezahlter Antwort, je Gebührenwort	1,60	1,--
2.6.3	Zuschlag für das Antwort-Telegramm	Vorauszahlungsbetrag	Vorauszahlungsbetrag

(2) Je Telegramm werden mindestens die Gebühren für sieben Gebührenwörter erhoben.

Unterabschnitt 3

Zusätzliche Telegramm-Dienstleistungen

§ 273

Telegramm-Kurzanschrift

Anstelle der vollen Anschrift eines Telegramms können zugelassene Telegramm-Kurzanschriften verwendet werden. Telegramm-Kurzanschriften werden zwischen der Deutschen Bundespost und dem Empfänger von Telegrammen auf Antrag vereinbart.

§ 274

Behandlung unzustellbarer Telegramme

Unzustellbare Telegramme werden bis zum Ablauf von 14 Tagen, gerechnet vom Tage nach dem Eingang bei der Zustell-Betriebsstelle, für den Empfänger bereitgehalten. Der Absender wird über die Unzustellbarkeit seines Telegramms informiert, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

§ 275

Anschriftenänderung und Auskunftsverlangen

(1) Der Absender eines unzustellbar gemeldeten Telegramms kann innerhalb der Zeit, in der dieses Telegramm und die zugehörigen Belege bei der Deutschen Bundespost aufbewahrt werden, die Anschrift des Empfängers ändern. Telegramme und zugehörige Belege werden 6 Monate aufbewahrt, wobei der Monat der Telegrammaufgabe nicht mitgerechnet wird.

(2) Der Empfänger eines Telegramms kann innerhalb der Aufbewahrungszeit (Absatz 1 Satz 2) dieses Telegramms Auskunft über die Absenderangaben des Ursprungstelegramms erhalten.

(3) Anschriftenänderungen, Auskunftsverlangen und Antworten auf ein Auskunftsverlangen werden mit dem Dienstvermerk =A= gekennzeichnet und telegrafisch übermittelt.

§ 276

Zurückziehen von Telegrammen

Der Absender eines Telegramms kann ein Telegramm zurückziehen, solange es nach der Aufgabe noch nicht weitergeleitet worden ist.

§ 277

Sonderzustellung von Telegrammen

(1) Auf Antrag des Empfängers stellt die Deutsche Bundespost Telegramme an eine andere Adresse zu, als in der Anschrift angegeben. Die Sonderzustellung wird für den Einzelfall oder auf Dauer für mindestens ein Jahr durchgeführt.

(2) Auf Antrag des Empfängers überbringt die Deutsche Bundespost ein über Telefon bereits zugestelltes Telegramm durch Telegramm-Eilzusteller.

§ 278

Nachsenden von Telegrammen

(1) Ein Telegramm kann auf schriftlichen Antrag des Empfängers innerhalb des Bereichs der Deutschen Bundespost telegrafisch nachgesandt werden. Diese Telegramme erhalten den Dienstvermerk

= WEITERGESANDTVONx = . Bei der Nachsendung wird das x durch den Namen des bisherigen Bestimmungsortes ersetzt.

(2) Telegramme, für die keine telegrafische Nachsendung beantragt worden ist, werden wie ein gewöhnlicher Brief gebührenfrei nachgesandt, wenn die neue Anschrift bekannt ist und nicht die Aufbewahrung bei der ursprünglichen Zustell-Betriebsstelle gewünscht worden ist.

(3) Telegramme können ausnahmsweise auch ohne besonderen Antrag telegrafisch nachgesandt werden, wenn nach dem Ermessen der ursprünglichen Zustell-Betriebsstelle das Telegramm bei brieflicher Nachsendung seinen Zweck verfehlen würde.

(4) Staatstelegramme werden auch ohne Antrag telegrafisch nachgesandt, wenn die neue Anschrift des Empfängers bekannt ist und dieser nicht briefliche Nachsendung verlangt hat.

(5) Die Gebühren für die telegrafische Nachsendung von Telegrammen hat der Antragsteller zu zahlen.

§ 279

Abschriften und Kopien von Telegrammen

Der Absender und der Empfänger eines Telegramms können die Urschrift des Telegramms innerhalb der Aufbewahrungszeit des Telegramms (§ 275 Abs. 1 Satz 2) einsehen oder sich davon beglaubigte Abschriften oder Kopien geben lassen.

§ 280

Zweitschrift eines über Telefon aufgegebenen Telegramms

Der Absender eines telefonisch aufzugebenden Telegramms kann zu Beginn der Telegrammaufgabe beantragen, daß eine Zweitschrift des Telegramms gefertigt und ihm als Standardbrief mit oder ohne Eilzustellung übersandt wird.

§ 281

Nachforschungen

Werden im Zusammenhang mit zusätzlichen Telegramm-Dienstleistungen umfangreiche Nachforschungen erforderlich, sind dem Antragsteller die voraussichtlich entstehenden Gebühren vorher mitzuteilen. Auf Verlangen der Deutschen Bundespost hat der Antragsteller einen Vorschuß in angemessener Höhe zu zahlen.

§ 282

Gebühren

(1) Für zusätzliche Telegramm-Dienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Zusätzliche Telegramm-Dienstleistung	Gebühr für zusätzliche Telegramm-Dienstleistungen	
		innerhalb des Bundesgebietes sowie von und nach Berlin (West) DM	innerhalb Berlin (West) DM
a	b	c	d
1	Telegramm-Kurzanschrift, monatlich	5,--	5,--

Nr.	Zusätzliche Telegramm-Dienstleistung	Gebühr für zusätzliche Telegramm-Dienstleistungen	
		innerhalb des Bundesgebietes sowie von und nach Berlin (West) DM	innerhalb Berlin (West) DM
a	b	c	d
2	Anschriftenänderung und Auskunftsverlangen		
2.1	telegrafische Übermittlung einer Anschriftenänderung oder eines Auskunftsverlangens, je Gebührenwort	0,80	0,50
2.2	telegrafische Übermittlung der Antwort auf ein Auskunftsverlangen, je Antwort	5,60	3,50
3	Zurückziehen von Telegrammen, je Telegramm	2,40	2,40
4	Sonderzustellung von Telegrammen		
4.1	im Einzelfall	1,20	1,20
4.2	als Dauerauftrag, monatlich	5,--	5,--
4.3	Zustellen eines über Telefon bereits zugestellten Telegramms durch Telegramm-Eilzusteller	Eilzustellgebühr	Eilzustellgebühr
5	Nachsenden von Telegrammen		
5.1	als Telegramm ohne Vorrang, je Gebührenwort	0,80	0,50
5.2	als Dringendes Telegramm, je Gebührenwort	1,60	1,--
6	Abschriften und Kopien von Telegrammen		
6.1	beglaubigte Abschriften		
6.1.1	mit bis zu 50 Gebührenwörtern, je Abschrift	6,--	6,--
6.1.2	mit mehr als 50 Gebührenwörtern, je Abschrift		
6.1.2.1	für die ersten 50 Gebührenwörter	6,--	6,--
6.1.2.2	für je weitere volle oder angefangene 50 Gebührenwörter zusätzlich	3,--	3,--
6.2	Kopie bis zur Größe A 4	2,--	2,--
6.3	Zusenden der Abschriften oder Kopien mit der Briefpost	Briefgebühr	Briefgebühr
6.4	Zuschlag für das Zustellen durch Telegramm-Eilzusteller	Eilzustellgebühr	Eilzustellgebühr
7	Zweitschrift eines über Telefon aufgegebenen Telegramms		
7.1	je Zweitschrift	0,50	0,50
7.2	Zusenden der Zweitschrift mit der Briefpost	Briefgebühr	Briefgebühr
7.3	Zuschlag für das Zustellen durch Telegramm-Eilzusteller	Eilzustellgebühr	Eilzustellgebühr
8	Nachforschungen	nach § 257	nach § 257

(2) Es werden mindestens die Gebühren für sieben Gebührenwörter erhoben:

1. für die telegrafische Übermittlung einer Anschriftenänderung oder eines Auskunftsverlangens (Absatz 1 Nr. 2.1),
2. für das Nachsenden von Telegrammen (Absatz 1 Nr. 5.1 und 5.2).

Unterabschnitt 4

Funktelegramme und Seefunkbriefe

§ 283

Funktelegramme

(1) Funktelegramme sind Telegramme von und nach Seefunkstellen.

(2) Funktelegramme werden ganz oder streckenweise auf dem Funkweg übermittelt über:

1. Seefunkanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten,
   a) wechselseitig zwischen Seefunkstellen und Küstenfunkstellen oder zwischen Seefunkstellen,
   b) einseitig von Küstenfunkstellen zu hierfür bestimmten Seefunkstellen,
2. Seefunkanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten von Seefunkstellen zu Küstenfunkstellen.

§ 284

Arten der Funktelegramme

(1) Funktelegramme werden übermittelt als:

1. Standard-Funktelegramme,
2. Funktelegramme mit Sonderbehandlung.

(2) Funktelegramme mit Sonderbehandlung sind:

1. Funktelegramme zum Schutz des menschlichen Lebens,
2. Staatsfunktelegramme,
3. Dringende Funktelegramme,
4. Festtagsfunktelegramme,
5. Funktelegramme mit Sammelrufzeichen,
6. Schmuckblatt-Funktelegramme,
7. Funktelegramme mit vorausbezahlter Antwort.

(3) Funktelegramme mit Sonderbehandlung werden durch einen Dienstvermerk gekennzeichnet. Dies gilt nicht für Funktelegramme mit Sammelrufzeichen.

(4) Für Funktelegramme gelten die Vorschriften für Standardtelegramme und Telegramme mit Sonderbehandlung entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

§ 285

Funktelegramme mit Vorrangbehandlung

Die Vorrangbehandlung von folgenden Funktelegrammen beschränkt sich auf den Landweg:

1. Funktelegramme zum Schutz des menschlichen Lebens,
2. Staatsfunktelegramme mit Vorrang,
3. Dringende Funktelegramme.

§ 286

Festtagsfunktelegramme

(1) Festtagsfunktelegramme können in der Zeit von einundzwanzig Tagen bis zu drei Tagen vor Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr und vor dem Muttertag aufgegeben werden. Ihr Inhalt muß sich auf das betreffende Fest beziehen.

(2) Festtagsfunktelegramme werden, soweit möglich, erst am Festtag zugestellt. Sie erhalten den Dienstvermerk = SF = .

(3) Festtagsfunktelegramme von See können auch auf einem Schmuckblatt zugestellt werden (§ 288).

§ 287

Funktelegramme mit Sammelrufzeichen

(1) Funktelegramme mit Sammelrufzeichen dienen der Übermittlung von Nachrichten über Angelegenheiten des Schiffs- oder Funkbetriebes an bestimmte Gruppen von Schiffen.

(2) Sammelrufzeichen werden auf Antrag zugeteilt an:

1. Dienststellen, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben auf dem Gebiet der Seeschiffahrt betraut sind,
2. Schiffahrtsunternehmen für die Gesamtheit oder für bestimmte Gruppen ihrer Schiffe,
3. andere Stellen bei Nachweis einer dringenden Notwendigkeit und Zustimmung der Inhaber der in dem Sammelrufzeichen bezeichneten Seefunkstellen.

(3) Funktelegramme mit Sammelrufzeichen können nur vom Inhaber des Sammelrufzeichens und nur bei den Küstenfunkstellen aufgegeben werden.

§ 288

Schmuckblatt-Funktelegramme

(1) Schmuckblatt-Funktelegramme werden übermittelt als:

1. Schmuckblatt-Funktelegramme ohne Vorrang,
2. Dringende Schmuckblatt-Funktelegramme,
3. Schmuckblatt-Festtagsfunktelegramme.

(2) Schmuckblatt-Funktelegramme werden nur von See übermittelt. Sie erhalten den Dienstvermerk = LXx = .

§ 289

Funktelegramme mit vorausbezahlter Antwort

Ein Telegramm-Antwortschein, der von einer Seefunkstelle ausgestellt worden ist, berechtigt zur Aufgabe eines Antwort-Funktelegramms nur bei dieser Seefunkstelle.

§ 290

Seefunkbriefe

(1) Seefunkbriefe werden auf dem Funkweg wie Standard-Funktelegramme und auf dem Landweg wie gewöhnliche Briefe behandelt. Sie werden nur von See übermittelt.

(2) Seefunkbriefe erhalten den Dienstvermerk = SLT = .

§ 291

Gebühren

(1) Für Funktelegramme, die über Seefunkanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten übermittelt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Funktelegramme	Gebühren für Funktelegramme			
		zwischen Orten auf dem Land und Seefunkstellen DM	zwischen Seefunkstellen		
			unmittelbar DM	über eine Küstenfunkstelle DM	über zwei Küstenfunkstellen DM
a	b	c	d	e	f
1	Standard-Funktelegramm, je Gebührenwort	2,05	0,80	2,50	3,30
2	Funktelegramme mit Sonderbehandlung				
2.1	Funktelegramm zum Schutz des menschlichen Lebens, je Gebührenwort	2,05	0,80	2,50	3,30
2.2	Staatsfunktelegramme				
2.2.1	Staatsfunktelegramm ohne Vorrang, je Gebührenwort	2,05	0,80	2,50	3,30
2.2.2	Staatsfunktelegramm mit Vorrang, je Gebührenwort	2,85	--	--	4,10
2.3	Dringendes Funktelegramm, je Gebührenwort	2,85	--	--	4,10
2.4	Festtagsfunktelegramm, je Gebührenwort	1,45	0,40	1,30	2,10
2.5	Funktelegramm mit Sammelrufzeichen				
2.5.1	für ein zugeteiltes Sammelrufzeichen, monatlich	10,--	--	--	--
2.5.2	für die Übermittlung des Funktelegramms mit Sammelrufzeichen an die Küstenfunkstelle, je Gebührenwort	0,80	--	--	--
2.5.3	für jede Funkaussendung, je Küstenfunkstelle, je Sendeart, je Empfängergebiet und je Gebührenwort	1,70	--	--	--
2.6	Schmuckblatt-Funktelegramme				
2.6.1	Schmuckblatt-Funktelegramm ohne Vorrang, je Gebührenwort	2,05	--	--	--
2.6.2	Dringendes Schmuckblatt-Funktelegramm, je Gebührenwort	2,85	--	--	--
2.6.3	Schmuckblatt-Festtagsfunktelegramm, je Gebührenwort	1,45	--	--	--
2.6.4	Zuschlag für ein einfaches Schmuckblatt	2,--	--	--	--
2.6.5	Zuschlag für ein besonderes Schmuckblatt	5,--	--	--	--
2.6.6	Zuschlag für ein Schmuckblatt mit Einbauteilen	9,--	--	--	--

Nr.	Funktelegramme	Gebühren für Funktelegramme			
		zwischen Orten auf dem Land und Seefunkstellen DM	zwischen Seefunkstellen		
			unmittelbar DM	über eine Küstenfunkstelle DM	über zwei Küstenfunkstellen DM
a	b	c	d	e	f
2.7	Funktelegramme mit vorausbezahlter Antwort				
2.7.1	Funktelegramm ohne Vorrang mit vorausbezahlter Antwort, je Gebührenwort	2,05	0,80	2,50	3,30
2.7.2	Dringendes Funktelegramm mit vorausbezahlter Antwort, je Gebührenwort	2,85	--	--	4,10
2.7.3	Zuschlag für das Antwort-Funktelegramm .	Vorauszahlungsbetrag	Vorauszahlungsbetrag	Vorauszahlungsbetrag	Vorauszahlungsbetrag

(2) Die monatlichen Gebühren für ein zugeteiltes Sammelrufzeichen (Absatz 1 Nr. 2.5.1) werden auch für Teile eines Monats in voller Höhe erhoben.

(3) Für Funktelegramme mit Sammelrufzeichen wird die Gebühr für die Übermittlung an die Küstenfunkstelle (Absatz 1 Nr. 2.5.2) für jedes zu übermittelnde Wort, einschließlich der in dem Hinweis enthaltenen Wörter über die Anzahl der Aussendungen und die Empfangsgebiete, erhoben.

(4) Für Funktelegramme, die von Seefunkstellen über Seefunkanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten übermittelt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Funktelegramme	Gebühr DM
a	b	c
1	Für die Übermittlung auf dem Funkweg, je Funktelegramm	
1.1	bis zu drei Minuten Verbindungsdauer	21,--
1.2	für jede weitere angefangene Minute	7,--
2	Für die Übermittlung auf dem Landweg	
2.1	Standard-Funktelegramm, je Gebührenwort	0,80
2.2	Funktelegramm zum Schutz des menschlichen Lebens, je Gebührenwort ..	0,80
2.3	Staatsfunktelegramme	
2.3.1	Staatsfunktelegramm ohne Vorrang, je Gebührenwort	0,80
2.3.2	Staatsfunktelegramm mit Vorrang, je Gebührenwort	1,60
2.4	Dringendes Funktelegramm, je Gebührenwort	1,60
2.5	Festtagsfunktelegramm, je Gebührenwort	0 ,80
2.6	Schmuckblatt-Funktelegramme	
2.6.1	Schmuckblatt-Funktelegramm ohne Vorrang, je Gebührenwort	0,80
2.6.2	Dringendes Schmuckblatt-Funktelegramm, je Gebührenwort	1,60
2.6.3	Schmuckblatt-Festtagsfunktelegramm, je Gebührenwort	0,80
2.6.4	Zuschlag für ein einfaches Schmuckblatt	2,--

Nr.	Funktelegramme	Gebühr DM
a	b	c
2.6.5	Zuschlag für ein besonderes Schmuckblatt	5,--
2.6.6	Zuschlag für ein Schmuckblatt mit Einbauteilen	9,--
2.7	Funktelegramme mit vorausbezahlter Antwort	
2.7.1	Funktelegramm ohne Vorrang mit vorausbezahlter Antwort, je Gebührenwort	0,80
2.7.2	Dringendes Funktelegramm mit vorausbezahlter Antwort, je Gebührenwort	1,60
2.7.3	Zuschlag für das Antwort-Funktelegramm	Vorauszahlungsbetrag

(5) Für zusätzliche Funktelegramm-Dienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Zusätzliche Funktelegramm-Dienstleistungen	Gebühr DM
a	b	c
1	Funktelegramm zur Anschriftenänderung oder für ein Auskunftsverlangen, je Gebührenwort	2,05
2	Funktelegramm als Antwort auf ein Auskunftsverlangen, je Telegramm	14,35

(6) Für Seefunkbriefe werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Seefunkbriefe	Gebühr DM
a	b	c
1	Seefunkbrief von Seefunkstellen über Seefunkanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten	
1.1	je Gebührenwort	1,25
1.2	Zuschlag für die Übermittlung auf dem Landweg	Standardbriefgebühr
2	Seefunkbrief von Seefunkstellen über Seefunkanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten	
2.1	bis zu drei Minuten Verbindungsdauer	21,--
2.2	für jede weitere angefangene Minute	7,--
2.3	Zuschlag für die Übermittlung auf dem Landweg, je Seefunkbrief	5,--

Teil IV
Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren für Verteilkommunikation

Abschnitt 1
Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren innerhalb des Übermittlungsdienstes für Presseinformationen

Unterabschnitt 1
Überlassen von Verteilanschlüssen

§ 292

Angebotsübersicht

(1) Als Verteilanschlüsse für Sende- und Empfangs-Endstellen werden angeboten:

1. Verteilanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz,
2. Verteilanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten.

(2) Verteilanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten werden mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten angeboten:

1. 50 bit/s,
2. 300 bit/s,
3. 1200 bit/s,
4. 2400 bit/s,
5. 4800 bit/s,
6. 9600 bit/s.

§ 293

Standard-Betriebsmöglichkeiten

Verteilanschlüsse werden mit folgenden Standard-Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Verteilanschluß	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
1	Verteilanschluß für Sende-Endstellen	
1.1	mit analogen Anschaltepunkten	Abgehender Telekommunikationsverkehr zu Empfangs-Endstellen über Verteilverbindungen der Gruppe 1.
1.2	mit digitalen Anschaltepunkten	Abgehender Telekommunikationsverkehr zu Empfangs-Endstellen über Verteilverbindungen der Gruppe 2.
2	Verteilanschluß für Empfangs-Endstellen	
2.1	mit analogen Anschaltepunkten	Ankommender Telekommunikationsverkehr von Sende-Endstellen über Verteilverbindungen der Gruppe 1.
2.2	mit digitalen Anschaltepunkten	Ankommender Telekommunikationsverkehr von Sende-Endstellen über Verteilverbindungen der Gruppe 2.

§ 294

Änderungen

Folgende Änderungen können bei Verteilanschlüssen ausgeführt werden:

1. die Verlegung, Auswechslung oder Änderung der Anschalteeinrichtung,
2. die Verlegung der Endleitung.

§ 295

Gebühren für Verteilanschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung von Verteilanschlüssen werden je Anschluß folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Verteilanschluß	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Verteilanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten	65,--
2	Verteilanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten	200,--

(2) Für die Änderung von Verteilanschlüssen wird je Anschluß eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.

(3) Bei mehreren gleichzeitigen Änderungen eines Anschlusses wird die einmalige Gebühr nach Absatz 2 nur einmal erhoben.

(4) Für Verteilanschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten werden je Anschluß folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Verteilanschluß	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Verteilanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten	12,50
2	Verteilanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten mit	
2.1	50 bit/s	30,--
2.2	300 bit/s	50,--
2.3	1200, 2400, 4800 oder 9600 bit/s	100,--

§ 296

Besondere Betriebsmöglichkeiten

(1) Für Verteilanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten wird als besondere Betriebsmöglichkeit die vierdrähtige Führung des Anschlusses angeboten.

(2) Für Verteilanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten werden folgende besondere Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Schnittstellenvervielfachung	Bis zu 4 Schnittstellen bei Übertragungsgeschwindigkeiten von 1200 bit/s, 2400 bit/s, 4800 bit/s oder 9600 bit/s.
2	Asynchron-Synchron-Umsetzung	Umsetzung von Asynchron-Synchronübertragung und umgekehrt bei 1 200 bit/s.
3	Kanalteilung	Bei Verteilanschlüssen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s, 4800 bit/s oder 9600 bit/s Unterteilung in höchstens 4 Kanäle.

(3) An die Kanäle (Absatz 2 Nr. 1 und 3) dürfen nur Endeinrichtungen für den Übermittlungsdienst für Presseinformationen angeschaltet werden, die auf dem Grundstück der Endstelle oder auf einem diesem Grundstück benachbarten Grundstück liegen.

§ 297

Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die Vierdrahtführung von Verteilanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Vierdrahtführung von Verteilanschlüssen mit analogen Anschaltepunkten	Gebühr DM
a	b	c
1	Für die betriebsfähige Bereitstellung, einmalig	65,--
2	Als Grundgebühr, monatlich	12,50

(2) Für die besonderen Betriebsmöglichkeiten der Verteilanschlüsse mit digitalen Anschaltepunkten werden je Anschluß folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Schnittstellenvervielfachung	40,--
2	Asynchron-Synchron-Umsetzung	14,--
3	Kanalteilung	40,--

Unterabschnitt 2

Bereitstellen von Verteilverbindungen

§ 298

Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale

(1) Als Verteilverbindungen werden angeboten:

1. analoge Verteilverbindungen mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz (Verteilverbindungen der Gruppe 1),
2. digitale Verteilverbindungen (Verteilverbindungen der Gruppe 2).

(2) Verteilverbindungen der Gruppe 2 werden mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten angeboten:

1. 50 bit/s,
2. 300 bit/s,
3. 1200 bit/s,
4. 2400 bit/s,
5. 4800 bit/s,
6. 9600 bit/s.

(3) Für Verteilverbindungen der Gruppe 1 werden als besondere Leistungsmerkmale folgende besondere Übertragungsqualitäten angeboten:

Nr.	Besondere Übertragungsqualitäten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Sonderqualität 2	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT-Empfehlung M 1025.
2	Sonderqualität 3	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT-Empfehlung M 1020.
3	Sonderqualität 4	Über die Sonderqualität 3 hinausgehende Übertragungsqualität.

§ 299

Bemessungsgröße für die Verbindungsgebühren

(1) Die Höhe der Verbindungsgebühren richtet sich nach der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung der einzelnen Verbindungsabschnitte.

(2) Für die Berechnung der Verbindungsgebühren zu berücksichtigende Verbindungsabschnitte sind:

1. der Verbindungsabschnitt zwischen dem Netzknoten, an dem der Verteilanschluß der Sende-Endstelle angeschaltet ist, und dem nächsten Netzknoten mit Verteilfunktion,
2. die Verbindungsabschnitte zwischen Netzknoten mit Verteilfunktion,
3. der Verbindungsabschnitt zwischen dem letzten Netzknoten mit Verteilfunktion und dem Netzknoten, an dem der Verteilanschluß der Empfangs-Endstelle angeschaltet ist.

(3) Für jeden zu berücksichtigenden Verbindungsabschnitt werden die Vorschriften über Tarifzonen für Festverbindungen (§ 222 Abs. 3) entsprechend angewendet.

§ 300

Gebühren

(1) Für Verteilverbindungen werden je zu berücksichtigenden Verbindungsabschnitt (§ 298 Abs. 2) folgende Verbindungsgebühren erhoben:

Nr.	Verteilverbindung	Monatliche Verbindungsgebühr DM
a	b	c
1	Verteilverbindung der Gruppe 1	
1.1	Ortszonen	
1.1.1	Ortszone 1	17,25
1.1.2	Ortszone 2	34,50
1.2	Nahzonen	
1.2.1	Nahzone 1	184,--
1.2.2	Nahzone 2	368,--
1.3	Fernzonen	
1.3.1	Fernzone 1	736,--
1.3.2	Fernzone 2	1 656,--
1.3.3	Fernzone 3	2 760,--
2	Verteilverbindung der Gruppe 2	
2.1	mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 50 bit/s	
2.1.1	Ortszonen	
2.1.1.1	Ortszone 1	28,--
2.1.1.2	Ortszone 2	84,--
2.1.2	Nahzonen	
2.1.2.1	Nahzone 1	196,--
2.1.2.2	Nahzone 2	280,--
2.1.3	Fernzonen	
2.1.3.1	Fernzone 1	480,--
2.1.3.2	Fernzone 2	675,--
2.1.3.3	Fernzone 3	870,--
2.2	mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s	
2.2.1	Ortszonen	
2.2.1.1	Ortszone 1	28,--
2.2.1.2	Ortszone 2	84,--
2.2.2	Nahzonen	
2.2.2.1	Nahzone 1	196,--
2.2.2.2	Nahzone 2	280,--
2.2.3	Fernzonen	
2.2.3.1	Fernzone 1	622,--
2.2.3.2	Fernzone 2	953,--
2.2.3.3	Fernzone 3	1 312,--
2.3	mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1200 bit/s	
2.3.1	Ortszonen	
2.3.1.1	Ortszone 1	28,--
2.3.1.2	Ortszone 2	84,--

Nr.	Verteilverbindung	Monatliche Verbindungsgebühr DM
a	b	c
2.3.2	Nahzonen	
2.3.2.1	Nahzone 1	196,--
2.3.2.2	Nahzone 2	280,--
2.3.3	Fernzonen	
2.3.3.1	Fernzone 1	851,--
2.3.3.2	Fernzone 2	1 411,--
2.3.3.3	Fernzone 3	1 960,--
2.4	mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 2400 bit/s	
2.4.1	Ortszonen	
2.4.1.1	Ortszone 1	32,--
2.4.1.2	Ortszone 2	96,--
2.4.2	Nahzonen	
2.4.2.1	Nahzone 1	224,--
2.4.2.2	Nahzone 2	320,--
2.4.3	Fernzonen	
2.4.3.1	Fernzone 1	972,--
2.4.3.2	Fernzone 2	1 615,--
2.4.3.3	Fernzone 3	2 240,--
2.5	mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 4800 bit/s	
2.5.1	Ortszonen	
2.5.1.1	Ortszone 1	40,--
2.5.1.2	Ortszone 2	120,--
2.5.2	Nahzonen	
2.5.2.1	Nahzone 1	280,--
2.5.2.2	Nahzone 2	400,--
2.5.3	Fernzonen	
2.5.3.1	Fernzone 1	1 216,--
2.5.3.2	Fernzone 2	2 019,--
2.5.3.3	Fernzone 3	2 800,--
2.6	mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 9600 bit/s	
2.6.1	Ortszonen	
2.6.1.1	Ortszone 1	50,--
2.6.1.2	Ortszone 2	150,--
2.6.2	Nahzonen	
2.6.2.1	Nahzone 1	350,--
2.6.2.2	Nahzone 2	500,--
2.6.3	Fernzonen	
2.6.3.1	Fernzone 1	1 520,--
2.6.3.2	Fernzone 2	2 524,--
2.6.3.3	Fernzone 3	3 496,--

(2) Für die besonderen Übetragungsqualitäten werden je zu berücksichtigenden Verbindungsabschnitt (§ 299 Abs. 2) folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Besondere Übertragungsqualitäten	Monatliche Grundgebühren DM		
		Ortszone		Nah- oder Fernzonen
		1	2	
a	b	c	d	e
1	Sonderqualität 2	10,--	20,--	120,--
2	Sonderqualität 3	20,--	100,--	240,--
3	Sonderqualität 4	50,--	150,--	300,--

(3) Für Ortsverteilverbindungen von einer Sende-Endstelle zu Empfangs-Endstellen, deren Verteilanschlüsse an demselben Netzknoten angeschaltet sind, werden die Verbindungsgebühren (Absatz 1) und die Grundgebühren für besondere Übertragungsqualitäten (Absatz 2) nach der Ortszone 1 berechnet.

Abschnitt 2
Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren innerhalb des Übermittlungsdienstes für den Warndienst

Unterabschnitt 1
Überlassen von Verteilanschlüssen

§ 301
Angebotsübersicht

Für den Warndienst werden folgende Verteilanschlüsse mit analogen Anschaltepunkten und einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz angeboten:

1. Verteilanschlüsse für Sende-Endstellen,
2. Verteilanschlüsse für Empfangs-Endstellen als
   a) Durchsageanschluß,
   b) Sirenenanschluß,
   c) Gemeinderufanschluß,
   d) Tonfrequenz-Rundsteueranschluß.

§ 302

Standard-Betriebsmöglichkeiten

Verteilanschlüsse werden mit folgenden Standard-Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Verteilanschluß	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
1	Verteilanschluß für Sende-Endstellen	Abgehender Telekommunikationsverkehr zu Empfangs-Endstellen über Verteilverbindungen für den Warndienst.
2	Verteilanschluß für Empfangs-Endstellen	Ankommender Telekommunikationsverkehr von Sende-Endstellen über Verteilverbindungen für den Warndienst.

§ 303

Änderungen

Folgende Änderungen können bei Verteilanschlüssen ausgeführt werden.

1. die Verlegung, Auswechslung oder Änderung der Anschalteeinrichtung,
2. die Verlegung der Endleitung.

§ 304

Gebühren für Verteilanschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung von Verteilanschlüssen wird je Anschluß eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.

(2) Bei mehreren gleichzeitigen Änderungen eines Anschlusses wird die einmalige Gebühr nach Absatz 1 nur einmal erhoben.

(3) Für Verteilanschlüsse mit Standard-Betriebsmöglichkeiten werden je Anschluß folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Verteilanschluß	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Verteilanschluß für Sende-Endstellen	12,50
2	Verteilanschluß für Empfangs-Endstellen	
2.1	Durchsageanschluß	
2.1.1	bei Benutzung von Teilen anderer Anschlüsse	gebührenfrei
2.1.2	ohne Benutzung von Teilen anderer Anschlüsse	12,50
2.2	Sirenenanschluß	
2.2.1	bei Benutzung von Teilen anderer Anschlüsse	4,25
2.2.2	ohne Benutzung von Teilen anderer Anschlüsse	12,50

Nr.	Verteilanschluß	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
2.3	Gemeinderufanschluß	
2.3.1	bei Benutzung von Teilen anderer Anschlüsse	gebührenfrei
2.3.2	ohne Benutzung von Teilen anderer Anschlüsse	12,50
2.4	Tonfrequenz-Rundsteueranschluß	
2.4.1	bei Benutzung von Teilen anderer Anschlüsse	gebührenfrei
2.4.2	ohne Benutzung von Teilen anderer Anschlüsse	12,50

§ 305

Besondere Betriebsmöglichkeit

Für Verteilanschlüsse wird als besondere Betriebsmöglichkeit die vierdrähtige Führung des Anschlusses angeboten.

§ 306

Gebühren für die besondere Betriebsmöglichkeit

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung der Vierdrahtführung werden einmalig 65,-- DM erhoben.

(2) Für die Vierdrahtführung werden monatliche Grundgebühren von 12,50 DM erhoben.

Unterabschnitt 2

Bereitstellen von Verteilverbindungen

§ 307

Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale

(1) Als Verteilverbindungen für den Warndienst werden analoge Verteilverbindungen mit einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz angeboten.

(2) Für Verteilverbindungen für den Warndienst werden als besondere Leistungsmerkmale folgende besondere Übertragungsqualitäten angeboten:

Nr.	Besondere Übertragungsqualitäten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Sonderqualität 2	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT-Empfehlung M 1025
2	Sonderqualität 3	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT-Empfehlung M 1020.
3	Sonderqualität 4	Über die Sonderqualität 3 hinausgehende Übertragungsqualität.

§ 308

Bemessungsgröße für die Verbindungsgebühren

(1) Die Höhe der Verbindungsgebühren richtet sich nach der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung der einzelnen Verbindungsabschnitte.

(2) Für die Berechnung der Verbindungsgebühren zu berücksichtigende Verbindungsabschnitte sind:

1. der Verbindungsabschnitt zwischen dem Netzknoten, an dem der Verteilanschluß der Sende-Endstelle angeschaltet ist, und dem nächsten Netzknoten mit Verteilfunktion,
2. die Verbindungsabschnitte zwischen Netzknoten mit Verteilfunktion.

(3) Für jeden zu berücksichtigenden Verbindungsabschnitt werden die Vorschriften über die Tarifzonen für Festverbindungen (§ 222 Abs. 3) entsprechend angewendet.

§ 309

Gebühren

(1) Für Verteilverbindungen werden je zu berücksichtigenden Verbindungsabschnitt (§ 308 Abs. 2) folgende Verbindungsgebühren erhoben:

Nr.	Verteilverbindung	Monatliche Verbindungsgebühr DM
a	b	c
1	Ortszonen	
1.1	Ortszone 1	45,--
1.2	Ortszone 2	90,--
2	Nahzonen	
2.1	Nahzone 1	480,--
2.2	Nahzone 2	960,--
3	Fernzonen	
3.1	Fernzone 1	1 920,--
3.2	Fernzone 2	4 300,--
3.3	Fernzone 3	7 100,--

(2) Für die besonderen Übertragungsqualitäten werden je zu berücksichtigenden Verbindungsabschnitt (§ 308 Abs. 2) folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Besondere Übertragungsqualitäten	Monatliche Grundgebühren DM		
		Ortszone		Nah- oder Fernzonen
		1	2	
a	b	c	d	e
1	Sonderqualität 2	10,--	20,--	120,--

Nr.	Besondere Übertragungsqualitäten	Monatliche Grundgebühren DM		
		Ortszone		Nah- oder Fernzonen
		1	2	
a	b	c	d	e
2	Sonderqualität 3	20,--	100,--	240,--
3	Sonderqualität 4	50,--	150,--	300,--

(3) Für Ortsverteilverbindungen von einer Sende-Endstelle zu Empfangs-Endstellen, deren Verteilanschlüsse an demselben Netzknoten angeschaltet sind, werden die Verbindungsgebühren (Absatz 1) und die Grundgebühren für besondere Übertragungsqualitäten (Absatz 2) nach der Ortszone 1 berechnet.

Unterabschnitt 3

Überlassen von teilnehmereigenen Durchsage-Endstelleneinrichtungen

§ 310

Angebotsübersicht

Als teilnehmereigene Durchsage-Endeinrichtungen werden angeboten:

1. Warnstellenapparate einschließlich Beikasten und 4 Stabelementen,
2. Warnstellenweichen,
3. Warnverteilübertragungen zur Anschaltung mehrerer Warnstellenapparate an eine Warnstellenweiche.

§ 311

Gebühren

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung und Änderung teilnehmereigener Durchsage-Endstelleneinrichtungen werden Gebühren wie für die betriebsfähige Bereitstellung und Änderung von Endstelleneinrichtungen einfacher Endstellen erhoben (§ 163).

(2) Für teilnehmereigene Durchsage-Endeinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Durchsage-Endeinrichtung	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Grundgebühr DM
a	b		d
1	Warnstellenapparat	390,30	7,25
2	Warnstellenweiche	515,60	3,30
3	Warnverteilübertragung	nach § 167	nach § 167

Abschnitt 3

Bereitstellen von Sendekanälen innerhalb des Telekommunikationsdienstes "Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger"

§ 312

Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale

(1) Die Deutsche Bundespost stellt für einen unbefristeten oder befristeten Zeitraum entsprechend der festgelegten täglichen Sendezeit (§ 429) Sendekanäle in ihren Funkstellen mit folgenden Spitzenleistungen bereit:

1. bis 5 kW,
2. mehr als 5 bis 20 kW,
3. mehr als 20 bis 50 kW,
4. mehr als 50 bis 100 kW.

(2) Die Funkstellen der Deutschen Bundespost senden im Lang- und Kurzwellenbereich.

§ 313

Bemessungsgrößen für die Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren für die Bereitstellung der Sendekanäle richtet sich nach der gebührenpflichtigen Bereitstellungszeit und der Spitzenleistung des Senders. Für die Gebührenberechnung ist unabhängig von der Sendeart die Spitzenleistung der Sendefunkstelle bei Frequenzmodulation zugrunde zu legen.

(2) Die gebührenpflichtige Bereitstellungszeit für Sendekanäle ist die von der Deutschen Bundespost festgelegte tägliche Sendezeit (§ 429) zusätzlich eventueller Sendezeitüberschreitungen unabhängig davon, ob Nachrichten übermittelt werden oder nicht oder ob Betriebsruhetage oder Tage mit kürzeren Sendezeiten vorkommen.

(3) Nicht zusammenhängende tägliche Sendezeiten werden addiert, wobei Sendezeiten von weniger als 30 Minuten als Sendezeiten von 30 Minuten gelten. Liegen zwischen nicht zusammenhängenden Sendezeiten Zeitabschnitte von weniger als 30 Minuten, so gelten diese Zeitabschnitte als Sendezeiten.

(4) Die gesamte tägliche Sendezeit wird auf volle Stunden aufgerundet.

§ 314

Gebühren für die unbefristete Bereitstellung von Sendekanälen

(1) Für die unbefristete Bereitstellung eines Sendekanals in einer Funkstelle der Deutschen Bundespost werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Tägliche Sendezeit	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	mit einer Spitzenleistung bis 5 kW	
1.1	1 Stunde	2 301,--
1.2	2 Stunden	4 446,--
1.3	3 Stunden	6 435,--

Nr.	Tägliche Sendezeit	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1.4	4 Stunden	8 268,--
1.5	5 Stunden	9 958,--
1.6	6 Stunden	11 492,--
1.7	7 Stunden	12 935,--
1.8	8 Stunden	14 326,--
1.9	9 Stunden	15 600,--
1.10	10 Stunden	16 835,--
1.11	11 Stunden	17 992,--
1.12	12 Stunden	19 058,--
1.13	13 Stunden	20 072,--
1.14	14 Stunden	21 034,--
1.15	15 Stunden	21 918,--
1.16	16 Stunden	22 737,--
1.17	17 Stunden	23 504,--
1.18	18 Stunden	24 219,--
1.19	19 Stunden	24 856,--
1.20	20 Stunden	25 428,--
1.21	21 Stunden	25 948,--
1.22	22 Stunden	26 403,--
1.23	23 Stunden	26 806,--
1.24	24 Stunden	27 170,--
2	mit einer Spitzenleistung von mehr als 5 bis 20 kW	
2.1	1 Stunde	2 756,--
2.2	2 Stunden	5 330,--
2.3	3 Stunden	7 722,--
2.4	4 Stunden	9 932,--
2.5	5 Stunden	11 947,--
2.6	6 Stunden	13 780,--
2.7	7 Stunden	15 535,--
2.8	8 Stunden	17 186,--
2.9	9 Stunden	18 746,--
2.10	10 Stunden	20 215,--
2.11	11 Stunden	21 580,--
2.12	12 Stunden	22 880,--
2.13	13 Stunden	24 102,--
2.14	14 Stunden	25 272,--
2.15	15 Stunden	26 351,--
2.16	16 Stunden	27 430,--

Nr.	Tägliche Sendezeit	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
2.17	17 Stunden	28 379,--
2.18	18 Stunden	29 302,--
2.19	19 Stunden	30 160,--
2.20	20 Stunden	30 992,--
2.21	21 Stunden	31 720,--
2.22	22 Stunden	32 370,--
2.23	23 Stunden	33 020,--
2.24	24 Stunden	33 540,--
3	mit einer Spitzenleistung von mehr als 20 bis 50 kW	
3.1	1 Stunde	3 679,--
3.2	2 Stunden	7 111,--
3.3	3 Stunden	10 296,--
3.4	4 Stunden	13 221,--
3.5	5 Stunden	15 925,--
3.6	6 Stunden	18 382,--
3.7	7 Stunden	20 722,--
3.8	8 Stunden	23 010,--
3.9	9 Stunden	25 168,--
3.10	10 Stunden	27 261,--
3.11	11 Stunden	29 250,--
3.12	12 Stunden	31 148,--
3.13	13 Stunden	32 955,--
3.14	14 Stunden	34 749,--
3.15	15 Stunden	36 504,--
3.16	16 Stunden	38 194,--
3.17	17 Stunden	39 702,--
3.18	18 Stunden	41 262,--
3.19	19 Stunden	42 718,--
3.20	20 Stunden	44 135,--
3.21	21 Stunden	45 474,--
3.22	22 Stunden	46 800,--
3.23	23 Stunden	47 996,--
3.24	24 Stunden	49 140,--
4	mit einer Spitzenleistung von mehr als 50 bis 100 kW	
4.1	1 Stunde	5 512,--
4.2	2 Stunden	10 660,--
4.3	3 Stunden	15 431,--
4.4	4 Stunden	19 838,--

Nr.	Tägliche Sendezeit	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
4.5	5 Stunden	23 881,--
4.6	6 Stunden	27 560,--
4.7	7 Stunden	31 122,--
4.8	8 Stunden	34 086,--
4.9	9 Stunden	37 830,--
4.10	10 Stunden	41 028,--
4.11	11 Stunden	44 070,--
4.12	12 Stunden	47 060,--
4.13	13 Stunden	49 920,-
4.14	14 Stunden	52 689,--
4.15	15 Stunden	55 510,--
4.16	16 Stunden	58 162,--
4.17	17 Stunden	60 840,--
4.18	18 Stunden	63 388,--
4.19	19 Stunden	65 910,--
4.20	20 Stunden	68 367,--
4.21	21 Stunden	70 720,--
4.22	22 Stunden	73 060,--
4.23	23 Stunden	75 335,--
4.24	24 Stunden	77 350,--

(2) Zusätzlich zu den monatlichen Grundgebühren (Absatz 1) werden bei Überschreitungen der festgelegten täglichen Sendezeiten je Sendekanal und je volle oder angefangene Viertelstunde der Sendezeitüberschreitung folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Spitzenleistung des Senders	Gebühr DM
a	b	c
1	bis 5 kW	27,--
2	mehr als 5 bis 20 kW	31,--
3	mehr als 20 bis 50 kW	62,--
4	mehr als 50 bis 100 kW	78,--

§ 315

Gebühren für die befristete Bereitstellung von Sendekanälen

(1) Für die befristete Bereitstellung eines Sendekanals in einer Funkstelle der Deutschen Bundespost werden je Stunde Sendezeit folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Spitzenleistung des Senders	Gebühr DM
a	b	c
1	bis 5 kW	106,--
2	mehr als 5 bis 20 kW	123,--
3	mehr als 20 bis 50 kW	247,--
4	mehr als 50 bis 100 kW	312,--

(2) Innerhalb eines Kalendermonats werden höchstens Gebühren wie für unbefristet bereitgestellte Sendekanäle mit einer entsprechenden Spitzenleistung und einer täglichen Sendezeit von 24 Stunden erhoben.

§ 316

Gebühren für die Aufnahme von Funknachrichten

Für die Aufnahme von Funknachrichten werden je aufgenommenen Informationsdienst der Nachrichtenabsender für jede Empfangs-Endstelle und für jede weitere Nachrichtenaufnahmestelle folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Aufnahme von Funknachrichten	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Funknachrichten, die von Sendefunkstellen der Deutschen Bundespost ausgesendet werden	
1.1	Nachrichtenaufnahme innerhalb Europas	13,--
1.2	Nachrichtenaufnahme im außereuropäischen Ausland	26,--
1.3	Nachrichtenaufnahme auf Schiffen	1,30
2	Funknachrichten, die von Sendefunkstellen außerhalb des Bereichs der Deutschen Bundespost ausgesendet werden	130,--

Abschnitt 4

Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren innerhalb des besonderen Funkdienstes für die Seeschiffahrt

§ 317

Übermitteln von Wetternachrichten des Deutschen Wetterdienstes und anderer Nachrichtenabsender

(1) Als Wetternachrichten werden Wetterberichte und Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes an alle Seefunkstellen ausgesendet.

(2) Wenn ein dringendes allgemeines Interesse für die Seeschiffahrt vorliegt, kann die Deutsche Bundespost auch Wetternachrichten anderer Nachrichtenabsender aussenden.

(3) Auf Verlangen des Empfängers wird die Aussendung der Wetternachrichten wiederholt.

§ 318

Übermitteln von Nachrichten des Deutschen Hydrographischen Instituts und anderer Nachrichtenabsender

(1) Als Nachrichten des Deutschen Hydrographischen Instituts werden ausgesendet:

1. nautische Nachrichten,
2. Eisberichte,
3. Warnungen vor ungewöhnlich niedrigem Hochwasser,
4. Sturmflutwarnungen.

(2) Wenn ein dringendes allgemeines Interesse für die Seeschiffahrt vorliegt, kann die Deutsche Bundespost auch nautische Nachrichten anderer Nachrichtenabsender aussenden.

(3) Auf Verlangen des Empfängers wird die Aussendung der Nachrichten wiederholt.

§ 319

Übermitteln von Suchnachrichten

(1) Zur Nachforschung nach dem Verbleib überfälliger Schiffe werden Suchnachrichten ausgesendet, wenn sie einen für die Küstenfunkstelle der Deutschen Bundespost bestimmten Hinweis enthalten, daß die Seewarndienstzentrale der Aussendung zugestimmt hat.

(2) Der Absender der Suchnachricht muß die Anzahl der Aussendungen, die Sendearten und die Empfangsgebiete angeben.

(3) Antworten auf ausgesendete Suchnachrichten werden von der Küstenfunkstelle empfangen und an den Absender der Suchnachricht weitergegeben.

§ 320

Zusätzliche Telekommunikationsdienstleistungen

(1) Als zusätzliche Telekommunikationsdienstleistungen werden angeboten:

1. das Übermitteln von Gefahrmeldungen für die Seeschiffahrt,
2. das Bereitstellen von Funkpeilungen,
3. das Übermitteln von Auskünften an Seefunkstellen.

(2) Meldungen über Gefahren für die Seeschiffahrt (Gefahrmeldungen), die die Küstenfunkstellen der Deutschen Bundespost von Seefunkstellen empfangen, werden an das Deutsche Hydrographische Institut weitergeleitet.

(3) Auf Anforderung können für Funkpeilungen über Seefunkstellen das Peilfunksystem "Nordsee" oder von der Küstenfunkstelle ausgesendete Peilzeichen benutzt werden.

(4) Auf Verlangen werden folgende Auskünfte an Seefunkstellen übermittelt:

1. Wetterauskünfte des Deutschen Wetterdienstes,
2. nautische Auskünfte des Deutschen Hydrographischen Instituts,
3. Auskunft über die Uhrzeit,
4. Ratschläge der ärztlichen Beratungsstelle in Krankheitsfällen an Bord.

§ 321

Gebühren

(1) Für Telekommunikationsdienstleistungen im besonderen Funkdienst für die Seeschiffahrt werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Dienstleistungen	Gebühr DM
a	b	c
1	Übermitteln von Wetternachrichten (§ 317)	
1.1	des Deutschen Wetterdienstes	
1.1.1	für die Bereitstellung eines Sendekanals in einer Küstenfunkstelle, je Sendeart, je Frequenzbereich und je Stunde Sendezeit	80,--
1.1.2	für den Personaleinsatz, je Stunde	72,50
1.2	anderer Nachrichtenabsender	
1.2.1	für die Übermittlung vom Nachrichtenabsender bis zur Küstenfunkstelle, je Wort	0,80
1.2.2	für die Aussendung von einer Küstenfunkstelle an dieEmpfänger, je Wort	0,85
1.3	Wiederholung der Wetternachrichten, je vollständige oder teilweise Wiederholung	6,--
2	Übermitteln von Nachrichten (§ 318)	
2.1	des Deutschen Hydrographischen Instituts	
2.1.1	für die Bereitstellung eines Sendekanals in einer Küstenfunkstelle, je Sendeart, je Frequenzbereich und je Stunde Sendezeit	80,--
2.1.2	für den Personaleinsatz, je Stunde	72,50
2.2	anderer Nachrichtenabsender	
2.2.1	für die Übermittlung vom Nachrichtenabsender bis zur Küstenfunkstelle, je Wort	0,80
2.2.2	für die Aussendung von einer Küstenfunkstelle an die Empfänger, je Wort	0,85
2.3	Wiederholung der Nachrichten, je vollständige oder teilweise Wiederholung	6,--
3	Übermitteln von Suchnachrichten (§ 319)	
3.1	Aussenden von Suchnachrichten	
3.1.1	für die Übermittlung vom Nachrichtenabsender bis zur Küstenfunkstelle, je Wort	0,80
3.1.2	für jede Funkaussendung einer Küstenfunkstelle, je Sendeart, je Empfangsgebiet und je volle oder angefangene Gruppe von 30 Wörtern	6,--

Nr.	Dienstleistungen	Gebühr DM
a	b	c
3.2	Empfangen und Weitergeben von Antworten	
3.2.1	für den Empfang bei der Küstenfunkstelle, je Antwort	6,--
3.2.2	für die Weitergabe an den Absender der Suchnachricht, je Wort	0,80
4	Zusätzliche Telekommunikationsdienstleistungen (§ 320)	
4.1	Übermitteln von Gefahrmeldungen, je Wort	0,80
4.2	Bereitstellen von Funkpeilungen	
4.2.1	Benutzung des Peilfunksystems "Nordsee", je Benutzung	12,--
4.2.2	Aussenden von Peilzeichen durch eine Küstenfunkstelle, je Aussendung	6,--
4.3	Übermitteln von Auskünften	
4.3.1	Wetterauskünfte des Deutschen Wetterdienstes, je Auskunft	6,--
4.3.2	nautische Auskünfte des Deutschen Hydrographischen Instituts, je Auskunft	6,--
4.3.3	Auskunft über die Uhrzeit, je Auskunft	1,--
4.3.4	Ärztliche Ratschläge	gebührenfrei

(2) Bei der Berechnung der Gebühren für die Übermittlung von Wetternachrichten des Deutschen Wetterdienstes (Absatz 1 Nr. 1.1) und von Nachrichten des Deutschen Hydrographischen Instituts (Absatz 1 Nr. 2.1) werden die täglichen Sende- und Arbeitszeiten auf volle Minuten aufgerundet und innerhalb eines Kalendermonats addiert. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei der Berechnung der Gebühren für die Übermittlung von Suchnachrichten vom Nachrichtenabsender bis zur Küstenfunkstelle (Absatz 1 Nr. 3.1.1) werden der Hinweis über die Zustimmung der Seewarndienstzentrale und die Angaben über die Anzahl der Aussendungen, der Sendearten und der Empfangsgebiete mitgezählt.

(4) Die Gebühren für das Übermitteln von Gefahrmeldungen (Absatz 1 Nr. 4.1) schuldet das Deutsche Hydrographische Institut.

Abschnitt 5
Überlassen von Breitbandverteilanschlüssen innerhalb des Breitbandverteildienstes

§ 322
Angebotsübersicht

In Abhängigkeit von der Art des zuständigen Breitbandnetzknotens (§ 323 Abs. 2 bis 6) werden als Breitbandverteilanschlüsse angeboten:

1. Breitbandverteilanschlüsse mit Regelleistung ,
2. Breitbandverteilanschlüsse mit Regel- und Zusatzleistung ,
3. Breitbandverteilanschlüsse mit Grundleistung ,
4. Breitbandverteilanschlüsse mit Grund- und Zusatzleistung ,
5. Breitbandverteilanschlüsse mit Teilleistung .

§ 323

Betriebsmöglichkeiten

(1) Die einzelnen Arten der Breitbandverteilanschlüsse weisen folgende Betriebsmöglichkeiten auf:

Nr.	Breitbandverteilanschluß	Betriebsmöglichkeiten
a	b	c
1	Breitbandverteilanschluß mit Regelleistung	Übermittlung der vom zuständigen Netzknoten verteilten Rundfunkprogramme, wenn dieser Netzknoten ein Breitbandnetzknoten mit Regelleistung ist.
2	Breitbandverteilanschluß mit Regel- und Zusatzleistung	Übermittlung der vom zuständigen Netzknoten verteilten Rundfunkprogramme, wenn dieser Netzknoten ein Breitbandnetzknoten mit Regel- und Zusatzleistung ist.
3	Breitbandverteilanschluß mit Grundleistung	Übermittlung der vom zuständigen Netzknoten verteilten Rundfunkprogramme, wenn dieser Netzknoten ein Breitbandnetzknoten mit Grundleistung ist.
4	Breitbandverteilanschluß mit Grund- und Zusatzleistung	Übermittlung der vom zuständigen Netzknoten verteilten Rundfunkprogramme, wenn dieser Netzknoten ein Breitbandnetzknoten mit Grund- und Zusatzleistung ist.
5	Breitbandverteilanschluß mit Teilleistung	Übermittlung nur der besonders herangeführten Rundfunkprogramme bei zuständigen Netzknoten mit Regelleistung oder Regel- und Zusatzleistung.

(2) Breitbandnetzknoten mit Regelleistung sind Netzknoten, die folgende Rundfunkprogramme verteilen:

1. Rundfunkprogramme, die von terrestrischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort empfangbar sind und
2. Rundfunkprogramme, die besonders herangeführt werden und mindestens zwei deutschsprachige Fernsehrundfunkprogramme enthalten.

(3) Breitbandnetzknoten mit Regel- und Zusatzleistung sind Netzknoten, die zusätzlich zu den Rundfunkprogrammen nach Absatz 2 die von direktempfangbaren Satelliten ausgesendeten Rundfunkprogramme, darunter mindestens zwei deutschsprachige Fernsehrundfunkprogramme, die nicht in der Regelleistung enthalten sind, verteilen.

(4) Breitbandnetzknoten mit Grundleistung sind Netzknoten, die nur die Rundfunkprogramme verteilen, die von terrestrischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort empfangbar sind

(5) Breitbandnetzknoten mit Grund- und Zusatzleistung sind Netzknoten, die zusätzlich zu den Rundfunkprogrammen nach Absatz 4 die von direktempfangbaren Satelliten ausgesendeten Rundfunkprogramme, darunter mindestens zwei deutschsprachige Fernsehrundfunkprogramme, die nicht in der Grundleistung enthalten sind, verteilen.

(6) Ändert die Deutsche Bundespost die Art des Breitbandnetzknotens, ändert sich die Art der zugehörenden Breitbandverteilanschlüsse entsprechend.

§ 324

Gebühren für Breitbandverteilanschlüsse

(1) Je nach Anzahl der angeschlossen Wohneinheiten werden für die betriebsfähige Bereitstellung eines Breitbandverteilanschlusses je angeschlossene Wohneinheit folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Wohneinheiten	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Für die 1. Wohneinheit	675,--
2	Für die 2. bis 4. Wohneinheit	450,--
3	Für die 5. Wohneinheit	400,--
4	Für die 6. bis 10. Wohneinheit	350,--
5	Für die 11. bis 100. Wohneinheit	25,--
6	Für jede weitere Wohneinheit	10,--

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 werden auch für nachträglich anzuschließende Wohneinheiten erhoben. Das gilt nicht für Wohneinheiten, für die zu einem früheren Zeitpunkt einmalige Gebühren bezahlt worden sind. Bei der Ermittlung der einmaligen Gebühren für nachträglich anzuschließende Wohneinheiten werden die bereits angeschlossenen und wieder anzuschließenden Wohneinheiten angerechnet.

(3) Die Gebühren nach Absatz 1 werden um 30 % vermindert, wenn auf Antrag des Teilnehmers bei der Ermittlung der zugrunde zu legenden Anzahl der Wohneinheiten nicht die angeschlossenen Wohneinheiten, sondern die vorhandenen Wohneinheiten berücksichtigt werden. Das gilt auch in Fällen nachträglicher Anschließung nach Absatz 2; die bereits angeschlossenen Wohneinheiten bleiben dabei unberücksichtigt. Mindestens werden jedoch die unverminderten Gebühren für fünf Wohneinheiten erhoben; in Fällen nachträglicher Anschließung werden die bereits angeschlossenen Wohneinheiten angerechnet.

(4) Für die Verlegung der Anschalteeinrichtung eines Breitbandverteilanschlusses wird eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.

(5) Je nach Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten werden für einen Breitbandverteilanschluß je angeschlossene Wohneinheit folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Breitbandverteilanschluß	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Breitbandverteilanschluß mit Regelleistung	
1.1	für die 1. bis 10. Wohneinheit	9,--
1.2	für die 11. bis 20. Wohneinheit	8,--
1.3	für die 21. bis 40. Wohneinheit	6,60

Nr.	Breitbandverteilanschluß	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1.4	für die 41. bis 100. Wohneinheit	5,40
1.5	für die 101. bis 200. Wohneinheit	4,20
1.6	für die 201. bis 500. Wohneinheit	3,20
1.7	für jede weitere Wohneinheit	2,40
2	Breitbandverteilanschluß mit Regel- und Zusatzleistung	
2.1	für die 1. bis 10. Wohneinheit	11,40
2.2	für die 11. bis 20. Wohneinheit	10,20
2.3	für die 21. bis 40. Wohneinheit	8,60
2.4	für die 41. bis 100. Wohneinheit	7,--
2.5	für die 101. bis 200. Wohneinheit	5,40
2.6	für die 201. bis 500. Wohneinheit	4,--
2.7	für jede weitere Wohneinheit	2,80
3	Breitbandverteilanschluß mit Grundleistung	
3.1	für die 1. bis 10. Wohneinheit	6,--
3.2	für die 11. bis 20. Wohneinheit	5,40
3.3	für die 21. bis 40. Wohneinheit	4,40
3.4	für die 41. bis 100. Wohneinheit	3,60
3.5	für die 101. bis 200. Wohneinheit	2,80
3.6	für die 201. bis 500. Wohneinheit	2,20
3.7	für jede weitere Wohneinheit	1,60
4	Breitbandverteilanschluß mit Grund- und Zusatzleistung	
4.1	für die 1. bis 10. Wohneinheit	8,40
4.2	für die 11. bis 20. Wohneinheit	7,60
4.3	für die 21. bis 40. Wohneinheit	6,40
4.4	für die 41. bis 100. Wohneinheit	5,20
4.5	für die 101. bis 200. Wohneinheit	4,--
4.6	für die 201. bis 500. Wohneinheit	3,--
4.7	für jede weitere Wohneinheit	2,--
5	Breitbandverteilanschluß mit Teilleistung	
5.1	für die 1. bis 10. Wohneinheit	6,--
5.2	für die 11. bis 20. Wohneinheit	5,40
5.3	für die 21. bis 40. Wohneinheit	4,40
5.4	für die 41. bis 100. Wohneinheit	3,60
5.5	für die 101. bis 200. Wohneinheit	2,80
5.6	für die 201. bis 500. Wohneinheit	2,20
5.7	für jede weitere Wohneinheit	1,60

(6) Für die Überlassung des bei Breitbandverteilanschlüssen mit Teilleistung erforderlichen Filters wird eine einmalige Gebühr von 200,-- DM erhoben.

(7) Die monatlichen Grundgebühren für Breitbandverteilanschlüsse werden für die ersten drei Monate nach der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung des Breitbandverteilanschlusses nicht erhoben.

(8) Wird ein neuer Breitbandnetzknoten mit Regel- und Zusatzleistung (§ 323 Abs. 3) oder mit Grund- und Zusatzleistung (§ 323 Abs. 5) in Betrieb genommen, so wird für die zugehörenden Breitbandverteilanschlüsse mit Regel- und Zusatzleistung oder mit Grund- und Zusatzleistung entsprechend Absatz 7 für die ersten drei Monate nach der Inbetriebnahme keine monatliche Grundgebühr erhoben. Vom vierten bis sechsten Monat wird die monatliche Grundgebühr wie für Breitbandverteilanschlüsse mit Regelleistung (Absatz 5 Nr. 1) oder mit Grundleistung (Absatz 5 Nr. 3) und vom siebten Monat an die monatliche Grundgebühr für Breitbandverteilanschlüsse mit Regel- und Zusatzleistung (Absatz 5 Nr. 2) oder mit Grund- und Zusatzleistung (Absatz 5 Nr. 4) erhoben.

(9) Bei Änderungen in der Art des Breitbandverteilanschlusses als Folge einer Änderung des zuständigen Breitbandnetzknotens der Deutschen Bundespost (§ 323 Abs. 6) gilt folgendes:

1. Bei der Änderung eines Netzknotens mit Grundleistung (§ 323 Abs. 4) in einen Netzknoten mit Regelleistung (§ 323 Abs. 2) wird vom ersten bis dritten Monat nach der Änderung die monatliche Grundgebühr wie für Breitbandverteilanschlüsse mit Grundleistung (Absatz 5 Nr. 3) weiter erhoben. Vom vierten Monat an wird die monatliche Grundgebühr für Breitbandverteilanschlüsse mit Regelleistung (Absatz 5 Nr. 1) erhoben.
2. Bei der Änderung eines Netzknotens mit Regel- oder Grundleistung (§ 323 Abs. 2 und 4) in einen Netzknoten mit Regelleistung und Zusatzleistung (§ 323 Abs. 3) oder Grundleistung und Zusatzleistung (§ 323 Abs. 5) wird vom ersten bis sechsten Monat nach der Änderung die monatliche Grundgebühr wie für Breitbandverteilanschlüsse mit Regelleistung (Absatz 5 Nr. 1) oder mit Grundleistung (Absatz 5 Nr. 3) weiter erhoben. Vom siebten Monat an wird die monatliche Grundgebühr für Breitbandverteilanschlüsse mit Regel- und Zusatzleistung (Absatz 5 Nr. 2) oder mit Grund- und Zusatzleistung (Absatz 5 Nr. 4) erhoben.

(10) Die monatlichen Grundgebühren nach Absatz 5 werden um 25 % vermindert, wenn auf Antrag des Teilnehmers bei der Ermittlung der zugrunde zu legenden Anzahl der Wohneinheiten nicht die angeschlossenen Wohneinheiten, sondern die vorhandenen Wohneinheiten berücksichtigt werden. Mindestens werden jedoch die unverminderten Grundgebühren für fünf Wohneinheiten erhoben. Ist mit der Anwendung des Satzes 1 eine Änderung der Berechnungsgrundlage verbunden, weil für den Breitbandverteilanschluß vorher unverminderte Grundgebühren nach Absatz 5 erhoben worden sind, wird für die Änderung der Berechnungsgrundlage eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.

(11) Die Gebührenberechnung nach Absatz 10 wird auf Antrag des Teilnehmers wieder rückgängig gemacht. In diesen Fällen wird die monatliche Grundgebühr unter Zugrundelegung der angeschlossenen Wohneinheiten von dem Ersten des folgenden Monats an erhoben. Für die Änderung der Berechnungsgrundlage wird eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.

§ 325

Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung von Breitbandverteilanschlüssen als monatliche Teilbeträge

(1) Die einmalige Gebühr für die betriebsfähige Bereitstellung von Breitbandverteilanschlüssen (§ 324 Abs. 1 bis 3) kann auf Antrag des Teilnehmers in 48 oder 96 monatlichen Teilbeträgen bezahlt werden.

(2) Die monatlichen Teilbeträge betragen:

1. bei einem Zeitraum von 48 Monaten 1/40 der einmaligen Gebühr,
2. bei einem Zeitraum von 96 Monaten 1/70 der einmaligen Gebühr.

(3) Wird ein Breitbandverteilanschluß, für dessen betriebsfähige Bereitstellung monatliche Teilbeträge bezahlt werden, vor Ablauf des Zeitraums gekündigt, so werden für jeden noch nicht abgelaufenen Kalendermonat folgende Gebühren in einer Summe erhoben:

1. bei einem Zeitraum von 48 Monaten 1/48 der einmaligen Gebühr,
2. bei einem Zeitraum von 96 Monaten 1/96 der einmaligen Gebühr.

§ 326

Berechnung der zu berücksichtigenden Anzahl von Wohneinheiten in besonderen Fällen

(1) Bei folgenden Räumen werden je drei Räume mit Breitbandsteckdosen als eine Wohneinheit gerechnet:

1. Büroräume,
2. gewerblich genutzte Räume und vergleichbare Räume,
3. Räume in Beherbergungsbetrieben und vergleichbaren Betrieben,
4. Räume von Programmanbietern oder Programmveranstaltern, denen auf dem Grundstück, auf dem sich diese Räume befinden, gleichzeitig eine Rundfunkverbindung unbefristet bereitgestellt wurde.

(2) Bei folgenden Einrichtungen, deren Träger eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein Verband der freien Wohlfahrtspflege oder eine andere gemeinnützige juristische Person des privaten Rechts ist, werden je fünf Räume mit Breitbandsteckdosen als eine Wohneinheit gerechnet:

1. Schulen,
2. Universitäten,
3. Heime,
4. Krankenhäuser,
5. Sanatorien,
6. den Einrichtungen nach Nummer 1 bis 5 vergleichbare Einrichtungen.

(3) Bei Ausstellungen, die nicht auf einem Messegelände stattfinden, Jahrmärkten und vergleichbaren Veranstaltungen werden je 20 Breitbandsteckdosen als eine Wohneinheit gerechnet.

(4) Bei abgeschlossenen Messegeländen werden alle Ausstellungshallen und Ausstellungsräume als sechs Wohneinheiten gerechnet.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 berechneten Wohneinheiten werden auf volle Wohneinheiten abgerundet. Es wird jedoch mindestens eine Wohneinheit berücksichtigt. Bei Räumen von Programmanbietern und Programmveranstaltern (Absatz 1 Nr. 4) werden höchstens sechs Wohneinheiten, bei allen anderen besonderen Fällen höchstens 30 Wohneinheiten berücksichtigt.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 berechneten Wohneinheiten werden den nach § 324 zu berücksichtigenden Wohneinheiten hinzugerechnet.

§ 327

Vorausgebühren

(1) Statt der monatlichen Grundgebühr für Breitbandverteilanschlüsse kann die Deutsche Bundespost auf Antrag des Teilnehmers eine Vorausgebühr für einen zusammenhängenden Zeitraum von 12, 60 oder 120 Kalendermonaten erheben.

(2) Als Vorausgebühr wird erhoben:

1. für 12 Monate das 11fache der entsprechenden monatlichen Grundgebühr,
2. für 60 Monate das 50fache der entsprechenden monatlichen Grundgebühr,
3. für 120 Monate das 80fache der entsprechenden monatlichen Grundgebühr.

(3) Erhöht sich innerhalb des Zeitraums, für den eine Vorausgebühr bezahlt worden ist, die monatliche Grundgebühr, die der Berechnung der Vorausgebühr zugrunde liegt, durch

1. hinzukommende Wohneinheiten,
2. Änderung in der Art des Breitbandverteilanschlusses als Folge der Änderung des zuständigen Netzknotens der Deutschen Bundespost (§ 323 Abs. 6),
3. eine Rechtsverordnung bei Vorausgebühren für 60 oder 120 Monate,

so wird die sich ergebende Gebührendifferenz als monatliche Gebühr oder auf Antrag des Teilnehmers für einen neuen Zeitraum von 12, 60 oder 120 Monaten als Vorausgebühr erhoben.

(4) Wird innerhalb des Zeitraums, für den eine Vorausgebühr bezahlt worden ist, der Breitbandverteilanschluß gekündigt, so werden von der Vorausgebühr für jeden noch nicht abgelaufenen Kalendermonat erstattet:

1. bei Vorauszahlungen für 12 Monate 1/12,
2. bei Vorauszahlungen für 60 Monate 1/60,
3. bei Vorauszahlungen für 120 Monate 1/120.

(5) Verringert sich die monatliche Grundgebühr, die der Berechnung der Vorausgebühr zugrunde liegt, durch Verringerung der Anzahl der zugrunde zu legenden Wohneinheiten oder durch Senkung der monatlichen Grundgebühr, so wird für die sich daraus ergebende Vorausgebührendifferenz Absatz 4 entsprechend angewendet.

(6) Nach Ablauf des Zeitraums, für den eine Vorausgebühr bezahlt worden ist, wird jeweils für einen gleichen Zeitraum eine weitere Vorausgebühr erhoben, es sei denn, der Teilnehmer hat acht Wochen vor Ablauf des Zeitraums die Umstellung auf die Bezahlung monatlicher Grundgebühren beantragt.

Abschnitt 6

Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren innerhalb des Übermittlungsdienstes für Rundfunkprogramme

Unterabschnitt 1

Bereitstellen von Rundfunk-Sendeeinrichtungen

§ 328

Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale

(1) Als Tonrundfunk-Sendeeinrichtungen werden angeboten:

1. Tonrundfunksender als
   a) Langwellensender,
   b) Mittelwellensender,
   c) Kurzwellensender,
   d) Ultrakurzwellensender mit normaler oder erhöhter Betriebssicherheit,
2. Tonrundfunk-Reservesender für Störungsfälle als
   a) Langwellensender,
   b) Mittelwellensender,
   c) Kurzwellensender,
3. Netzersatzanlagen für Lang- und Mittelwellensender.

(2) Als Fernsehrundfunk-Sendeeinrichtungen werden Fernsehrundfunksender mit normaler oder erhöhter Betriebssicherheit angeboten.

§ 329

Bemessungsgrößen für die Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren für die unbefristete Bereitstellung von Rundfunksendern richtet sich

1. bei Tonrundfunksendern als
   a) Lang-, Mittel- und Kurzwellensender einschließlich der Reservesender nach der Trägerleistung,
   b) Ultrakurzwellensender nach
      aa) der Trägerleistung,
      bb) der Betriebssicherheit,
2. bei Fernsehrundfunksendern nach
   a) der Synchronspitzenleistung,
   b) der Betriebssicherheit.

(2) Die Höhe der Gebühren für die befristete Bereitstellung von Tonrundfunksendern als Kurzwellensender richtet sich nach

1. der Trägerleistung,
2. der gebührenpflichtigen Bereitstellungszeit.

(3) Die Höhe der Gebühren für Netzersatzanlagen richtet sich nach der Trägerleistung des entsprechenden Rundfunksenders.

§ 330

Gebühren für die unbefristete Bereitstellung von Tonrundfunksendern

(1) Für die unbefristete Bereitstellung von Lang- , Mittel- und Kurzwellensendern werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr	Tonrundfunksender	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Langwellensender mit einer Trägerleistung von	
1.1	50 kW	167 200,--
1.2	70 kW	232 100,--
1.3	250 kW	333 300,--
1.4	500 kW	495 000,--
2	Mittelwellensender mit einer Trägerleistung von	
2.1	1 kW	6 200,--
2.2	3 kW	8 500,--
2.3	10 kW	18 300,--
2.4	20 kW	34 900,--
2.5	40 kW	113 300,--
2.6	50 kW	121 000,--
2.7	100 kW	157 300,--
2.8	150 kW	194 700,--
2.9	200 kW	234 300,--
2.10	300 kW	276 100,--
2.11	350 kW	335 500,--

Nr	Tonrundfunksender	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
2.12	400 kW	354 200,--
2.13	600 kW	511 500,--
2.14	700 kW	599 500,--
2.15	800 kW	627 000,--
3	Kurzwellensender mit einer Trägerleistung von	
3.1	5 kW	28 400,--
3.2	25 kW	65 500,--
3.3	100 kW	160 000,--
3.4	500 kW	485 000,--

(2) Für Kurzwellensender (Absatz 1 Nr. 3), die mehr als 600 Stunden im Monat bereitgestellt werden, werden für die Zeit über 600 Stunden zusätzlich Gebühren wie für die befristete Bereitstellung von Kurzwellensendern (§ 331) erhoben.

(3) Für die unbefristete Bereitstellung von Ultrakurzwellensendern werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Ultrakurzwellensender	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Ohne erhöhte Betriebssicherheit und mit einer Trägerleistung von	
1.1	0,3 kW	2 200,--
1.2	0,6 kW	4 000,--
1.3	1,5 kW	5 700,--
1.4	3,0 kW	7 500,--
1.5	10,0 kW, 50 kW ERP	11 000,--
1.6	10,0 kW, 100 kW ERP	12 000,--
2	Mit erhöhter Betriebssicherheit und mit einer Trägerleistung von	
2.1	0,3 kW	3 080,--
2.2	0,6 kW	5 600,--
2.3	1,5 kW	7 700,--
2.4	3,0 kW	9 800,--
2.5	10,0 kW, 50 kW ERP	14 200,--
2.6	10,0 kW, 100 kW ERP	15 600,--

§ 331

Gebühren für die befristete Bereitstellung von Kurzwellensendern

(1) Für die befristete Bereitstellung von Kurzwellensendern werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Kurzwellensender	Minütliche Grundgebühr DM
a	b	c
	Mit einer Trägerleistung von	
1	5 kW	1,50
2	25 kW	4,--
3	100 kW	10,--
4	500 kW	30,--

(2) Es werden die Gebühren für mindestens 60 Minuten erhoben.

§ 332

Gebühren für die Bereitstellung von Tonrundfunk-Reservesendern

(1) Für die Bereitstellung von Tonrundfunk-Reservesendern werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Tonrundfunk-Reservesender	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Langwellensender mit einer Trägerleistung von	
1.1	50 kW	75 240,--
1.2	70 kW	104 445,--
1.3	250 kW	149 985,--
1.4	500 kW	222 750,--
2	Mittelwellensender mit einer Trägerleistung von	
2.1	1 kW	3 720,--
2.2	3 kW	5 100,--
2.3	10 kW	10 980,--
2.4	20 kW	20 940,--
2.5	40 kW	33 990,--
2.6	50 kW	36 300,--
2.7	100 kW	47 190,--
2.8	150 kW	58 410,--
2.9	200 kW	70 290,--

Nr.	Tonrundfunk-Reservesender	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
2.10	300 kW	82 830,--
2.11	350 kW	100 650,--
2.12	400 kW	106 260,--
2.13	600 kW	153 450,--
2.14	700 kW	179 850,--
2.15	800 kW	188 100,--
3	Kurzwellensender mit einer Trägerleistung von	
3.1	5 kW	11 360,--
3.2	25 kW	26 200,--
3.3	100 kW	64 000,--
3.4	500 kW	194 000,--

(2) Für Kurzwellen-Reservesender (Absatz 1 Nr. 3), die mehr als 600 Stunden im Monat bereitgestellt werden, werden für die Zeit über 600 Stunden zusätzliche Gebühren wie für die befristete Bereitstellung von Kurzwellensendern (§ 331) erhoben.

§ 333

Gebühren für die Bereitstellung von Netzersatzanlagen

Für die Bereitstellung von Netzersatzanlagen werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Netzersatzanlagen	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Für Langwellensender mit einer Trägerleistung von 70 kW	7 100,--
2	Für Mittelwellensender mit einer Trägerleistung von	
2.1	33 kW	2 640,--
2.2	100 kW	4 700,--
2.3	200 kW	8 300,--
2.4	600 bis 800 kW	21 200,--

§ 334

Gebühren für die Bereitstellung von Fernsehrundfunksendern

Für die Bereitstellung von Fernsehrundfunksendern werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr	Fernsehrundfunksender	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Ohne erhöhte Betriebssicherheit und mit einer Synchronspitzenleistung von	
1.1	bis 0,001 kW	2 200,--
1.2	0,001 bis 0,005 kW	2 800,--
1.3	0,005 bis 0,01 kW	3 900,--
1.4	0,01 bis 0,02 kW	5 000,--
1.5	0,02 bis 0,1 kW	5 800,--
1.6	0,1 bis 0,2 kW	6 200,--
1.7	10,0 kW	72 700,--
1.8	20,0 kW	87 500,--
2	Mit erhöhter Betriebssicherheit und mit einer Synchronspitzenleistung von	
2.1	0,02 bis 0,1 kW	9 700,--
2.2	0,1 bis 0,2 kW	10 400,--
2.3	2,0 kW	43 300,--
2.4	10,0 kW	106 200,--
2.5	20,0 kW	113 000,--

Unterabschnitt 2

Bereitstellen von Rundfunkverbindungen

§ 335

Angebotsübersicht, Leistungsmerkmale

(1) Als Rundfunkverbindungen werden angeboten:

1. Tonrundfunkverbindungen für die Übermittlung von Tonprogrammen,
2. Fernsehrundfunkverbindungen für die Übermittlung von Fernsehprogrammen,
3. Meldeverbindungen für die Übermittlung von Meldesignalen,
4. Fernwirkverbindungen für die Übermittlung von Fernwirksignalen.

(2) Tonrundfunk-, Fernsehrundfunk- und Meldeverbindungen (Absatz 1 Nr. 1 bis 3) werden angeboten als:

1. Verbindungen der Gruppe 1
   a) für Verbindungen zwischen Studios,
   b) für Verbindungen zwischen Studios und Netzknoten der Deutschen Bundespost,

2. Verbindungen der Gruppe 2
   a) für Verbindungen zwischen Netzknoten der Deutschen Bundespost,
   b) für Verbindungen zwischen Netzknoten der Deutschen Bundespost und Rundfunksendern.

(3) Bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis zu 15 km werden Ton- oder Fernsehrundfunkverbindungen der Gruppen 1 und 2 auch als Verbindungen einfacher Güte angeboten.

(4) Als Fernwirkverbindung werden angeboten:

1. Fernwirkverbindungen mit analogen Anschaltepunkten,
2. Fernwirkverbindungen mit digitalen Anschaltepunkten.

(5) Für Rundfunkverbindungen werden folgende besondere Leistungsmerkmale angeboten:

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Leistungsumfang
a	b	c
1	Fernschaltung	Fernschaltung von unbefristet bereitgestellten Ton- oder Fernsehrundfunkverbindungen der Gruppen 1 und 2 mittels Schaltungseinrichtung in Netzknoten der Deutschen Bundespost.
2	Verzweigte Tonrundfunk - Verbindungen	Verzweigung von unbefristet bereitgestellten Stereo- Tonrundfunkverbindungen mittels Verzweigungseinrichtungen in Netzknoten der Deutschen Bundespost.
3	Besondere Anschalteeinrichtung	Möglichkeit zur Anschaltung von Übertragungseinrichtungen an unbefristet bereitgestellte Tonrundfunk- und Meldeverbindungen der Gruppe 1 durch den Teilnehmer.
4	Fahrbarer Antennenmast	Herstellen von befristet bereitgestellten Ton- oder Fernsehrundfunkverbindungen.
5	Tragbare Tonbandgeräte	Aufzeichnen oder Wiedergeben von Tonsignalen.
6	Sonderqualitäten	
6.1	Mehrdrahtführung	Vierdrähtige Führung.
6.2	Sonderqualität 1	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT - Empfehlung M 1040.
6.3	Sonderqualität 2	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT - Empfehlung M 1025.
6.4	Sonderqualität 3	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT - Empfehlung M 1020.

(6) Die Sonderqualitäten (Absatz 5 Nr. 6) werden als besondere Leistungsmerkmale für unbefristet bereitgestellte Tonrundfunkverbindungen einfacher Güte, Meldeverbindungen und Fernwirkverbindungen mit analogen Anschaltepunkten angeboten. Für befristet bereitgestellte und ständig bereitgehaltene Meldeverbindungen wird die vierdrähtige Führung angeboten.

§ 336

Änderungen

Folgende Änderungen können bei den Rundfunkverbindungen auftreten:

1. die Verlegung, Auswechslung oder Änderung der Anschalteeinrichtung,
2. die Verlegung des Endes der Rundfunkverbindung.

§ 337

Bemessungsgrößen für die monatlichen Grundgebühren

(1) Die Höhe der monatlichen Grundgebühren richtet sich

1. bei Ortsverbindungen nach der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung,
2. bei Fernverbindungen nach der gebührenpflichtigen Verbindungslänge.

(2) Rundfunkverbindungen, deren Verbindungsenden innerhalb eines Ortsnetzbereichs liegen, sind Ortsverbindungen. Rundfunkverbindungen, deren Verbindungsenden in verschiedenen Ortsnetzbereichen liegen, sind Fernverbindungen.

(3) Für Ortsverbindungen gelten folgende Tarifzonen:

Nr.	Ortszone	Ortsverbindung
a	b	c
1	Ortszone 1	Rundfunkverbindungen, deren Verbindungsenden innerhalb desselben Anschlußbereiches liegen.
2	Ortszone 2	Rundfunkverbindungen, deren Verbindungsenden in verschiedenen Anschlußbereichen eines Ortsnetzbereiches liegen.

(4) Die gebührenpflichtige Verbindungslänge richtet sich nach der Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in denen die Verbindungsenden liegen. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Verbindungslänge gilt § 187 entsprechend.

§ 338

Gebühren für die unbefristete Bereitstellung von Rundfunkverbindungen

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung von Rundfunkverbindungen werden je Verbindungsende folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Rundfunkverbindungen	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Tonrundfunkverbindung	nach Aufwand (§ 165), mindestens 65,--
2	Fernsehrundfunkverbindung	nach Aufwand (§ 165), mindestens 65,--
3	Meldeverbindung	65,--

Nr.	Rundfunkverbindung	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
4	Fernwirkverbindung	
4.1	mit analogen Anschaltepunkten	65,--
4.2	mit digitalen Anschaltepunkten	
4.2.1	für die betriebsfähige Bereitstellung	200,--
4.2.2	für die Änderung	65,--

(2) Bei mehreren gleichzeitigen Änderungen eines Endes einer Melde- oder Fernwirkverbindung (Absatz 1 Nr. 3 und 4) wird die einmalige Gebühr nach Absatz 1 nur einmal erhoben.

(3) Für die unbefristete Bereitstellung von Rundfunkverbindungen werden je Verbindung folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Rundfunkverbindungen	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Tonrundfunkverbindung	
1.1	der Gruppe 1 oder 2	
1.1.1	in Mono	
1.1.1.1	Ortsverbindung	
1.1.1.1.1	Ortszone 1	75,--
1.1.1.1.2	Ortszone 2	150,--
1.1.1.2	Fernverbindung	
1.1.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 100 km, je 100m	5,--
1.1.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 100 km	
1.1.1.2.2.1	für den Teil bis 100 km, je 100 m	5,--
1.1.1.2.2.2	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	1,25
1.1.2	in Stereo	
1.1.2.1	Ortsverbindung	
1.1.2.1.1	Ortszone 1	165,--
1.1.2.1.2	Ortszone 2	330,--
1.1.2.2	Fernverbindung	
1.1.2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 100 km, je 100m	11,--
1.1.2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 100 km	
1.1.2.2.2.1	für den Teil bis 100 km, je 100 m	11,--
1.1.2.2.2.2	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	2,75
1.2	in einfacher Güte	
1.2.1	Ortsverbindung	
1.2.1.1	Ortszone 1	60,--
1.2.1.2	Ortszone 2	120,--
1.2.2	Fernverbindung, je 100 m	4,--

Nr	Rundfunkverbindungen	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
2	Fernsehrundfunkverbindung	
2.1	der Gruppe 1 oder 2	
2.1.1	Ortsverbindung	
2.1.1.1	Ortszone 1	825,--
2.1.1.2	Ortszone 2	1 650,--
2.1.2	Fernverbindung	
2.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 30 km, je 100m	55,--
2.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 100 km	
2.1.2.2.1	für den Teil bis 30 km, je 100 m	55,--
2.1.2.2.2	für den Teil von mehr als 30 km bis 100 km, je 100 m	40,--
2.1.2.3	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 100 km	
2.1.2.3.1	für den Teil bis 30 km, je 100 m	55,--
2.1.2.3.2	für den Teil von mehr als 30 km bis 100 km, je 100 m	40,--
2.1.2.3.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	35,--
2.2	in einfacher Güte, je 100 m	30,--
3	Meldeverbindung der Gruppe 1 oder 2	
3.1	Ortsverbindung	
3.1.1	Ortszone 1	60,--
3.1.2	Ortszone 2	120,--
3.2	Fernverbindung	
3.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je 100 m	4,--
3.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 100 km	
3.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	4,--
3.2.2.2	für den Teil von mehr als 50 km, je 100 m	1,20
3.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	0,40
4	Fernwirkverbindung	
4.1	mit analogen Anschaltepunkten	
4.1.1	Ortsverbindung	
4.1.1.1	Ortszone 1	60,--
4.1.1.2	Ortszone 2	120,--
4.1.2	Fernverbindung	
4.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je 100m	4,--
4.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 100 km	
4.1.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	4,--
4.1.2.2.2	für den Teil von mehr als 50 km bis 100 km, je 100 m	1,20
4.1.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	0,40
4.2	mit digitalen Anschaltepunkten	
4.2.1	Ortsverbindung	
4.2.1.1	Ortszone 1	60,--
4.2.1.2	Ortszone 2	120,--

Nr.	Rundfunkverbindungen	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
4.2.2	Fernverbindung	
4.2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 10 km, je 100m	4,--
4.2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 100 km	
4.2.2.2.1	für den Teil bis 10 km, je 100 m	4,--
4.2.2.2.2	für den Teil von mehr als 10 km bis 50 km, je 100 m	1,40
4.2.2.2.3	für den Teil von mehr als 50 km bis 100 km, je 100 m	0,40
4.2.2.2.4	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	0,16

(4) Monatliche Grundgebühren für Fernverbindungen werden mindestens in Höhe der monatlichen Grundgebühren für entsprechende Ortsverbindungen der Ortszone 2 erhoben.

§ 339

Gebühren für die besonderen Leistungsmerkmale

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung oder Änderung der besonderen Anschalteeinrichtung, des fahrbaren Antennenmastes oder der Mehrdrahtführung werden einmalige Gebühren nach Aufwand (§ 165), mindestens 65,-- DM erhoben.

(2) Für die besonderen Leistungsmerkmale der Rundfunkverbindungen werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Grundgebühr	
		monatlich DM	minütlich DM
a	b	c	d
1	Fernschaltung		
1.1	Tonrundfunkverbindung, je Schaltverbindungspunkt	37,50	--
1.2	Fernsehrundfunkverbindung, je Schaltverbindungspunkt	60,--	--
2	Verzweigung, je Verzweigungseinrichtung	150,--	--
3	Besondere Anschalteeinrichtung, je Einrichtung	125,--	--
4	Fahrbarer Antennenmast	--	5,--
5	Tragbares Tonbandgerät	--	0,50
6	Sonderqualität		
6.1	Mehrdrahtführung		
6.1.1	Ortsverbindung		
6.1.1.1	Ortszone 1	60,--	--
6.1.1.2	Ortszone 2	120,--	--
6.1.2	Fernverbindung	120,--	--

Nr.	Besondere Leistungsmerkmale	Grundgebühr	
		monatlich DM	minütlich DM
a	b	c	d
6.2	Sonderqualität 1		
6.2.1	Ortszone 2	10,--	--
6.2.2	Fernverbindung	10,--	--
6.3	Sonderqualität 2		
6.3.1	Ortsverbindung		
6.3.1.1	Ortszone 1	10,--	--
6.3.1.2	Ortszone 2	20,--	--
6.3.2	Fernverbindung	120,--	--
6.4	Sonderqualität 3		
6.4.1	Ortsverbindung		
6.4.1.1	Ortszone 1	20,--	--
6.4.1.2	Ortszone 2	100,--	--
6.4.2	Fernverbindung	240,--	--

(3) Für die Vierdrahtführung befristet bereitgestellter und ständig bereitgehaltener Meldeverbindungen wird anstelle der Gebühr nach Absatz 2 Nr. 6.1 ein Drittel der monatlichen Grundgebühr für diese Meldeverbindung (§ 338 Abs. 3 Nr. 3) erhoben.

(4) Es werden folgende Mindestgebühren erhoben:

1. für den fahrbaren Antennenmast (Absatz 2 Nr. 4)
   a) für den ersten Tag ..... 1 000,-- DM,
   b) für jeden weiteren Tag ..... 100,-- DM,
2. für das tragbare Tonbandgerät (Absatz 2 Nr. 5) ..... 24,-- DM.

§ 340

Gebühren für die befristete Bereitstellung von Rundfunkverbindungen

(1) Für die befristete Bereitstellung oder Änderung von besonders eingerichteten Rundfunkverbindungen werden je Verbindungsende folgende einmaligen Gebühren erhoben:

Nr.	Rundfunkverbindungen	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Tonrundfunkverbindung	nach Aufwand (§ 165), mindestens 65,--
2	Fernsehrundfunkverbindung	nach Aufwand (§ 165), mindestens 65,--
3	Meldeverbindung	65,--
4	Fernwirkverbindung	
4.1	Fernwirkverbindung mit analogen Anschaltepunkten	65,--

Nr.	Rundfunkverbindungen	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
4.2	Fernwirkverbindung mit digitalen Anschaltepunkten	
4.2.1	für die betriebsfähige Bereitstellung	200,--
4.2.2	für die Änderung	65,--

(2) Bei mehreren gleichzeitigen Änderungen eines Endes einer Melde- oder Fernwirkverbindung (Absatz 1 Nr. 3 und 4) wird die einmalige Gebühr nach Absatz 1 nur einmal erhoben.

(3) Für die befristete Bereitstellung von ständig bereitgehaltenen Rundfunkverbindungen werden je Verbindung und je Minute folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Rundfunkverbindungen	Gebühr DM
a	b	c
1	Tonrundfunkverbindung	
1.1	in Mono	
1.1.1	der Gruppe 1	
1.1.1.1	Ortsverbindung	
1.1.1.1.1	Ortszone 1	0,225
1.1.1.1.2	Ortszone 2	0,45
1.1.1.2	Fernverbindung, je km	0,15
1.1.2	der Gruppe 2	
1.1.2.1	Ortsverbindung	
1.1.2.1.1	Ortszone 1	0,12
1.1.2.1.2	Ortszone 2	0,24
1.1.2.2	Fernverbindung, je km	0,08
1.1.3	in einfacher Güte	
1.1.3.1	Ortsverbindung	
1.1.3.1.1	Ortszone 1	0,09
1.1.3.1.2	Ortszone 2	0,18
1.1.3.2	Fernverbindung, je km	0,06
1.2	in Stereo	
1.2.1	der Gruppe 1	
1.2.1.1	Ortsverbindung	
1.2.1.1.1	Ortszone 1	0,51
1.2.1.1.2	Ortszone 2	1,02
1.2.1.2	Fernverbindung, je km	0,34
1.2.2	der Gruppe 2	
1.2.2.1	Ortsverbindung	
1.2.2.1.1	Ortszone 1	0,24
1.2.2.1.2	Ortszone 2	0,48
1.2.2.2	Fernverbindung, je km	0,16

Nr.	Rundfunkverbindungen	Gebühr DM
a	b	c
2	Fernsehrundfunkverbindung	
2.1	der Gruppe 1	
2.1.1	Ortsverbindung	
2.1.1.1	Ortszone 1	0,90
2.1.1.2	Ortszone 2	1,80
2.1.2	Fernverbindung	
2.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 30 km, je km	0,60
2.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 30 km	
2.1.2.2.1	für den Teil bis 30 km, je km	0,60
2.1.2.2.2	für den Teil von mehr als 30 km, je km	0,50
2.2	der Gruppe 2	
2.2.1	Ortsverbindung	
2.2.1.1	Ortszone 1	0,75
2.2.1.2	Ortszone 2	1,50
2.2.2	Fernverbindung	
2.2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge bis 50 km, je km	0,50
2.2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Verbindungslänge über 50 km	
2.2.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je km	0,50
2.2.2.2.2	für den Teil von mehr als 50 km, je km	0,40
3	Meldeverbindung	
3.1	der Gruppe 1	
3.1.1	Ortsverbindung	
3.1.1.1	Ortszone 1	0,06
3.1.1.2	Ortszone 2	0,12
3.1.2	Fernverbindung, je km	0,04
3.2	der Gruppe 2	
3.2.1	Ortsverbindung	
3.2.1.1	Ortszone 1	0,09
3.2.1.2	Ortszone 2	0,18
3.2.2	Fernverbindung, je km	0,06

(4) In Fällen der befristeten Bereitstellung ständig bereitgehaltener Rundfunkverbindungen für einen Zeitraum über mehrere zusammenhängende Kalendertage werden anstelle der Gebühren nach Absatz 3 je Kalendertag Gebühren für 100 Minuten, mindestens für 700 Minuten erhoben.

(5) Für die befristete Bereitstellung von besonders eingerichteten Rundfunkverbindungen werden je Verbindung folgende Gebühren erhoben:

Nr	Rundfunkverbindungen	Gebühr	
		täglich DM	minütlich DM
a	b	c	d
1	Tonrundfunkverbindung der Gruppe 1 oder 2		
1.1	in Mono		
1.1.1	Ortsverbindung		
1.1.1.1	Ortszone 1	--	0,225
1.1.1.2	Ortszone 2	--	0,45
1.1.2	Fernverbindung		0,15
1.2	in Stereo		
1.2.1	Ortsverbindung		
1.2.1.1	Ortszone 1	--	0,495
1.2.1.2	Ortszone 2	--	0,99
1.2.2	Fernverbindung	--	0,33
2	Fernsehrundfunkverbindung		
2.1	der Gruppe 1		
2.1.1	am ersten Tag		
2.1.1.1	Ortsverbindung		
2.1.1.1.1	Ortszone 1	--	1,80
2.1.1.1.2	Ortszone 2	--	3,60
2.1.1.2	Fernverbindung	--	1,20
2.1.2	an jedem weiteren Tag		
2.1.2.1	Ortsverbindung		
2.1.2.1.1	Ortszone 1	--	1,50
2.1.2.1.2	Ortszone 2	--	3,--
2.1.2.2	Fernverbindung	--	1,--
2.2	einfacher Güte		
2.2.1	für den ersten Tag	600,--	--
2.2.2	für jeden weiteren Tag	300,--	--
3	Meldeverbindung		
3.1	bei gleichzeitiger Bereitstellung besonders eingerichteter Ton- oder Fernsehrundfunkverbindungen		
3.1.1	Ortsverbindung		
3.1.1.1	Ortszone 1	--	0,06
3.1.1.2	Ortszone 2	--	0,12
3.1.2	Fernverbindung	--	0,04
3.2	ohne gleichzeitige Bereitstellung besonders eingerichteter Ton- oder Fernsehrundfunkverbindungen		
3.2.1	Ortsverbindung		
3.2.1.1	Ortszone 1	--	0,105
3.2.1.2	Ortszone 2	--	0,21
3.2.2	Fernverbindung	--	0,07

(6) Die Gebühren für Fernverbindungen nach Absatz 3 und 5 werden mindestens in Höhe der Gebühren für entsprechende Ortsverbindungen der Ortszone 2 erhoben.

(7) Für die befristete Bereitstellung von Rundfunkverbindungen werden je Verbindung folgende Mindestgebühren erhoben:

Nr.	Rundfunkverbindungen	Mindestgebühr DM
a	b	c
1	Ständig bereitgehaltene Rundfunkverbindungen	
1.1	Tonrundfunkverbindung	
1.1.1	Gruppe 1	Gebühr für 100 Minuten
1.1.2	Gruppe 2	Gebühr für 20 Minuten
1.2	Fernsehrundfunkverbindung	Gebühr für 20 Minuten
1.3	Meldeverbindung	
1.3.1	Gruppe 1	10,--
1.3.2	Gruppe 2	Gebühr für 20 Minuten
2	Besonders eingerichtete Rundfunkverbindungen	
2.1	Tonrundfunkverbindung	
2.1.1	in Mono	
2.1.1.1	für den ersten Tag	150,--
2.1.1.2	für jeden weiteren Tag	50,-
2.1.2	in Stereo	
2.1.2.1	für den ersten Tag	350,--
2.1.2.2	für jeden weiteren Tag	110,--
2.2	Fernsehrundfunkverbindung	
2.2.1	für den ersten Tag	1 000,--
2.2.2	für jeden weiteren Tag	240,--
2.3	Meldeverbindung	
2.3.1	bei gleichzeitiger Bereitstellung besonders eingerichteter Ton - oder Fernsehrundfunkverbindungen	
2.3.1.1	für den ersten Tag	80,--
2.3.1.2	für jeden weiteren Tag	24,--
2.3.2	ohne gleichzeitige Bereitstellung besonders eingerichteter Ton - oder Fernsehrundfunkverbindungen	
2.3.2.1	für den ersten Tag	160,--
2.3.2.2	für jeden weiteren Tag	48,--

Teil V

Leistungen der Deutschen Bundespost für nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehörende Fernmeldeanlagen

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 341
Posteigene Stromwege

(1) Die Deutsche Bundespost kann posteigene Stromwege, die im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführt sind, für Fernmeldeanlagen überlassen, die nicht zum öffentlichen Telekommunikationsnetz gehören.

(2) Posteigene Stromwege werden nach Bestimmung der Deutschen Bundespost nur überlassen, wenn und solange die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung solcher Stromwege. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung einer besonderen Stromwegart oder auf eine besondere Stromwegführung.

(3) Posteigene Stromwege enden bei den privaten Fernmeldeeinrichtungen mit je einer Anschalteeinrichtung der Deutschen Bundespost (Stromwegende). Die Anschalteeinrichtung enthält Anschaltepunkte für die Anschaltung der privaten Fernmeldeeinrichtung. Die Anschalteeinrichtung und die daran unmittelbar angeschaltete erste private Fernmeldeeinrichtung müssen auf demselben Grundstück liegen.

(4) Posteigene Stromwege sind in ihrer gesamten Länge und Führung posteigen. Über Ausnahmen (gemischte Führung mit privaten Stromwegen) bestimmt die Deutsche Bundespost.

(5) Auf Antrag kann die Deutsche Bundespost private Fernschreibeinrichtungen, die an posteigenen Stromwegen mit digitalen Anschaltepunkten angeschaltet sind, instandhalten. Die §§ 176 und 177 gelten entsprechend.

§ 342
Ortsstromwege, Fernstromwege

Ortsstromwege sind posteigene Stromwege, deren Stromwegenden innerhalb eines Ortsnetzbereichs liegen. Fernstromwege sind posteigene Stromwege, deren Stromwegenden in verschiedenen Ortsnetzbereichen liegen.

§ 343
Anschaltung, Führung und Bauweise

Posteigene Stromwege werden

1. an den zuständigen Netzknoten angeschaltet (Regelanschaltung),
2. im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost entsprechend dem Regelnetzbau geführt (Regelführung),
3. auf dem Grundstück in Regelbauweise installiert.

§ 344
Technische und betriebliche Funktionsbedingungen

(1) Für die Benutzung privater Fernmeldeeinrichtungen an posteigenen Stromwegen legt die Deutsche Bundespost die erforderlichen technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen fest.

(2) Die technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen werden im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen bekanntgemacht. Falls die Bekanntmachung nur einen Hinweis enthält, wird die Bezugsquelle angegeben.

§ 345

Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Fernmeldeeinrichtungen

(1) Private Fernmeldeeinrichtungen, die wegen ihrer Zugangsmöglichkeiten zu posteigenen Stromwegen die technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen für die Benutzung der posteigenen Stromwege erfüllen müssen, bedürfen der Zulassung durch das Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen.

(2) Private Fernmeldeeinrichtungen nach Absatz 1 dürfen nur mit Erlaubnis der Deutschen Bundespost benutzt werden. Die Benutzungserlaubnis wird erteilt, wenn

1. keine fernmelderechtlichen Gründe entgegenstehen,
2. die Fernmeldeeinrichtung vom Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen zugelassen ist und
3. die technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen für die Benutzung des posteigenen Stromweges erfüllt werden.

(3) In einfachen Fällen kann die Deutsche Bundespost für einzelne private Fernmeldeeinrichtungen eine allgemeine Benutzungserlaubnis erteilen.

(4) Private Fernmeldeeinrichtungen werden vor der Anschaltung und vor der Benutzungsfreigabe von der Deutschen Bundespost abgenommen. Mit der Abnahme stellt die Deutsche Bundespost fest,

1. ob die Bedingungen für die Erteilung der Benutzungserlaubnis erfüllt sind und
2. welche Merkmale für die Gebührenberechnung zu erfassen sind.

(5) Bei Mängeln kann die Anschaltung bis zur Beseitigung der Mängel zurückgestellt und die Abnahme wiederholt werden.

(6) Private Fernmeldeeinrichtungen werden nach der Abnahme von der Deutschen Bundespost angeschaltet und damit für die Benutzung freigegeben.

(7) Für private Fernmeldeeinrichtungen, die geändert, erweitert oder erneuert werden, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

(8) Die Deutsche Bundespost kann jederzeit prüfen, ob die angeschalteten privaten Fernmeldeeinrichtungen noch die Voraussetzungen für die Benutzungserlaubnis erfüllen.

(9) Private Fernmeldeeinrichtungen, die nicht mehr die Voraussetzungen für die Benutzungserlaubnis erfüllen, müssen auf Verlangen der Deutschen Bundespost innerhalb einer von der Deutschen Bundespost festgelegten Frist auf Kosten des Inhabers der Fernmeldeanlage entsprechend geändert oder erneuert werden.

(10) Kommt der Inhaber der Fernmeldeanlage dem Verlangen der Deutschen Bundespost auf Änderung oder Erneuerung der beanstandeten privaten Fernmeldeeinrichtung nicht nach, kann die Deutsche Bundespost die Benutzungserlaubnis ganz oder teilweise widerrufen und die private Einrichtung oder Teile davon vom posteigenen Stromweg abschalten.

§ 346

Benutzungsverhältnis

(1) Für die zwischen der Deutschen Bundespost und dem Inhaber der Fernmeldeanlage bestehenden, auf Dauer angelegten öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisse über die Überlassung posteigener Stromwege gelten die Vorschriften über das Teilnehmerverhältnis entsprechend, soweit in Teil V keine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Durch Mehrfachausnutzung gebildete Stromwege dürfen nur vom selben Inhaber benutzt werden; eine Verwendung zusätzlich gebildeter Stromwege durch andere Inhaber sowie für private Leitungen ist unzulässig.

(3) Bei posteigenen Stromwegen sind folgende Mindestüberlassungszeiten einzuhalten:

1. drei Jahre für Stromwege mit einer Übertragungsbandbreite von 15 oder 48 kHz,
2. fünf Jahre für Stromwege mit
   a) einer Übertragungsbandbreite von mehr als 48 kHz oder
   b) einer Übertragungsgeschwindigkeit von mehr als 64 kbit/s.

(4) Wird die Mindestüberlassungzeit nicht eingehalten, so beträgt die monatliche Restgebühr vom folgenden Monat an bis zum Ablauf der Mindestüberlassungszeit die Hälfte der monatlichen Gebühren, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Überlassung erhoben werden, jedoch höchstens für eine gebührenpflichtige Stromweglänge von 30 km.

(5) Im Fall der Zurückziehung von Anträgen werden Restgebühren in Höhe der Hälfte der Restgebühr nach Absatz 4 erhoben.

Abschnitt 2
Überlassen posteigener Stromwege

§ 347
Angebotsübersicht

(1) Als posteigene Stromwege werden angeboten:

1. Stromwege mit analogen Anschaltepunkten,
2. Stromwege mit digitalen Anschaltepunkten,
3. Stromwege für Gemeinschaftsantennenanlagen.

(2) Stromwege mit analogen Anschaltepunkten werden mit folgenden Übertragungsbandbreiten angeboten:

1. 3,1 kHz,
2. 15,0 kHz,
3. 48,0 kHz,
4. 240,0 kHz,
5. 1,2 MHz,
6. 3,8 MHz,
7. 5,0 MHz.

(3) Stromwege mit digitalen Anschaltepunkten werden mit folgenden Übertragungsgeschwindigkeiten angeboten:

1. bis 300 bit/s,
2. 64 kbit/s,
3. 2 Mbit/s.

(4) Stromwege für Gemeinschaftsantennenanlagen sind Stromwege zur Übertragung von Ton- und Fernsehrundfunksignalen in Gemeinschaftsantennenanlagen.

(5) Als Reservestromwege werden angeboten:

1. posteigene Fernstromwege mit analogen Anschaltepunkten und einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz,
2. posteigene Fernstromwege mit digitalen Anschaltepunkten und Übertragungsgeschwindigkeiten von 50 und 100 bit/s.

Bei Reservestromwegen ist die Inbetriebnahme vorbereitet, die Benutzung wird jedoch erst im Bedarfsfall von der Deutschen Bundespost ermöglicht. Sie werden nur als Fernstromwege überlassen. Die Deutsche Bundespost bestimmt den Kreis der Bedarfsträger, denen Reservestromwege überlassen werden.

§ 348

Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Posteigene Stromwege werden mit folgenden Standard-Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Posteigener Stromweg	Standard-Betriebsmöglichkeiten
a	b	
1	Stromwege mit analogen Anschaltepunkten und einer	
1.1	Übertragungsbandbreite von3,1 kHz .	a) Zweidrähtige Führung, b) voll duplexfähig, c) Übertragungsgüte in Standardqualität.
1.2	Übertragungsbandbreite von mehr als 3,1 kHz	a) Vierdrähtige Führung, b) voll duplexfähig.
2	Stromwege mit digitalen Anschaltepunkten und einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
2.1	bis 300 bit/s	Zweidrähtige Führung.
2.2	64 kbit/s und 2 Mbit/s	a) Vierdrähtige Führung, b) voll duplexfähig.
3	Stromwege für Gemeinschaftsantennenanlagen	Übertragung von Ton- und Fernsehrundfunksignalen in einer Richtung

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1.2 können auf Antrag des Inhabers Stromwege mit einer Übertragungsbandbreite von 1,2 bis 5 MHz für gerichteten Betrieb überlassen werden.

§ 349

Änderungen

Folgende Änderungen können bei posteigenen Stromwegen durchgeführt werden:

1. die Verlegung, Auswechslung oder Änderung der Anschalteeinrichtung,
2. die Verlegung des Endstromweges.

§ 350

Bemessungsgröße für die monatlichen Grundgebühren

(1) Die Höhe der monatlichen Grundgebühren richtet sich bei posteigenen Ortstromwegen mit analogen Anschaltepunkten und einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz (§ 351 Abs. 6 Nr. 1.1.1) und mit digitalen Anschaltepunkten (§ 351 Abs. 6 Nr. 2.1.1, 2.2.1 und 2.3.1) nach der nach Tarifzonen gestaffelten Tarifentfernung, bei allen anderen Stromwegen nach der gebührenpflichtigen Stromweglänge.

(2) Für posteigene Ortsstromwege nach Absatz 1 gelten folgende Tarifzonen:

Nr.	Ortszone	Ortsstromweg
a	b	c
1	Ortszone 1	Stromwege, deren Stromwegenden innerhalb desselben Anschlußbereiches liegen.
2	Ortszone 2	Stromwege, deren Stromwegenden in verschiedenen Anschlußbereichen eines Ortsnetzbereiches liegen.

(3) Als gebührenpflichtige Stromweglänge nach Absatz 1 gilt bei

1. Ortsstromwegen die Entfernung zwischen den Stromwegenden,
2. Fernstromwegen die Entfernung zwischen den Ortsnetzen; für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Stromweglänge gilt § 187 entsprechend.

(4) Bei Stromwegen für die Übermittlung von Modulationssignalen vom Nachrichtenabsender zu den Sendefunkstellen der Deutschen Bundespost für Zwecke des Telekommunikationsdienstes "Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger" (§ 61 Abs. 4) sind bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Stromweglänge (Absatz 3) für das Stromwegende bei der Sendefunkstelle maßgebend:

1. das Ortsnetz Seligenstadt bei Langwellen-Sendefunkstellen,
2. das Ortsnetz Usingen, Taunus, bei Kurzwellen-Sendefunkstelllen.

§ 351

Gebühren für posteigene Stromwege mit Standard-Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung posteigener Stromwege werden je Stromwegende folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Posteigener Stromweg	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	Stromweg mit analogen Anschaltepunkten und einer Übertragungsbandbreite von	
1.1	3,1 kHz	65,--
1.2	mehr als 3,1 kHz	nach Aufwand (§ 165) mindestens 65,--
2	Stromweg mit digitalen Anschaltepunkten	200,--
3	Stromweg für Gemeinschaftantennenanlagen	
3.1	je 10 m gebührenpflichtige Stromweglänge	200,--
3.2	Zuschlag zu der Gebühr nach Nummer 3.1 für die betriebsfähige Bereitstellung von Stromwegen, die öffentliche Wege unterkreuzen, je Unterkreuzung	330,--

(2) In Fällen der Ortsveränderung von Stromwegen für Gemeinschaftsantennenanlagen bleibt bei der Berechnung der einmaligen Gebühr für die betriebsfähige Bereitstellung (Absatz 1 Nummer 3) der Teil des Stromweges unberücksichtigt, dessen Führung im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost unverändert bleibt.

(3) Wird ein Stromweg für Gemeinschaftsantennenanlagen innerhalb der ersten zehn Jahre nach der betriebsfähigen Bereitstellung von der Deutschen Bundespost gekündigt, so wird ein nach folgender Formel ermittelter Betrag erstattet:

$$E = \frac{(120 - t_{ü})}{120} \bullet G$$

Die Bestandteile der Formel bedeuten:

E = Erstattungsbetrag in DM,

tü = Abgelaufene Überlassungszeit in vollen Kalendermonaten,

G = Einmalige Gebühr für den gekündigten Stromweg (Absatz 1 Nr. 3.1).

(4) Für die Änderung eines posteigenen Stromweges wird je Stromwegende eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.

(5) Bei mehreren gleichzeitigen Änderungen eines Stromwegendes wird die einmalige Gebühr nach Absatz 4 nur einmal erhoben.

(6) Für posteigene Stromwege mit Standard-Betriebsmöglichkeiten werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Posteigener Stromweg	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Stromweg mit analogen Anschaltepunkten und einer Übertragungsbandbreite von	
1.1	3,1 kHz	
1.1.1	Ortsstromweg	
1.1.1.1	der Ortszone 1	60,--
1.1.1.2	der Ortszone 2	120,--
1.1.2	Fernstromweg	
1.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 50 km, je 100 m	4,--
1.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge vonmehr als 50 km	
1.1.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	4,--
1.1.2.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m	1,20
1.1.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	0,40
1.2	15 kHz	
1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 30 km, je 100 m	7,--
1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge vonmehr als 30 km	
1.2.2.1	für den Teil bis 30 km, je 100 m	7,--
1.2.2.2	für den Teil von mehr als 30 bis 100 km, je 100 m	3,--
1.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	1,50

Nr	Posteigener Stromweg	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1.3	48 kHz	
1.3.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 30 km, je 100 m	20,--
1.3.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge vonmehr als 30 km	
1.3.2.1	für den Teil bis 30 km, je 100 m	20,--
1.3.2.2	für den Teil von mehr als 30 bis 100 km, je 100 m	12,--
1.3.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	3,50
1.4	240 kHz	
1.4.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 30 km, je 100 m	30,--
1.4.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge vonmehr als 30 km	
1.4.2.1	für den Teil bis 30 km, je 100 m	30,--
1.4.2.2	für den Teil von mehr als 30 km, je 100 m	15,--
1.5	1,2 MHz	
1.5.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 30 km, je 100 m	50,--
1.5.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge vonmehr als 30 km	
1.5.2.1	für den Teil bis 30 km, je 100 m	50,--
1.5.2.2	für den Teil von mehr als 30 km, je 100 m	30,--
1.6	3,8 MHz	
1.6.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 30 km, je 100 m	90,--
1.6.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge vonmehr als 30 km	
1.6.2.1	für den Teil bis 30 km, je 100 m	90,--
1.6.2.2	für den Teil von mehr als 30 km, je 100 m	65,--
1.7	5,0 MHz	
1.7.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 30 km, je 100 m	110,--
1.7.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge vonmehr als 30 km	
1.7.2.1	für den Teil bis 30 km, je 100 m	110,--
1.7.2.2	für den Teil von mehr als 30 km, je 100 m	80,--
2	Stromweg mit digitalen Anschaltepunkten und einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
2.1	bis 300 bit/s	
2.1.1	Ortsstromweg	
2.1.1.1	der Ortszone 1	60,--
2.1.1.2	der Ortszone 2	120,--
2.1.2	Fernstromweg	
2.1.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis10 km, je 100 m	4,--
2.1.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge vonmehr als 10 km	
2.1.2.2.1	für den Teil bis 10 km, je 100 m	4,--
2.1.2.2.2	für den Teil von mehr als 10 bis 50 km, je 100 m	2,40
2.1.2.2.3	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m	0,70
2.1.2.2.4	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	0,32
2.2	64 kbit/s	
2.2.1	Ortsstromweg	
2.2.1.1	der Ortszone 1	120,--
2.2.1.2	der Ortszone 2	360,--

Nr.	Posteigener Stromweg	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
2.2.2	Fernstromweg	
2.2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis50 km, je 100 m	12,--
2.2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge vonmehr als 50 km	
2.2.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	12,--
2.2.2.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m	3,60
2.2.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	1,20
2.3	2 Mbit/s	
2.3.1	Ortsstromwege	
2.3.1.1	der Ortszone 1	1 200,--
2.3.1.2	der Ortszone 2	3 600,--
2.3.2	Fernstromweg	
2.3.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis50 km, je 100 m	120,--
2.3.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge vonmehr als 50 km	
2.3.2.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	120,--
2.3.2.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m	36,--
2.3.2.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	12,--
3	Stromwege für Gemeinschaftsantennenanlagen, je 10 m	1,--

(7) Für posteigene Stromwege mit einer Übertragungsbandbreite von 1,2, 3,8 oder 5 MHz, die nur für gerichteten Betrieb überlassen worden sind, wird die Hälfte der monatlichen Grundgebühren (Absatz 6 Nr. 1.5 bis 1.7) erhoben.

(8) Bei monatlichen Grundgebühren nach Absatz 6 Nr 1 und 2, die nach der gebührenpflichtigen Stromweglänge berechnet werden, werden folgende Min.destgebühren erhoben:

1. bei Ortsstromwegen mit Stromwegenden in demselben Anschlußbereich die Gebühr für 1500 Meter,
2. bei Ortsstromwegen mit Stromwegenden in verschiedenen Anschlußbereichen und bei Fernstromwegen die Gebühr für 3000 Meter.

(9) Für Stromwege mit analogen Anschaltepunkten und einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz, die der Bildübermittlung der Nachrichtenagenturen dienen, werden nur 70 % der Gebühren nach Absatz 6 Nr. 1.1 erhoben.

(10) Für Stromwege mit digitalen Anschaltepunkten und einer Übertragungsgeschwindigkeit bis 300 bit/s, die dem Empfang von Nachrichten der Nachrichtenagenturen dienen, werden für den Teil bis 50 km gebührenpflichtiger Stromweglänge nur die Hälfte der Gebühren nach Absatz 6 Nr. 2.1.1 bis 2.1.2.2.2 erhoben.

(11) Für Reservestromwege mit Standard-Betriebsmöglichkeiten werden folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Reservestromweg	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1	Reservestromweg mit analogen Anschaltepunkten und einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz	
1.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 50 km, je 100m	4,--

Nr.	Reservestromweg	Monatliche Grundgebühr DM
a	b	c
1.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 50 km	
1.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	4,--
1.2.2	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m	1,--
1.2.3	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	0,30
2	Reservestromweg mit digitalen Anschaltepunkten und einer Übertragungsgeschwindigkeit von	
2.1	50 bit/s	
2.1.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 10 km, je 100m	4,--
2.1.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 10 km	
2.1.2.1	für den Teil bis 10 km, je 100 m	4,--
2.1.2.2	für den Teil von mehr als 10 bis 50 km, je 100 m	1,--
2.1.2.3	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m	0,30
2.1.2.4	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	0,12
2.2	100 bit/s	
2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 10 km, je 100 m	4,--
2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 10 km	
2.2.2.1	für den Teil bis 10 km, je 100 m	4,--
2.2.2.2	für den Teil von mehr als 10 bis 50 km, je 100 m	2,--
2.2.2.3	für den Teil von mehr als 50 bis 100 km, je 100 m	0,50
2.2.2.4	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	0,20

(12) Zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 11 werden für die Inbetriebnahme oder den Aufruf von Reservestromwegen folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Inbetriebnahme oder Aufruf von Reservestromwegen	Gebühr DM
a	b	c
1	für jede kurzzeitige Inbetriebnahme oder jeden Aufruf, je Stromweg	10,--
2	Zuschlag zur Gebühr nach Nummer 1 für jeden Reservestromweg bei einer Dauer von mehr als zehn Kalendertagen innerhalb eines Abrechnungszeitraumes einer planmäßigen Fernmelderechnung, für den 11. und jeden weiteren Kalendertag	
2.1	je Reservestromweg mit analogen Anschaltepunkten und einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz	
2.1.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 50 km, je 100 m	0,16
2.1.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 50 km	
2.1.2.1	für den Teil bis 50 km, je 100 m	0,16
2.1.2.2	für den Teil von mehr als 50 km bis 100 km, je 100 m	0,048
2.1.2.3	für den Teil von mehr als 100 km , je 100 m	0,016

Nr.	Inbetriebnahme oder Aufruf von Reservestromwegen	Gebühr DM
a	b	c
2.2	je Reservestromweg mit digitalen Anschaltepunkten und einer Übertragungsgeschwindigkeit von 50 oder 100 bit/s	
2.2.1	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge bis 10 km, je 100 m	0,16
2.2.2	bei einer gebührenpflichtigen Stromweglänge von mehr als 10 km	
2.2.2.1	für den Teil bis 10 km, je 100 m	0,16
2.2.2.2	für den Teil von mehr als 10 km bis 50 km, je 100 m	0,096
2.2.2.3	für den Teil von mehr als 50 km bis 100 km, je 100 m	0,028
2.2.2.4	für den Teil von mehr als 100 km, je 100 m	0,0128

(13) Als zusätzliche Gebühr nach Absatz 12 Nr. 2 wird jedoch höchstens eine Gebühr in Höhe des Unterschiedes zwischen

1. der Gebühr für einen Stromweg mit analogen Anschaltepunkten nach Absatz 6 Nr. 1.1.2 sowie §§ 352 und 353 und der Gebühr für einen Reservestromweg nach Absatz 11,
2. der Gebühr für einen Stromweg mit digitalen Anschaltepunkten nach Absatz 6 Nr. 2.1.2 sowie §§ 352 und 353 und der Gebühr für einen Reservestromweg nach Absatz 11 erhoben.

§ 352

Besondere Betriebsmöglichkeiten

Für posteigene Stromwege werden folgende besondere Betriebsmöglichkeiten angeboten:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
1	Für Stromwege mit analogen Anschaltepunkten und einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz	
1.1	Mehrdrahtführung	Vier- oder sechsdrähtige Führung.
1.2	Knotenschaltung	Zusammenschaltung von Stromwegen in einem Netzknoten der Deutschen Bundespost.
1.3	Besondere Übertragungsqualitäten	
1.3.1	Sonderqualität 1	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT-Empfehlung M 1040.
1.3.2	Sonderqualität 2	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT-Empfehlung M 1025.
1.3.3	Sonderqualität 3	Übertragungsqualität entsprechend der CCITT-Empfehlung M 1020.
1.3.4	Sonderqualität 4	Über die Sonderqualität 3 hinausgehende Übertragungsqualität.
1.3.5	Sonderqualität 5	Für den Einzelfall festgelegte, besondere übertragungstechnische Maßnahmen für Stromwegnetze.

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Leistungsumfang
a	b	c
2	Für Stromwege mit digitalen Anschaltepunkten und einer Übertragungsgeschwindigkeit bis 300 bit/s	
2.1	Mehrdrahtführung	Vier- oder sechsdrähtige Führung.
2.2	Knotenschaltung	
2.2.1	als Rundschreibeinrichtung	Posteigene digitale Knoteneinrichtung ohne Quittungsgabe mit 1 Eingang und bis zu 10 Ausgängen.
2.2.2	als Konferenzeinrichtung	Posteigene digitale Knoteneinrichtung mit bis zu 5 Ein-/Ausgängen.

§ 353

Gebühren für die besonderen Betriebsmöglichkeiten

(1) Für die betriebsfähige Bereitstellung der Mehrdrahtführung wird je Stromwegende eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.

(2) Für die besonderen Betriebsmöglichkeiten der posteigenen Stromwege werden je Stromweg folgende Grundgebühren erhoben:

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Monatliche Grundgebühren DM		
		Ortsstromweg		Fernstromweg
		Ortszone 1	Ortszone 2	
a	b	c	d	e
1	Für Stromwege mit analogen Anschaltepunkten und einer Übertragungsbandbreite von 3,1 kHz			
1.1	Mehrdrahtführung	60,--	120,--	120,--
1.2	Knotenschaltung	10,--	20,--	20,--
1.3	Besondere Übertragungsqualitäten			
1.3.1	Sonderqualität 1	--	10,--	10,--
1.3.2	Sonderqualität 2	10,--	20,--	120,--
1.3.3	Sonderqualität 3	20,--	100,--	240,--
1.3.4	Sonderqualität 4	50,--	150,--	300,--
1.3.5	Sonderqualität 5	10,--	20,--	40,--
2	Für Stromwege mit digitalen Anschaltepunkten und einer Übertragungsgeschwindigkeit bis 300 bit/s			
2.1	Mehrdrahtführung	60,--	120,--	120,--

Nr.	Besondere Betriebsmöglichkeiten	Monatliche Grundgebühren DM		
		Ortsstromweg		Fernstromweg
		Ortszone 1	Ortszone 2	
a	b	c	d	e
2.2	Knotenschaltung			
2.2.1	als Rundschreibeinrichtung	50,--	50,--	50,--
2.2.2	als Konferenzeinrichtung	100,--	100,--	100,--

(3) Die monatlichen Grundgebühren für die Knotenschaltung (Absatz 2 Nr. 1.2 und 2.2) werden für jedes an den Netzknoten herangeführte Stromwegende erhoben.

(4) Die monatlichen Grundgebühren für die Sonderqualität 5 (Absatz 2 Nr. 1.3.5) werden für jeden posteigenen Stromweg des betroffenen Stromwegnetzes erhoben.

§ 354

Stromwege mit Mehrwegeführung und Sonderbauweise von Stromwegen

Abweichend von der Regelführung und Regelbauweise (§ 343) können

1. mehrere Stromwege zwischen denselben Grundstücken auf getrennten Wegen über dieselben oder verschiedene Netzknoten geführt werden (Mehrwegeführung),
2. Stromwege auf dem Grundstück der privaten Fernmeldeeinrichtung in Sonderbauweise installiert werden.

§ 355

Gebühren für Mehrwegeführung und Sonderbauweise

Für die Mehrwegeführung und Sonderbauweise werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Dienstleistung	Gebühr DM	
		einmalig	monatlich
a	b	c	d
1	Mehrwegeführung		
1.1	für die zweite und jede weitere Stromwegführung		
1.1.1	bei Ortsstromwegen	--	10,--
1.1.2	bei Fernstromwegen	--	20,--
1.2	Ergänzungsanlage im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost	in Höhe der Kosten für die Ergänzungs-anlage	--
2	Sonderbauweise	in Höhe der Mehrkosten	--

§ 356

Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung von Stromwegen für Gemeinschaftsantennenanlagen als monatliche Teilbeträge

(1) Die einmalige Gebühr für die betriebsfähige Bereitstellung von Stromwegen für Gemeinschaftsantennenanlagen (§ 351 Abs. 1 Nr. 3) kann auf Antrag des Inhabers in 120 monatlichen Teilbeträgen bezahlt werden.

(2) Der monatliche Teilbetrag beträgt 2,50 DM je 10 m gebührenpflichtige Stromweglänge.

(3) Wird ein Stromweg für Gemeinschaftsantennenanlagen, für dessen betriebsfähige Bereitstellung monatliche Teilbeträge bezahlt werden, vor Ablauf des Zeitraumes gekündigt, so wird für jeden noch nicht abgelaufenen Kalendermonat 1/120 der einmaligen Gebühr in einer Summe erhoben.

§ 357

Vorausgebühren für Stromwege für Gemeinschaftsantennenanlagen

(1) Statt der monatlichen Grundgebühr für Stromwege für Gemeinschaftsantennenanlagen (§ 351 Abs. 6 Nr. 3) kann die Deutsche Bundespost auf Antrag des Inhabers eine Vorausgebühr für einen zusammenhängenden Zeitraum von 120 Kalendermonaten erheben.

(2) Als Vorausgebühr wird das 80fache der entsprechenden monatlichen Grundgebühr erhoben.

(3) Wird innerhalb des Zeitraumes, für den eine Vorausgebühr bezahlt worden ist, der Stromweg für Gemeinschaftsantennenanlagen gekündigt, so wird von der Vorausgebühr für jeden noch nicht abgelaufenen Kalendermonat 1/120 erstattet.

(4) Nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Vorausgebühr bezahlt worden ist, wird die monatliche Grundgebühr (§ 351 Abs. 6 Nr. 3) oder auf Antrag des Inhabers für einen weiteren Zeitraum von 120 Kalendermonaten die Vorausgebühr (Absätze 1 und 2) erhoben.

§ 358

Entstörung außerhalb der täglichen Dienstzeit

(1) Die Deutsche Bundespost entstört posteigene Stromwege im Rahmen eines erteilten Dauerauftrages auch außerhalb der täglichen Dienstzeit der zuständigen Entstörungsstelle.

(2) Zu den Entstörungsdienstleistungen nach Absatz 1 gehört auch die Entstörung der an die posteigenen Stromwege angeschalteten privaten Fernmeldeeinrichtungen, wenn diese von der Deutschen Bundespost instandgehalten werden.

(3) Für die Entstörung posteigener Stromwege außerhalb der täglichen Dienstzeit werden je Stromwegende Gebühren nach § 245 Abs. 1 Nr. 2 erhoben.

§ 359

Meßarbeiten an privaten Fernmeldeeinrichtungen

(1) Die Deutsche Bundespost führt an privaten Fernmeldeeinrichtungen, die nicht von der Deutschen Bundespost instandgehalten werden, auf Antrag des Inhabers Meßarbeiten durch.

(2) Für Meßarbeiten an privaten Fernmeldeeinrichtungen werden Gebühren nach § 175 erhoben.

§ 360

Gebühren für das Abnehmen, Anschalten und Nachprüfen privater Fernmeldeeinrichtungen

Für die Abnahme und Nachprüfung privater Fernmeldeeinrichtungen werden Gebühren nach § 173 erhoben.

Teil VI
Teilnehmerverhältnis
Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften
Unterabschnitt 1
Teilnehmerverhältnis

§ 361

Teilnehmerverhältnis

Teilnehmerverhältnis ist das zwischen der Deutschen Bundespost und dem Teilnehmer bestehende, auf Dauer angelegte öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis über die Teilnahme an öffentlichen Telekommunikationsdiensten.

§ 362

Teilnehmer

(1) Teilnehmer ist derjenige, mit dem nach dieser Verordnung ein Dauerrechtsverhältnis über die Teilnahme an öffentlichen Telekommunikationsdiensten besteht.

(2) Teilnehmer können werden:

1. natürliche Personen,
2. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,
3. nichtrechtsfähige Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften oder nichtrechtsfähige Vereine,
4. Gebietsverbände der politischen Parteien oder Gewerkschaften,
5. mehrere nach Nummer 1 bis 4 als Teilnehmergemeinschaft.

Die Mitglieder oder Gesellschafter von Teilnehmern nach Nummer 2 bis 5 sind selbst nicht Teilnehmer.

(3) Mit juristischen Personen, nichtrechtsfähigen Handelsgesellschaften und Vereinen des Privatrechts, die ausschließlich oder überwiegend den Zweck verfolgen, anstelle ihrer selbständig am Geschäftsverkehr teilnehmenden Mitglieder oder Gesellschafter Teilnehmer zu werden, werden Teilnehmerverhältnisse nicht begründet, die als Dienstleistung die Überlassung von Anschlüssen zum Inhalt haben, an die andere als einfache Endstellen angeschaltet werden sollen. Das gilt auch für diejenigen, die als Teilnehmergemeinschaft (Absatz 2 Nr. 5) Teilnehmer werden wollen.

§ 363

Begründung des Teilnehmerverhältnisses

(1) Zur Begründung des Teilnehmerverhältnisses ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der bei natürlichen Personen neben dem Namen und der Anschrift auch das Geburtsdatum enthalten muß. Mit der schriftlichen Bestätigung der Annahme des Antrags durch die Deutsche Bundespost wird das Teilnehmerverhältnis begründet.

(2) Das Teilnehmerverhältnis kann für einen unbefristeten oder befristeten Zeitraum begründet werden.

(3) Die Annahme des Antrags wird von der Deutschen Bundespost nur bestätigt, wenn für jedes betroffene Grundstück eine Erklärung des Grundstückseigentümers (Anhang 3) vorliegt. Die Deutsche Bundespost stellt dem Grundstückseigentümer eine Gegenerklärung (Anhang 3) aus.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller mit Verpflichtungen aus einem anderen bestehenden oder aus einem früheren Teilnehmerverhältnis im Rückstand ist.

§ 364

Änderung des Teilnehmerverhältnisses

(1) Eine Änderung des Teilnehmerverhältnisses ist jede Erweiterung, Verminderung oder sonstige Umgestaltung des Inhalts oder des Umfangs der vom Teilnehmer in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienstleistungen.

(2) Zur Erweiterung oder sonstigen Umgestaltung des Inhalts oder Umfangs der vom Teilnehmer in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienstleistungen ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Mit der Bestätigung der Annahme des Antrags durch die Deutsche Bundespost wird das Teilnehmerverhältnis geändert. In einfachen Fällen kann die Deutsche Bundespost auf die Schriftform des Antrags verzichten.

(3) Für Änderungen nach Absatz 2 gilt:

1. Das Teilnehmerverhältnis kann für einen unbefristeten oder für einen befristeten Zeitraum geändert werden.
2. Ist im Fall der Änderung ein Grundstück betroffen, für das eine Erklärung des Grundstückseigentümers noch nicht vorliegt, so gilt § 363 Abs. 3 entsprechend.
3. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Teilnehmer noch mit Verpflichtungen aus dem zu ändernden, einem anderen bestehenden oder früheren Teinehmerverhältnis im Rückstand ist.

(4) Für Änderungen des Teilnehmerverhältnisses durch die Verminderung des Umfangs der vom Teilnehmer in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienstleistungen gelten die Vorschriften über die Beendigung der Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen (§§ 396 bis 401).

§ 365

Übernahme von Telekommunikationsdienstleistungen, Gebühren

(1) Anläßlich der Begründung oder Änderung von Teilnehmerverhältnissen können noch verfügbare Telekommunikationsdienstleistungen, deren Inanspruchnahme beendet worden ist, übernommen werden, wenn der Übernahme keine technischen oder betrieblichen Gründe entgegenstehen oder wenn durch die Übernahme keine Nachteile für andere Antragsteller oder Teilnehmer entstehen können.

(2) Für die Übernahme von Telekommunikationsdienstleistungen wird im Rahmen eines Teilnehmerverhältnisses eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.

(3) Die Übernahmegebühr nach Absatz 2 wird nicht erhoben, wenn die Übernahme ohne Betriebsunterbrechung, ohne Änderung und ohne besondere Feststellung der bis dahin aufgekommenen Verbindungsgebühren durchgeführt wird.

§ 366

Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung

(1) Die Deutsche Bundespost kann zur Sicherung der Gebührenansprüche die Bestätigung der Annahme des Antrags auf Begründung oder Änderung eines Teilnehmerverhältnisses abhängig machen von der Vorauszahlung

1. der Gebühr für die betriebsfähige Bereitstellung und
2. der sechsfachen monatlichen Grundgebühr und
3. der sechsfachen, für einen bestimmten Zeitraum festgelegten Mindestgebühr.

(2) Besteht Grund zu der Annahme, daß die Vorauszahlungen nach Absatz 1 zur Sicherung der Gebührenansprüche nicht ausreichen, kann die Deutsche Bundespost darüber hinaus eine Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen.

(3) Die Vorauszahlung auf die Gebühr für die betriebsfähige Bereitstellung (Absatz 1 Nr. 1) wird unverzüglich angerechnet. Die Vorauszahlungen auf die Grund- und Mindestgebühren (Absatz 1 Nr. 2 und 3) sowie die darüber hinausgehende Vorauszahlung (Absatz 2) werden angerechnet, sobald der Grund für die Vorauszahlung weggefallen ist.

(4) Vorauszahlungen werden von der Deutschen Bundespost nicht verzinst.

(5) Anstelle der Vorauszahlungen kann durch die Bürgschaft eines Kreditinstituts Sicherheit in entsprechender Höhe geleistet werden.

(6) Die Vorauszahlung wird mit ihrer Anforderung fällig.

§ 367

Vollmachten

(1) Durch schriftliche Vollmacht, ausgestellt auf einem Formblatt nach amtlichem Muster, können natürliche Personen zur Stellung von Anträgen auf Begründung oder Änderung eines Teilnehmerverhältnisses und zur Abgabe von Willenserklärungen im Rahmen bestehender Teilnehmerverhältnisse bevollmächtigt werden (Fernmeldevollmacht). Werden mehrere Personen bevollmächtigt, so ist jeder Bevollmächtigte allein vertretungsberechtigt, es sei denn, daß der Vollmachtgeber ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(2) Folgende Teilnehmer sind auf Verlangen der Deutschen Bundespost zur Erteilung einer Fernmeldevollmacht verpflichtet:

1. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,
2. nichtrechtsfähige Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften oder nichtrechtsfähige Vereine,
3. Gebietsverbände der politischen Parteien oder Gewerkschaften,
4. Teilnehmergemeinschaften.

(3) Die Unterschrift muß amtlich beglaubigt sein. Wer bei der Erteilung einer Fernmeldevollmacht nicht im eigenen Namen handelt, hat nachzuweisen, daß er vertretungsberechtigt ist.

(4) Durch schriftliche Vollmacht kann der Teilnehmer einen anderen zum Empfang seiner Fernmelderechnungen bevollmächtigen (Empfangsvollmacht). Neben Fernmelderechnungen werden dem Bevollmächtigten auch alle sonstigen Mitteilungen, die von den Fernmelderechnungsstellen ausgehen, zugesandt. Diese Mitteilungen gelten als dem Teilnehmer zugegangen

(5) Soweit es sich nicht um Anträge auf Begründung, Änderung oder Kündigung von Teilnehmerverhältnissen handelt, können natürliche Personen zur Abgabe von Willenserklärungen im Rahmen bestehender Teilnehmerverhältnisse auch durch schriftliche Vollmachten ohne Einhaltung der Formvorschriften nach den Absätzen 1 und 3 (einfache Vollmachten) bevollmächtigt werden.

(6) Die Fernmeldevollmacht, die Empfangsvollmacht und die einfache Vollmacht gelten bis zum Widerruf durch den Vollmachtgeber. Ist der Vollmachtgeber verstorben, so gilt die von ihm erteilte Vollmacht bis zum Widerruf durch die Erben oder den Testamentsvollstrecker.

Unterabschnitt 2

Rechte und Pflichten

§ 368

Dienstleistungspflicht

(1) Die Deutsche Bundespost ist verpflichtet, die in dieser Verordnung aufgeführten Telekommunikationsdienstleistungen nach den für deren Inanspruchnahme jeweils getroffenen Regelungen zu erbringen.

(2) Zur Dienstleistungspflicht gehört auch die Beratung über

1. den Inhalt der öffentlichen Telekommunikationsdienste,
2. die Bedingungen der Teilnahme an den öffentlichen Telekommunikationsdiensten der Deutschen Bundespost,
3. die Bedingungen und Gebühren für die Inanspruchnahme der Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost.

§ 369

Gebührenpflicht

(1) Der Teilnehmer und derjenige, der für die Gebührenschuld haftet, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Das gilt auch für Gebühren, die durch die Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen des Teilnehmers durch andere (§ 383) oder in Fällen der Benutzung von Festverbindungen durch andere Teilnehmer entstehen.

(2) Mehrere Gebührenschuldner und die Mitglieder von Teilnehmergemeinschaften haften als Gesamtschuldner.

(3) Tritt bei nichtrechtsfähigen Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften, nichtrechtsfähigen Vereinen oder Teilnehmergemeinschaften als Teilnehmer (§ 362 Abs. 2 Nr. 3 und 5) eine Änderung durch Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen ein, dann haften die hinzugetretenen und ausgeschiedenen Personen neben den anderen Mitverpflichteten für alle Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Deutsche Bundespost nach Zugang der Änderungsmitteilung (§ 381 Nr. 2 Buchstabe b) den Stand der bis dahin aufgekommenen Gebühren für Verbindungen feststellt.

(4) Benutzt jemand als Nachfolger in Wohn- oder Geschäftsräumen oder als darin Verbleibender vom bisherigen Teilnehmer ohne Beendigung des Teilnehmerverhältnisses zurückgelassene Telekommunikationseinrichtungen eigenmächtig weiter, so haftet er neben dem bisherigen Teilnehmer als Gesamtschuldner für alle Gebühren, die seit der letzten Feststellung der Gebühren für Verbindungen entstanden sind, die vor dem von ihm nachzuweisenden Zeitpunkt der eigenmächtigen Weiterbenutzung von der Deutschen Bundespost vorgenommen wurde. Satz 1 gilt nicht für Restgebühren.

(5) Verbindungsgebühren für Festverbindungen werden je zur Hälfte von den Teilnehmern erhoben, denen die zugehörigen Festanschlüsse überlassen wurden. Auf Antrag der Teilnehmer können die gesamten Verbindungsgebühren auch von einem der beiden Teilnehmer erhoben werden. Beide Teilnehmer haften für die Verbindungsgebühren gemeinsam.

(6) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auch auf

1. nicht berechnete Gebühren oder Gebührenteilbeträge, die unter Beachtung der Verjährungsvorschriften von der Deutschen Bundespost nachgefordert werden,
2. Gebühren, die durch unbefugte Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen des Teilnehmers entstanden sind.

Sind in Fällen der Nummer 1 der Deutschen Bundespost die Tatsachen für die Entstehung der Gebühren aus vom Teilnehmer verursachten Gründen unbekannt geblieben, so hat der Teilnehmer bei einem nachgeforderten Betrag von mindestens 20,-- DM einen Säumniszuschlag zu bezahlen.

(7) Gebühren im Sinne dieser Verordnung sind auch Vorschüsse, Ersatzbeträge, Abgaben und Säumniszuschläge.

§ 370

Berechnung von Grund- und Mindestgebühren

(1) Monatliche Gebühren und für einen bestimmten Zeitraum festgelegte Mindestgebühren werden vom Tag der betriebsfähigen Bereitsstellung der Telekommunikationsdienstleistung bis zu dem Tag einschließlich erhoben, an dem das Teilnehmerverhältnis oder die Inanspruchnahme einzelner Telekommunikationsdienstleistungen endet. Das gilt auch dann, wenn aus vom Teilnehmer verur sachten Gründen Telekommunikationseinrichtungen vorher außer Betrieb gesetzt wurden.

(2) Monatliche Gebühren werden, wenn das Teilnehmerverhältnis oder die Inanspruchnahme einzelner Telekommunikationsdienstleistungen vor Ablauf eines Kalendermonats seit der betriebsfähigen Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistung endet, für mindestens einen vollen Monat erhoben. Das gilt entsprechend auch für Mindestgebühren, die für einen bestimmten Zeitraum festgelegt sind.

(3) In den Fällen, in denen Gebühren oder Zinsen für Teile eines Kalendermonats zu berechnen sind, wird jeder Kalendermonat zu 30 Tagen gerechnet. Das gilt entsprechend auch für Mindestgebühren, die für einen bestimmten Zeitraum festgelegt sind.

§ 371

Entstehen der Gebührenforderung

Die Gebührenforderung entsteht

1. sobald die gebührenpflichtige Telekommunikationsdienstleistung ausgeführt ist,
2. bei Gebühren, die üblicherweise für einen Zeitraum berechnet werden, zu Beginn dieses Zeitraums,
3. bei einmaligen Gebühren mit der die gebührenpflichtige Telekommunikationsdienstleistung betreffenden Bestätigung der Annahme des Antrags,
4. bei Vorschüssen, Ersatzbeträgen, Abgaben, Verspätungsgebühren und Säumniszuschlägen, sobald die Voraussetzungen für die Erhebung dieser Gebühren vorliegen.

§ 372

Fälligkeit, Zahlungsfrist

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Fernmelderechnung fällig. Der Teilnehmer hat die Gebühren ohne Abzug zu bezahlen.

(2) Die Zahlung ist noch rechtzeitig geleistet, wenn spätestens am zehnten Tag nach Absendung der Fernmelderechnung

1. der Rechnungsbetrag auf einem in der Fernmelderechnung angegebenen Konto der Deutschen Bundespost gutgeschrieben worden ist oder
2. der Rechnungsbetrag am Postschalter eingezahlt worden ist oder
3. bei der zuständigen Buchungsstelle für Fernmeldegebühren ein Scheck in Höhe des Rechnungsbetrages eingegangen ist.

(3) Auf Antrag erhält der Teilnehmer

1. ein Doppel der Fernmelderechnung,
2. bei Gebühren für Wählverbindungen der Gruppen 3 (§§ 197 bis 200) und 5 (§§ 204 bis 207) eine Aufteilung der Fernmelderechnung nach Einzelverbindungen.

Eine nachträgliche Aufteilung der Fernmelderechnung nach Einzelverbindungen (Nummer 2) ist ausgeschlossen.

§ 373

Einwendungen gegen Fernmelderechnungen

(1) Einwendungen gegen eine Fernmelderechnung können nur schriftlich und unter Beifügung der Rechnungsunterlagen innerhalb eines Monats, nachdem die Fernmelderechnung dem Teilnehmer bekanntgegeben worden ist, bei der zuständigen Fernmelderechnungsstelle erhoben werden.

(2) War der Teilnehmer ohne Verschulden verhindert, die Einwendungsfrist nach Absatz 1 einzuhalten, so können die Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der Fernmelderechnung ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen.

(3) Auf Antrag erhält der Teilnehmer Gebührendaten-Auswertungen, die im Falle von Einwendungen von Amts wegen gefertigt wurden.

(4) Durch die Erhebung von Einwendungen wird die Pflicht des Teilnehmers zur Bezahlung der Gebühren nicht berührt.

§ 374

Stundung von Gebühren

(1) Die Deutsche Bundespost kann in begründeten Ausnahmefällen Gebühren auf Antrag des Teilnehmers gebührenpflichtig stunden.

(2) Werden Einwendungen gegen eine Fernmelderechnung erhoben, so kann die Deutsche Bundespost den beanstandeten Teil des Rechnungsbetrages der Fernmelderechnung bis zur Entscheidung über die Einwendungen des Teilnehmers gebührenfrei stunden. Die gebührenfreie Stundung soll gewährt werden, soweit ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Fernmelderechnung bestehen oder die fristgerechte Bezahlung der Fernmelderechnung für den Teilnehmer eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

(3) Durch die Stundung wird die Pflicht des Teilnehmers zur Bezahlung der nicht gestundeten Gebühren nicht berührt. Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, daß seine Telekommunikationseinrichtungen gesperrt werden können, wenn er die nicht gestundeten Gebühren nicht fristgerecht bezahlt (§ 389 Abs. 2 Nr. 2).

§ 375

Ratenzahlung

(1) In Fällen der gebührenpflichtigen Stundung (§ 374 Abs. 1) kann die Deutsche Bundespost in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Teilnehmers Ratenzahlung einräumen. Die Höhe der einzelnen Rate wird von der Deutschen Bundespost festgelegt.

(2) Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, daß seine Telekommunikationseinrichtungen gesperrt werden können, wenn er eine Rate nicht fristgerecht bezahlt (§ 389 Abs. 2 Nr. 3).

(3) Wird eine Rate nicht fristgerecht bezahlt, so hat der Teilnehmer ungeachtet der möglichen Sperre den Restbetrag sofort und in einer Summe zu bezahlen.

§ 376

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Gegen Gebührenansprüche kann der Teilnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Erstattungsansprüchen aufrechnen, die von derselben Fernmelderechnungsstelle zu begleichen sind, die die Gebühren erhoben hat.

(2) Die Beschränkungen für die Aufrechnung (Absatz 1) gelten auch für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

§ 377

Vorschußzahlungen, Sicherheitsleistung

(1) Der Teilnehmer hat auf Verlangen der Deutschen Bundespost Vorschuß zu zahlen:

1. Bei erheblichen Vorleistungen der Deutschen Bundespost.
2. Bei nicht fristgerechter Bezahlung einer Fernmelderechnung, wenn ein Gebührenrückstand schon zu einer Sperre (§ 389) geführt hat, die nicht länger als 12 Monate zurückliegt.
3. In sonstigen Fällen, in denen die Gefahr von Gebührenausfällen besteht.

(2) Für die Höhe und Anrechnung der Vorschüsse gilt folgendes:

Nr.	Vorschuß	Höhe des Vorschusses	Anrechnung
a	b	c	d
1	Bei erheblichen Vorleistungen (Absatz 1 Nr. 1)	Bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren.	Sobald die Leistung erbracht ist.
2	Bei nicht fristgerechter Bezahlung einer Fernmelderechnung (Absatz 1 Nr. 2)	a) In doppelter Höhe der letzten planmäßigen Fernmelderechnung oder b) in angemessener Höhe, wenn der Betrag nach Buchstabe a zur Sicherung der Gebührenansprüche der Deutschen Bundespost nicht ausreicht.	Wenn nach Eingang des Vorschußbetrages sechs aufeinander folgende planmäßige Fernmelderechnungen fristgerecht bezahlt wurden.
3	In sonstigen Fällen (Absatz 1 Nr. 3)	In angemessener Höhe.	Sobald der Grund für den Vorschuß weggefallen ist.

(3) Vorschüsse werden von der Deutschen Bundespost nicht verzinst.

(4) Anstelle des Vorschusses bei nicht fristgerechter Bezahlung einer Fernmelderechnung (Absatz 1 Nr. 2) kann durch Bürgschaft eines Kreditinstituts Sicherheit in entsprechender Höhe geleistet werden.

(5) Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, daß seine Telekommunikationseinrichtungen gesperrt werden können, wenn er den Vorschuß nicht fristgerecht bezahlt (§ 389 Abs. 2 Nr. 1).

§ 378

Verjährung von Gebührenansprüchen

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren verjährt in zwei Jahren. Mit Eintritt der Verjährung erlischt der Anspruch. Nicht in Rechnung gestellte Gebühren oder Gebührenteilbeträge dürfen bis zum Eintritt der Verjährung nachgefordert werden.

(2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist, spätestens mit Ablauf des auf die Entstehung folgenden Kalenderjahres.

(3) Sind die Tatsachen, durch die ein Gebührenanspruch entsteht, der Deutschen Bundespost aus vom Teilnehmer verursachten Gründen unbekannt geblieben, so beginnt die Verjährung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Deutsche Bundespost diese Tatsache erfährt.

(4) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

(5) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. Bekanntgabe der Fernmelderechnung,
2. jede schriftliche Zahlungsaufforderung nach Bekanntgabe der Fernmelderechnung,
3. Anerkenntnis des Verpflichteten,
4. Klageerhebung,
5. Stundung,
6. Sicherheitsleistung,
7. jede Vollstreckungsmaßnahme,

8. Vollstreckungsaufschub,
9. Anmeldung im Konkurs oder Vergleich,
10. Ermittlungen der Deutschen Bunderspost über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(6) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

§ 379

Recht des Teilnehmers auf Gebührenerstattung, Forderungsberichtigung

(1) Gebühren werden erstattet:

1. wenn Telekommunikationseinrichtungen aus wichtigen technischen oder betrieblichen Gründen oder aus Gründen des öffentlichen Wohles vorübergehend in vollem Umfang stillgelegt worden sind (§ 384 Abs. 1 Nr. 1), für die Dauer der Stillegung,
2. wenn Telekommunikationseinrichtungen zu Unrecht gesperrt worden sind, für die Dauer der Sperre,
3. auf Antrag des Teilnehmers, wenn von der Deutschen Bundespost instandzuhaltende Telekommunikationseinrichtungen aus technischen, nicht vom Teilnehmer verursachten Gründen betriebsunfähig geworden sind und die Störung, nachdem sie der Deutschen Bundespost bekanntgeworden ist, länger als fünf Tage gedauert hat, für die Dauer der Betriebsunfähigkeit,
4. wenn sie überzahlt worden sind,
5. wenn auf Grund von Einwendungen (§ 373) oder von Amts wegen festgestellt wird, daß Gebühren zu Unrecht erhoben worden sind.

(2) Zu Unrecht erhobene Gebühren werden auch nach Ablauf der Einwendungsfristen (§ 373) erstattet, wenn der Teilnehmer die unrechtmäßige Erhebung beweist.

(3) Ergibt sich auf Grund von Einwendungen oder von Amts wegen (Absatz 1 Nr 5) oder in den Fällen des Absatzes 2, daß die in Rechnung gestellten Gebühren für Verbindungen unrichtig sind oder daß es den Umständen nach als ausgeschlossen erscheint, daß diese Gebühren richtig sind, ohne daß die richtige Höhe feststellbar ist, so werden aus den unbeanstandet gebliebenen Gebühren für Verbindungen der letzten zusammenhängenden sechs planmäßigen Abrechnungszeiträume die durchschnittlichen Gebühren für Verbindungen für einen Abrechnungszeitraum ermittelt. In Fällen kürzerer Überlassungszeit der entsprechenden Anschlüsse wird die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume zugrunde gelegt. Die durchschnittlichen Gebühren für Verbindungen treten an die Stelle der in Rechnung gestellten Gebühren für Verbindungen. Die danach zuviel berechneten Gebühren werden erstattet.

(4) Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Bezahlung der zu erstattenden Gebühren folgt.

(5) Hat die Deutsche Bundespost einen Erstattungsanspruch abgelehnt, so erlischt der Erstattungsanspruch mit Ablauf von drei Monaten nach der Bekanntgabe der Entscheidung, es sei denn, der Teilnehmer hat innerhalb dieser Frist den Erstattungsanspruch gerichtlich geltend gemacht. Die Frist nach Satz 1 beginnt nur zu laufen, wenn der Teilnehmer über die Frist schriftlich belehrt worden ist.

(6) Die Erstattung erfolgt während eines bestehenden Teilnehmerverhältnisses in der Regel durch Gutschrift in der Fernmelderechnung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten in den Fällen entsprechend, in denen der Teilnehmer bei der Deutschen Bundespost eine Forderungsberichtigung geltend macht.

(8) Zu erstattende Gebühren werden von der Deutschen Bundespost nicht verzinst.

§ 380

Obhutspflicht des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, daß die ihm überlassenen Telekommunikationseinrichtungen der Deutschen Bundespost vor Verlust und Beschädigung bewahrt bleiben und daß keine elektrischen Fremdströme in die Einrichtungen gelangen (Obhutspflicht).

(2) Die Obhutspflicht erstreckt sich auch auf

1. dem Teilnehmer überlassene Telekommunikationseinrichtungen, die von anderen benutzt werden (§ 383),
2. Bauzeug und Einrichtungen, die zur betriebsfähigen Bereitstellung oder Änderung von Telekommunikationseinrichtungen vorübergehend in den Räumen des Teilnehmers oder des anderen nach Nummer 1 eingelagert sind.

(3) Die Obhutspflicht erstreckt sich nicht auf Endleitungen, die sich nicht in den Räumen des Teilnehmers oder des anderen befinden.

§ 381

Mitteilungspflicht des Teilnehmers

Der Deutschen Bundespost sind mitzuteilen:

1. unverzüglich
   a) Störungen der Telekommunikationseinrichtungen, die von der Deutschen Bundespost instandzuhalten sind,
   b) Verlust und Beschädigung von Einrichtungen der Deutschen Bundespost, auf die sich die Obhutspflicht des Teilnehmers (§ 380) erstreckt,
   c) der Wegfall von Voraussetzungen für die Anwendung der Sozialgebühr oder anderer Gebührenermäßigungen,
2. innerhalb eines Monats schriftlich
   a) jede durch Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person des Teilnehmers,
   b) bei nichtrechtsfähigen Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften, nichtrechtsfähigen Vereinen (§ 362 Abs. 2 Nr. 3) oder Teilnehmergemeinschaften (§ 362 Abs. 2 Nr. 5) das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen,
   c) die Änderung des Teilnehmernamens oder der Bezeichnung, die an Stelle dessen in den Betriebsunterlagen der Deutschen Bundespost geführt wird,
   d) jede Änderung in der Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen des Teilnehmers durch andere,
3. innerhalb einer Woche bei Funkendeinrichtungen
   a) Namens- oder Personenänderungen nach Nummer 2,
   b) Änderung des Wohn- oder Geschäftssitzes,
   c) Änderung des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs, in dem sich die Funkendeinrichtung befindet.

§ 382

Sonstige Pflichten des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer ist verpflichtet,

1. für die Unterbringung der ihm überlassenen Telekommunikationseinrichtungen geeignete Räume zur Verfügung zu stellen,
2. auf dem Grundstück, auf dem sich ihm überlassene Telekommunikationseinrichtungen befinden, und in seinen Räumen alle Arbeiten zu dulden, die der betriebsfähigen Bereitstellung, Instandhaltung, Prüfung, Änderung oder Entfernung von Telekommunikationseinrichtungen dienen,
3. nach dem Stand der Technik bereitzustellen:
   a) die für den Betrieb seiner Telekommunikationseinrichtungen benötigten Starkstromanschlüsse,

b) den erforderlichen Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung,

4. vor Aufnahme von Installationsarbeiten der Deutschen Bundespost die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen genau zu bezeichnen,
5. eine neue Erklärung des Grundstückseigentümers (§ 363 Abs. 3) vorzulegen, wenn das Grundstück, auf dem sich ihm überlassene Telekommunikationseinrichtungen befinden, veräußert worden ist.

(2) Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, daß

1. die Vorschriften dieser Verordnung bei der Benutzung seiner Telekommunikationseinrichtungen beachtet werden,
2. seine Telekommunikationseinrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden und Mißbrauch unterbleibt,
3. seine Anschlüsse nicht überlastet werden,
4. Endeinrichtungen, die nicht von der Deutschen Bundespost instandzuhalten sind, ordnungsgemäß instandgehalten werden.

(3) Der Teilnehmer darf Telekommunikationseinrichtungen nicht eigenmächtig ändern oder selbst beschaffte Einrichtungen eigenmächtig anschalten.

(4) Hilfsvorrichtungen dürfen an Endeinrichtungen nur angebracht werden, wenn sie von der Deutschen Bundespost zugelassen sind.

(5) Posteigene Endeinrichtungen dürfen nicht beklebt werden.

(6) Ausbesserungen, die an den Räumen des Teilnehmers durch die betriebfähige Bereitstellung, Instandhaltung, Änderung oder Entfernung von Telekommunikationseinrichtungen nötig werden, sind Sache des Teilnehmers.

(7) Im Interesse eines ordnungsgemäßen Telekommunikationsverkehrs ist der Teilnehmer gehalten, sich der neuesten amtlichen Teilnehmerverzeichnisse (§ 246) oder der neuesten, nach amtlichen Unterlagen der Deutschen Bundespost bearbeiteten Teilnehmerverzeichnisse zu bedienen.

§ 383

Benutzung von Anschlüssen, Endstelleneinrichtungen und Leitungen

(1) Anschlüsse und die daran angeschalteten Endstellen sowie Leitungen sind für die Benutzung durch den Teilnehmer bestimmt.

(2) Der Teilnehmer darf anderen die gelegentliche oder ständige Mitbenutzung seiner Anschlüsse, Endstellen und Leitungen gestatten.

(3) Unzulässig ist:

1. die ständige Alleinbenutzung von Anschlüssen und daran angeschalteten Endstellen sowie Leitungen durch andere,
2. die Benutzung von Telekommunikationseinrichtungen im Sinne eines Vermittlungsbetriebs .

(4) Vermittlungsbetrieb nach Absatz 3 Nr. 2 ist die Benutzung von Endstelleneinrichtungen für Vermittlungsfunktionen, die von Netzknoten des öffentlichen Telekommunikationsnetzes erfüllt werden. Vermittlungsbetrieb nach Satz 1 ist vorhanden, wenn

1. Nachrichten durch Zusammenschalten von Wählanschlüssen direkt oder nach einer Zwischenspeicherung an Wählanschlüsse weitervermittelt werden, die ausschließlich vom Anrufenden bestimmt worden sind, und
2. diese Nachrichten in der vermittelnden Endstelle nicht für einen Verarbeitungsprozeß verwendet worden sind.

Zusammenschalten nach Nummer 1 ist sowohl das unmittelbare Zusammenschalten in derselben Endstelle als auch das mittelbare Zusammenschalten in verschiedenen Endstellen über Festverbindungen, Direktrufverbindungen oder Leitungen.

(5) Die Vorschriften über die Benutzung von Telekommunikationseinrichtungen im Sinne eines Vermittlungsbetriebs (Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4) gelten innerhalb des Datenübermittlungsdienstes nicht bei Zusammenschaltungen von Wählanschlüssen der Gruppe L mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s bis 48 kbit/s (§ 88 Abs. 2 Nr. 2 bis 6) und der Gruppe P (§ 88 Abs. 3).

(6) Absatz 4 gilt für Basiskanäle von Universalanschlüssen, die für Wählverbindungen benutzt werden, entsprechend.

(7) Abweichend von Absatz 3 Nr. 1 gilt:

1. In besonderen Einzelfällen kann die Deutsche Bundespost bei einfachen Endstellen ausnahmsweise die ständige Alleinbenutzung durch andere zulassen
2. Bei Funktelefonanschlüssen der Gruppe C (§ 81 Nr. 2.5.2), Funkrufanschlüssen (§ 81 Nr. 3) und bei Temexanschlüssen zur Anschaltung von Fernwirkaußenstellen (§ 113 Abs. 1 Nr.1) darf der Teilnehmer anderen die ständige Alleinbenutzung gestatten.

(8) Endeinrichtungen in Anlagen und in einfachen Endstellen an Festanschlüssen mit Festverbindungen zu Anlagen kann der Teilnehmer für die Benutzung durch die Allgemeinheit zur Verfügung stellen.

(9) Bei Anlagen kann der Teilnehmer anderen die ständige Alleinbenutzung von Endstelleneinrichtungen gestatten, wenn die Zahl der Endgeräte, die von anderen ständig allein benutzt werden, die Zahl der vom Teilnehmer benutzten Endgeräte nicht übersteigt.

(10) Auf Antrag des Teilnehmers kann die Deutsche Bundespost auf die Einhaltung der Bedingung nach Absatz 9 verzichten.

§ 384

Allgemeine Rechte der Deutschen Bundespost

(1) Die Deutsche Bundespost hat das Recht, aus wichtigen technischen oder betrieblichen Gründen oder aus Gründen des öffentlichen Wohles

1. Telekommunikationseinrichtungen vorübergehend stillzulegen,
2. Verbindungen zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen.

(2) Die Deutsche Bundespost legt die Rufnummern der Telekommunikationsanschlüsse fest. Die Rufnummern können von der Deutschen Bundespost aus technischen oder betrieblichen Gründen geändert werden.

(3) Die Beauftragten der Deutschen Bundespost, die sich ordnungsgemäß ausweisen, haben das Recht, während der ortsüblichen Geschäftszeit Grundstücke und Räume zu betreten, auf denen bzw. in denen sich Telekommunikationseinrichtungen befinden.

(4) Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, die Erfüllung der dem Teilnehmer nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten durch Verwaltungsakt im Einzelfall anzuordnen und nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes durchzusetzen.

§ 385

Mindestzeitgebundene Telekommunikationsdienstleistungen

Soweit für die Inanspruchnahme bestimmter Telekommunikationsdienstleistungen Mindestzeiten festgelegt sind, gilt folgendes:

1. Die Mindestzeit wird nach Monaten oder Jahren bestimmt. Sie beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistung und läuft mit dem Ende des Monats ab, der nach der jeweils festgelegten Mindestzeit in Betracht kommt.
2. Im Fall der Übernahme oder Ortsveränderung kann die Deutsche Bundespost die bereits abgelaufene Mindestzeit auf die neu festzulegende Mindestzeit anrechnen.

§ 386

Änderung von Telekommunikationseinrichtungen

(1) Telekommunikationseinrichtungen müssen, auch wenn Mindestzeiten (§ 385) noch nicht abgelaufen sind, erneuert oder geändert werden, wenn eine Änderung der technischen oder betrieblichen Funktionsbedingungen dies erfordert. Das gilt auch dann, wenn durch Änderungen im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost zur Erfüllung der technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden.

(2) Die einmaligen und monatlichen Gebühren und sonstigen Aufwendungen nach Absatz 1, die durch die Änderungsmaßnahmen entstehen, trägt, soweit von der Deutschen Bundespost nichts anderes bestimmt ist, der Teilnehmer.

(3) Die Deutsche Bundespost kann Standard-Telefonanschlüsse (§ 80 Abs. 2 Nr.1) in Telefonzweieranschlüsse (Anhang 4 §§ 1 und 2) und umgekehrt umwandeln. Die Umwandlung von Standard-Telefonanschlüssen in Telefonzweieranschlüsse setzt voraus, daß die eingeschränkten Benutzungsmöglichkeiten eines Telefonzweieranschlusses für den Telekommunikationsverkehr des Teilnehmers ausreichen.

§ 387

Gebühren

(1) Für Leistungen der Deutschen Bundespost werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Leistung der Deutschen Bundespost	Gebühr DM
a	b	c
1	Doppel der Fernmelderechnung (§ 372 Abs . 3 Nr . 1)	5,--
2	Aufteilung der Fernmelderechnung nach Einzelverbindungen der Gruppen 3 und 5 (§ 372 Abs. 3 Nr. 2), je Fernmelderechnung	
2.1	für die erste Seite der Aufteilung	12,--
2.2	für jede weitere Seite der Aufteilung	1,40
3	Gebührendatenauswertung (§ 373 Abs. 3), je volle oder angefangene DIN-A4-Seite der Auswertung	9,--
4	Stundung von Gebühren auf Antrag des Teilnehmers (§ 374 Abs. 1 und § 375 Abs. 1)	
4.1	Stundungsgebühr, einmalig	5,--
4.2	Säumniszuschlag, monatlich	1% des rückständigen Betrags, mindestens 1,--

(2) Für die Aufteilung nach Einzelverbindungen (Absatz 1 Nr. 2) werden für jeden zusammenhängenden Aufteilungszeitraum mindestens 36,-- DM, je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung werden mindestens 12,-- DM erhoben. Jede Seite der Aufteilung enthält bis zu 50 Einzelverbindungen. Angefangene Seiten zählen als volle Seiten.

(3) In Fällen der Nachforderung von Gebühren aus vom Teilnehmer verursachten Gründen (§ 369 Abs. 6) wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 4 % des nachgeforderten Betrages erhoben.

(4) Für den Verzicht auf die Einhaltung der Bedingung nach § 383 Abs. 10 werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Anteil der von anderen ständig alleinbenutzten Endgeräte in der Anlage	Monatliche Gebühr DM
a	b	c
1	von über 50% bis 60%, je alleinbenutztes Endgerät	3,--
2	von über 60% bis 70%, je alleinbenutztes Endgerät	6,50
3	von über 70% bis 90%, je alleinbenutztes Endgerät	10,--
4	von über 90%, je alleinbenutztes Endgerät	13,50

Unterabschnitt 3

Leistungsstörungen

§ 388

Verspätete Gebührenzahlung

(1) Werden Gebühren nicht fristgerecht bezahlt, so wird der Teilnehmer an seine Zahlungspflicht erinnert und von ihm eine Verspätungsgebühr erhoben. In Fällen minderer Bedeutung kann von der Erhebung der Verspätungsgebühr abgesehen werden. Außerdem wird der Teilnehmer auf die mögliche Sperre seiner Telekommunikationseinrichtungen hingewiesen (§ 389).

(2) Werden Gebührenrückstände von mindestens 20,-- DM in eine Fernmelderechnung als Übertrag übernommen, so hat der Teilnehmer einen Säumniszuschlag zu bezahlen.

(3) In folgenden Fällen wird vom Teilnehmer für den bei der Deutschen Bundespost entstandenen Mehraufwand eine zusätzliche Gebühr erhoben:

1. wenn ein Scheck zur Bezahlung seiner Fernmeldegebühren von dem bezogenen Postgiroamt oder Kreditinstitut nicht eingelöst wird,
2. wenn eine Lastschrift zur Bezahlung seiner Fernmeldegebühren von einem Postgiroamt oder Kreditinstitut nicht eingelöst oder zurückgereicht wird,
3. wenn vom Teilnehmer wiederholt von seiner Fernmelderechnung unberechtigt Beträge abgesetzt werden.

§ 389

Leistungsverweigerung

(1) Die Deutsche Bundespost kann die Telekommunikationseinrichtungen des Teilnehmers sperren, wenn trotz Erinnerung mit Hinweis auf die Folgen (§ 388 Abs. 1) die Zahlung der rückständigen Gebühren am Tage vor Absendung der nächsten Fernmelderechnung bei der zuständigen Fernmelderechnungsstelle nicht nachgewiesen ist und der Gebührenrückstand mindestens 70,--DM beträgt. Die Sperre ist auch ohne Erinnerung zulässig, wenn ein zur Bezahlung der Gebühren eingereichter Scheck von dem bezogenen Postgiroamt oder Kreditinstitut nicht eingelöst wird.

(2) Die Deutsche Bundespost kann die Telekommunikationseinrichtungen des Teilnehmers sperren, wenn der Teilnehmer

1. einen von ihm verlangten Vorschuß (§ 377),
2. bei gebührenfreier Stundung den nicht gestundeten Teil des Rechnungsbetrages (§ 374),

3. bei Gewährung von Ratenzahlung eine Rate (§ 375)
trotz Hinweises auf die Folgen nicht fristgerecht bezahlt und der Gebührenrückstand mindestens 70,-- DM beträgt.

(3) Hat der Teilnehmer der Deutschen Bundespost eine Ermächtigung zur Einziehung der Gebühren im Lastschrifteinzug erteilt, können die Telekommunikationseinrichtungen des Teilnehmers bei einem Gebührenrückstand von mindestens 70,--DM gesperrt werden,

1. wenn eine Lastschrift von einem Postgiroamt oder einem Kreditinstitut nicht eingelöst wird und trotz Erinnerung mit Hinweis auf die Folgen (§ 388 Abs. 1) auch die darauffolgende Lastschrift nicht eingelöst wird,
2. wenn eine eingelöste Lastschrift von einem Postgiroamt oder Kreditinstitut wegen Widerspruchs eines Zahlungspflichtigen zurückgereicht wird.

(4) Die Deutsche Bundespost kann die Telekommunikationseinrichtungen des Teilnehmers sperren, wenn der Teilnehmer trotz Erinnerung mit Hinweis auf die Folgen (§ 388 Abs. 1) wiederholt die Pflicht zur Zahlung der Gebühren verletzt, auch wenn der Gebührenrückstand weniger als 70,-- DM beträgt.

(5) Die Deutsche Bundespost kann die Telekommunikationseinrichtungen des Teilnehmers sperren, wenn der Deutschen Bundespost Umstände bekannt werden, aus denen sich die Gefahr von Gebührenausfällen ergibt, auch wenn kein Gebührenrückstand besteht. Die Sperre ist vorher schriftlich anzuordnen. Der Teilnehmer kann die Sperre abwenden, indem er sofort einen von der Deutschen Bundespost bestimmten unverzinslichen Vorschuß bezahlt oder durch die Bürgschaft eines Kreditinstituts Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

(6) Die Deutsche Bundespost kann die Telekommunikationseinrichtungen des Teilnehmers auch dann sperren, wenn der Teilnehmer andere, ihm neben der Gebührenpflicht nach dieser Verordnung obliegende Pflichten verletzt. Die Sperre wird nach vorheriger schriftlicher Anordnung unverzüglich ausgeführt. Von der vorherigen Anordnung kann in dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, abgesehen werden.

(7) Ist bei Telekommunikationseinrichtungen wegen ihrer Eigenart eine Sperre nicht durchführbar, tritt an die Stelle der Sperre die Anordnung des Benutzungsverbots für diese Einrichtung. Die Vorschriften über die Sperre werden entsprechend angewendet.

(8) Die Sperre von Telekommunikationseinrichtungen ist gebührenpflichtig.

(9) Die Sperre von Telekommunikationseinrichtungen befreit den Teilnehmer weder von der Gebührenpflicht noch von anderen Teilnehmerpflichten.

§ 390

Aufhebung der Sperre

(1) Die Sperre wegen rückständiger Gebühren wird aufgehoben, sobald die Bezahlung der rückständigen Gebühren bei der zuständigen Fernmelderechnungsstelle nachgewiesen ist. In den anderen Fällen wird die Sperre aufgehoben, sobald der Grund für die Sperre weggefallen ist.

(2) Die Aufhebung der Sperre erfolgt an Werktagen innerhalb der regelmäßigen Dienstzeit und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten des zuständigen Fernmeldeamtes.

§ 391

Vorzeitige Beendigung der Inanspruchnahme mindestzeitgebundener Telekommunikationsdienstleistungen

(1) Wird die Inanspruchnahme mindestzeitgebundener Telekommunikationsdienstleistungen vom Teilnehmer oder von der Deutschen Bundespost vor Ablauf der festgelegten Mindestzeit beendet, so sind vom folgenden Monat an Restgebühren als Ersatz für die der Deutschen Bundespost während der nicht eingehaltenen Mindestzeit entgangenen Gebühren zu bezahlen. Das gilt auch für die vorzeitige Beendigung wegen andauernder Zahlungssäumnis (§ 398) oder Verletzung anderer Pflichten des Teilnehmers (§ 399).

(2) Wird im gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahren durch den Vergleichsschuldner oder Konkursverwalter die Inanspruchnahme mindestzeitgebundener Telekommunikationseinrichtungen vor Ablauf der festgelegten Mindestzeit durch Kündigung (§ 396) beendet, so sind als Schadensersatz für die der Deutschen Bundespost entgangenen monatlichen Gebühren (§ 52 Abs. 1 Vergleichsordnung, § 19 Satz 3 Konkursordnung) Restgebühren zu bezahlen.

(3) Die gesamten Restgebühren werden auf Verlangen der Deutschen Bundespost oder des Restgebührenschuldners in einer Summe erhoben. Die Restgebühren werden stets in einer Summe erhoben, wenn auch die Überlassung der zugehörenden Anschlüsse beendet worden ist.

(4) Werden die Restgebühren in einer Summe bezahlt, so wird die Gesamtforderung für je 18 Monate um einen Monatsbetrag gekürzt.

(5) Die Deutsche Bundespost soll Restgebühren erlassen,

1. aus Billigkeitsgründen, wenn der Teilnehmer durch ein unvorhersehbares Ereignis zur vorzeitigen Beendigung veranlaßt worden ist und durch die Zahlung der Restgebühren wirtschaftlich ernstlich gefährdet werden würde,
2. bei der Übernahme der Telekommunikationsdienstleistung durch einen anderen Teilnehmer,
3. bei der Ortsveränderung.

§ 392

Zurückziehung von Anträgen nach der Bestätigung der Annahme

(1) Zieht ein Teilnehmer einen Antrag auf Begründung oder Änderung eines Teilnehmerverhältnisses nach der Bestätigung der Annahme des Antrags zurück, so hat er Gebühren in Höhe der Aufwendungen zu bezahlen, die entstanden sind durch

1. bereits durchgeführte Bereitstellungs- oder Änderungsarbeiten,
2. den Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen.

(2) Wird von einem Teilnehmer ein Antrag, der die Inanspruchnahme einer mindestzeitgebundenen Telekommunikationsdienstleistung zum Inhalt hat, nach der Bestätigung der Annahme des Antrags zurückgezogen, so hat der Teilnehmer neben den Gebühren nach Absatz 1 Restgebühren zu bezahlen. Die dafür zugrundezulegende Mindestzeit beginnt mit dem Tag der Bestätigung der Annahme des Antrags, wenn dieser Tag ein Monatserster ist. In den anderen Fällen beginnt die Mindestzeit nach Satz 2 mit dem nächsten Monatsersten.

(3) Kann aus vom Teilnehmer verursachten Gründen eine Telekommunikationsdienstleistung nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so gilt der diesbezügliche Antrag mit dem Monatsletzten als zurückgezogen, der zwei Jahre nach der Bestätigung der Annahme des Antrags liegt.

(4) Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 werden nicht erhoben, wenn der Teilnehmer einen Antrag zurückzieht, weil ein von der Deutschen Bundespost schriftlich genannter Bereitstellungstermin um mehr als drei Monate aus nicht vom Teilnehmer verursachten Gründen überschritten wird.

(5) Zieht im gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahren über das Vermögen des Teilnehmers der Vergleichsschuldner oder der Konkursverwalter einen vom Teilnehmer gestellten Antrag, der die Inanspruchnahme einer mindestzeitgebundenen Telekommunikationsdienstleistung zum Inhalt hat, nach der Bestätigung der Annahme des Antrags zurück, so sind neben den Gebühren nach Absatz 1 als Schadensersatz für die der Deutschen Bundespost entgangenen monatlichen Gebühren (§ 52 Abs. 1 Vergleichsordnung, § 19 Satz 3 Konkursordnung) Restgebühren zu bezahlen.

§ 393

Ungeeignete Räume für die Unterbringung von Telekommunikationseinrichtungen

Erweisen sich die Räume, in denen Telekommunikationseinrichtungen untergebracht werden sollen, die von der Deutschen Bundespost instandzuhalten sind, bei der betriebsfähigen Bereitstellung oder später für Telekommunikationseinrichtungen in Regelausführung als ungeeignet, so trägt der Teilnehmer die Gebühren für besondere Telekommunikationseinrichtungen und die Kosten, die der

Deutschen Bundespost durch die notwendigen Schutzmaßnahmen und durch die verringerte Lebensdauer entstehen.

§ 394

Schadens- und Aufwandsersatz

(1) Der Teilnehmer hat den Schaden zu ersetzen, den die Deutsche Bundespost durch Verlust oder Beschädigung von Einrichtungen erleidet, die der Obhutspflicht des Teilnehmers (§ 380) unterliegen.

(2) Die Pflicht zum Schadensersatz nach Absatz 1 fällt weg, wenn der Teilnehmer und der Benutzer jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet haben.

(3) Der Teilnehmer hat die Aufwendungen der Deutschen Bundespost zu ersetzen, die verursacht worden sind durch

1. unsachgemäße oder unzulässige Bedienung von Telekommunikationseinrichtungen,
2. unzulässige Änderung oder Anschaltung von Telekommunikationseinrichtungen,
3. Störungen oder Beschädigungen ihrer Telekommunikationseinrichtungen, wenn deren Ursache in den privaten Endstelleneinrichtungen des Teilnehmers liegt,
4. Mitteilungen über Störungen (§ 381 Nr. 1 Buchstabe a), wenn sich im nachhinein herausstellt, daß es sich um eine Störung von Endstelleneinrichtungen handelt, die nicht von der Deutschen Bundespost instandzuhalten sind.

(4) Aufwendungen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 sind die Aufwendungen der Deutschen Bundespost für die Instandsetzung der technischen Einrichtungen sowie für Arbeiten, Baustoffe und Fahrten, vermindert um den Restwert der ausgewechselten Gegenstände.

(5) Für den Ersatz des Aufwandes nach Absatz 3 Nr. 4 wird eine einmalige Gebühr nach § 395 Abs. 2 erhoben.

§ 395

Gebühren

(1) Für Mehraufwendungen, die der Deutschen Bundespost durch vom Teilnehmer verursachte Leistungsstörungen entstehen, werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Mehraufwendungen	Gebühr DM
a	b	c
1	Verspätete Gebührenzahlung	
1.1	Verspätungsgebühr (§ 388 Abs. 1)	2,50
1.2	Säumniszuschlag (§ 388 Abs. 2)	1 % des rückständigen Betrages, mindestens 1,-
1.3	nicht eingelöste Schecks oder Lastschriften oder zurückgereichte Lastschriften (§ 388 Abs. 3 Nr. 1 und 2), je Scheck oder Lastschrift	7,50
1.4	unberechtigt von der Fernmelderechnung abgesetzte Beträge (§ 388 Abs. 3 Nr. 3)	20,--
2	Leistungsverweigerung (§ 389 Abs. 8), je gesperrte Telekommunikationseinrichtung	15,--

(2) Für den Ersatz von Aufwendungen, die der Deutschen Bundespost durch ungerechtfertigte Mitteilungen über Störungen entstehen (§ 394 Abs. 5), wird eine einmalige Gebühr von 65,-- DM erhoben.

(3) Die Verspätungsgebühr (Absatz 1 Nr. 1.1) wird neben der einmaligen Stundungsgebühr (§ 387 Abs. 1 Nr. 3.1) nicht erhoben, wenn die zuständige Fernmelderechnungsstelle einem Antrag auf Stundung vor Absendung der Erinnerung stattgegeben hat.

(4) Der Säumniszuschlag (Absatz 1 Nr. 1.2) wird für Rechnungsbeträge von zurückgereichten Lastschriften aus Schlußrechnungen nicht erhoben.

(5) Die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 1.3 wird für zurückgereichte Lastschriften aus einer Schlußrechnung nicht erhoben.

Unterabschnitt 4

Beendigung des Teilnehmerverhältnisses und Beendigung der Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen

§ 396

Beendigung durch Kündigung

(1) Der Teilnehmer, die Deutsche Bundespost und im gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahren der Vergleichsschuldner oder Konkursverwalter (§ 51 Abs. 2 der Vergleichsordnung, § 19 Satz 1 der Konkursordnung) können das Teilnehmerverhältnis oder die Inanspruchnahme einzelner Telekommunikationsdienstleistungen durch schriftliche Kündigung zum Schluß eines beliebigen Werktages beenden.

(2) Bei Kündigungen des Teilnehmers kann die Deutsche Bundespost auf die Schriftform verzichten.

(3) Die Kündigung muß mindestens sechs Werktage vor dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, dem zuständigen Fernmeldeamt oder dem Teilnehmer zugehen.

(4) Die Kündigungsfrist nach Absatz 3 braucht nicht eingehalten zu werden, wenn die gleichen Telekommunikationsdienstleistungen ohne Betriebsunterbrechung von einem anderen Teilnehmer übernommen werden. In diesen Fällen wird die Kündigung zu dem Zeitpunkt, an dem die Deutsche Bundespost den Stand der bis dahin aufgekommenen Gebühren für Verbindungen feststellt, oder an einem mit der Deutschen Bundespost vereinbarten Tag wirksam.

(5) Der Teilnehmer ist im Fall der Kündigung verpflichtet anzugeben, unter welcher Anschrift ihm künftig die Fernmelderechnung und alle sonstigen Mitteilungen zugesandt werden können oder wer sein Empfangsbevollmächtigter ist.

§ 397

Beendigung durch Ablauf der festgelegten Frist

Teilnehmerverhältnisse oder Änderungen von Teilnehmerverhältnissen, die von vornherein auf einen bestimmten Zeitraum befristet sind (§ 363 Abs. 2, § 364 Abs. 3 Nr. 1), enden ohne Kündigung mit Ablauf der festgelegten Frist.

§ 398

Beendigung wegen andauernder Zahlungssäumnis

(1) Hat die Deutsche Bundespost wegen rückständiger Gebühren weitere Leistungen durch Sperre von Telekommunikationseinrichtungen verweigert, endet das Teilnehmerverhältnis oder die Verpflichtung zur Bereitstellung der betroffenen Telekommunikationsdienstleistungen mit Ablauf des auf die Ausführung der Sperre folgenden Monats, wenn die Zahlungssäumnis und die Sperre zu diesem Zeitpunkt noch andauern.

(2) Die Deutsche Bundespost kann das Teilnehmerverhältnis oder die Bereitstellung der betroffenen Telekommunikationsdienstleistungen fortsetzen, wenn die rückständigen Gebühren innerhalb von 10 Werktagen nach der in Absatz 1 bestimmten Frist bezahlt werden.

§ 399

Beendigung wegen grober Pflichtverletzung

(1) Die Deutsche Bundespost kann bei groben Pflichtverletzungen das Teilnehmerverhältnis oder die Bereitstellung der betroffenen Telekommunikationsdienstleistung durch fristlose Kündigung beenden.

(2) Läßt ein Teilnehmer bei Auszug aus den Räumen, in denen sich seine Telekommunikationseinrichtungen befinden, diese ohne Beendigung des Teilnehmerverhältnisses zurück, gilt das Teilnehmerverhältnis als fristlos beendet.

(3) Die fristlose Beendigung des Teilnehmerverhältnisses oder der Bereitstellung der betroffenen Telekommunikationsdienstleistungen befreit weder von der Gebührenpflicht noch von anderen Teilnehmerpflichten.

§ 400

Zinsen

(1) Gebührenrückstände sind mit 6 % zu verzinsen, wenn das Teilnehmerverhältnis oder die Inanspruchnahme der entsprechenden Telekommunikationsdienstleistungen beendet worden ist.

(2) Der Zinslauf für Gebührenrückstände beginnt am achten Tag nach Absendung der Schlußrechnung.

(3) Keine Zinsen sind zu berechnen, wenn die Bezahlung der Schlußrechnung bis zum Tage der Ausstellung einer Vollstreckungsanordnung nachgewiesen ist.

§ 401

Entfernung und Rückgabe posteigener Telekommunikationseinrichtungen

Dem Teilnehmer überlassene posteigene Telekommunikationseinrichtungen sind nach Beendigung des Teilnehmerverhältnisses zurückzugeben. Das gilt auch für posteigene Telekommunikationseinrichtungen, die von der Beendigung der Inanspruchnahme einzelner Telekommunikationsdienstleistungen betroffen sind. Diese Einrichtungen werden, wenn ihre Überlassung nicht Inhalt eines anderen Teilnehmerverhältnisses wird, von der Deutschen Bundespost entfernt.

Abschnitt 2
Zusätzliche Vorschriften für den Telefondienst

Unterabschnitt 1
Überlassen posteigener Endstelleneinrichtungen

§ 402
Mindestüberlassungszeiten

(1) Bei der Überlassung posteigener Telekommunikationseinrichtungen sind folgende Mindestzeiten (Mindestüberlassungzeiten) einzuhalten:

Nr.	Einrichtung	Mindestüberlassungszeit
a	b	c
1	Telefonanlagen	
1.1	Vermittlungseinrichtungen	
1.1.1	für Familientelefonanlagen	10 Jahre
1.1.2	für Telefonwählanlagen	
1.1.2.1	für Kleinst-Telefonwählanlagen	5 Jahre
1.1.2.2	für kleine, mittlere und große Telefonwählanlagen	10 Jahre
1.2	Reihenanlagen	
1.2.1	kleine Reihenanlagen	5 Jahre
1.2.2	große Reihenanlagen	10 Jahre
1.3	Vorzimmeranlagen	10 Jahre
1.4	Mehrfachabfrageanlagen	10 Jahre
2	Telefone	
2.1	Spezialtelefone	
2.1.1	Mithörtelefone	5 Jahre
2.1.2	Telefone Modell Dirigent	5 Jahre
2.1.3	digitale Telefone Modell octophon	5 Jahre
2.2	Telefone in Sonderanfertigung	5 Jahre
3	Multifunktionale Telefone	3 Jahre

(2) Werden Vermittlungseinrichtungen von Telefonwählanlagen, Reihen-, Vorzimmer- oder Mehrfachabfrageanlagen oder Telefone vor Ablauf der Mindestüberlassungszeit erweitert bzw. Telefone um Einrichtungen ergänzt, so verlängert sich die Mindestüberlassungszeit wie folgt:

Nr.	Zum Zeitpunkt der Erweiterung noch einzuhaltende volle und angefangene Jahre der Mindestüberlassungszeit	Verlängerung der Mindestüberlassungszeit
a	b	c
1	Bei Vermittlungseinrichtungen, Anlagen und Telefone mit einer Mindestüberlassungszeit nach Absatz 1 von fünf Jahren	
1.1	1 Jahr	24 Monate
1.2	2 Jahre	18 Monate
1.3	3 Jahre	12 Monate

Nr.	Zum Zeitpunkt der Erweiterung noch einzuhaltende volle und angefangene Jahre der Mindestüberlassungszeit	Verlängerung der Mindestüberlassungszeit
a	b	c
1.4	4 Jahre	6 Monate
1.5	5 Jahre	--
2	Bei Vermittlungseinrichtungen und Anlagen mit einer Mindestüberlassungszeit nach Absatz 1 von 10 Jahren	
2.1	1 Jahr	54 Monate
2.2	2 Jahre	48 Monate
2.3	3 Jahre	42 Monate
2.4	4 Jahre	36 Monate
2.5	5 Jahre	30 Monate
2.6	6 Jahre	24 Monate
2.7	7 Jahre	18 Monate
2.8	8 Jahre	12 Monate
2.9	9 Jahre	6 Monate
2.10	10 Jahre	--

(3) Die Mindestüberlassungszeiten nach Absatz 1 verlängern sich bei mehrmaliger Erweiterung nach Absatz 2 auf höchstens 15 Jahre.

(4) Bei Erweiterung nach Ablauf der Mindestüberlassungszeit sind vom Zeitpunkt der Erweiterung an folgende neue Mindestüberlassungszeiten einzuhalten:

1. 24 Monate bei Vermittlungseinrichtungen von Kleinst-Telefonanlagen und bei kleinen Reihenanlagen,
2. 54 Monate bei Vermittlungseinrichtungen von Familientelefonanlagen und von kleinen, mittleren und großen Telefonwählanlagen sowie bei großen Reihenanlagen, bei Vorzimmeranlagen und bei Mehrfachabfrageanlagen.

(5) Die neue Mindestüberlassungszeit endet spätestens mit Ablauf von 15 Jahren seit Überlassungsbeginn der jeweiligen Telefonanlage.

(6) Bei Erweiterungen nach Ablauf von 15 Jahren seit Überlassungsbeginn der jeweiligen Telefonanlage ist keine neue Mindestüberlassungszeit mehr einzuhalten.

(7) Auf Antrag des Teilnehmers wird anstelle der Verlängerung der Mindestüberlassungszeit (Absätze 2 und 3) oder anstelle der neuen Mindestüberlassungszeit (Absätze 4 und 5) eine einmalige Gebühr erhoben.

(8) Die Absätze 2 bis 5 werden nicht angewendet bei:

1. Telefonanlagen für Systemtelefone,
   a) die um einzelne Systemtelefone verkleinert worden sind und zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend § 403 Abs. 3 um gleiche Systemtelefone wieder erweitert werden,
   b) bei denen einzelne Systemtelefone in Komfortausstattung gegen Systemtelefone in Grundausstattung ausgewechselt werden,
   c) bei denen einzelne Systemtelefone in Grundausstattung gegen Systemtelefone in anderer Grundausstattung ausgewechselt werden,
2. Telefonanlagen mit veränderbaren Leistungsmerkmalpaketen, die um einzelne Leistungsmerkmale erweitert werden und bei denen durch die Erweiterung die jeweils für das entsprechende Leistungsmerkmalpaket angegebene Höchstzahl der Leistungsmerkmale nicht überschritten wird,

3. Telefonanlagen, die durch den Nachbau oder Austausch von Baugruppen umgerüstet werden, ohne daß sie erweitert oder ausgewechselt werden.

(9) Im Falle der Auswechslung posteigener Vermittlungseinrichtungen von Telefonwählanlagen oder von posteigenen zentralen Einrichtungen mit Systemtelefonen auf Antrag des Teilnehmers ist für die neuen Einrichtungen eine neue Mindestüberlassungszeit einzuhalten. Das gilt auch für Auswechslungen von Amts wegen, wenn die Mindestüberlassungszeit der auszuwechselnden Einrichtungen abgelaufen ist. Keine neue Mindestüberlassungszeit ist einzuhalten, wenn Einrichtungen von Amts wegen vor Ablauf ihrer Mindestüberlassungszeit ausgewechselt werden.

(10) Verzögert sich im Falle der Ortsveränderung oder Auswechslung die betriebsfähige Bereitstellung der neuen Einrichtung aus von der Deutschen Bundespost zu vertretenden Gründen, so wird der Ablauf der Mindestüberlassungszeit entsprechend der Zahl der vollen Kalendermonate der Zeitspanne zwischen der Aufhebung der bisherigen Einrichtung und der betriebsfähigen Bereitstellung der neuen Einrichtung hinausgeschoben, wenn die Verzögerung mehr als zwei Monate beträgt.

(11) Ohne Mindestüberlassungszeit werden für einen befristeten Zeitraum überlassen:

1. Vermittlungseinrichtungen für Familientelefonanlagen und Kleinst-Telefonwählanlagen sowie zentrale Einrichtungen und Reihentelefone kleiner Reihenanlagen für Ausstellungen, Messen oder ähnliche Veranstaltungen,
2. in begründeten Ausnahmefällen auch Einrichtungen anderer Telefonanlagen als nach Nummer 1, wenn neben den monatlichen Gebühren zum Ausgleich für den Verzicht auf die Mindestüberlassungszeit eine einmalige Gebühr bezahlt wird.

§ 403

Nichteinhalten der Mindestüberlassungszeit, Zurückziehung von Anträgen

(1) Wird die Mindestüberlassungszeit nicht eingehalten (§ 391), so beträgt die monatliche Restgebühr vom folgenden Monat an bis zum Ablauf der Mindestüberlassungszeit die Hälfte der monatlichen Gebühren, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Überlassung erhoben werden. Die Restgebühr wird für höchstens sechs Jahre erhoben.

(2) Vermittlungseinrichtungen von Telefonwählanlagen und Telefonanlagen für Systemtelefone können vor Ablauf der Mindestüberlassungszeit nicht verkleinert werden. Das gilt nicht für die Verkleinerung um

1. weitere Ausbaustufen, Leistungsmerkmalpakete oder einzelne Leistungsmerkmale der Ergänzungsausstattung, die wegen der Erweiterung um andere Einrichtungen oder Leistungsmerkmale ausgebaut oder abgeschaltet werden müssen,
2. einzelne Leistungsmerkmale von veränderbaren Leistungsmerkmalpaketen, die auf Antrag des Teilnehmers durch andere ersetzt werden.

(3) Telefonanlagen für Systemtelefone können vor Ablauf der Mindestüberlassungszeit um einzelne Systemtelefone verkleinert werden. Für die weggefallenen Systemtelefone sind, ohne daß die Mindestüberlassungszeit der Anlage verändert wird, Restgebühren nach Absatz 1 zu bezahlen. Werden zu einem späteren Zeitpunkt, bis zum Ablauf der Mindestüberlassungszeit der Anlage, einzelne oder alle Systemtelefone erneut überlassen, wird anstelle der monatlichen Restgebühr vom Tag der betriebsfähigen Bereitstellung an die monatliche Grundgebühr erhoben.

(4) Im Falle der Auswechslung von Einrichtungen posteigener Telefonanlagen vor Ablauf der Mindestüberlassungszeit werden Restgebühren nach Absatz 1 nur dann erhoben, wenn die Auswechslung auf Antrag des Teilnehmers erfolgt ist.

(5) Im Falle der Auswechslung von einzelnen Systemtelefonen in Grundausstattung gegen Systemtelefone in Komfortausstattung auf Antrag des Teilnehmers werden keine Restgebühren nach Absatz 1 oder 3 erhoben.

(6) Verzögert sich im Falle der Ortsveränderung oder Auswechslung vor Ablauf der Mindestüberlassungszeit die betriebsfähige Bereitstellung der neuen Einrichtung, sind Restgebühren für den Zeitraum zwischen der Aufhebung der bisherigen und der betriebsfähigen Bereitstellung der neuen Einrichtung nur dann zu erheben, wenn der Teilnehmer die Verzögerung verursacht hat.

(7) Im Falle der Zurückziehung von Anträgen (§ 392) wird die monatliche Restgebühr nach Absatz 1 für höchstens zwei Jahre erhoben. In Fällen der Zurückziehung von Anträgen auf Erweiterung von Einrichtungen posteigener Telefonanlagen werden anstelle der Restgebühren nach Satz 1 Gebühren in Höhe der Aufwendungen erhoben, die durch die Entfernung und Nichtverwendung oder spätere Verwendung bereits beschaffter Einrichtungen entstehen.

(8) Wird einem Teilnehmer vor Ablauf der Zeit, für die er Restgebühren zu bezahlen hat, wieder eine vergleichbare posteigene Endeinrichtung mit Mindestüberlassungszeit oder eine vergleichbare teilnehmereigene Endeinrichtung überlassen, kann die Deutsche Bundespost nach der betriebsfähigen Bereitstellung der Endeinrichtung die Restgebühren vom folgenden Monat an erlassen oder ermäßigen.

§ 404

Zusätzliche Überlassungszeit

(1) Nach Ablauf der Mindestüberlassungszeit (§ 402) ist eine zusätzliche Überlassungszeit von 12 Monaten einzuhalten, wenn nicht zum Ende der Mindestüberlassungszeit die Überlassung beendet worden ist.

(2) Die zusätzliche Überlassungszeit verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn die Überlassung der Einrichtung nicht zum Ende der zusätzlichen Überlassungszeit beendet wird.

(3) Im Falle der Nichteinhaltung der zusätzlichen Überlassungszeit ist § 403 Abs. 1 und 8 entsprechend anzuwenden.

§ 405

Außerbetriebnahme

(1) Posteigene Telefonanlagen können auf Antrag des Teilnehmers ohne Kündigung jeweils innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten für eine Dauer von zwei bis vier Kalendermonaten außer Betrieb genommen werden.

(2) Für die Dauer der Außerbetriebnahme werden keine monatlichen Grundgebühren für die Einrichtungen dieser Telefonanlagen erhoben.

(3) Der Lauf der Mindestüberlassungszeit wird für die Dauer der Außerbetriebnahme unterbrochen. Angefangene Kalendermonate der Unterbrechung zählen als volle Kalendermonate.

(4) Die Außerbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme sind gebührenpflichtig.

§ 406

Kündigungsfrist

Die Kündigung der Überlassung von Einrichtungen posteigener Telefonanlagen mit Mindestüberlassungszeit muß mindestens drei Monate vor dem Kündigungstermin dem zuständigen Fernmeldeamt oder dem Teilnehmer zugehen.

§ 407

Entfernung posteigener Telefonanlagen

Für die Entfernung posteigener Telefonanlagen werden Gebühren erhoben, wenn die Entfernung nicht durch die Verlegung, Auswechslung, Ortsveränderung einer posteigenen oder die betriebsfähige Bereitstellung einer neuen teilnehmereigenen Telefonanlage erforderlich wird.

§ 408

Gebühren

(1) In Fällen der befristeten Überlassung von Einrichtungen posteigener Telefonanlagen ohne Mindestüberlassungszeit nach § 402 Abs. 11 Nr. 2 wird eine einmalige Gebühr in Höhe der monatlichen Grundgebühr für diese Anlage (§§ 127 bis 140 und 145 bis 154) für sechs Monate erhoben.

(2) Für die Außerbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme (§ 405) werden Gebühren nach Aufwand (§ 165) erhoben.

(3) Anstelle der Verlängerung der Mindestüberlassungszeit werden bei Erweiterungen vor Ablauf der Mindestüberlassungszeit (§ 402 Abs. 2 und 3) folgende einmalige Gebühren erhoben:

Nr.	Zum Zeitpunkt der Erweiterung noch einzuhaltende volle und angefangene Jahre der Mindestüberlassungszeit	Gebühr in Höhe des .....fachen der entsprechenden Jahresgrundgebühr nach §§ 125 bis 154 für die hinzugekommene Einrichtung
a	b	c
1	Bei Vermittlungseinrichtungen und Anlagen mit einer Mindestüberlassungszeit von fünf Jahren	
1.1	1 Jahr	3,15
1.2	2 Jahre	2,45
1.3	3 Jahre	1,75
1.4	4 Jahre	1,05
1.5	5 Jahre	--
2	Bei Vermittlungseinrichtungen und Anlagen mit einer Mindestüberlassungszeit von 10 Jahren	
2.1	1 Jahr	3,15
2.2	2 Jahre	2,80
2.3	3 Jahre	2,45
2.4	4 Jahre	2,10
2.5	5 Jahre	1,75
2.6	6 Jahre	1,40
2.7	7 Jahre	1,05
2.8	8 Jahre	0,70
2.9	9 Jahre	0,35
2.10	10 Jahre	--

(4) Anstelle einer neuen Mindestüberlassungszeit wird bei Erweiterungen nach Ablauf der Mindestüberlassungszeit (§ 402 Abs. 4 und 5) eine einmalige Gebühr in Höhe des 3,15fachen der entsprechenden Jahresgrundgebühr nach §§ 125 bis 154 für die hinzukommende Einrichtung erhoben.

(5) Die einmaligen Gebühren nach den Absätzen 3 und 4 verringern sich entsprechend, wenn sich wegen der Frist von 15 Jahren (§ 402 Abs. 3 und 5) eine geringere Verlängerung der Mindestüberlassungszeit oder eine geringere neue Mindestüberlassungszeit ergeben würde.

(6) Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 5 werden neben den monatlichen Grundgebühren nach §§ 125 bis 154 erhoben.

(7) Gebühren für die Entfernung posteigener Telefonanlagen (§ 407) werden nach Aufwand (§ 165) erhoben.

Unterabschnitt 2

Überlassen teilnehmereigener Endstelleneinrichtungen

§ 409

Eigentumsübergang, Rückübereignung

(1) Das Eigentum an teilnehmereigenen Endstelleneinrichtungen geht erst nach Bezahlung sämtlicher einmaliger Gebühren einschließlich der Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung, Erweiterung oder Änderung der Endstelleneinrichtungen an den Teilnehmer über.

(2) Teilnehmereigene Endeinrichtungen können, soweit sie nach ihrer Gebrauchsdauer in ordnungsgemäßem Zustand und nicht veraltet sind, auf Antrag des Teilnehmers von der Deutschen Bundespost zurückgenommen werden. Für die Rückübereignung an die Deutsche Bundespost werden dem Teilnehmer folgende Prozentsätze der einmaligen Gebühren, die für die Übereignung neuer Einrichtungen gleicher Art zu bezahlen sind, vergütet:

1. im ersten Jahr nach der Inbetriebnahme ..... 60 %,
2. im zweiten Jahr nach der Inbetriebnahme ..... 40 %,
3. im dritten Jahr nach der Inbetriebnahme ..... 30 %,
4. im vierten Jahr nach der Inbetriebnahme ..... 20 %,
5. im fünften bis zehnten Jahr nach der Inbetriebnahme ..... 10 %.

§ 410

Gebrauchte Endstelleneinrichtungen

Gebrauchte Endstelleneinrichtungen, die dem Teilnehmer gehören und bei ihm als Endstelleneinrichtungen bereits eingesetzt waren, können auf Antrag des Teilnehmers als teilnehmereigene Endstelleneinrichtungen weiterverwendet werden, wenn sie noch brauchbar sind und den technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen des Telefondienstes entsprechen.

§ 411

Änderungen

(1) Teilnehmereigene Endstelleneinrichtungen werden von der Deutschen Bundespost geändert.

(2) Führt der Zustand teilnehmereigener Endstelleneinrichtungen zu Betriebsschwierigkeiten, müssen diese Einrichtungen auf Verlangen der Deutschen Bundespost ganz oder teilweise erneuert oder geändert werden.

§ 412

Instandhaltung

(1) Teilnehmereigene Endstelleneinrichtungen werden von der Deutschen Bundespost instandgehalten.

(2) Für die Instandhaltung teilnehmereigener Endstelleneinrichtungen durch die Deutsche Bundespost ist vom Teilnehmer eine Mindestzeit von zwei Jahren einzuhalten (Mindestinstandhaltungszeit).

(3) Die Mindestinstandhaltungszeit verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, wenn die Überlassung der instandzuhaltenden Endstelleneinrichtung nicht zum Ende der jeweiligen Mindestzeit beendet wird.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Deutsche Bundespost teilnehmereigene Telefonanlagen ohne Mindestinstandhaltungszeit für einen befristeten Zeitraum instandhalten, wenn zum Ausgleich für den Verzicht auf die Mindestinstandhaltungszeit eine einmalige Gebühr bezahlt wird.

(5) Wird die Mindestinstandhaltungszeit nicht eingehalten (§ 391), so hat der Teilnehmer vom folgenden Monat an bis zum Ablauf der Mindestinstandhaltungszeit Restgebühren in Höhe der Hälfte der monatlichen Instandhaltungsgebühren zu bezahlen, die zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Instandhaltung erhoben worden sind.

(6) Die Vorschriften über den Erlaß und die Ermäßigung von Restgebühren in den Fällen, in denen anstelle posteigener Telefonanlagen vergleichbare posteigene oder teilnehmereigene Endstelleneinrichtungen erneut überlassen werden (§ 403 Abs. 8), sowie die Vorschriften über Restgebühren und über das Hinausschieben von Mindestüberlassungszeiten im Falle, daß Verzögerungen bei der Auswechslung oder Ortsveränderung eintreten (§ 402 Abs. 10 und § 403 Abs. 6), werden entsprechend angewendet.

(7) Der Teilnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an den teilnehmereigenen Endstelleneinrichtungen durch die Deutsche Bundespost unverzüglich beseitigen zu lassen. Soweit es sich nicht um die Behebung der bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftretenden Störungen oder um den Ersatz kleinerer Bauteile im Rahmen der laufenden Pflege handelt, hat der Teilnehmer der Deutschen Bundespost die Aufwendungen für die Schadensbeseitigung zu erstatten.

(8) Fabrikations- und Aufbaumängel, die sich im ersten Jahr nach der betriebsfähigen Bereitstellung zeigen, werden gebührenfrei beseitigt. Können solche Mängel innerhalb dieses Jahres nicht behoben werden und wird hierdurch der ordnungsgemäße Betrieb der teilnehmereigenen Endeinrichtung behindert, so sind im Falle der Beendigung der Überlassung dieser Einrichtungen durch den Teilnehmer die Vorschriften über die vorzeitige Beendigung der Inanspruchnahme mindestzeitgebundener Telekommunikationsdienstleistungen (§ 391) und die Vorschriften über die Zurückziehung von Anträgen nach der Antragsbestätigung (§ 392) nicht anzuwenden.

§ 413

Außerbetriebnahme

(1) Teilnehmereigene Telefonanlagen können auf Antrag des Teilnehmers ohne Kündigung jeweils innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten für eine Dauer von zwei bis vier Kalendermonaten außer Betrieb genommen werden.

(2) Für die Dauer der Außerbetriebnahme werden keine monatlichen Grundgebühren für die Einrichtungen dieser Telefonanlage erhoben.

(3) Der Lauf der Mindestinstandhaltungszeit wird für die Dauer der Außerbetriebnahme unterbrochen. Angefangene Kalendermonate der Unterbrechung zählen als volle Kalendermonate.

§ 414

Zurückziehung von Anträgen

(1) Wird ein Antrag auf Überlassung oder Erweiterung teilnehmereigener Endstelleneinrichtungen nach der Antragsbestätigung zurückgezogen (§ 392), so sind die Vorschriften über die Zurückziehung von Anträgen auf Überlassung oder Erweiterung posteigener Endstelleneinrichtungen entsprechend anzuwenden.

(2) Als monatliche Restgebühren werden Gebühren erhoben, die den Restgebühren für eine posteigene Endeinrichtung gleicher Art und Größe entsprechen.

§ 415

Kündigungsfrist

Die Kündigung der Überlassung von Einrichtungen teilnehmereigener Telefonanlagen muß dem zuständigen Fernmeldeamt oder dem Teilnehmer mindestens drei Monate vor dem Kündigungstermin zugehen.

§ 416

Gebühren

(1) In Fällen der befristeten Instandhaltung ohne Mindestinstandhaltungszeit (§ 412 Abs. 4) wird anstelle der monatlichen Grundgebühren für die Einrichtungen dieser teilnehmereigenen Telefonanlage eine einmalige Gebühr in Höhe des Vierfachen dieser monatlichen Grundgebühren erhoben. Die einmalige Gebühr nach Satz 1 gilt für Zeiträume bis zu vier Monaten. Bei befristeten Instandhaltungszeiten von mehr als vier Monaten wird für den fünften und jeden weiteren Monat die monatliche Grundgebühr für die Einrichtungen dieser Anlage erhoben.

(2) Für die Außerbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme (§ 413) werden Gebühren nach Aufwand (§ 165) erhoben.

Abschnitt 3
Zusätzliche Vorschriften für den Telefaxdienst

§ 417

Mindestüberlassungszeit für posteigene Fernkopierer

(1) Bei der Überlassung posteigener Fernkopierer ist eine Mindestüberlassungszeit von einem Jahr einzuhalten.

(2) Auf Antrag des Teilnehmers wird anstelle der Mindestüberlassungszeit von einem Jahr (Absatz 1) eine monatliche Gebühr in Höhe von 28 % der nach § 167 Abs. 4 Nr. 2.15 berechneten monatlichen Grundgebühr für diesen Fernkopierer erhoben.

§ 418

Vorzeitige Beendigung der Überlassung, Zurückziehung von Anträgen

(1) Wird die Mindestüberlassungszeit nicht eingehalten (§ 391), so wird als monatliche Restgebühr vom folgenden Monat an bis zum Ablauf der Mindestüberlassungszeit die monatliche Gebühr erhoben, die anstelle der Mindestüberlassungszeit nach § 417 Abs. 2 erhoben wird.

(2) Im Falle der Zurückziehung von Anträgen (§ 392) wird die monatliche Restgebühr nach Absatz 1 für drei Monate erhoben.

(3) Wird einem Teilnehmer vor Ablauf der Zeit, für die er Restgebühren zu bezahlen hat, wieder ein posteigener Fernkopierer überlassen, kann die Deutsche Bundespost nach der betriebsfähigen Bereitstellung dieses Fernkopierers die Restgebühren vom folgenden Monat an erlassen oder ermäßigen.

§ 419

Überlassen teilnehmereigener Fernkopierer

(1) Die zusätzlichen Vorschriften für das Überlassen teilnehmereigener Endstelleneinrichtungen für den Telefondienst (§§ 409 bis 416) werden entsprechend angewendet.

(2) Abweichend von § 412 Abs. 2 beträgt die Mindestinstandhaltungszeit bei teilnehmereigenen Fernkopierern ein Jahr.

Abschnitt 4
Zusätzliche Vorschriften für den Bildschirmtextdienst

§ 420
Anbieter

Teilnehmer, die unter den landesrechtlichen Voraussetzungen im Bildschirmtextdienst Informationen oder andere Dienstleistungen verfügbar machen, sind Anbieter.

§ 421
Anbietervergütung

(1) Anbietervergütungen sind Vergütungen, die durch den Abruf von Bildschirmtextseiten entstehen, die vom Anbieter mit einem Preis gekennzeichnet sind.

(2) Die Anbietervergütungen werden im Namen der Deutschen Bundespost bei dem jeweiligen Teilnehmer mit der Fernmelderechnung eingezogen.

(3) An die Deutsche Bundespost bezahlte Anbietervergütungen werden monatlich dem jeweiligen Anbieter überwiesen. Die Überweisung erfolgt erst bei einem Mindestbetrag von 50,-- DM. Nach Schluß des Kalenderjahres werden Anbietervergütungen ohne Rücksicht auf die Höhe überwiesen.

(4) Auf Antrag erhält der Teilnehmer eine schriftliche Aufstellung darüber, an welchem Tag vergütungspflichtige Angebote in welcher Höhe und von welchem Anbieter von seinem Anschluß abgerufen wurden.

(5) Für das Berechnen der Anbietervergütungen erforderliche Daten (Vergütungsdaten) werden von der Deutschen Bundespost für bestimmte Abrechnungszeiträume erfaßt und für die Abrech-nung verarbeitet.

§ 422
Einwendungen gegen Anbietervergütungen, Forderungsberichtigung

(1) Einwendungen gegen Anbietervergütungen können gegenüber der Deutschen Bundespost nur schriftlich und unter Beifügung der Rechnungsunterlagen bei der zuständigen Fernmelderechnungsstelle erhoben werden.

(2) Zu Unrecht erhobene Anbietervergütungen werden erstattet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten in den Fällen entsprechend, in denen der Teilnehmer bei der Deutschen Bundespost eine Forderungsberichtigung geltend macht.

(4) Zu erstattende Anbietervergütungen werden von der Deutschen Bundespost nicht verzinst.

§ 423
Nicht oder unvollständig bezahlte Anbietervergütung

(1) Bei unvollständiger Bezahlung einer Fernmelderechnung mit Gebühren und Anbietervergütungen gilt die Zahlung des Teilnehmers vorrangig für die Gebühren. Das gilt nicht, wenn der Teilnehmer ausdrücklich die Gebühren beanstandet hat.

(2) Werden Anbietervergütungen nicht oder nur unvollständig bezahlt, so wird der Teilnehmer an die Zahlung erinnert. Bleibt die Erinnerung erfolglos, wird die rückständige Vergütung nicht in die nächste planmäßige Fernmelderechnung übernommen. Dem Anbieter werden Name und Anschrift des Teilnehmers sowie die Höhe der im Abrechnungszeitraum für den Anbieter insgesamt aufgekommenen und nicht bezahlten Vergütung zur eigenen Rechtsverfolgung mitgeteilt.

(3) In folgenden Fällen wird vom Teilnehmer für den bei der Deutschen Bundespost entstandenen Mehraufwand eine zusätzliche Gebühr erhoben:

1. wenn ein Scheck zur Bezahlung der Anbietervergütung von dem bezogenen Postgiroamt oder Kreditinstitut nicht eingelöst wird,
2. wenn eine Lastschrift zur Bezahlung der Anbietervergütung von einem Postgiroamt oder Kreditinstitut nicht eingelöst oder zurückgereicht wird.

§ 424

Gebühren

(1) Für Leistungen der Deutschen Bundespost werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Leistung der Deutschen Bundespost	Gebühr DM
a	b	c
1	Bearbeitung und Überweisung von Anbietervergütungen (§ 421)	
1.1	Überweisungsgebühr, je Überweisung	20,--
1.2	Zuschlag, je Überweisung	2% der Anbietervergütung
2	Schriftliche Aufstellung über die Zusammensetzung der dem Teilnehmer in Rechnung gestellten Anbietervergütung (§ 421 Abs. 4)	
2.1	bei Anträgen, die bis zu einem Monat vor Absendung der betreffenden Fernmelderechnung eingehen	
2.1.1	für die erste Seite	12,--
2.1.2	für jede weitere angefangene oder volle Seite	1,40
2.2	bei Anträgen, die später als nach Nummer 2.1 eingehen	
2.2.1	für die erste Seite	24,--
2.2.2	für jede weitere angefangene oder volle Seite	2,80
3	Mehraufwendungen für nicht eingelöste Schecks oder Lastschriften oder zurückgereichte Lastschriften (423 Abs. 3), je Scheck oder Lastschrift	7,50

(2) Die Gebühren für schriftliche Aufstellungen (Absatz 1 Nr. 2) werden im Falle von begründeten Einwendungen nicht erhoben.

(3) Die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 3.2 wird für zurückgereichte Lastschriften aus einer Schlußrechnung nicht erhoben.

Abschnitt 5
Zusätzliche Vorschriften für den Temexdienst

§ 425

Fernwirkanbieter im Temexdienst

Teilnehmer, die im Temexdienst Fernwirkleistungen verfügbar machen, sind Fernwirkanbieter.

§ 426

Begründung und Änderung des Teilnehmerverhältnisses

Die Annahme von Anträgen auf Überlassung von Temexanschlüssen für die Anschaltung von Fernwirkaußenstellen wird von der Deutschen Bundespost nur dann bestätigt, wenn vom betreffenden Fernwirkanbieter eine Einverständniserklärung vorliegt.

§ 427

Mindestüberlassungszeit

Bei der Überlassung von Temexanschlüssen für die Anschaltung von Fernwirkaußenstellen ist eine Mindestüberlassungszeit von 4 Monaten einzuhalten.

§ 428

Vorzeitige Beendigung der Überlassung, Zurückziehung von Anträgen

(1) Wird die Mindestüberlassungszeit nicht eingehalten (§ 391), so wird als Restgebühr die monatliche Grundgebühr bis zum Ablauf der Mindestüberlassungszeit weiter erhoben.

(2) Im Falle der Zurückziehung von Anträgen (§ 392) ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 6

Zusätzliche Vorschriften für den Telekommunikationsdienst „Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger"

§ 429

Festlegung der täglichen Sendezeit

(1) Die tägliche Sendezeit wird von der Deutschen Bundespost im Benehmen mit dem Nachrichtenabsender im Rahmen der verfügbaren Einrichtungen der Sendefunkstellen, Sendefrequenzen und freien Sendezeiten festgelegt.

(2) Die festgelegte tägliche Sendezeit kann zum Monatsanfang geändert werden, wenn die dafür erforderlichen freien Sendezeiten verfügbar sind. Änderungen nach Satz 1 sind:

1. Verlängerung der täglichen Sendezeit,
2. Verkürzung der täglichen Sendezeit,
3. Verschiebung der täglichen Sendezeit.

Der Änderungsantrag muß spätestens am ersten Werktag des Vormonats bei der Deutschen Bundespost eingegangen sein.

(3) In Einzelfällen dürfen die festgelegten täglichen Sendezeiten überschritten werden, wenn die dafür erforderlichen freien Sendezeiten verfügbar sind.

§ 430

Gebührenpflicht

Schuldner der Gebühren ist der Nachrichtenabsender mit Ausnahme der Gebühren für die Aufnahme von Funknachrichten, die von Funkstellen außerhalb des Bereichs der Deutschen Bundespost ausgesendet werden (§ 316 Nr. 2). Diese Gebühren schuldet der Nachrichtenempfänger.

§ 431

Recht des Teilnehmers auf Gebührenerstattung, Ersatz von Ausfallzeiten

(1) Wird ein bereitgestellter Sendekanal ohne Verschulden des Teilnehmers wegen einer Störung betriebsunfähig, so wird auf Antrag

1. die Ausfallzeit im Anschluß an die festgelegte tägliche Sendezeit ersetzt, wenn die dafür erforderliche freie Sendezeit verfügbar ist oder
2. die Gebühr für den Sendekanal anteilig erstattet, wenn die Ausfallzeit innerhalb einer zusammenhängenden Sendezeit mehr als 10 Minuten beträgt.

Durch höhere Gewalt bedingte Ausfallzeiten bleiben unberücksichtigt.

(2) Ausfallzeiten, die für die Instandhaltung der Sendefunkstelle der Deutschen Bundespost erforderlich sind (§ 433), können ersetzt werden, wenn die dafür erforderlichen freien Sendezeiten verfügbar sind.

§ 432

Mitteilungspflicht des Teilnehmers

(1) Der Nachrichtenabsender ist verpflichtet, die Empfänger seiner Funknachrichten der Deutschen Bundespost mitzuteilen. Die Mitteilung muß enthalten:

1. die Anschrift des Empfängers der Funknachrichten,
2. die Anschriften der Empfangs-Endstelle und der weiteren Nachrichtenaufnahmestellen,
3. der Tag, an dem die Aufnahme der Funknachrichten beginnen soll

(2) Anschriftenänderungen sind der Deutschen Bundespost unverzüglich mitzuteilen.

§ 433

Unterbrechung des Sendebetriebs

Die Deutsche Bundespost hat das Recht, aus wichtigen technischen oder betrieblichen Gründen oder aus Gründen des öffentlichen Wohles den Sendebetrieb zu unterbrechen.

§ 434

Mindestzeitgebundene Telekommunikationsdienstleistungen

(1) Bei der Bereitstellung von Sendekanälen in Sendefunkstellen der Deutschen Bundespost ist eine Mindestzeit von einem Jahr einzuhalten.

(2) Aus besonderen Anlässen von vorübergehender Dauer oder für Versuchszwecke können Sendekanäle ohne Einhaltung der einjährigen Mindestzeit für kurze Zeit bereitgestellt werden, wenn die dafür erforderliche freie Sendezeit verfügbar ist (befristete Bereitstellung).

§ 435

Nichteinhalten der Mindestzeit, Zurückziehung von Anträgen

(1) Wird die Mindestzeit nicht eingehalten (§ 391), so werden als Restgebühren die monatlichen Gebühren bis zum Ablauf der Mindestzeit weiter erhoben.

(2) Die festgelegte tägliche Sendezeit (§ 429) kann vor Ablauf der Mindestzeit nicht verkürzt werden.

(3) Im Falle der Zurückziehung von Anträgen (§ 392) wird als Restgebühr die Hälfte der monatlichen Restgebühren nach Absatz 1 erhoben.

Abschnitt 7
Zusätzliche Vorschriften für den Breitbandverteildienst

§ 436
Teilnehmer

Abweichend von § 362 Abs. 3 werden Dauerrechtsverhältnisse über die Teilnahme am Breitbandverteildienst auch mit solchen juristischen Personen, nichtrechtsfähigen Handelsgesellschaften, Vereinen des Privatrechts oder Teilnehmergemeinschaften begründet, die ausschließlich oder überwiegend den Zweck verfolgen, anstelle ihrer Mitglieder oder Gesellschafter Teilnehmer zu werden.

§ 437
Begründung und Änderung des Teilnehmerverhältnisses

Breitbandverteilanschlüsse werden von der Deutschen Bundespost im Rahmen ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten nach dieser Verordnung überlassen, soweit keine anderweitige Regelung gilt.

§ 438
Entstehen der Gebührenforderung

(1) Bei den einmaligen Gebühren für die betriebsfähige Bereitstellung des Breitbandverteilanschlusses entsteht die Gebührenforderung drei Monate nach der betriebsfähigen Bereitstellung dieses Anschlusses.

(2) Absatz 1 gilt nur bei der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung des Breitbandverteilanschlusses.

§ 439
Rechte und Pflichten des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer hat das Recht, anderen die ständige Alleinbenutzung seiner Breitbandverteilanschlüsse und der daran angeschalteten privaten Breitbandverteilanlagen zu gestatten.

(2) Der Teilnehmer ist verpflichtet, allen Wohnungsinhabern die Benutzung der an diesen Breitbandverteilanschluß angeschalteten privaten Breitbandverteilanlage gegen einen angemessenen Kostenausgleich zu ermöglichen. Auf diese Verpflichtung wird er vor der Überlassung hingewiesen. Der Teilnehmer kann die Benutzung der Breitbandverteilanlage davon abhängig machen, daß hinzukommende Wohnungsinhaber mit ihm eine Teilnehmergemeinschaft bilden oder, wenn eine Teilnehmergemeinschaft bereits besteht, diese erweitert wird.

(3) Der Teilnehmer hat der Deutschen Bundespost die für die Gebührenberechnung maßgebende Anzahl der Wohneinheiten sowie deren etwaige Änderung unverzüglich mitzuteilen.

Abschnitt 8
Zusätzliche Vorschriften für den Übermittlungsdienst für Rundfunkprogramme

§ 440
Begründung und Änderung des Teilnehmerverhältnisses

(1) Telekommunikationsdienstleistungen innerhalb des Übermittlungsdienstes für Rundfunkprogramme werden nach dieser Verordnung bereitgestellt, soweit keine anderweitige Regelung gilt.

(2) Rundfunk-Sendeeinrichtungen, die für Zwecke des Teilnehmers besonders eingerichtet wurden oder besonders einzurichten sind, werden nur für einen unbefristeten Zeitraum bereitgestellt.

(3) Die Zeiten, die für die Instandhaltung unbefristet bereitgestellter Rundfunk-Sendeeinrichtungen und Rundfunkverbindungen erforderlich sind, werden von der Deutschen Bundespost im Benehmen mit dem Teilnehmer festgelegt. Sie müssen innerhalb der täglichen Dienstzeit liegen.

(4) Die Bearbeitung von Anträgen auf befristete Bereitstellung von Rundfunkverbindungen ist gebührenpflichtig.

§ 441

Recht des Teilnehmers auf Gebührenerstattung, Gebührenminderung

(1) Werden Einrichtungen aus nicht vom Teilnehmer verursachten Gründen betriebsunfähig, gilt folgendes:

1. Wird eine unbefristet bereitgestellte Rundfunk-Sendeeinrichtung an einem Kalendertag für mindestens zehn zusammenhängende Minuten während der Übermittlung des Rundfunkprogramms betriebsunfähig, so wird auf Antrag des Teilnehmers für je fünf Minuten der ununterbrochenen Betriebsunfähigkeit 1/6000 der monatlichen Grundgebühr erstattet. Mehr als drei Minuten Betriebsunfähigkeit werden auf fünf Minuten aufgerundet. Je Kalendertag werden höchstens 1/30 der monatlichen Grundgebühr erstattet.
2. Wird ein unbefristet bereitgestellter Tonrundfunksender mit verringerter Trägerleistung betrieben, so wird eine entsprechend der folgenden Formel verminderte monatliche Grundgebühr erhoben:

$$G_{Verm} = G_{RS} + \frac{t_v}{24} (G_S - G_{RS}) + \frac{t_n}{24} \bullet \frac{G_S - G_{RS}}{n}$$

Die Bestandteile der Formel bedeuten:

G_{Verm} = Verminderte monatliche Grundgebühr,
G_S = Monatliche Grundgebühr für den Tonrundfunksender mit der Trägerleistung N,
G_{RS} = Monatliche Grundgebühr für den Tonrundfunk-Reservesender mit der Trägerleistung N,
t_v = Betriebszeit mit voller Trägerleistung,
t_n = Betriebszeit mit $^1/_n$ Trägerleistung,
n = Divisor der verringerten Trägerleistung.

3. Wird ein befristetet bereitgestellter Kurzwellensender für mindestens fünf zusammenhängende Minuten während der Übermittlung des Rundfunkprogramms betriebsunfähig, so wird für die gesamte Zeit der Betriebsunfähigkeit keine Gebühr erhoben.
4. Wird eine unbefristet bereitgestellte Rundfunkverbindung während der Übermittlung des Rundfunkprogramms für mehr als drei zusammenhängende Stunden betriebsunfähig, so werden auf Antrag des Teilnehmers für je drei Stunden der ununterbrochenen Betriebsunfähigkeit 1/15 der monatlichen Grundgebühr erstattet. Mehr als zwei Stunden Betriebsunfähigkeit werden auf drei Stunden aufgerundet. Je Kalendertag werden höchstens 1/30 der monatlichen Grundgebühr erstattet.
5. Wird eine befristet bereitgestellte Rundfunkverbindung, ein fahrbarer Antennenmast oder ein tragbares Tonbandgerät länger als fünf zusammenhängende Minuten betriebsunfähig, so wird für die gesamte Zeit der Betriebsunfähigkeit keine Gebühr erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für im Benehmen mit dem Teilnehmer festgelegte Zeiten der Instandhaltung unbefristet bereitgestellter Rundfunk-Sendeeinrichtungen (§ 440 Abs. 3).

§ 442

Mindestbereitstellungszeiten

(1) Bei der unbefristeten Bereitstellung von Rundfunk-Sendeeinrichtungen und Rundfunkverbindungen sind folgende Mindestzeiten (Mindestbereitstellungszeiten) einzuhalten:

Nr.	Einrichtung	Mindest-bereitstellungszeit
a	b	c
1	Rundfunk-Sendeeinrichtungen	10 Jahre
2	Rundfunkverbindungen	
2.1	Tonrundfunkverbindungen	
2.1.1	Gruppe 1	3 Jahre
2.1.2	Gruppe 2	3 Monate
2.2	Fernsehrundfunkverbindungen	
2.2.1	Gruppe 1	5 Jahre
2.2.2	Gruppe 2	1 Jahr
2.3	Fernsehrundfunkverbindungen einfacher Güte	3 Monate

(2) Die Mindestbereitstellungszeit für Rundfunk-Sendeeinrichtungen (Absatz 1 Nr. 1) gilt nur für Einrichtungen, die für Zwecke des Teilnehmers besonders eingerichtet wurden oder besonders einzurichten sind.

(3) Werden unbefristet bereitgestellte Rundfunk-Sendeeinrichtungen vor Ablauf der Mindestbereitstellungszeit auf Antrag des Teilnehmers geändert, verlängert sich die Mindestbereitstellungszeit, wenn die Änderungskosten 10 % der Einrichtungskosten übersteigen. Die Verlängerung der Mindestbereitstellungszeit beträgt jeweils ein Jahr für je 10 % der übersteigenden Einrichtungskosten.

(4) Bei Änderungen nach Ablauf der Mindestbereitstellungszeit ist vom Zeitpunkt der Änderung eine neue Mindestbereitstellungszeit einzuhalten, wenn die Änderungskosten 10 % der Einrichtungskosten übersteigen. Die neue Mindestbereitstellungszeit beträgt jeweils ein Jahr für je 10 % der übersteigenden Einrichtungskosten.

§ 443

Nichteinhalten der Mindestbereitstellungszeit, Zurückziehung von Anträgen

(1) Wird die Mindestbereitstellungszeit nicht eingehalten (§ 391), so beträgt die monatliche Restgebühr vom folgenden Monat an bis zum Ablauf der Mindestbereitstellungszeit:

1. bei unbefristet bereitgestellten Rundfunk-Sendeeinrichtungen die Hälfte der monatlichen Grundgebühr,
2. bei unbefristet bereitgestellten Rundfunkverbindungen die monatliche Grundgebühr, bei Fernverbindungen höchstens jedoch für eine gebührenpflichtige Verbindungslänge von 30 km.

(2) Bei Rundfunk-Sendeeinrichtungen werden Restgebühren für die Zeiten nicht erhoben, in denen die Einrichtungen für andere Teilnehmer bereitgestellt werden.

(3) Im Falle der Zurückziehung von Anträgen (§ 392) werden

1. keine Restgebühren erhoben,
2. bei befristet bereitgestellten Rundfunkverbindungen Zuschläge zu den Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen (§ 440 Abs. 4) erhoben.

§ 444

Gebühren

(1) Für die Bearbeitung von Anträgen auf befristete Bereitstellung von Rundfunkverbindungen (§ 440 Abs. 4) werden je Rundfunkverbindung folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Antrag	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	auf befristete Bereitstellung ständig bereitgehaltener Rundfunkverbindungen	
1.1	bei Einhaltung einer Antragsfrist von 24 Werktagsstunden	30,--
1.2	bei Nichteinhaltung einer Antragsfrist von 24 Werktagsstunden	
1.2.1	Tonrundfunkverbindungen	60,--
1.2.2	Fernsehrundfunkverbindungen	120,--
2	auf befristete Bereitstellung besonders einzurichtender Rundfunkverbindungen	
2.1	Fernsehrundfunkverbindungen der Gruppen 1 und 2	
2.1.1	bei Einhaltung einer Antragsfrist von 8 Werktagen	60,--
2.1.2	bei Nichteinhaltung einer Antragsfrist von 8 Werktagen	120,--
2.2	Tonrundfunk- oder Meldeverbindungen	
2.2.1	bei Einhaltung einer Antragsfrist von 72 Werktagsstunden	30,--
2.2.2	bei Nichteinhaltung einer Antragsfrist von 72 Werktagsstunden	60,--

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 Nr. 1.2, 2.1.2 und 2.2.2 werden auch für die Bearbeitung von Änderungsanträgen erhoben, die nach Ablauf der jeweiligen Antragsfrist gestellt werden.

(3) Im Falle der Zurückziehung von Anträgen werden zusätzlich zu den Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 je Rundfunkverbindung als Zuschläge (§ 443 Abs. 3 Nr. 2) folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Antrag	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
1	auf befristete Bereitstellung ständig bereitgehaltener Rundfunkverbindungen	
1.1	Fernsehrundfunkverbindungen bei einer Antragszurückziehung innerhalb eines Zeitraums vor Beginn der Bereitstellung von	
1.1.1	30 Minuten	180,--
1.1.2	mehr als 30 Minuten bis 24 Stunden	60,--
1.1.3	mehr als 24 Stunden	30,--
1.2	Tonrundfunk- oder Meldeverbindungen bei einer Antragszurückziehung innerhalb eines Zeitraums vor Beginn der Bereitstellung von	30,--
1.2.1	30 Minuten	75,--
1.2.2	mehr als 30 Minuten bis 24 Stunden	37,50
1.2.3	mehr als 24 Stunden	15,--

Nr.	Antrag	Einmalige Gebühr DM
a	b	c
2	auf befristete Bereitstellung besonders einzurichtender Rundfunkverbindungen	
2.1	Fernsehrundfunkverbindungen bei einer Antragszurückziehung innerhalb eines Zeitraums vor Beginn der Bereitstellung von	
2.1.1	24 Werktagsstunden	300,--
2.1.2	mehr als 24 Werktagstunden	150,--
2.2	Tonrundfunk- oder Meldeverbindungen bei einer Antragszurückziehung innerhalb eines Zeitraums vor Beginn der Bereitstellung von	
2.2.1	24 Werktagsstunden	150,--
2.2.2	mehr als 24 Werktagstunden	75,--

Teil VII
Haftung, Datenschutz

Abschnitt 1
Haftung der Deutschen Bundespost

§ 445

Grundsatz der beschränkten Haftung

(1) Die Deutsche Bundespost haftet für Schäden, die durch die Verletzung ihrer Pflichten im Telekommunikationsdienst entstehen, gegenüber den Teilnehmern oder Benutzern ausschließlich und abschließend nach den §§ 446 bis 448. Das gilt auch für Pflichtverletzungen bei Ausübung von Tätigkeiten, die dazu dienen, die Begründung oder Änderung eines Teilnehmerverhältnisses vorzubereiten.

(2) Die Bediensteten der Deutschen Bundespost haften dem Geschädigten nicht.

§ 446

Voraussetzungen und Umfang der Haftung

(1) Die Deutsche Bundespost haftet im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Teilnehmers oder Benutzers, wenn der Schaden von der Deutschen Bundespost oder einem ihrer Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, wenn der Schaden von der Deutschen Bundespost oder einem ihrer Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, wenn dieser von dem Vorsteher eines Amtes des Post- und Fernmeldewesens, dem Leiter einer Mittelbehörde oder dem Leiter der obersten Dienstbehörde der Deutschen Bundespost vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Ist streitig, ob das in Satz 1 Nr. 1 bis 3 jeweils vorausgesetzte Verschulden vorliegt, so trifft die Beweislast die Deutsche Bundespost.

(2) Ist der Schaden durch ein Verschulden des Geschädigten mitverursacht worden, so bemißt sich die Haftung der Deutschen Bundespost und deren Umfang nach den Umständen, besonders danach, inwieweit der Schaden vorwiegend von der Deutschen Bundespost oder dem Geschädigten verur-

sacht worden ist; das gilt auch dann, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu vermindern. Dem Verhalten des Geschädigten steht das Verhalten seines gesetzlichen Vertreters oder desjenigen gleich, dessen er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient.

(3) Bei Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung der Deutschen Bundespost gegenüber dem einzelnen Geschädigten auf fünftausend Deutsche Mark und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf eine Million Deutsche Mark jeweils je schadensverursachende Handlung begrenzt. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach Satz 1 entfällt, wenn der Geschädigte beweist, daß der Schäden vorsätzlich verursacht worden ist oder wenn der Sachschaden bei der betriebsfähigen Bereitstellung, Instandhaltung, Prüfung, Änderung oder Entfernung von Telekommunikationseinrichtungen entstanden ist.

(4) Im übrigen bestimmen sich Art und Umfang des Schadensersatzes bei Tötung und Verletzung von Körper und Gesundheit nach den §§ 843 bis 845 BGB.

(5) Der Geschädigte hat den Schaden der Deutschen Bundespost unverzüglich mitzuteilen.

(6) Ersatzansprüche nach Absatz 1 verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von dem schädigenden Ereignis an. Ist der Ersatzanspruch geltend gemacht, so ist die Verjährung gehemmt, bis die Deutsche Bundespost über den Anspruch entschieden hat.

§ 447

Haftung bei fehlerhafter Abbuchung von Gebühren

(1) Sind auf Veranlassung der Deutschen Bundespost von einem Girokonto Fernmeldegebühren zu Unrecht abgebucht worden, so haftet die Deutsche Bundespost für den Schaden, der dem Kontoinhaber dadurch entsteht, daß er Zinsen zu zahlen hat, einen Zinsverlust erleidet oder von ihm ein Entgelt für Kontoführung oder Bearbeitung verlangt wird.

(2) Für die Verjährung des Ersatzanspruchs gilt § 446 Abs. 6.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für zu Unrecht abgebuchte Anbietervergütungen im Bildschirmtextdienst entsprechend.

§ 448

Haftung bei unrichtiger schriftlicher Auskunft

Für Schäden, die durch die Erteilung einer unrichtigen schriftlichen Auskunft in Telekommunikationsdiensten entstehen, haftet die Deutsche Bundespost nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Schadensersatzpflicht des Dienstherrn für Amtspflichtverletzungen seiner Bediensteten, soweit die Auskunft nicht im Rahmen des Massenverkehrs, insbesondere in automatisierten Verfahren, erteilt worden ist. Die Haftung nach § 446 bleibt unberührt.

Abschnitt 2
Datenschutz

Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 449

Bestandsdaten

Personenbezogene Daten des Teilnehmers dürfen erhoben und gespeichert werden, soweit sie für die Begründung oder Änderung des Teilnehmerverhältnisses einschließlich seiner inhaltlichen Ausge-

staltung erforderlich sind. Endet das Teilnehmerverhältnis, sind die Bestandsdaten nach Ablauf des auf die Beendigung folgenden Jahres zu löschen, soweit sie nicht aus Gründen der Beschwerdebearbeitung, der Beitreibung oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften länger aufzubewahren sind.

§ 450

Verbindungsdaten

(1) Personenbezogene Daten, die der Bereitstellung von Verbindungen dienen, wie die Rufnummer des anrufenden und des angerufenen Anschlusses, Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung sowie die vom Teilnehmer jeweils in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistung, dürfen erhoben, gespeichert und sonst verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um die in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistung zu erbringen, oder der Teilnehmer eine andere Art der Verarbeitung, z. B. die Vergleichszählung als besondere Betriebsmöglichkeit (§ 84 Abs. 1 Nr. 5), ausdrücklich beantragt hat.

(2) Die in Netzknoten der Deutschen Bundespost gespeicherten Verbindungsdaten sind nach Beendigung der Verbindung zu löschen, es sei denn, die Daten werden anonymisiert, zur Gebührenabrechnung (§ 451) oder aus sonstigen betrieblichen Gründen (§ 452) weiterhin benötigt.

§ 451

Gebührendaten

(1) Personenbezogene Daten, die zur ordnungsgemäßen Ermittlung und Abrechnung der Fernmeldegebühren notwendig sind, dürfen erhoben, gespeichert und soweit erforderlich sonst verarbeitet werden. Neben der Rufnummer oder Kennung des dem Teilnehmer überlassenen Anschlusses, der Anschrift des Teilnehmers und der Art des Anschlusses werden die Zahl der im Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung insgesamt aufgekommenen Gebühreneinheiten, Art, Anzahl und Dauer der bereitgestellten Verbindungen und übermitteltes Datenvolumen sowie weitere, für die Gebührenabrechnung erhebliche Umstände wie Vorschußzahlung, Ratenzahlung, Sperre und Erinnerung gespeichert.

(2) Die Gebührendaten der Fernmelderechnung dürfen nicht erkennen lassen, wann, wie lange und mit welchen Anschlüssen eine Wählverbindung bestanden hat. Dies gilt nicht, soweit regelmäßig Einzelnachweise über Auslandsverbindungen und Telegramme erstellt werden oder der Teilnehmer die Vergleichszählung als Einzelgebührennachweis (§ 84 Abs. 1 Nr. 5) beantragt hat .

(3) Die Daten zur Ermittlung und Abrechnung der Gebühren werden 80 Tage nach Absendung der Fernmelderechnung gelöscht.

§ 452

Sonstige Betriebsdaten

Außer den Bestands-, Verbindungs- und Gebührendaten können soweit erforderlich, weitere personenbezogene Daten aus betrieblichen Gründen, insbesondere zur Störungseingrenzung und -beseitigung, Verhinderung mißbräuchlicher Verwendung von Telekommunikationseinrichtungen sowie zur Optimierung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten sind zu löschen, wenn der Grund für ihre Aufbewahrung weggefallen ist.

§ 453

Daten bei Vergleichszählung und Feststellen ankommender Wählverbindungen

(1) Bei der Vergleichszählung (§ 84 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4) werden neben der Rufnummer des Wählanschlusses des Antragstellers die Rufnummern der angerufenen Anschlüsse, das Datum, der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der abgehenden und ankommenden Wählverbindungen sowie die Anzahl der jeweiligen Gebühreneinheiten oder die für die Berechnung der Gebühreneinheiten erforderlichen Zählerstände registriert. Nach dem festgelegten Zeitraum werden dem Antragsteller die Rufnummern der angerufenen Anschlüsse, Datum und der Zeitpunkt des Beginns und des Endes

oder nur des Endes der registrierten Wählverbindungen und die Gebühreneinheiten mitgeteilt. Zuvor werden die registrierten Daten in den technischen Einrichtungen der Deutschen Bundespost gelöscht. Der Registrierstreifen der Zählvergleichseinrichtung und die Ausdrucke der anderen technischen Einrichtungen der Deutschen Bundespost werden zu Beweiszwecken bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres aufbewahrt und dann vernichtet, es sei denn, sie sind für einen Rechtsstreit als Beweismittel erforderlich.

(2) Bei dem Feststellen ankommender Wählverbindungen durch Fangeinrichtung (§ 84 Abs. 1 Nr. 6.1) werden neben der Rufnummer des Wählanschlusses des Antragstellers jeweils die Rufnummern der festgestellten Wählanschlüsse, Namen und Anschriften der Inhaber dieser Wählanschlüsse sowie Datum und Uhrzeit der Feststellung der registrierten Wählverbindungen aufgezeichnet. Diese Daten werden dem Antragsteller vorbehaltlich des § 84 Abs. 1 Nr. 6.1 Satz 2 mitgeteilt und zuvor in den technischen Einrichtungen der Deutschen Bundespost gelöscht. Das Protokoll über das Ergebnis der Feststellung wird bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres aufbewahrt und dann vernichtet.

(3) Bei dem Feststellen ankommender Wählverbindung durch Zählvergleichseinrichtung (§ 84 Abs. 1 Nr. 6.2 und Abs. 5) werden die Rufnummer des benannten Wählanschlusses, Name und Anschrift des Inhabers dieses Wählanschlusses sowie die Rufnummern der angerufenen Anschlüsse, das Datum, der Zeitpunkt des Beginns und des Endes oder nur des Endes der vom benannten Wählanschluß abgehenden und dort ankommenden Wählverbindungen und die Anzahl der jeweiligen Gebühreneinheiten der abgehenden Wählverbindungen oder die Zählerstände aufgezeichnet. Nach dem festgelegten Zeitraum werden dem Antragsteller vorbehaltlich des § 84 Abs. 1 Nr. 6.2 Satz 2 neben der Rufnummer des benannten Wählanschlusses sowie dem Namen und der Anschrift des Inhabers dieses Wählanschlusses nur die Daten der zu seinem Wählanschluß hergestellten Wählverbindungen ohne die Gebühreneinheiten und Zählerstände mitgeteilt. Zuvor werden die in den technischen Einrichtungen der Deutschen Bundespost gespeicherten Daten gelöscht und der Registrierstreifen der Zählvergleichseinrichtung sowie die Ausdrucke der anderen technischen Einrichtungen der Deutschen Bundespost vernichtet.

(4) Bei dem Feststellen einzelner ankommender Wählverbindungen (§ 108 Abs. 1 Nr. 4.1), die von Wählanschlüssen zum Universalanschluß des Antragstellers aufgebaut wurden, werden personenbezogene Daten wie in Absatz 2 erhoben und in gleicher Weise verarbeitet.

(5) Bei dem Feststellen einzelner ankommender Wählverbindungen (§ 108 Abs. 1 Nr. 4.1), die von Universalanschlüssen zum Universalanschluß des Antragstellers aufgebaut wurden, werden neben der Rufnummer des Universalanschlusses des Antragstellers jeweils die Rufnummern der Universalanschlüsse, von denen die Wählverbindungen aufgebaut wurden, die Namen und die Anschriften der Inhaber dieser Universalanschlüsse, das Datum, der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der von diesen Universalanschlüssen zum Universalanschluß des Antragstellers aufgebauten Wählverbindungen und die jeweilige Dienstekennung erhoben und gespeichert. Nach dem festgelegten Zeitraum werden dem Antragsteller vorbehaltlich des § 108 Abs. 1 Nr. 4.1 Satz 2 nur die Daten der von ihm festgestellten Wählverbindungen sowie die Rufnummern der Universalanschlüsse, von denen diese Wählverbindungen aufgebaut wurden, und die Namen und Anschriften der Inhaber dieser Universalanschlüsse mitgeteilt. Zuvor werden die in den technischen Einrichtungen der Deutschen Bundespost gespeicherten Daten gelöscht, es sei denn, die Daten werden zur Gebührenabrechnung (§ 451) oder aus sonstigen betrieblichen Gründen (§ 452) weiterhin benötigt. Die Ausdrucke der technischen Einrichtungen der Deutschen Bundespost werden bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres aufbewahrt und dann vernichtet.

(6) Bei dem Feststellen aller ankommenden Wählverbindungen (§ 108 Abs. 1 Nr. 4.2 und Abs. 3) die von Wählanschlüssen zum Universalanschluß des Antragstellers aufgebaut wurden, werden personenbezogene Daten wie in Absatz 3 erhoben und in gleicher Weise verarbeitet.

(7) Bei dem Feststellen aller ankommenden Wählverbindungen (§ 108 Abs. 1 Nr. 4.2 und Abs. 3), die von Universalanschlüssen zum Universalanschluß des Antragstellers aufgebaut wurden, werden die in Absatz 5 genannten personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und gelöscht. Nach dem festgelegten Zeitraum werden dem Antragsteller vorbehaltlich des § 108 Abs. 1 Nr. 4.2 Satz 2 die Daten aller ankommenden Wählverbindungen sowie die Rufnummern der Universalanschlüsse, von denen diese Wählverbindungen aufgebaut wurden, und die Namen und Anschriften der Inhaber dieser Universalanschlüsse mitgeteilt.

§ 454

Zweckbindung, Weitergabe von Daten

(1) Die vom Teilnehmer erhobenen personenbezogenen Daten werden von der Deutschen Bundespost nicht zu anderen als Telekommunikationszwecken verwendet.

(2) An Dritte werden diese Daten nicht weitergegeben, es sei denn, die Weitergabe ist gesetzlich erlaubt oder der Teilnehmer hat der Weitergabe schriftlich zugestimmt.

§ 455

Ansprüche des Betroffenen, Gebot der Datensicherung

Soweit diese Verordnung keine Datenschutzvorschriften enthält, gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Dies gilt insbesondere für die dem Teilnehmer nach § 4 BDSG zustehenden Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie für die nach § 6 BDSG bestehende Verpflichtung der Deutschen Bundespost, die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten vor unbefugtem Zugriff und Verwendung angemessen zu sichern.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Vorschriften

§ 456

Datenschutz im Bildschirmtextdienst

(1) Personenbezogene Daten im Bildschirmtextdienst werden nur erhoben und gespeichert, soweit und solange diese Daten für die Abwicklung der vom Teilnehmer beanspruchten Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind. Daten, die Rückschlüsse auf das vom Teilnehmer abgerufene einzelne Angebot ermöglichen, werden nur gespeichert, um das Zurückblättern der jeweils zuletzt aufgerufenen fünf Seiten zu ermöglichen. Die hierzu erforderlichen Daten werden fortlaufend, spätestens mit Beendigung der jeweiligen Verbindung gelöscht.

(2) An personenbezogenen Daten, die erhoben werden, um die Abrechnung der dem Anbieter zu zahlenden Vergütung zu ermöglichen (Vergütungsdaten), werden neben der Teilnehmernummer, das Datum, der Zeitpunkt der Beendigung der Verbindung zu den Endeinrichtungen des Informationsanbieters, der Name des Informationsanbieters, dessen Angebot abgerufen wurde, und die Höhe der dem Informationsanbieter zustehenden Vergütung gespeichert. Diese Daten werden spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Fernmelderechnung gelöscht.

(3) Personenbezogene Daten des Teilnehmers werden an den Informationsanbieter nur weitergegeben, soweit dies in § 423 Abs. 2 vorgesehen ist oder der Teilnehmer schriftlich zugestimmt hat.

(4) Personenbezogene Daten zur Übermittlung von Mitteilungs- und Antwortseiten (§ 238) werden nur gespeichert und verarbeitet, soweit und solange dies betrieblich erforderlich ist. Nicht abgerufene Mitteilungs- und Antwortseiten werden nach Ablauf der in § 238 Abs. 4 genannten Frist gelöscht.

(5) Soweit wirtschaftlich vertretbar und dem angestrebten Schutzzweck angemessen, wird technisch-betrieblich sichergestellt, daß die der Datensicherung dienenden Codes einen den Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugter Verwendung bieten. Systemtechnisch wird gewährleistet, daß Benutzer des Bildschirmtextdienstes personenbezogene Daten nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung übermitteln können.

§ 457

Datenschutz im Telegrammdienst

Telegramme sowie die Belege über deren betriebliche Bearbeitung werden sechs Monate mit Beginn des auf den Monat der Telegrammaufgabe folgenden Monats gespeichert. Anschließend werden die Daten gelöscht, es sei denn, sie werden aus Gründen der Beschwerdebearbeitung länger benötigt.

§ 458

Datenschutz im Temexdienst

(1) Fernwirkanbieter sind in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung verpflichtet, ihre Kunden insbesondere über die Voraussetzungen, den Umfang und den Zeitpunkt der Informationsübermittlung zu unterrichten.

(2) Fernwirkinformationen, die personenbezogene Daten sind, werden von der Deutschen Bundespost ausschließlich auf Antrag von Versorgungsunternehmen und nur zur Ermittlung des Verbrauchs ihrer Kunden vorübergehend gespeichert. Diese Fernwirkinformationen zur Verbrauchsermittlung werden nur gespeichert, soweit sie zur Abrechnung des verbrauchten Gutes erforderlich sind; sie werden spätestens nach vier Werktagen dem Fernwirkanbieter übermittelt und danach bei der Deutschen Bundespost gelöscht.

Teil VIII
Sonstige Vorschriften

§ 459

Übergangsvorschriften

Bei Anwendung dieser Verordnung sind die im Anhang 2 zu dieser Verordnung festgelegten Übergangsvorschriften maßgebend.

§ 460

Nicht in den Teilen III bis V enthaltene Telekommunikationsdienstleistungen und Gebühren

Für Telekommunikationsdienstleistungen der Deutschen Bundespost, die nicht in den Teilen III bis V geregelt sind, sind die Vorschriften im Anhang 4 zu dieser Verordnung anzuwenden.

§ 461

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 462

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 16. Juli 1986 (BGBl. I S. 1028),
2. die Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 der Verordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 777),
3. die Verordnung über das öffentliche Direktrufnetz für die Übertragung digitaler Nachrichten vom 24. Juni 1974 (BGBl. I S. 1325), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. Juli 1986 (BGBl. I S. 1023),
4. die Telegrammordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 7 bis 9 der Verordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 777).

Die Anhänge 1 bis 5
werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 18, ausgegeben am 4. August 1987

Tag	Inhalt	Seite
16. 7. 87	Fünfte Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollkontingent für Elektrobleche) 613-2-8	398
9. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	399
9. 7. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit	400
9. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen	402
10. 7. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit	402
13. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	404
14. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen	404
14. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen	405
14. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau	406
14. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 152 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Arbeitsschutz bei der Hafenarbeit	406
17. 7. 87	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen	407
17. 7. 87	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen	409
17. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	410
17. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT"	410
8. 7. 87	Berichtigung der Dritten Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen des TIR-Übereinkommens 1975	411

Preis dieser Ausgabe: 2,77 DM (1,97 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,57 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 40,93 DM (37,43 DM zuzüglich 3,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 41,73 DM.

Preis des Anlagebandes: 17,26 DM (15,76 DM zuzüglich 1,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 18,06 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
3. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1943/87 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für Getreide und für bestimmte Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 185/37	4. 7. 87
3. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1953/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 hinsichtlich des im Vereinigten Königreich auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses	L 185/68	4. 7. 87
3. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1955/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 über die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge	L 186/1	6. 7. 87
6. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1980/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	L 187/5	7. 7. 87
6. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr.1981/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten	L 187/6	7. 7. 87
7. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1986/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 über den zur Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben zu benutzenden Betriebsbogen	L 188/1	8. 7. 87
6. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1989/87 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 188/17	8. 7. 87
Andere Vorschriften		
6. 7. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1985/87 der Kommission über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge	L 187/13	7. 7. 87